II. Theil.

Der

frühere und dermalige Stand

der staats- und forstwirthschaftlichen, so wie der rechtlichen Verhältnisse bei den vormaligen kaiserlichen und Reichsforsten

nächst Nürnberg insbesondere.

II. Theil.

Der

frühere und dermalige Stand

der staats- und forstwirthschaftlichen, so wie der rechtlichen Verhältnisse bei den vormaligen kaiserlichen und Reichsforsten

nächst Nürnberg insbesondere.

Inhaltsverzeichniß.

II. Theil.

Uebersicht.

Von dem früheren und dermaligen Stande der staats- und forstwirthschaftlichen, sowie der rechtlichen Verhältnisse bei den vormaligen kaiserlichen und Reichsforsten nächst Nürnberg insbesondere.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

*

§§.

II. Abschnitt.

A.

B.

C.

III. Partikel.

III. Abschnitt.

Vorbericht

zum II. Theile der Abhandlung.

Von dem früheren und dermaligen Stande der staats- und forstwirthschaftlichen, so wie der rechtlichen Verhältnisse bei den vormaligen kaiserlichen und Reichsforsten nächst Nürnberg im Besondern.

I.

Der Gegenstand derselben ist der vormals kaiserliche und Reichsforst nächst Nürnberg, welcher in zwei Theile, in den Sebalder Forst rechts des Pegnitzflusses und in den Laurenzer Forst links des Pegnitzflusses (der erstere auf der Stadtseite der St. Sebaldikirche, der letztere auf der Stadtseite der St. Laurenzikirche) zerfällt.

Dieser Reichsforst ist nicht nur derjenige, welcher, wie schon im I. Theile dieser Abhandlung §. 90. angedeutet wurde, bei seiner noch gegenwärtigen Flächen-Ausdehnung von mehr als 90875 bayer. Tagw. oder 118137 preuß. Morgen beinahe die größte Fläche der vormaligen Reichswaldungen in Deutschland erreicht und für welche die voll-

ständigeren historischen Nachrichten über dessen Ursprung und Ausbildung der forstlichen und rechtlichen Verhältnisse uns dargeboten sind, sondern auch derjenige, bei welchen sich die staats- und privatrechtlichen, die forstpolizeilichen und forstwirrhschaftlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsforste bis auf die neueste Zeit am meisten und mehr noch als bei dem Reichsforste zu Dreieich, bei dem Büdinger, Weissenburger und anderen kaiserlichen Bannforsten und Wildbannen geltend gemacht haben.

Dieß alles historisch darzuthun und auf die von der Vorzeit hinterlassenen Wirkungen und Folgen aufmerksam zu machen, ist in gleicher Art für den II. Theil der Abhandlung die Aufgabe des Herausgebers und zugleich die Aufgabe gewesen, den in der neuern und neuesten Zeit sich gebildeten Stand dieser Verhältnisse möglichst getreu darzustellen, und dadurch das II. Hauptstück des I. Theils §. 20. der Abhandlung zu vervollständigen, daher auch überhaupt den dort eingeschlagenen Gang der geschichtlichen Darstellung im Wesentlichen beizubehalten.

II.

Nachdem sich in der I. Abtheilung über die topographischen und statistischen Verhältnisse dieser beiden Reichsforste nächst Nürnberg verbreitet worden ist, hat die Beschreibung deren Sach- und Rechtsverhältnisse in der II. Abtheilung unter der unmittelbaren Herrschaft der Kaiser- und Reichsgewalt bis dahin, wo diese Forste durch solche in das Eigenthum der Reichsstadt Nürnberg gelangten, eine Aufnahme gefunden.

In Erwägung hiebei kamen in besonderen Kapiteln der Stand der den kaiserl. und Reichs obersten Forstbeamten in Lehenseigenschaft zugewiesenen dienstlichen Verhältnisse, namentlich die der Burggrafen von Nürnberg und der Oberforstmeister v. Waldstromer; der Stand der neben solchen den Bürgern des Raths (Magistrat) der Stadt Nürnberg zugestandenen kaiserlichen Rechte; der Stand der dienstlichen Verhältnisse der kaiserlichen und der Reichsforstbediensteten untergeordneten Grads (Erbförster 2c.) die in dieser Periode auf diesen Reichswaldungen lastenden Einforstungsrechte der Umgesessenen und die Rechtsverhältnisse bei dem dasigen kaiserlichen Wildbann.

III.

In der III. Abtheilung entwickelt sich die Lage dieser Reichsforste unter der reichsstädtischen Regierung und Verwaltung vom 15. Jahrhundert an bis zum Jahre 1806, wo dieselbe an die Krone Bayern überging, schon näher. —

Es werden im dasigen I. Kapitel die von den Kaisern und der Reichsgewalt, so wie von deren obersten Beamten an die Stadt Nürnberg überlassenen oder von solchen erworbenen Eigenthums- und andre Rechte an Waldungen und Jagden ausführlich angezeigt, und zwar im I. Kapitel der Umfang deren Eigenthums und anderer Rechte an Waldungen. Bemerkenswerth sind die besonders beschriebenen Vorkehrungen zur Grenzregulirung und Vermarkung, die Anordnungen über Administration, Bewirthschaftung und Benutzung der Wälder durch die hiezu aufgestellten Waldämter, Erbförster und andere Bedienstete; die Anordnun-

gen zur Theilnahme an den Wald-Haupt- und Nebennutzungen von Seite der reichsstädtischen Verwaltung; die Anordnungen zur forstwirthschaftlichen Behandlung und Regulirung der Forste; die Regulirung der Preise für die Gegenstände der Haupt- und Nebennutzungen überhaupt und insbesondere für die Eingeforsteten.

Das II. Kapitel handelt von der aus der forstlichen Obrigkeit der Reichsstadt in einem beschränkten Maße zugestandenen polizeilichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, und das III. Kapitel von den Beschränkungen des reichsstädtischen Waldeigenthums durch Rechtsansprüche Dritter auf Forstnutzungen, deren Gattungen, Natur und Umfang.

Es behandelt dieses Kapitel einen der wichtigsten und schwierigsten Gegenstände in der den beiden Reichswaldungen gewidmeten Monographie, theils wegen der durch die vermöge der Landeshoheit in Anspruch genommenen Rechte von Seite der Regierungen der Nachbarstaaten Ansbach und Bayreuth, durch die von solchen im Uebermaße begünstigten Landeingeforsteten und insbesondere deren unmittelbar angehörigen Unterthanen (Altbrandenburger) und wegen der damit verbundenen gegen die Reichsstadt Nürnberg angewendeten gewaltsamen, deren forstherrliche und Eigenthumsfreiheit im höchsten Maße beschränkenden Maßregeln, theils wegen der die Waldstandskräfte überschreitenden, von den Eingeforsteten als Dienstbarkeiten beanspruchten enormen Forsthaupt- und Nebennutzungen, deren Grenzen und die Rechte des reichsstädtischen Waldeigenthums zu bezeichnen, eine besondere Aufgabe des Verfassers der Abhandlung gewesen ist.

Im IV. Kapitel werden die Jagdrechtsverhältnisse unter der reichsstädtischen Regierung erörtert, wobei zu bemerken, daß von den vormaligen Burggrafen von Nürnberg und nachherigen brandenburgischen Markgrafen zu Ansbach und Bayreuth bei dem Verkaufe deren Forst- und Waldrechte an die Stadt Nürnberg die Gesammtjagd in beiden Waldungen sich vorbehalten und der letztern nur eine sehr beschränkte Ausübung der niedern Jagd zugestanden worden ist.

IV. In der IV. und letzten Abtheilung wird der Stand der Sach- und Rechts-, so wie der forstwirthschaftlichen Verhältnisse bei den Reichswaldungen Sebaldi und Laurenzi unter der kgl. bayerischen Regierung vom Jahre 1806 an bis auf gegenwärtige Zeit dargestellt.

Behufs dessen werden im I. Kapitel die von da an eingetretenen Veränderungen in deren Administration, dienstlichen Bezirkseintheilung und in dem Realitätenstande der beiden Reichsforste möglichst ausführlich erörtert.

Das II. Kapitel beschreibt

A. die Anordnungen zur Vereinigung der Forstrechtsverhältnisse durch Liquidirung der Rechtsansprüche und die wie wohl fruchtlosen Versuche zu deren Entfernung und Ablösung gegen Ueberlassung gleich werthvoller Waldgrundflächen;

B. die Anordnungen zur Regulirung der Waldstandsverhältnisse und der forstwirthschaftlichen Einrichtung, beziehungsweise Forstregulirung, wozu theils in den Jahren 1818 bis 1820, theils im Jahre 18$^{29}/_{30}$ und zuletzt im Jahre 18$^{39}/_{41}$ die geeigneten Einleitungen und

Vorkehrungen getroffen und zum Schlusse gebracht wurden;

C. die in Folge dieser Untersuchungen und Betriebsregulirung, so wie der von den k. Justizinstanzen ausgesprochenen Erkenntnisse nothwendig gewordenen Regierungs-Entschließungen v. J. 1819, 1836, 1838 und 1848.

Nach der vom Jahre 1819 wurden die Brennholzabgaben im Laurenzer Walde auf den Grund des Gutachtens eines verpflichteten unpartheiischen Technikers mindestens für die Dauer von 10 Jahren auf deren Hälfte herabgesetzt, nachdem schon von der reichsstädtischen Regierung im Jahre 1798 die Reduktion derselben in beiden Waldungen bis auf $^2/_3$ des ganzen fixirten Rechtholzgenusses versucht worden war, welche Herabsetzung auf die Hälfte jedoch im Jahre $18^{30}/_{31}$ unter gewissen Vorbehalten und Bedingungen wieder aufgehoben und die Abgabe der Brennhölzer wie vor dem Jahre 1819 gewährt wurde.

Aehnliche die Einforstungsrechte der verschiedenen hieran theilnehmenden Gemeinden und Privaten, so wie die Konservation der Waldungen betreffenden Anordnungen erfolgten im Jahre 1836 und 1838, so wie im Jahre 1841, 1848 und 1849, womit im letztern und nachfolgenden Jahre die Bestandsrevision oder die Revision der Betriebsregulirung vom Jahre $18^{39}/_{41}$ und sonstige Verfügungen über die Verwendung und Verwerthung der Haupt- und Nebennutzungsgegenstände, so wie über die Holzhauereien, Holz- und Streugewinnung ꝛc. verbunden wurden.

Im III. Kapitel wird schlüßlich über den Stand der Jagdrechtsverhältnisse in beiden vormaligen Reichswaldungen das Geeignete bemerkt.

II. Theil.

Der frühere und dermalige Stand der staats- und forstwirthschaftlichen, sowie der rechtlichen Verhältnisse bei den vormaligen kaiserlichen und Reichsforsten nächst Nürnberg insbesondere.

I. Abtheilung.

Topographische und statistische Verhältnisse derselben.

I.

Die Stadt Nürnberg und deren Umgegend.

§. 1.

Die vormalige Reichsstadt Nürnberg, seit dem Jahre 1806 mit ihrem ganzen Gebiete durch die rheinische Bundesakte zum Königreiche Bayern gehörig, ist im Nordgau und dessen Grenze (dermalen im Regierungsbezirke Mittelfranken) gelegen, und eine jener Reichsstädte Deutschlands, welche durch ihre Größe und Volkszahl, durch ihre Gewerbs- und Betriebsamkeit sowie durch ihren Handel früher zu den bedeutendsten Städten des deutschen Reiches gezählt wurde, dadurch die Aufmerksamkeit des deutschen Reichsoberhaupts auf sich zog, und durch Begünstigung und Verleihung ausgezeichneter Privilegien und Freiheiten sich sehr emporschwang. Selbst dermalen nimmt sie noch mindestens den zweiten Rang unter den Städten in Bayern ein.

Ursprünglich bestand dieselbe

a) aus einem mit einer doppelten Mauer und einem tiefen Graben umgebenen Komplexe von Häusern, deren An-

zahl im Jahre 1837 nach dem Steuerkataster sich auf 3293 Wohnhäuser mit einer Einwohnerzahl von 33555 Seelen in 7252 Familien erstreckte, die aber mit ihren Vorstädten bis jetzt auf 50000 Seelen gestiegen ist, in der Glanzperiode des 15. und 16. Jahrhunderts aber gegen 70000 Einwohner betragen hat.

Die Stadt wird durch den Pegnitzfluß in zwei fast gleich große Hälften, nämlich in die

Stadt der Pfarrkirche St. Sebaldi, und
Stadt der Pfarrkirche St. Laurenzi

getheilt. Diese Eintheilung hat von jeher bestanden, obwohl beide Stadtseiten einer und derselben Gemeinde und Stadtobrigkeit angehört haben und noch angehören.

Auf der Sebalder Stadtseite befindet sich auf einem Felsenhügel die vormals kaiserliche Burg und Reichsveste zur Zeit noch im baulichen Zustande.

b) Außerhalb der Ringmauern der Stadt und an solche sich zum Theil anschließend sind die Vorstädte Wöhrd, Gostenhof, St. Johannis, St. Peter und die Gärten hinter der Veste, und bei Wöhrd der Galgenhof, Tafelhof und andere Besitzungen gelagert, die ursprünglich nicht mit der Stadtgemeinde und deren Besitzthum vereinigt waren, die aber seit dem Jahre 1810 u. 1818 der polizeilichen Obrigkeit und Verwaltung des städtischen Magistrats, und der Gerichtsbarkeit des dasigen k. Kreis- und Stadtgerichts untergeordnet worden sind.

Die Vorstädte 2c. haben im Jahre 1837 in 859 Wohnhäusern bei 1748 Familien 8045 Seelen aufgenommen gehabt.

c) Seit dem Jahre 1837 hat in der Stadt wie in den Vorstädten die Häuser und Volkszahl theils in Folge der Ausbreitung vieler Fabrikunternehmungen, theils durch die großen Bauten des die Donau mit dem Main sich verbindenden Ludwigskanals, und durch die Bauten für die dasigen vom Süden Deutschlands nach dessen Norden geführte Eisenbahn sich ansehnlich vermehrt.

§. 2.

a) Der Ursprung der Stadt Nürnberg reicht nicht in die Zeit des Kaisers Karl des Großen, überhaupt nicht in die Zeit der Karolinger Kaiser.

Es ist daher die Sage Derer, welche diesen Kaiser Karl in Nürnberg verweilen lassen, historisch unrichtig, jedoch wahrscheinlich, daß die Stadt schon vor dem Jahre 1000 bestanden hat, und daß insbesondere die Burg oder Veste unter Kaiser Konrad I. in den 920r Jahren theils für den Aufenthalt dieses und der nachgefolgten Kaiser, theils zum Zwecke einer Vorhut gegen die Einfälle der Hunnen und slavischen Völker errichtet worden ist.

Siebenkäs in den Materialien &c. Bd. I. S. 326.

Veranlassung und Gelegenheit zum Aufbau der Stadt Nürnberg und zu deren zunehmenden Bevölkerung mögen auch gegeben haben:

Die schon früheren Ansiedlungen in vielen der benachbarten schon bestandenen Städte und Ortschaften: Eichstädt, Schwabach, Ansbach, Vorchheim, Fürth, Hersbruck, Erlangen, Bruck, Poppenreut, Rostall &c., sowie die von Bamberg und Würzburg aus über Nürnberg nach Regensburg, Augsburg &c. geleiteten Handels- und Heerstraßen.

So viel steht historisch fest, daß Kaiser Heinrich III. schon im Jahre 1050 zu Nürnberg einen Reichstag gehalten hat, um sich wegen eines Kriegszugs gegen die Hunnen, welche in Oesterreich und Bayern eingefallen waren, zu berathschlagen, und daß solcher daselbst im Jahre 1051 seinen Aufenthalt erneuerte.

v. Lang's regesta I. pag. 86. Nürnberger Jahrbücher v. Lochner v. J. 1833 1. Heft S. 197.

Nürnberg wird daher schon vor dem Jahre 1050 eine wirthbare, durch ihre Burg befestigte Stadt gewesen seyn.

b) Von da an hat solche nächst Augsburg und Frankfurt stets der hohen Gunst der deutschen Könige (römischen

1*

Kaiser) mehr als irgend eine andere Stadt sich zu erfreuen gehabt.

So verweilte unter Anderen daselbst (nach Lochner's Jahrbüchern I—III. Heft) die Wittwe des Kaisers Heinrich III. im Jahre 1061 mit ihrem Sohne, nachheriger Kaiser Heinrich IV. Letzterer in den Jahren 1073, 1074, 1077, 1079, 1080, 1086, 1097; dessen Sohn, Kaiser Heinrich V., in den Jahren 1108 u. 1110, und es bezeichnet solcher in dem Wormser Privilegium Nürnberg als einen locus imperiali potestate assignatus.

Eine besondere Zuneigung widmeten der Stadt Nürnberg die deutschen Könige aus dem Hause Hohenstaufen durch den öfteren Aufenthalt mit den sie umgebenden Fürsten und Ministerialen. Unter Andern Kaiser

Konrad III. im Jahre 1138, 1139, im J. 1142, in welchem er einen Reichstag zu Nürnberg hielt, im J. 1147, 1149 und 1150.

Friedrich I. im J. 1155 u. 1156 mit den zum dasigen Reichstage Abgeordneten, ferner im J. 1158, 1166, wie im J. 1156; 1170, 1174, 1179 u. 1181 mit Abhaltung eines Reichstags; im J. 1182, 1183, 1184, 1187, 1188.

Heinrich VI. im J. 1190, 1193, 1194, 1197.

Philipp im J. 1198, 1199, 1200, 1201, 1205, 1206, 1207, 1208.

Otto IV. im J. 1208, 1209, 1212.

Friedrich II. im J. 1213, 1216, 1217, 1218 u. 1219, in welchem Jahre er am 8. November den für Nürnberg wichtigen Freiheitsbrief ausfertigte. Während des von ihm unternommenen Kreuzzuges und nach Friedrichs Ableben dessen Sohn

Heinrich VI. im J. 1224, 1225 jährlich bis 1235.

Konrad V. im J. 1240, 1241, 1244, 1251.

Darauf ebenfalls die Könige:

Rudolph I. von Habsburg im J. 1275, 1276 mit Abhaltung eines Reichstages; 1281, 1285, 1289.

Adolph von Nassau im J. 1293, 1294, 1295.

Albrecht I. von Oesterreich im J. 1298, 1299, 1300, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1308.

Heinrich VII. von Luxemburg im J. 1309, 1310.

Ludwig V. der Bayer im J. 1316, 1318, 1325, 1333, 1334, 1335, 1340, 1341, 1344, 1347.

Karl IV. 1349, 1350, 1353, 1354, 1356, 1358, 1360, 1361, 1368, 1370.

Wenzeslaus 1376, 1379, 1381, 1387, 1389, 1390, 1397, 1398.

Rupprecht im J. 1400, 1401, 1405, 1408, 1409, 1410.

Sigismund im J. 1412, 1414, 1422, 1426, 1427, 1430, 1431, 1432.

Albrecht II. im J. 1439.

Friedrich III. im J. 1442, 1444, 1456, 1460, 1462, 1463, 1466.

Maximilian I. im J. 1489, 1491.

Karl V. im J. 1541, 1547.

Hiernach ist die Meinung nicht unbegründet, daß Nürnberg in den Perioden, wo die Kaiser und Könige so oft daselbst verweilten, wo der Handelszug vorzugsweise dahin seine Richtung nahm, Fabriken und Künste blühten, in großem Ansehen gestanden hat, und unter den freien Städten Deutschlands eine der ersten und mächtigsten war.

Im Jahre 1478, der damaligen Glanzperiode, zählte man aber auch in den Ringmauern der Stadt 4343 Brandstätten (der Wohnhäuser) mit 52,000 Einwohnern; im Jahre 1837 sind daselbst nur 3293 Wohngebäude mit 32550 Einwohnern vorhanden gewesen.

§. 3.

Es ist bereits erinnert worden, daß schon vor dem Aufbau und Aufblühen der Stadt Nürnberg in deren Umgegend sich viele Ortschaften und Bewohner theils germanischen, theils slavischen Ursprungs befunden haben.

Mit der größeren Bevölkerung der Stadt und mit der Betriebsamkeit und dem ausgebreiteten Handelsverkehr deren Bürger, sowie mit der Vergrößerung der benachbarten Städte

Schwabach, Fürth, Erlangen ꝛc. steht die Vermehrung der den Land- und Gartenbau treibenden Einwohner und deren Ortschaften in enger Verbindung, und es wurde solche insbesondere durch die Ausreutung, Kultur und Benutzung der Grundflächen auf den ursprünglich bis an die Thore der Stadt Nürnberg reichenden Waldungen sehr begünstigt.

Die Bevölkerung der zum vormaligen Wald- und Reichsgebiete gehörigen sogenannten Landschaft wird zwar die dermalige von beinahe 41,000 Seelen nicht erreicht haben, immerhin jedoch schon vor 300—400 Jahren, einschlüssig der Städte Schwabach, Altdorf und Lauf mit 30,000 Seelen anzunehmen seyn.

II.

Boden, Lage, Terrain, Klima.

§. 4.

Die Stadt Nürnberg und die umliegenden Ortschaften und Waldungen sind zum größten Theil auf den Keupersandstein in einer Ausbreitung von 3—4 Quadratmeilen gelagert, und erheben sich theils in der Stadt Nürnberg, wie insbesondere die dasige Burg und Veste, theils in den Reichswaldungen einige felsigte Anhöhen und Berge, deren relative Höhe aber gegen die Flüsse Pegnitz und Regnitz die von 500 Fuß bayer. nicht übersteigt, und welche, da die Stadt Nürnberg 1040 bayer. Fuß über der Meeresfläche ist, die absolute Höhe von 1540 Fuß, wovon die der Burg 1150 einnimmt, kaum erreicht.

Der dasige artbare Boden besteht daher zwar aus einer Vermischung von Sand mit Thon und Kieselerde, welcher im Ganzen der Vegetation nicht ungünstig ist; auf der Höhe der Berge und Hügel geht der Boden in den Jurakalk, verbunden mit Liaskalkstein zu einer größeren Fruchtbarkeit, in den Niederungen aber zum großen Theil in die Tertiär- oder Diluvialgebilde des ungebundenen Kiessandes in Folge der von dem Gebirgswasser der Pegnitz und zum Theil der Regnitz erfolgten Abschwemmungen über.

Diese letzteren, einen beträchtlichen Theil der Waldungen und Umgegend von Nürnberg einnehmenden Flächen sagen weder dem Feldbau noch dem Waldbau zu, und das, was die Natur versagt, muß durch des Wirthschafters Achtsamkeit und Fleiß möglichst ergänzt werden. Der Feld- und Gartenbau bedarf daher viel Arbeit und Dungmaterial, der Waldbau unter Andern die Beibehaltung der Laub- und Nadelstreu und einer sehr sorgfältigen Pflege.

Bei dieser niedern Lage der Nürnberger Landschaft, welche bei einer nördlichen Breite von 49° 27' und einer westlichen Länge von 28° 45' fast in Mitte Deutschlands sich befindet, würden alle daselbst einheimischen und akklimatisirten Gewächse und insbesondere die Holzarten gedeihen, wenn letztere nicht durch den zum Theil sehr mageren Boden und durch äußere Einflüsse gestört würden.

Die obere tief gelagerte Fläche und die sie durchziehenden Flüsse und Bäche geben aber auch hie und da zu Versumpfungen des Bodens, jedoch ohne ökonomisch stichwürdige größere Torflager zu bilden, Veranlassung, die nur durch angemessene Entwässerungsgräben entfernt werden können.

Der Kiessand des aufgeschwemmten, zum Diluvialgebilde gehörigen Bodens, geht zum Theil in Flugsand über, und hat zu seiner Unterlage bei 1 bis 1½ Fuß Tiefe eine fast konglomeratartiges Kieslager.

Anderwärts, besonders auf und an den Anhöhen, finden sich Felsen des Keupersandsteines zu Tage liegend, oder doch nur mit einer seichten Ueberlagerung von Sand, vor.

Fast von jeher sind diese Felsenlager in ihren zu Bausteinen tauglichen Schichten hierauf, wie noch dermalen benutzt worden. Eine besondere Anwendung haben hievon die Bewohner der Stadt Nürnberg und Umgegend theils zur Herstellung der städtischen Ringmauern und Gräben &c. Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Brücken, Wege und Stege theils, wie von den sogenannten Wendelsteinerbrüchen, zu Schleifsteinen und architektonischen Apparaten &c. gemacht.

III.

Waldungen und Jagden.

A. Waldungen.

§. 5.

Auf dieser im vorigen §. im Allgemeinen bezeichneten Fläche befinden sich die denkwürdigen beiden vormaligen Reichswaldungen und kaiserlichen Bannforste rechts und links des Pegnitzflusses, wovon der an dessen rechten Ufer auf der Seite derselben oder der St. Sebaldi-Pfarr-Kirche gelegene Wald der Sebalder Wald und Forst, und der auf der linken Seite der Pegnitz oder der St. Laurenzi-Pfarrkirche der Laurenzer Wald von jeher genannt worden ist.

Beide Waldungen haben sich ursprünglich, wie theilweise noch gegenwärtig, bis an die Thore der Stadt Nürnberg und Erlangen ausgedehnt, und sind vormals weit größer gewesen als dermalen.

Das sogenannte Waldgebiet eines jeden der beiden Forste beschränkte sich aber nicht auf die mit Holz bestockten Flächen allein; es umfaßte solches daselbst vielmehr allen und jeden in das Eigenthum oder den Besitz mit kaiserlicher Bewilligung gelangten sogenannten Reichsboden, welcher Städte und viele kleinere Ortschaften in den nachherigen Landeshoheitsbezirken der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, von Bamberg, Oberpfalz und Nürnberg umfaßte.

§. 6.

Dazu gehörten auch in beiden Wäldern die so betitelten Fürreute und Espane und andere Forstödungen:

1) Fürreute, auch Neurung genannt, waren an und außerhalb der Waldgrenze gelegene, dem kaiserlichen oder Reichsfiskus angehörige Forstgrundstücke innerhalb des Reichswaldsgebiets, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung und Kultur, wie schon der Name andeutet, gegen bestimmte Reichnisse theils den kaiserl. und Reichsforstbeamten, theils Gemeinden und Privaten überlassen waren.

Sie müssen von einer bedeutenden Flächengröße gewesen seyn, wie unter Andern von solchen im Laurenzer Waldgebiete den Forstmeistern Waldstromer allein schon 200 Jauchert nutznießlich überlassen waren. Sie werden daher zur Ausbreitung des Grundbesitzes der dasigen Bauern innerhalb dem Waldgebiete viel beigetragen haben.

Histor. diplom. norimbergensis 1. Bd. S. 188 292, 300 ꝛc.

2) Unter Espan verstand man im Waldgebiet, doch ausserhalb der Waldungen, befindliche Forstödungen, auf welchen den eingeforsteten Gemeinden gewisser Ortschaften die Weidenschaft mit ihrem Vieh, insbesondere Anspannvieh, daher Espan von Anspann, vorbehaltlich des dem Reiche angehörigen Grundeigenthums, gewöhnlich ohnentgeldlich überlassen waren.

Auch sie nahmen und nehmen theilweise zur Zeit noch bedeutende große Flächen ein.

Viele davon gelangten schon unter der reichsstädtischen Regierung in das Eigenthum von Gemeinden; und unter der k. bayer. Regierung ebenfalls gegen Erlegung eines geringen Bodenzinses, wie z. B. die Bocksdorfer, Bickloher, Braunsbacher und Sacker-Espane im Sebalder Waldgebiete.

Dermalen bestehen noch der Ziegelsteiner, Loher, Almoshofer und Kraftshofer Espan eben daselbst; und die zur Viehweide in den Revieren Tennenlohe, Neuhof und Puckenhof den Eingeforsteten zu Bruck, Tennenlohe, Dormitz, Gründlach und den Weideberechtigten in Altstadt Erlangen eingeräumten großen Hutplätze des Sebalder Waldes sind den Espanen fast gleichstehend.

3) Den Grenzen der Reichsforste Sebaldi und Laurenzi waren, wie oben gedacht wurde, alle und jede im Waldgebiete befindliche, noch nicht in das Gemeinde- oder Privateigenthum übergegangenen Flächen, bis an die Thore der Stadt Nürnberg und an die betreffenden Ortschaften gleich den Fürreuthen und Espanen, einverleibt.

Dem Reichsboden gehörten aber unter Andern auch an die öden Flächen auf der westlichen Seite der Burg und Reichsveste in Nürnberg, sämmtliche nächste Umgebungen der Stadt vom Laufer- bis zum Frauen- und Spittler Thore, die vom Jahre 1810 an derselben zu öffentlichen Anlagen überlassen wurden; der sogenannte Judenbühl von 47 Tagw. Größe, noch jetzt ein Eigenthum des Staatsärars; ferner die vielen vom Walde aus sich ziehenden, nur zur Viehhut und zu Tummelplätzen benutzten öden Aussprünge in fast allen Revieren der beiden Reichsforste. Auch haben die über 300 Tagw. betragenden Dutzendteiche früher zum Laurenzer Walde gehört.

§. 7.

Der eigentliche Wald-Komplex beider Reichsforste wird daher ursprünglich weit größer als in den späteren Perioden gewesen seyn.

Aber auch in der neueren Zeit werden beide noch als diejenigen, welche nach ihrem beziehungsweise ausschlüßlichen Waldareal mit Ausnahme derer in der Rheinpfalz als die größten und wichtigsten aller vormaligen Reichsforste erscheinen.

Nach der in den Jahren 1826 bis 1831 unternommenen Steuerkataster-Vermessung gehörten dem Komplexe der Reichsforste in einem fast ununterbrochenen örtlichen Zusammenhange an und zwar

a) dem Sebalder Forste

35728,39 Tagw. bayerisch *)

---

*) Das bayer. Normaltagwerk (Morgen) hat 400 Quadrat-Ruthen à 100 Quadrat-Fuß gleich 40,000 Quadrat-Fußen; der Längenfuß, wovon 10 gleich 1 Ruthe, 129,38 Pariser Zoll.

Wenn 1 bayer. Tagw. gleich 1000, so ist
der Berliner Morgen gleich 769,4,
der Dresdner Acker gleich 1623,3,
der alte Nürnberger Morgen gleich 1391,1,
das Wiener Joch gleich 1688, und
1000 Nürnberger Morgen gleich 1391,1 Tagw. bayer.

b) dem Laurenzer Forst dergleichen
55147,19 Tagw. bayer.

Im Ganzen daher 90874,58 Tagw.

Außerdem nahmen die außerhalb der Waldkomplexe befindlichen Forstödungen, besonders die des Sebalder Waldes mehrere Hunderte von Tagwerken ein.

Fast von jeher waren diese Waldungen, wie sich aus dem weiter hinten folgenden ergibt, vorzugsweise mit Nadelholz (Fichten, Tannen, Fohren,) außerdem in mehr oder minder großer Vermengung mit diesen oder in einzelnen Forsten mit Fohren, Buchen, Birken, Erlen und Weichhölzern bestockt. Es gab aber daselbst, wie noch gegenwärtig, auch viele unbestockte oder öde Flächen, theils in Folge widriger Natur-Ereignisse, theils durch unwirthschaftliche Behandlung, durch Frevel und ungeziemende und übermäßige Waldbenutzung, theils durch die ungünstige Beschaffenheit des Bodens veranlaßt.

§. 8.

Nur allein auf die durch diese Waldungen dargebotenen Mittel, die Bedürfnisse an Bau-, Nutz- und Brennhölzern von kurzer Hand zu befriedigen, und daraus das Nöthige an Waldstreu und Steinmaterial zu gewinnen, daselbst die Weidenschaft mit dem Hausvieh auszuüben, war und ist der Wohlstand der zumal früherhin so wohlhabenden, gewerbsamen und blühenden Stadt Nürnberg, sowie der Wohlstand und das Emporhalten der umliegenden Städte und Ortschaften mit ihrer zahlreichen Bevölkerung begründet und gesichert worden.

Auch ist nicht zu verkennen, daß diese Verhältnisse und deren Einfluß auch dermalen noch vorwalten und daß hievon die Subsistenz so vieler Tausende der dasigen Bürger und Landbewohner abhängig ist. Ja, es läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß ohne diesen Waldreichthum und dessen Benutzung die ganze Gegend des Waldgebiets und dessen Bewohner niemals auf den selbst noch gegenwärtigen Stand der Bevölkerung, auf den des hohen Grads der Land- und Gartenkultur, der Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit gekommen, sie vielleicht eine der ärmsten Gegenden Deutschlands gewesen wäre. Da diese Waldungen kaum zureichen, aus deren Holzertrags-

vermögen die Bedürfnisse der dasigen Einwohner und des Staats- und öffentlichen Aerars zu befriedigen, so ist an eine Ausfuhr deren Produkte, beziehungsweise an einen Handel mit solchen in das In- und Ausland nicht zu denken.

Nicht zu übersehen ist übrigens, daß in diesen Waldungen mehrere Bäche ihren Ursprung nehmen, oder doch durch solche deren Wassermasse vermehrt wird, und daß durch deren Zusammenfluß und angemessene Benutzung in Kanälen (wie z. B. des Fischbaches) die Gelegenheit dargeboten ist, die Gewässer für Mühlen und andere Gewerbe nutzbringend zu verwenden.

Ohne den Fortbestand der Waldungen würden die Wasserquellen versiegen.

§. 9.

B. Jagden.

Ueber beide Waldungen und deren Umgebungen des sogenannten Waldgebiets hat sich von jeher das unbeschränkte Recht des Wildbannes ausgedehnt, und ist solches dem Kaiser und Reich, oder dem landesherrschaftlichen Aerar vorbehalten gewesen.

II. Abtheilung.

Nachrichten über die Sach- und Rechtsverhältnisse der beiden Waldungen Sebaldi und Laurenzi unter der Herrschaft der Kaiser und Reichsgewalt bis dahin, wo diese Forste in das Eigenthum der Reichsstadt Nürnberg gelangten.

§. 10.

Daß die deutschen Könige und römischen Kaiser schon vor dem Jahre 1000, beziehungsweise schon früher, als die Stadt Nürnberg als solche bekannt ist, die beiden bei derselben gelegenen großen Waldungen und Jagden sich zugeeignet haben, läßt sich überhaupt schon aus der herkömmlichen Sitte und Gewohnheit folgern (oben 1. Thl. §. 21), die ihnen zuständigen Rechte in Besitznahme der noch nicht im ausschließ-

lichen Eigenthume Dritter befindlichen Jagden und Waldungen auszuüben, solche zu inforestiren oder mit dem Forst- und Wildbann zu belegen.

Davon, daß diese Waldungen und Jagden vor dem Jahre 1000 im Eigenthume Dritter, der Weltlichen oder Geistlichen gewesen sind, schweigen alle Urkunden, obwohl eben so wenig der Act einer Besitzergreifung und Inforestirung aus kaiserlicher oder königlicher Machtvollkommenheit besonders nachgewiesen werden kann.

Der Umstand aber, daß, wie oben §. 2. erwähnt, die kaiserliche Burg zu Nürnberg als ein castrum regium schon vor dem Jahre 1000 und die Stadt Nürnberg schon im Jahre 1050 unter der unmittelbaren Botmäßigkeit des deutschen Königs gestanden hat, wie solche unter Andern Kaiser Heinrich V. im Wormser Privilegium v. J. 1110 ein locus imperiali potestate assignatus betitelt,

Lochner's Nürnberger Jahrbücher, 1. Hft. Seite 38, und

daß die Kaiser und deutschen Könige daselbst mit ihrem Hofe von Zeit zu Zeit verweilten und Reichstage abhielten, so wie die Thatsache, daß diese Kaiser und Könige von da an über die Verwaltung und Benutzung dieser Forste und Jagden nach ihrem Gefallen Verfügungen trafen, lassen keinem Zweifel Raum, daß solche schon vor dem Jahre 1000 oder 1050 in deren und des Reichs Eigenthum mit der gesammten Forsthoheit und Gerichtsbarkeit sich befunden haben, in so weit dieß freie Gebahrungsrecht nicht durch besondere kaiserliche Verleihungen, Pfandschaften und auf andere Weise ganz oder theilweise Dritten überlassen, oder durch die daselbst hergebrachten Gemeinde- und Privatgerechtsame beschränkt gewesen ist.

I. Kapitel.

Von den kaiserlichen und des Reichs obersten Forstbeamten der Nürnberger Reichswaldungen und deren Verhältnisse.

A. Burggrafen von Nürnberg.

§. 11.

Die Obhut über die kaiserliche und Reichsfeste zu Nürnberg war mit beschränkter Ausdehnuug auf die Reichs-

waldungen von jeher eigends dafür angestellten Ministerialen, kaiserlichen Burgvögten oder Burggrafen, anfangs nicht erblich, nachher lehensweise und erblich mit besonderen Vollmachten und Rechten nach bekannter Gewohnheit anvertraut.

Wenn auch dieser Burggrafen in Urkunden erst im Jahre 1120 und 1139 gedacht wird, wo ein Gottfried und ein Konrad von Hohenlohe daselbst sich befunden haben,

v. Langs Grafschaften ꝛc. S. 240,

und wo im Jahre 1164 und 1178 ein Konrad, Graf von Vohburg oder Rätz, daselbst die Burgvogtei versah,

Lochner's Jahrbücher 1. Hft. S. 60,

so folgt daraus noch nicht, daß früher keine dahier angestellt gewesen.

Im Jahre 1190, 1200, 1204 ꝛc. erscheint daselbst ein Burggraf Friedrich, Graf von Zollern, auch praefectus de Nuremberc genannt, Tochtermann jenes Grafen Konrad von Vohburg.

Lochner ibid. S. 75, 81, 83.

Und zu bemerken ist, daß hiebei das Burggrafthum Nürnberg von da an und auch alsdann verblieben ist, wo im Jahre 1427 ꝛc. die Grafen von Zollern und Markgrafen von Brandenburg einen Theil ihrer damit verknüpften, vom Kaiser und Reich überlassenen Rechte an die Stadt Nürnberg käuflich abgetreten haben.

§. 12.

Worinnen die von den römischen Kaisern und deutschen Königen ausgeübten, beziehungsweise den Burggrafen von Nürnberg übertragenen Rechte bestanden haben, darüber geben nacherwähnte Urkunden Auskunft.

1.

Der in Aachen am 25. Oktober 1273 vom König Rudolph I. an den Burggrafen Friedrich von Zollern für das Burggrafthum Nürnberg ausgefertigte Lehenbrief, womit der v. J. 1281 fast gleichlautend ist.

Dieses Lehen bestand unter Andern

1) in dem Burggrafthum selbst mit dessen Erhebung zu einer Reichsfürstenwürde;
2) in dem kaiserlichen Castrum und in der Obhut des Thors bei demselben zu Nürnberg;
3) in der Verwaltung des dasigen kaiserlichen Landgerichts anstatt des Kaisers;
4) in dem Rechte, daß der burggräfliche Amtmann Beisitzer des Schultheißen- und Stadtgerichts daselbst sey und $^2/_3$ der eingehenden Strafen und Gebühren haben soll;
5) in einer Steuer von allen Häusern auf der einen Seite der Brücke (Sebalder Seite) der Stadt;
6) im Wildbann, vielmehr dem dritten Stück des eroberten Wilds, dem dritten Baum und allem gefallenen Holze in demselben kaiserlichen Forste auf Seite der Burg;
7) in dem Forstamte (officium de foresto) eben daselbst von der Brücke an.

Historia diplomatica Norimbergensis I. P. diplom. II. pag. 167.
de Lang regesta III. S. 419.
Lochner c. l. S. 47 ꝛc.

Für den Genuß dieser Rechte mußten an das kaiserliche Aerar jährlich 46 Schock verabreicht werden.

Lochner bemerkt, daß in dem Besitze dieser Rechte die Burggrafen und andere Dynasten schon längst gewesen, und nur dermalen bestätigt worden, auch daß die Burggrafen von Zollern schon im Besitz mehrerer Städte, Ortschaften und Güter in den nachherigen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gewesen seyen.

Bestätigt wurde jener Lehenbrief vom Kaiser Albrecht im Jahre 1300, und vom Kaiser Karl IV. i. J. 1315.
Histor. dipl. S. 353 und 409.

Daß aber den Burggrafen nicht blos in dem kaiserlichen Forste der Sebalder Pfarrseite, sondern auch in dem Walde der Laurenzer Pfarrseite das oben ad 7. benannte Recht, sich den dritten Baum oder überhaupt $^1/_3$ der dasigen Holzgewinnung zuzueignen, zugestanden hat, bekundet der schiedsrichterliche Ausspruch vom Jahre 1362 in
Hist. diplom. S. 409—411.

2.

Lochner c. l. S. 92 gedenkt einer Waldordnung vom Jahre 1294 für den Laurenzer Forst, welche der Burggraf Friedrich in Gemeinschaft mit dem Rathe, Waldstromer, Forstmeister und Förster aufgenommen haben soll, was Recht die Stadt und Bürger zu Nürnberg und die Gegend daselbst haben, welche darüber verfaßte Punkte hiefür in Acht zu nehmen seyen, damit der Wald wieder in Aufnahme gebracht werde.

Dieselbe findet sich zwar weder in der übrigens umständlichen histor. dipl. Norimbergensis noch in Müllner's und anderen dergleichen Schriften vor; auch wird von derselben in der Geschichte der Stadt Nürnberg und des dasigen Burggrafthums nichts erwähnt; da jedoch Lochner bestimmt das Vorhandenseyn dieser Urkunde in dem „Eltisten Piementen-Bürgerbuch" ꝛc. behauptet, und im Uebrigen dagegen nichts spricht, so kann man wohl unbedenklich das Faktische derselben zugestehen.

Dagegen wird in dem schiedsrichterlichen Ausspruche vom Jahre 1362, auf den Grund der den Burggrafen von Nürnberg ertheilten Lehens- und Schenkungsbriefe v. J. 1273 und 1300 unter Andern bestätigt, daß dieselben haben sollen das Forstamt hinter der Burg auf der Sebalder Seite das dritte Wild, den dritten Baum und alles liegende Holz, daß dieselben dagegen auf den Laurenzer Wald, wo sie jedoch das Forstamt nicht haben, bleiben sollen bei den Rechten und Freiheiten, die sie bei den Kaisern und Königen nutznießlich gehabt, nur mit dem Unterschied, wäre es, daß das Reich, (Kaiser ꝛc.) in derselben leget Kohler, Pütner, Pechler, was Gefälle dem Reiche davon fiele, davon sollen die Burggrafen ein Drittheil empfangen.

„Die Burggrafen sollen auch Bauholz und Brennholz in dem Forste hauen, als das von altem Herkommen ist, doch sollen sie den Wald nicht verkaufen, noch schädlich hauen."

„Die Stadt zu Nürnberg, die Dörfer und alle, die von Alter Recht gehabt haben in demselben Wald sollen bei ihren Rechten bleiben und gehalten werden."

3.

Nach den mit den Bürgern des Raths der Stadt Nürnberg und dasiger Gemeinde im Jahre 1391 von den Burggrafen wegen des Walds auf der Seite, wo die Burg zu Nürnberg liegt, d. h. wegen des Sebalder Walds, ist darinnen ein Uebereinkommen getroffen:

1) verpflichten sich letztere, ihre Amtleute und Förster, denselben Wald, dessen Hölzer und Boden an Niemand zu verkaufen; deßgleichen daß

2) die Bürger in Nürnberg, und ihr und derselben von Nürnberg arme Leut, die Recht in den Wald haben, an des Waldes Rechten nicht übergriffen und übernommen werden, als anders billig und recht von Alter Herkommen ist; und seyen sie von desselben Waldes Rechten und Gesetzen mit denen von Nürnberg übereinkommen, daß diese Gesetze und Rechte ewiglich bleiben sollen, wie in jeglichem der nachfolgenden Artikel geschrieben steht.

Hist. dipl. norimb. S. 483 2c.

Ueber das Weitere wird sich weiter hinten verbreitet werden, wo von den dasigen Dienstbarkeitsrechten gehandelt wird. —

§. 13.

Diese den Burggrafen von Nürnberg, als solchen, in den dasigen Reichsforsten zuständigen Lehen- und Grundrechte verkauften im Jahre 1427 die damaligen Markgrafen Friedrich 2c. von Brandenburg mit kaiserl. lehensherrschaftl. Konsens, nebst einigen andern Rechten an die Bürger des Raths und der Gemeinen zu Nürnberg*) auf ewige Zeiten und zwar:

a) Alle ihre Rechte an und auf dem Walde der Sebalder Seite mit sammt dem Schafhofe, Forstgerichte,

---

*) Die Ausdrücke: Bürger des Raths und der Gemeinen der Stadt waren zu jener und nachfolgenden Zeit die Bezeichnungen des städtischen Magistrats oder der städtischen Obrigkeit.

Erbforsten, Forsten, Forst= und Holzrechten, Holzkorn, Zeidlern, Zeidelgütern, und mit allen Ehren, Freiheiten, Privilegien, Renten, Gewohnheiten und Rechten, die zu demselben Walde an Wasser, Wunn und Weide, an Feld, Aeckern, Wiesen ꝛc. besucht und unbesucht gehören.

b) Deßgleichen alle ihre Rechte an und auf dem Nürnberger Walde der Seite St. Laurenzer Pfarrei, wie das nur Namen haben mag, und das zu demselben Walde und Gütern gehört, nichts ausgenommen,

c) dann allein ausgenommen den Wildbann, Lehen und Geleit, und unschädlich der Rechte unserer Leute (Altbrandenburger) und Güter umb und an beiden Wäldern, die von Alter Recht darin gehabt haben und haben sollen, als Herkommen ist, nach Recht und Herkommen derselben Forstgerichte und Wälder ꝛc.

Hist. dipl. norimb. S. 569, 572, 575.

Die kaiserl. Bestätigungen hierüber erfolgten im Jahre 1427, 1433 u. s. w.

§. 14.

In demselben Jahre 1427 überlassen die Burggrafen zu Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg mit nachgefolgter kaiserl. Bestätigung an die Bürger des Raths zu Nürnberg

a) aus besonderer Vergünstignng an und auf beiden Seiten der Pegnitz in den Nürnberger Wäldern das Recht ein Wildschwein mit Rüden zu hetzen und zu fangen, ohne Garn, Seil und Gruben, auch Eichhorn, Feldhühner und anderes Geflügel, das man pflegt zu essen, auch Hasen zu fangen, doch in dem Maße, daß das Rothwild dadurch nicht verlagert werde;

b) ferner verkaufen dieselben Markgrafen an die Bürger des Raths u. s. w. zu Nürnberg 1427 das Recht ihrer Pfandschaft auf $^1/_3$ des dasigen Schultheißen=Amts und Gerichts und auf den Zoll zu Nürnberg, wie sie solches vom heil. Reich in Pfandschaft haben, für 6000 Pfd. alte Heller und 4000 fl. gut an Gold (damalen

60000 fl.) Dazu übergaben sie dahin ihre Rechte der Pfandschaft an und auf dem Zeidelgerichte, Zeidlern, Zeidelgütern und Honiggeld zu Feucht mit allen Ehren, Freiheiten, Privilegien, für 200 Mark löthigen Silbers.

Hist. dipl. S. 579.

Auch hierüber erfolgte vom Kaiser Sigismund im J. 1427 die Bestätigung.

Es ist hiebei nur zu gedenken, daß

1) nach einer vom König Wenzel im Jahre 1397 ausgefertigten Urkunde von demselben einem Herdegen Valzner die Ermächtigung gegeben wird, die an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg um 500 fl. pfandweise überlassenen Güter, Zeidler und Zeidel wieder mit ihren Zugehörungen von Solchem einzulösen, und auf Widerrufen zu genießen.

2) Ein nachträgliches Uebereinkommen der Burg- und Markgrafen mit der Stadt Nürnberg vom Jahre 1432 bestimmt, daß

a) den Letzteren die burggräfl. Rechte der Lehenschaft aller und jeglicher Forsthuten des Sebalder Waldes, und der Lehengilt zu Dormitz überlassen seyen,

b) daß hinsichtlich Stettenberg, Wolfsfelden oder Kautzenfeld, die im Sebalder Wald gelegen, mit ihrem Zubehör bei Nürnberg verbleiben, und die nicht dem Pfluge unterworfen gewesenen Grundstücke derselben wieder zum Walde gezogen werden sollen.

Von dieser Zeit an sind die Interessen der burggräflichen Unterthanen bezüglich auf die deren vormaligen Forst- und Jagdgerechtsame in den beiden Reichswaldungen durch die Markgrafen von Brandenburg zu Ansbach und Bayreuth vertreten worden.

B. Kaiserl. Oberforstmeister, Waldstromer über den Laurenzer Reichswald.

§. 15.

Wie in dem Sebalder Wald die Würde eines Ober-

forstamts dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg von dem Kaiser und Könige Rudolph im Jahre 1273 u. s. w. als ein Reichslehen übertragen war, so auch hatte schon Kaiser Friedrich II. die Vorsehung getroffen, das Oberforstmeisteramt über den Reichswald Laurenzer Seite am 3. Oktober 1223 dem Heinrich Waldstromer und Gramlieb, seinem Bruder und allen ihren Nachkommen Waldstromern zu rechten Lehen, wie alle ihre Vorderen den auch zu Lehen vom Reiche genossen haben, mit dem Auftrage und Befehl zu überlassen, denselben Wald zu heuen (hegen) und genießen, unser und des Reichs Wald und Forst zu bestellen mit der jährlichen Sulz, dem Wilde zu genießen und machen, als sich gebührt, und so mögen sie, so wir und unsere Nachkommen nicht gegenwärtig sind, an Unser Statt das Wild jagen und nießen. (Herkömmlich war hiefür die Verabreichung von 4 ½ Pfd. Haber und von 20 Pfd. an das kaiserl. Aerar.)

Hist. dipl. in der Urkunden-Samml., S. 44.
Lochner's Nürnb. Jahrb., 2. Heft, S. 2, 79.

Bestätigt wurde dieser Lehenbrief durch König Konrad im J. 1266, vom Kaiser Rudolph im J. 1282, König Adolph im J. 1293 (officium foresti nostri norimbergensis quod Forstamt vulgariter appellatur) durch Kaiser Ludwig im Jahre 1334 (das Forstmeisteramt in unserm und des Reichs Forst und Wald zu Nürnberg u. s. w.)

Hist. dipl. ib. S. 158, 178, 183, 285.

Worin deren Rechte, Freiheiten und Pflichten bestanden haben, zeigen nachbemerkte Urkunden.

1.

Es werden dem Otto Waldstromer, Forstmeister, in dem Verleihungsbriefe Kaiser Ludwigs vom Jahre 1337 gegen eine jährliche an das Reich zu machende Reichniß von 5 halbe und 20 Pfd. Heller auf widerrufliche Weise überlassen, acht Kohlenmeiler zu unterhalten, wogegen er zur Unterhaltung von Sulzen für das Wild verpflichtet ist; es wird jedoch diese Begünstigung der Köhlermeiler-Unterhaltung durch Ludwigs nachträgliche Verordnung v. J. 1340 wieder zurückgenommen,

und verboten, auf den Wäldern zu kohlen, zu picheln und Glasöfen zu errichten, Wagen- und Büttenholz daselbst zu hauen.

Hist. dipl. S. 290 u. 300.

2.

Konrad Waldstromer, Forstmeister, bezeichnet in einer an die Förster des Laurenzer Waldes ausgefertigten Urkunde v. J. 1373.

Hist. dipl. S. 440—442.

unter Andern seine und der Förster Rechte und Pflichten dahin:

1) Alle Förster sollen vor dem Waldstromer zu Recht stehen und sollen
2) dieselben zu Recht sprechen, ohne um das Halsgericht;
3) sollen dieselben zweimal des Jahres (Walburgis und Michaelis) in des Waldstromers Haus kommen und Ruge halten um des Waldes Noth u. s. w.;
4) bei Pfändungen wegen Holzstehlens aus der Gewalt (dem Walde) wo der Frevler auf der That erwischt wird, hat solcher alles Vieh verloren, und die Hälfte hievon gehört dem Pfandabnehmer und die andere Hälfte dem Forstmeister, Waldstromer;
5) Waldstromer und Förster sollen dem Reich (Kaiser) als gewöhnlich ist, dienen, und soll man ihnen dazu vom Hof geben Kost, Wägen und Pfeil;
6) es soll auch die Landschaft, die in den Wald gehört, dem Reich mit ihren Wägen auf Gebot der Förster dienen, wer das nicht thut, der soll kein Recht mehr in dem Wald haben;
7) der Forstmeister soll alle Wochen einen Tag in den Wald reiten und pfänden, seine Knechte dürfen aber nicht pfänden

u. s. w. u. s. w.

3.

Der Waldstromer Versicherung über ihre Rechte und

Pflichten an die Bürger des Raths der Stadt Nürnberg vom Jahre 1391.

Hist. dipl. S. 487 u. s. w.

besagt im Wesentlichen:

1) daß Einer der Waldstromer, als Verweser ihres Amtes und Rechts, alle Jahre am Walburgis-Tage, dem Rathe der Stadt Nürnberg schwören solle, des Waldes getreulich zu pflegen, und wer gepfändet werde, von demselben soll er nehmen, was er will und ohne Gefährde,

2) daß der Waldstromer nur 4 Knechte zum Pfänden haben soll, die gleich ihm jährlich dem Rathe hierauf schwören sollen,

3) daß der Waldstromer und seine Knechte, die den Wald bereiten, Niemanden Zimmer- und Brennholz verkaufen und hingeben, und wenn solches geschieht, deßhalb dem Rathe zu Rede stehen soll,

4) daß nur denen die Erlaubniß, Holz aus dem Walde zu führen, gegeben werde, die von Alter Recht in demselben haben.

§. 16.

a) Auch dieses den Waldstromern als ein Reichslehen übertragene Forstmeisteramt über den ganzen Laurenzer Wald wurde im Jahre 1396 von Konrad und Sigmund Waldstromer nach der Urkunde in

Hist. dipl. S. 502 u. s. w.

an die Bürger des Raths zu Nürnberg und an die dasigen Bürger, Armen und Reichen, als weit und lang der Wald um und um begriffen ist, mit allen Freiheiten, Ehren, Rechten, Nutzen, Zinsen, Gilten, Gewohnheiten u. s. w., in gleicher Leheneigenschaft, jedoch mit Ausnahme der Forsthute zu Reichelsdorf und der halben Forsthut zu Eibach, wovon inzwischen dem Reiche und der Stadt gedient werden soll, was von Rechtswegen davon zu geben ist, um 10000 fl. verkauft.

Dieser Kaufvertrag, nach welchem die Stadt Nürnberg das Forstmeisteramt über den Laurenzer Wald um 10000 fl.

erwarb, wurde vom Kaiser Wenzel im Jahre 1396, darauf von Kaiser Friedrich im Jahre 1444 durch Ausfertigung eines Lehenbriefes bestätigt.

Hist. dipl. S. 502, 639.

b) Diesem Kaufe folgte von demselben Forstmeister Waldstromer im Jahre 1397 die Ueberlassung der von demselben als ein Reichslehen innegehabten 200 Morgen Fürreute nebst den davon fälligen Zinsen und Gilten, welche die daselbst benannten Besitzer und Pächter derselben zu verabreichen hatten, an die Stadt Nürnberg.

Hist. dipl. S. 505.

Bestätigt wurde dieser Vertrag durch König Rupprecht im Jahre 1401.

Ibid. S. 523.

§. 17.

Außer den Oberforstmeistern Waldstromer erscheint auch ein Otto Coler als Forstmeister auf dem Reichsforst Laurenzi, mit dem Rechte auf die dasigen Neubrüche vermöge des vom Kaiser Ludwig im Jahre 1289 ausgefertigten Lehenbriefs, dessen Inhalt vom Kaiser Heinrich im J. 1309 und vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1350 bestätigt wurde.

Hist. dipl. S. 181, 338.

Hienach hatte derselbe, der Gerichtsbarkeit des kaiserl. Butiglers in Nürnberg unmittelbar untergeordnet, unter Andern die Verpflichtung, zum Schutze des Waldes mit seinen Untergebenen beizutragen, Verwüstungen und Ausreutungen desselben zu verhüten.

Bis zum Jahre 1372 besaßen sie dieses in den Waldstromer's Verleihungs-Urkunden auffallenderweise nicht erwähnte Amt. In diesem Jahre gelangte aber solches mittelst Kaufs an die Stadt Nürnberg.

de Scheurl de jure mellicid. cap. III.

Stisser in der Forst- und Jagd-Historie der Deutschen deutet jedoch S. 387 §. 31 an, daß die Coler nur Unterforstmeister gewesen seyen, und es wird Solches in Lochner's Nürnb. Jahrb. 2. Heft, 1. Abth., S. 179 bestätigt.

C. Zeidelmeister und Zeidler.

§. 18.

In jenen Zeiten, wo der ost= und westindische Zucker und dessen Anwendung noch unbekannt war, bediente man sich besonders des Bienenhonigs, wovon in Nürnberg und Umgegend theils der daselbst jezeitig verweilende kaiserl. Hof einen großen Theil verbrauchte, theils die dasigen Lebküchner und Weinwirthe Gebrauch machten.

Zur Bienenzucht eignete sich besonders der Laurenzer Wald mit den daselbst einheimischen Heidestauden und Nadelhölzern. Er wurde schon im Jahre 1391 des heil. Reichs Bienengarten genannt.

Die Kaiser richteten hierauf ihre Aufmerksamkeit, und sicherten sich die Renten aus der Bienenzucht (Zeidelweide) durch die von den Bienenpächtern (Zeidlern, auch Zeidelmeistern) jährlich zu entrichtenden Abgaben, die anfänglich in natura, nachher in Geld geleistet wurden.

a) Nach der Verordnung Kaiser Karl IV. vom Jahre 1350

Hist. dipl, S. 346

wurden die schon bisher üblichen Rechte der Zeidler unter Andern dahin bestätigt, daß

1) sie in allen Städten des römischen Reichs sollen zollfrei seyn,

2) daß sie ihr Recht nehmen bei den Zeidelmeistern in Feucht,

3) daß sie das Recht haben, ihr Zeidelgut zu bezimmern aus dem Reichswalde nach vorgängiger Erlaubniß des Waldstromer's, dessen Amtmann und Förster, wogegen Letztere, aus der Hut das Holz gehauen ist, 2 Heller zu empfangen haben,

4) das Recht, alle Wochen 2 Fuder Stöcke und Rannen ohnentgeldlich aus dem Walde zu führen.

5) Soll Niemand außer dem Zeidler, Zeidelmeister und Förster auf dem Walde Bienen halten, an welchem besondere Reichnisse geschehen mußten.

6) Soll ein Jeder dem Könige und Reiche bei der Jagd mit 6 Armbrüsten dienen.

7) Die Peuten, d. h. die zur Bienenzucht dienenden mit Behältnissen versehenen Bäume waren bei Strafe von 10½ Pfd. Haber unverletzlich.

8) Ein jeder Zeidler hatte an das Reich (Butigler) sein herkömmliches Honiggeld zu entrichten.

b) Derselbe Kaiser Karl IV. verpfändete im J. 1350 nach Hist. dipl. S. 344 an Arnold von Seckendorf „unser und des Reichs Honiggeld, das wir auf unsern und des Reichs Forst von den Zeidlern jährlich empfangen,“ um 200 Mark löthigen Silbers, und gestattet im Jahre 1358, daß dieses Recht dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg verpfändet werden darf, welches auch im Jahre 1360 mit kaiserl. Bewilligung stattfand.

Daß die Bürger des Raths zu Nürnberg durch den im Jahre 1427 stattgehabten Ankauf der burggräflichen Waldrechte auch in den Besitz des Zeidelgerichts und des Honiggeldes ꝛc. gelangten, ist bereits oben §. 13 lit. a erwähnt worden.

Das Zeidelgericht, das zu Feucht jährlich dreimal vom Zeidelmeister und nach dem Ankaufe vom Jahre 1427 an die Stadt Nürnberg noch daselbst abgehalten wurde, entschied zuletzt nur in kleineren Zivil- und Polizeisachen.

Stisser's Forst- und Jagdhistorie S. 463.

Mit dem Bekanntwerden und dem Gebrauche des im 16. Jahrhundert eingeführten ost- und westindischen Zuckers verminderte sich auch die Gebrauchsmasse des Honigs, und mit ihr das den Zeidlern und der Zeidelweide in der Reichswaldung Laurenzi früher gewidmete Interesse, obwohl die Rechtsverhältnisse, in welchen die Zeidler und insbesondere die Zeidelgüter zu dem Rathe der Stadt Nürnberg und zu dem nach Nürnberg verlegten Zeidelgerichte standen, im Wesentlichen dieselben blieben, aber auch sowohl die von den Zeidelgütern zu reichenden Abgaben, als die ihnen beigelegten Forstrechtsgenüsse beibehalten wurden.

II. Kapitel.

Von den den Bürgern des Raths und der Stadt Nürnberg von den Kaisern zugestandenen Rechten.

§. 19.

Wenn gleich die deutschen Könige, beziehungsweise römischen Kaiser an die Burggrafen von Nürnberg, an die Waldstromer und Coler in lehensweiser Eigenschaft Aemter und Würden, Realitäten und Renten in beiden Reichswaldungen Sebaldi und Laurenzi überlassen hatten, so verfügten sie über solche, deren und der Jagden wirthschaftl. Pflege und Benutzung dennoch von Zeit zu Zeit vermöge ihrer sich nie entäußerten Fürstenhoheit und Machtvollkommenheit und ihrer Eigenthumsrechte, ohne an jene Belehungen sich streng zu binden.

Zu deren Sicherung und zum Vollzuge ihrer Anordnungen bedienten sie sich der in besonderer Gunst stehenden, mit vielen Privilegien und Freiheiten von ihnen begabten, freien, von Niemanden als dem Reichsoberhaupt abhängigen, mächtig gewordenen Stadt Nürnberg und des dasigen Raths der Bürger.

So verordnete

1) Kaiser Heinrich VII. im Jahre 1309, daß der Schultheiß den Rath und die Bürger zu Nürnberg den auf beiden Seiten der Pegnitz liegenden kaiserl. und Reichsforst (Sebalder und Laurenzer Wald) der seit 50 Jahren durch Brand und auf andere Weise verwüstet, und zum Theil in Aecker u. s. w. verwandelt worden, gehalten sey, solchen wieder zu hägen und daß solcher zu Wald wieder aufgeforstet werde.

   Hist. dipl. Urk.-Samml. S. 224.

2) Gebot derselbe Kaiser gleich darauf 1310 den Beamten, Förstern, Zeidlern auf beiden Wäldern der Seite der Pegnitz ihren Pflichten nachzukommen, die durch Brand, Ausreuten und ungebührliche Handlungen auf dasigem Reichsboden devastirten Wälder wieder aufzuhelfen, und solche in den vorigen Waldstand zu bringen, und denen, die daselbst kein Recht haben, eine

weitere Nutzung fernerhin nicht zu gestatten.

Damit aber dieß treulich beachtet und gehalten werde, sollen sie, dieß zu thun, vor dem Schultheißen und Rath zu Nürnberg eidlich geloben, und so es erforderlich, dessen Hülfe und Beistand anrufen.

Hist. dipl. S. 225.

3) Nach Kaisers Ludwig Verordnung v. J. 1331 wegen des Reichswaldes und Forstes bei Nürnberg auf beiden Seiten der Pegnitz, welche zum Nachtheile der Bürger und der Stadt zu Nürnberg bisher so viel Schaden gelitten haben, sind die Amtleute und Förster verpflichtet, dem dazu bevollmächtigten Rathe in Nürnberg jährlich zu schwören, daß sie die vom Rathe ihnen ertheilten Gesetze und Ordnungen getreulich halten wollen, und wer deß überführt werde, der soll an Leib und Gut büßen.

Damit war das Gebot verbunden, daß je ein Förster und nicht mehrere auf einer Forsthut sitzen, und pfänden soll nur allein in seiner Forsthut; ferner daß die Amtleute und Förster Niemanden ein Holz zu führen erlauben, als nur denen, die von Alters her solches genossen und Recht daran haben.

Der Wald werde des Jahres von den Bürgern des Raths der Stadt besetzt, und halten die Amtleute, Förster und Zeidler, oder wer zu dem Walde gehört, solchen nicht stets aufrecht, die sollen die Richter zu Nürnberg und die Bürger von des Reichs wegen strafen an Leib und Gut, nachdem sie dünkt, daß sie verwirkt haben.

Hist. dipl. S. 277.

4) Derselbe Ludwig erneuerte 1332 den Befehl, daß Niemand in die Nürnberger Reichsforste fahren und darinnen holzen soll, denn der oder die, welche von Alter Recht haben darinnen zu fahren; und wer deß überführt, der soll von den Bürgern (d. h. vom dasigen Rathe?) der Stadt zu Nürnberg die Strafe erleiden.

Ibid. S. 290.

5) Gebietet Ludwig im Jahre 1339 den Schultheißen, den Bürgern vom Rathe zu Nürnberg und den Forstmeistern auf beiden Reichswäldern, die um den Wald gelegenen, dazu gehörigen Fürreuten gegen andere besser gelegene Grundstücke zu verwechseln.

Ibid. S. 292.

6) Verordnet Kaiser Karl IV. im Jahre 1347, daß aus den Reichswaldungen bei dessen Anwesenheit zu Nürnberg die dasige kaiserl. Burg, sowie das kaiserl. Kammergericht mit Brennholz versehen werde, daß jedoch zur Schonung der herunter gekommenen Waldungen die Bürger des Raths zu Nürnberg von den dasigen Juden jährlich 200 Pfd. Heller erheben sollen, um davon das benöthigte Brennholz zu kaufen.

Ibid. S. 305.

7) Kaiser Karls IV. Verordnung, wie es mit Hägung und Hauung der Wälder bei Nürnberg und wegen des kaiserl. Jagdhauses Prunn gehalten werden soll, vom Jahre 1347.

Ibid. S. 325 u. 326.

Daselbst werden die Nummer 1—4 angezeigten Verordnungen im Wesentlichen wiederholt, und den Bürgern des Reichs der Stadt Nürnberg (d. h. der dasigen Obrigkeit) auf ewige Zeit Macht und das Recht ertheilt,

a) die beiden Wälder zu hägen und zu hauen,

b) die Amtleute, Förster und Zeidler alle Jahre eidlich zu verpflichten, stets zu halten, was dieselben Bürger zu rath werden, das denselben, dem Reiche und der Stadt gut, auch zu rügen, was denselben schädlich sey,

c) zu verhüten, daß dieselben Amtleute, Förster und ihre Diener an Niemand verkaufen noch erlauben, Holz von den Wäldern zu führen, dann denen, die solche von Alter genossen haben, und die Recht darinnen haben,

d) daß die Wälder des Jahres von den Bürgern des Raths besetzt werden, und daß die Amtleute, Förster und Zeidler solchen gehorsam seyen, widrigenfalls sie

von unsern und des Reichs wegen an Leib und Gut zu strafen seyen,

e) sich des kaiserl. Jagdschlosses Prunn und der kais. Burg in Nürnberg und deren Schutz angelegen seyn zu lassen.

Wiederholt wurde diese Verordnung bestätigt vom Kaiser Karl im Jahre 1350 u. 1360.

Ibid. S. 378.

8) Die Kaiser hatten im Laurenzer Wald, der Forsthut oder Revier Prunn, ein Jagdschloß errichtet.

Dieses Jagdschloß übergab und verpfändete Kaiser Wenzeslaus im Jahre 1395 an seinen Münzmeister Valzner in Nürnberg mit den dasigen Jagden um 400 fl. behielt aber sich das Oeffnungsrecht und die Lustjagd daselbst vor, und bestimmt, daß nach dessen Heimfall an das Reich dieses Schloß den Bürgern des Raths in Nürnberg auf ewige Zeiten überlassen werden soll.

Im Jahre 1462 überließen die Valzner'schen Erben das Anwesen zu Prunn an die Bürger des Raths zu Nürnberg, bei welchen es auch in der Folge verblieben ist.

Das Schloß selbst wurde im Jahre 1449 im Kriege der Stadt Nürnberg mit dem Markgrafen von Brandenburg zerstört.

Stisser c. l. S. 354 u. s. w.

Hist. uorimb. S. 671, 496.

9) Zufolge der Verordnung Kaiser Karl's IV. vom Jahre 1350 sollen die W ä l d e r u n d d e r F o r s t, d i e b e i d e r s e i t s d e s W a s s e r s d e r P e g n i t z g e l e g e n s i n d, es sey an Wasser, Weide, Holz und Fürreuten, Nutzung und mit aller Zugehörung b e i d e r S t a d t N ü r n b e r g e w i g l i c h*) und ungehindert b l e i b e n, mit

*) E w i g l i c h bei der Stadt verbleiben heißt so viel, als nicht veräußert, verändert oder vertheilt werden, damit die Rechte der dasigen Eingeforsteten und das als ein Reichslehen erscheinende Waldeigenthum unverletzt und ungeschmälert verbleiben.

allen Rechten, Freiheiten, guten Gewohnheiten, als sie von Alter von römischen Kaisern und Königen und von uns hergebracht und kommen sind.

Hist. dipl. S. 340.

10) Nach Anordnung desselben Karl v. J. 1358, sollen zur Besserung unserer Wälder, die gehören zu der Stadt Nürnberg und durch Versäumniß der Förster und anderer Amtleute merklich verderbt sind, zur Beschirmung und Hägung der Wälder, beiderseits der Pegnitz die Bürger des Raths zu Nürnberg zwei Bereiter auf ihre Kosten halten, solche fleißig bereiten, die entdeckten Gebrechen dem Rathe der Stadt zur Bestrafung deren Urheber anzeigen, Jemanden auf den Wäldern zu pfänden aber keine Macht haben.

Ein Gleiches wird in der Verordnung Kaisers Sigismund vom Jahre 1429 verfügt.

Hist. norimb. S. 374.

11) Befiehlt Kaiser Karl 1371 den Bürgern des Raths in Nürnberg, den Waldstromern und Förstern, daß sie den Abt des Egydienklosters nicht hindern sollen, alle Tage aus dem Forste eine Fährte Holz nach der hergebrachten Gewohnheit pfandfrei zu holen, und dessen Kapelle in Altenfurt zu beholzigen.

Ibid. S. 437.

12) Kaiser Friedrich III. bestätigt in der Urkunde vom Jahre 1476 den Bürgern des Raths zu Nürnberg, daß unser und des Reichs Wälder rechts und links der Pegnitz sammt Fürreuten, Forsthuten, Zeidlern, Forst- und Zeidelgerichten auf ewige Zeiten und unwiderruflich als ein Reichslehen bei der Stadt (d. h. als deren Staatsgut) verbleiben und daß die dasigen Amtleute &c. ihre Lehen und Aemter von derselben empfangen sollen. Wenn sich deßhalb Irrungen ergeben, und so auch der Pfandungen wegen, so sollen diese bei dem Forstgerichte nach des Reichs Rechten oder nach alter Gewohnheit und Herkommen

ausgetragen werden, und die, welche Waldrecht haben, widrigenfalls solches verlieren u. s. w.

Ibid. S. 720.

Bestätigt vom Kaiser Maximilian im Jahre 1494 ib. S. 742.

13) In der reichsstädtischen Waldordnung vom Jahre 1516 angefügten Urkunde vom Jahre 1433 sagt Kaiser Sigismund gleich anfangs:

„Nachdem es Herkommen u. s. w., daß Niemand darinnen (in den beiden Reichswaldungen) fahren, holzen, nießen, noch ein Recht haben soll, dann die von Alter her Recht darinnen gehabt haben und haben sollen; also seyn etliche Dörfer, Weiler, Höfe und Leute, die von Alter nicht Recht darinnen gehabt haben, denselben Wäldern dennoch so nahe gelegen, daß sie darein und daraus fahren, holzen und dieß zu ihrer Nothdurft genießen, und auch in des Waldes Rechten nicht gewesen seyen u. s. w. Darum haben Wir den Bürgern des Raths zu Nürnberg vollkommen Macht und Gewalt gegeben, diesen Dörfern u. s. w. und Leuten das Recht darinnen zum Holzen und die Wälder zu nießen als Andern, die vorher Recht darinnen gehabt haben, zu erlauben und zu geben, und nach des Raths Erkenntniß daran dienen und geben und darum gehorsamlich seyn sollen ohne Widersprechen.“

Zu bemerken ist bezüglich auf diese Verordnung, daß solche in der übrigens ganz ausführlichen Hist. dipl. norimbergensis, die bis zum Jahre 1720 reicht, nicht, und eben so wenig in andern bekannten Urkunden vorkommt, auch daß der Rath zu Nürnberg bejahenden Falls hievon nur für die sogenannten Gnadenhölzer eine Nutz-Anordnung wird gemacht haben.

III. Kapitel.

Von dem Stande und den Verhältnissen bei den auf beiden Reichswaldungen angestellten kaiserlichen und Reichsforst-Bediensteten untergeordneten Grades.

§. 20.

Es ist schon in den Vorträgen der §. 10—16 und 18 erwähnt worden, und muß dermalen dahin sich bezogen werden, daß sowohl den Burggrafen von Nürnberg als Oberforstmeistern des Sebalder Reichswaldes, sowie den Waldstromern, als Oberforstmeistern des Laurenzer Reichswaldes, und dem Rathe der Stadt Nürnberg, außer den Zeidlern und Zeidelmeistern, andere kaiserl. Forstbedienstete und Amtleute beider Waldungen untergeordnet waren.

Umgang genommen wird dermalen, sich über das Amt und die Würde der vormals kaiserl. Butigler (Keller- und Speisemeister, dem die Zeidelmeister untergeordnet waren) zu Nürnberg, v. Buri Lehenrecht sub voce **Buticularius**, welche mit dem Uebergange der dasigen kaiserl. Renten und Rechte an die Stadt Nürnberg erlosch, zu verbreiten; eben so wird von dem kaiserl. Landgericht in Nürnberg, über welches früher die Burggrafen von Nürnberg Vorstände waren, und vor welches zunächst die strafrechtlichen Fälle gehörten, eine weitere Erwähnung nicht gemacht.

In vorzüglichen Betracht kommen dagegen die kaiserl. und Reichsforstbeamten und Bediensteten der beiden Reichswaldungen, die nicht zu den Oberforstmeistern, vielmehr zu der Klasse deren und der Stadt Nürnberg gehörigen Amtleute und Förster gezählt werden.

Von jeher war eine jede der beiden Reichswaldungen in gewisse Forsthuten (Reviere) getheilt, davon 12 dem Laurenzer, und 10 dem Sebalder Walde zugetheilt waren.

Auf jeder Forsthut befand sich ein Förster. Die Mehrzahl derselben besaß die Forsthut in einem untergeordneten Amtslehenverbande erblich; eine solche hieß Erbforsthut, und der Förster Erbforster. Wurde dessen Stelle von einem Substituten versehen, so nannte man ihn Stockförster.

Ihnen war zunächst ein Amtmann (Waldamtmann) vorgesetzt.

Ihre dienstlichen Verhältnisse bezeichnen nachbemerkte Urkunden:

a) Nach der Verordnung Kaiser Ludwig's v. J. 1331
Hist. norimb. S. 277
sollen

1) alle Amtleute, Förster und Zeidler auf beiden Wäldern, jedweder halb der Pegnitz (daher auf dem Sebalder wie auf dem Laurenzer Walde) den ihnen vom Rathe ertheilten Gesetzen und Ordnungen getreulich nachleben und wenn man sie fordert von des Rathswegen zu Nürnberg, alle Jahre sämmtlich dahin kommen, um eidlich auszusagen, was denselben Wäldern und der Stadt nützlich oder schädlich ist;

2) Soll ein jeder Förster auf seiner Forsthube (mansus forestalis qui nuncupatur vulgariter Forsthut, wird sie von Karl IV. in den Privilegien der Stadt Nürnberg bekräftigten goldenen Bulle v. J. 1355 betitelt) sitzen, und nicht mehr; und dieselbe Forsthut soll nicht getheilt werden dürfen;

3) darf ein solcher nur in der ihm anvertrauten Forsthut (Forsthut) pfänden;

4) dürfen die Amtleute, die Förster und ihre Diener Niemanden verkaufen oder erlauben Holz von beiden Wäldern zu führen, als nur denen, die das von Alter genossen haben und Recht daran haben; ferner darf

5) Keiner seine Hub und Recht, die er im Walde hat, verkaufen einem Edelmanne oder Ritter, wenn es dem Walde oder Reiche schädlich ist.

6) Ist der Wald jährlich von den Bürgern zu besetzen.

Die Nichtbefolgung alles dessen ist von dem Richter zu Nürnberg und den Bürgern von des Reichs wegen zu strafen.

Ein Aehnliches ist in der Verordnung Kaiser Karls IV. v. J. 1347 enthalten.

Ibid. S. 325 u. 326.

b) Welchen dienstlichen Pflichten die Förster insbesondere

auf dem Laurenzer Walde zu folgen hatten, und welche Rechte ihnen dagegen zugestanden waren, darüber geben die im §. 14 Nr. 2 u. 3 enthaltenen Urkunden des Jahres 1373 u. 1391, ausgestellt von den dasigen Oberforstmeistern Waldstromer, den Nachweiß und

c) einen gleichen Nachweiß der den Förstern auf dem Sebalder Walde obliegenden Pflichten und deren Rechte in den §. 11 Nr. 3 und §. 12 bezeichneten Urkunden, der Burggrafen von Nürnberg der Jahre 1391 u. 1427.

Im Wesentlichen stimmen die Satzungen hinsichtlich der den Förstern beider Waldungen obliegenden Pflichten und deren Rechte in nachstehenden Punkten überein, und es werden solche größtentheils auch in den an die Bürger des Raths zu Nürnberg von den Kaisern Ludwig im Jahre 1331 und Karl im Jahre 1347 ausgefertigten Verleihungsbriefen §. 18 Nr. 3 u. 7 bekräftigt.

Hiernach

1) sind solche sämmtlich sowie alle Amtleute den Bürgern des Raths zu Nürnberg, als der vom Kaiser und Reich gesetzten Obrigkeit, mit Treue und Unterwürfigkeit verpflichtet, und haben von solchem die Bestätigung der ihnen erblich oder blos auf Dienstdauer gegen Entrichtung der Lehensgebühr und Abgaben verliehenen Stellen, mit den solchen und der Forsthube anklebenden Gerechtsamen, zu erwarten;

2) sind solche die stimmberechtigten Beisitzer der zu Nürnberg zweimal des Jahres abzuhaltenden Forstgerichte in allen den Wald betreffenden Forstfrevelsachen und in anderen nicht in das Zivil- und Kriminalrecht einschlagenden Gegenständen.

3) War ihnen geboten, auf ihrer Forsthube zu sitzen, und durften solche nicht theilen oder ohne Genehmigung des Raths zu Nürnberg, am wenigsten an einen Adelichen oder Ritter bei Strafe des Verlustes ihrer Stellen 2c. veräußern.

4) Wurden sie im Jahre 1355 u. 1358 durch die Verordnung Kaiser Karls bei gleicher Strafe verpflichtet,

die von ihren Forsthuben oder von dem Walde getrennten Grundstücke wieder dahin zu bringen.

5) Mußten sie fleißige Aufsicht über die Waldungen ihrer Forsthube (Forsthut, Revier), deren pflegliche Behandlung und Verbesserung führen, allen Nachtheil und Schaden davon abwenden;

6) durften sie Niemanden außer denen, welche auf das, was ihnen zuständig, von Alter ein Recht hervorgebracht haben, eine Holznutzung bei der darauf gesetzten Strafe gestatten, die das Forstgericht und die Bürger des Raths in Nürnberg bestimmen.

7) Mußten die dagegen Handelnden von den Förstern und ihren Dienern, wovon jeder Förster nur Einen halten durfte, gepfändet werden.

Es war dieß selbst auf diejenigen Waldgenossen ausgedehnt, welche Holz von den Waldungen aus der Gewalt, d. h. deren Biet oder Gebiet führten, und war damit der Verlust des dabei gebrauchten Anspannviehs verbunden, in dessen Werth nach Erkenntniß des Forstgerichts, der Forstmeister und Förster sich gleichheitlich theilen durften.

Ebenso unterlag der, welcher sich der Pfandabnahme innerhalb des Waldgebiets oder der Gewalt widersetzt, der Strafe.

8) Der Forst- oder Waldmeister und Förster mußten dem Kaiser und Reich bei der Jagd dienen, doch empfingen sie vom kaiserlichen Hofe die Verköstigung, Wägen und Waffen.

9) Der Forstmeister durfte Schafe zur Weide in den Wald treiben lassen, der Förster aber nicht.

10) Alle Zeit im dritten Jahre mußte vom Forstmeister der Wald einer jeden Forsthut umritten, bereint und vermarkt, der von den Angrenzern sich angemaßte Boden zu dem Walde wieder genommen, und der Frevler bestraft werden, dessen Buße dem Amtmanne des Waldes zu Theil wurde.

11) Einen fixen jährlichen Geldgehalt genossen weder die Forstmeister und Amtleute noch die Förster, dagegen

bezogen sie außer den von ihren Forsthutsgütern abfallenden Renten und Nutzungen, und außer den ständigen Reichnissen der Eingeforsteten,

a) die Pfandgebühren der gegen die Ordnung Handelnden,

b) gewisse Antheile von den um das Pfand (Waldzins) abgegeben werdenden Brenn-, Bau- und Nutzholz mit Ausnahme des dürren oder Lagerholzes,

c) hatten die Förster das Recht, ihr bedürftiges Bau- und Brennholz pfandfrei d. h. unentgeldlich aus ihrer Forsthut mit Wissen und Genehmigung des Forstmeisters, aber nicht zum Wiederverkaufe zu nehmen,

d) durften sie Bienen (Zeidel) daselbst für sich unterhalten, und in die Eichelmast ihre Schweine treiben.

IV. Kapitel.

Von den in dieser Periode auf den beiden Nürnberger Reichswaldungen lastenden Einforstungsrechten, deren Natur und Umfang.

§. 21.

Einflußreich auf die Beurtheilung der noch dermalen beide Waldungen belastenden Forstrechtsverhältnisse ist deren Stand, Wesen und Umfang in der Periode zur Zeit der kaiserlichen und Reichsgewalt, unter der den Burggrafen von Nürnberg, den Waldstromern und den Bürgern des Raths zu Nürnberg anvertrauten kaiserlichen Verwaltung der dasigen Forste und Jagden.

In dem 1. Theile dieser Abhandlung wurde schon erwähnt, daß bei Errichtung von Bannforsten die noch keinen fixirten Ortsaufenthalt (Regierungssitz) ausgewählten deutschen Könige und römischen Kaiser neben der Jagd (Wildbann) die Benutzung deren Waldungen zu ihrem eigenen und der Hofhaltung ꝛc. Bedarf an Holz und anderen Nutzungs-Gegenständen derselben, sowie zum Beitrag von Geldrenten bezweckten.

Daß die beiden Nürnberger Waldungen und deren Umgegend (Gebiet, Bann) gleich den kaiserlichen und Reichsforsten bei Friedberg, zu Dreieich, bei Gelnhausen, Bädingen

Weißenburg, schon kaiserliche Bannforste unter den deutschen Königen aus der fränkischen und hohenstaufen'schen Dynastie waren, läßt sich aus deren oben §. 2 nachgewiesenen oftmaligen Aufenthalt zu Nürnberg vom J. 1050 an, daher auch bei der gleichzeitigen Bestallung von dasigen Burggrafen, Butiglern und Forstmeistern vermuthen, daß sie die kaiserl. Bannrechte für die dasigen Waldungen und Umgegend geltend, und solche zu kaiserl. und Reichsforsten gemacht haben.

Es ist aber im 1. Theile dieser Abhandlung auch nachgewiesen, daß die Inforstirung dergleichen Waldungen und deren Erhebung zu Bann- und Reichsforsten stets mit Schonung und Unverletzthaltung der daselbst von Dritten, insbesondere der von in diesen oder um diese Waldungen liegenden Ortschaften, Gemeinden, Privaten 2c. alt hergebrachten Genußrechten an Holz, Weidenschaft 2c. stattgefunden hat.

Ein Gleiches, wie auf den übrigen oben bezeichneten Reichswaldungen, ist auch bei den Nürnberger Reichswaldungen zu treffen.

Nach dem oben im §. 10 Nr. 2 Erwähnten soll schon Burggraf Friedrich im Jahre 1294 mit den Waldstromern, Forstmeistern und Förstern für den Laurenzer Wald eine Aufzeichnung über das gemacht haben

was Recht die Stadt und die Bürger zu Nürnberg und die Gegend daselbst in dem Walde haben.

a) In der Verordnung des Kaisers Heinrich vom Jahre 1310 gebietet derselbe, daß zur Aufhülfe der devastirten Reichswaldungen auf beiden Seiten der Pegnitz denen, die daselbst kein Recht haben, eine weitere Nutzung derselben nicht gestattet werde.

Hist. dipl. norimb. S. 229.

b) Ein Gleiches verordnet Kaiser Ludwig im Jahre 1331 und 1332.

„Es sollen auch die Amtleute, Förster und andere Diener Niemand verkaufen noch erlauben, Holz von beiden Wäldern zu fahren, dann denen die von Alter genossen und Recht daran haben."

Ibid. S. 227, 280.

c) Wiederholt wird dieß in der Verordnung Kaiser Karls IV. vom Jahre 1347.

Ibid. S. 325.

d) Derselbe Kaiser Karl gebietet im Jahre 1353 dem Rathe der Bürger zu Nürnberg, daß solcher die zum Nachtheile des Waldes (Sebaldi) unternommenen oder noch beabsichtigten Neubauten von Häusern ꝛc. abzuthun und selbst dann verhindern solle, wenn die Burggrafen zu Nürnberg die Wälder nicht hegen, wodurch die Leute, die solche durch Recht genießen zu ihrer Nothdurft nach Bescheidenheit, als sie mit alter löblicher Gewohnheit hergebracht haben, benachtheiligt werden.

Ibid. S. 350.

e) In dem schiedsrichterlichen Ausspruche vom Jahre 1362 der Streitigkeiten zwischen den Burggrafen von Nürnberg und der dasigen Stadt wegen deren burggräflichen Rechte in den Wäldern auf beiden Seiten der Pegnitz wird bestimmt:

daß die Burggrafen sollen Bau- und Brennholz in dem Forst Laurenzi für sich unschädlich hauen, als das von Alter herkommen, und daß „die Stadt zu Nürnberg, die Dorf und Alle die von Alter Recht gehabt haben, sollen in denselben beiden Wäldern bei ihren Rechten, die sie von Alter hergebracht haben, bleiben und gehalten werden."

Ibid. S. 407.

f) In der von dem Oberforstmeister Waldstromer des Laurenzer Forsts an die Landvögte, an den Forstmeister und die Förster im Jahre 1373 abgegebenen Erklärung und Urkunde wird unter spezieller Bezeichnung deren Rechte und Pflichten auch der Rechte und Obliegenheiten der in dem Walde eingeforsteten Landschaft besonders gedacht.

Ibid. S. 443.

g) Deßgleichen hat der Burggraf Friedrich in dem Vergleiche mit der Stadt Nürnberg wegen Irrungen in

deren Rechte auf dem Sebalder Walde sich im Jahre 1391 dahin ausgesprochen:

„Die Bürger von Nürnberg und ihr und derselben von Nürnberg armen Leute, (darunter die der Stadt Nürnberg angehörigen Leute der Landschaft zu verstehen) die Recht in den Wald haben, sollen von den Amtleuten, Förstern und deren Knechten an des Waldes Rechten nicht übergriffen und übernommen werden, als anders billig, recht und von Alters Herkommen ist,

und es sind daselbst deren Rechte näher bezeichnet.

Ibid. S. 483.

h) In demselben Jahre 1391 geben die Gebrüder Waldstromer, Oberforstmeister des Laurenzer Waldes, dem ihnen vorgesetzten Rathe der Stadt Nürnberg die Versicherung und verpflichten sich, von denen, die Recht in dem Walde haben, des Erlaubens wegen nur das zu nehmen, was von Alters Herkommen ist, und ihr, des Waldstromers Rechte, die Rechte des Reichs und Aller, die Recht in dem Walde haben, hintan zu setzen.

Ibid. S. 487.

i) Von den Waldstromern wurden deren Rechte, Freiheiten und Verbindlichkeiten im Umfange des Reichsforstes Laurenzi im Jahre 1396 an die Bürger des Raths (d. h. an den reichsstädtischen Magistrat) zu Nürnberg käuflich überlassen.

Ibid. S. 487.

k) Ein Gleiches erfolgte von dem Burggrafen zu Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1427 hinsichtlich ihrer im Sebalder und Laurenzer Walde und wegen desselben verliehenen kaiserlichen Rechte und Ansprüche mit Vorbehalt einiger besonders benannten Güter und Rechte, unschädlich der Rechte ihrer, der Burggrafen Leute und Güter um und an beiden der vorgenannten Wälder, die von Alter Recht darin gehabt haben und haben sollen, als Herkommen ist, nach Recht

und Gewohnheit derselben Forstgerichte und Wälder, als ein Reichslehen an die Bürger des Raths zu Nürnberg.

Ibid. S. 574.

Und somit hat die schon im Jahre 1427 als eine freie und Reichsstadt anerkannte Stadt Nürnberg, nach vorgängiger kaiserl. Genehmigung, mit der titulo oneroso oder käuflich erfolgten Erwerbung der beiden Reichsforste Laurenzi und Sebaldi auch die Verbindlichkeit für die darauf lastenden Waldrechte übernommen.

§. 22.

Das Wesen und der Umfang der auf beiden Reichswaldungen hergebrachten oder besonders verliehenen einzelnen Waldrechte läßt sich nur im Allgemeinen bezeichnen, da man in jener Periode noch nicht gewohnt war, ein bestimmtes Maß des Waldgenusses in qualitativer und quantitativer Beziehung festzusetzen.

So viel kann als historisch nachgewiesen betrachtet werden,

1) daß die Bewohner der sogenannten Landschaft in Städten, Dörfern, Weilern und Einöden, einschlüssig der Zeidelgüter im Durchschnitte früher in dem Waldgenuß vermöge alten Herkommens größtentheils sich befunden haben, als die einzelnen Bürger der Stadt Nürnberg, indem die meisten dieser Ortschaften schon vor dem Aufkommen und Aufblühen derselben bereits vorhanden waren, (oben §. 2)
2) daß jedoch gleich darauf der Rath der Stadt Nürnberg, als Stadtobrigkeit, sowie die dasigen Bürger, ebenfalls im Besitze von Waldgenußrechten sich befunden haben, und zwar theils in Folge der mit den Burggrafen von Nürnberg eingegangenen Verträge und Vergleiche (§. 20 lit. e u. g), theils in Folge der titulo oneroso von den Burggrafen und den Waldstromern in den Reichswaldungen Sebaldi und Laurenzi erworbenen Dispositions- und Nutzungsrechte sammt dem vollen Waldeigenthum.
3) die aus der nachfolgenden Sachgeschichte entlehnten Ver-

hältnisse deuten darauf hin, daß auch in der dermaligen Periode die Bürger der Städte Schwabach, Altdorf und Lauf in den Besitz von Waldrechten, beide erstere im Laurenzer und Lauf im Sebalder Walde, gesetzt worden sind, und daß die Stadt (Altstadt) Erlangen im Genuße des Viehweiderechts im Sebalder Walde sich befunden hat.

4) Als abgesonderte Waldrechte kommen vor, die sogenannten Bürger und Angehörigen der Burg- und Markgrafen, daher sie altbrandenburger Waldgenossen heißen, im Gegensatze der Bürger und Angehörigen der Reichsstadt Nürnberg, welche altnürnberger Waldgenossen resp. Eingeforstete genannt werden.

5) Spezielle Wald- vielmehr Beholzigungsrechte genossen vermöge besonderer kaiserlicher und burggräflicher Verleihungen einige Stiftungen und Klöster, und zwar das Deutschherrenhaus zu Nürnberg und das dasige Kloster St. Gilchen, sowie das Kloster zu Neukirchen am Brand.

§. 23.

Der Umfang der besonderen Waldrechte der im vorigen §. von 1—3 erwähnten Subjekte wird,

1) nach dem Waldstromer- und Försterbuch von Recht und Gerechtigkeit auf dem Reichswalde St. Laurenzi des Jahres 1373

Hist. dipl. S. 440—442

nachstehendermaßen bezeichnet:

a) mußte der, welcher ohne Erlaubniß Holz führet aus dem Walde und der Gewalt, büßen mit Verlust seines Anspannes, und wer sich der Pfandung widersetzte, wurde hart gestraft,

b) durfte das Zimmer- und Bauholz an die, dessen Bedürftige und Eingeforstete nur gegen Vergütung von 4 Heller von jedem Hauer an den Waldstromer nach dessen vorheriger Erlaubniß (Urlaub) abgegeben werden.

c) für Stöcke oder Stämme (Dürrholzstämme) wurden von Jedem an den Förster jährlich 2 Heller entrichtet.

2) Nach der Uebereinkunft der Burggrafen von Nürnberg mit der dasigen Stadt vom Jahre 1391
Ibid. S. 483
wurde für den Sebalder Wald festgesetzt,

a) der, wer Recht in den Wald hat, und Häuser oder Stadel bauen will, soll den Amtmann darum bitten, und so er in die Forsthut eingewiesen ist, soll ein Jeder demselben geben nach Nothdurft von einem zweigadigen Hause
zwei Gulden,
von einem Heerdhause, das zwei Stuben hat, auch 2 Gulden,
von einem geheerdeten Stadel oder einem Heerdhause mit 1 Stube 1 ½ Gulden,
von einem nicht geheerdeten Hause oder Stadel 1 Gulden,
von einem Hofgaden ½ Gulden
und außerdem noch von jedem Hause, Stadel oder Hofgaden dem Förster der Hut 60 Heller,

b) daß Rannen- und dürres Holz von dem, der Waldrecht hat, ohnentgeldlich aus dem Walde geführt werden darf, und daß auch die Abgabe des benöthigten Zaunholzes von Weiden, Haseln, Erlen und anderm dergleichen Holz, das nicht Bauholz ist, ebenfalls ohnentgeldlich stattzufinden habe;

c) vom Reisigholz, das nicht Bauholz ist, mußten dem Förster jährlich 4 Heller verabreicht werden;

d) ein Jeder, der Waldrecht hat, durfte in der offenen Zeit, nämlich von Ostern an bis Luciä (13. Dezember) alle Werktage in der Woche, nicht mehr als eine Fahrt Brennholz auf sein Pfand, was in einer gewissen Geldreichniß oder Waldzins bestand, bei Strafe thun;

e) Soll man allen denen, die Recht in den Wald haben, Viehtriebe (Weidenschaft) darinnen geben und haben lassen, als das von Alter Herkommen ist;

f) daß den Eingeforsteten in beiden Wäldern die Benutzung der Mast und der Waldstreu zugestanden hat, wird zu jener Periode mit Stillschweigen in den Urkunden übergan-

gen, es liegen jedoch später hierüber ausdrückliche Bestimmungen vor.

3) Marquard Mendel, Waldamtmann auf dem Sebalder Forst, verfaßte im Jahre 1429 eine Pfandordnung, woraus hervorgeht, daß damals das Pfandgeld, d. h. die Gebühr oder der Waldzins, für das bedürftige Bauholz eines Gebäudes, je nach dessen Größe und Zimmerzahl 10, 8, 6, 4 bis 2 fl. betrug, und daß den Förstern außerdem noch 30 Pfennige und den Amtmannsknechten ebenfalls 30 Pfennige gegeben werden mußten.

Diese Pfandordnung ist nicht im Druck erschienen.

§. 24.

Zu den Waldberechtigungen Einzelner gehörten:

1) Die des Deutschherrenhauses zu Nürnberg.

Kaiser Karl IV. bestätigte im Jahre 1356 den schiedsrichterlichen Ausspruch in Sachen der den deutschen Herren und der Stadt Nürnberg wegen der von Ersteren im Reichsforste St. Laurenzi behaupteten Waldgerechtigkeit dahin, daß die deutschen Herren aus diesem Walde ewiglich nehmen, pfandfrei hauen und führen dürfen und sollen ohne irgend ein Hinderniß

a) Bauholz, wie sie dieß zu ihrem Hause bedürfen

b) alle Tage, in der offenen Zeit, zwei Fuder Brennholz von dem Stamm zu hauen.

Hist. norimb. S. 370.

2) Die Bestätigung des von dem Abte des Benediktiner Klosters St. Gilchen zu Nürnberg im Laurenzer Forste in Anspruch genommenen Beholzigungsrechts für solches und der Einsiedelei zu Altenfurt durch Karl IV. im Jahre 1371, gemäß welcher hergebrachten Weise gestattet wird, alle Tage, d. h. während der offenen Zeit, in den Forst zu fahren und daselbst 1 Fuhre Holz pfandfrei ungehindert für sich zu holen, auch den Einsiedler zu Altenfurt nach alter Gewohnheit daselbst holzen zu lassen.

Ibid. S. 437.

3) Verleiht Burggraf Friedrich und Johannes zu Nürnberg im Jahre 1409 zu ihrer Seele Trost und Seeligkeit dem Augustiner-Kloster zu Neunkirchen (am Brand) die Freiheit und die Gnade, daß solches fürbaß ewiglich Recht, die Macht und die Freiheit haben soll, in dem Sebalder Walde pfandfrei, ledig und loß Brennholz und Zimmerholz zum Klosterbedarf nehmen und führen zu dürfen in alle dem Maße, als solches ehevor auf das Pfand gethan hat, und deßhalb nichts zu geben schuldig seyn soll, ausgenommen dem Förster, dem sie von ihren alten Rechten wegen schuldig sind zu geben auf Weihnachten einen halben Simmer Waitzen, Nürnberger Maßes.

4) Den Zeidelgütern und deren Besitzern war nach der vom Kaiser Karl IV. vom Jahre 1350 ertheilten Bestätigung ihrer Rechte das Zimmerholz zu ihren Gebäuden gestattet, doch sollen sie dem Förster, in dessen Hut es gehauen wird, davon geben zwei Heller.

Jeder Zeidler hatte weiter das Recht, alle Wochen zwei Fuder Stöcke und Rannen (liegende dürre Stämme) aus dem Reichswalde zu führen, und das, was er zu den Peuten (Bienenstöcken) braucht, zu hauen, beides ohnentgeldlich.

Ibid. hist. dipl. S. 346.

5) Nach der im Jahre 1373 von den Waldstromern ausgefertigten Urkunde, was für Rechte die Landvögte, Forstmeister und Förster auf den Reichswäldern haben, ist den Förstern gestattet, das Zimmer- und Brennholz, was ein Jeder zu seiner Forsthut bedarf, mit eines Waldstromers Wissen pfandfrei im Walde zu hauen.

Ibid. S. 437.

In der Folgezeit machten von dem Rechte auf den pfandfreien Brennholzgenuß die markgräflich brandenburgischen Wildmeister beider Wälder ebenfalls Anspruch.

6) Da die Reichsstadt Nürnberg als solche die Rechte der Burggrafen von Nürnberg in den Reichswäldern auf beiden Seiten der Pegnitz, sowie der Waldstromer nach

dem oben Ausgeführten käuflich an sich gebracht hat, so sind damit auch die daselbst von solchen innegehabten Waldgenüsse von solcher erworben worden.

Die der Burggrafen bestanden nach dem schiedsrichterlichen Ausspruche v. J. 1373

Ibid. S. 440

auf dem Laurenzer Walde außer dem 3. Theile der von den Köhlern, Püttnern, Pechlern zu entrichtenden Gefälle in dem Rechte, daselbst Bau- und Brennholz für ihren Bedarf zu hauen, und im Sebalder Walde nach dem Lehenbriefe Kaiser Rudolph's I. vom Jahre 1281 in dem dritten Baume und allem gefallenen Holze.

Ibid. S. 167.

Sämmtliche mit Waldrechten begabten Privaten, Kommunen und Stiftungen hatten die Verpflichtung, wenn sie hievon nicht ausdrücklich befreit waren,

1) für ihren Bau- und Brennholzgenuß das sogenannte Pfand (einen gewissen jedoch veränderlichen Waldzins, Forsttaxe) und Mehrere auch Getreide ꝛc. zu entrichten;

2) Jagd- und Walddienste zu leisten.

Daß übrigens auch die Waldstromer sich das bedürftige Bau- und Brennholz pfandfrei im Laurenzer Walde werden zugeeignet haben, wird nicht zu bezweifeln seyn, obwohl Urkunden darüber ausdrücklich sich nicht aussprechen.

Erweiterungen der vorerwähnten Waldrechte und Dienstbarkeiten haben in der nachfolgenden Periode vielfältig stattgefunden.

V. Kapitel.

Von den Rechten und dem Innhaben des Wildbannes und den Jagden in beiden Reichsforsten Sebaldi und Laurenzi dieser Periode.

§. 25.

Daß die deutschen Könige und römischen Kaiser außer den Rechten auf das Waldeigenthum, auch die Rechte des Wildbannes, beziehungsweise das Jagdrecht in beiden Reichs-

waldungen und deren Gebiet besessen und ausgeübt haben, geht aus §. 9 ꝛc. hervor, zugleich ergibt sich aber auch, daß sie sich dieser Wildbannsrechte nach und nach entäusserten.

Daß solches an die Burggrafen von Nürnberg geschah, ist bereits oben in den §§. 10, 12, 13 u. 14 nachgewiesen worden, und es wird dieß noch durch die Urkunde vom Jahre 1427 bestätigt,

Hist. dipl. S. 580.

wonach die Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg den Bürgern des Raths und der Stadt zu Nürnberg auf ewige Zeiten gestatten, daß sie auf und an beiden der Nürnberger Wälder, die auf den Seiten der Pegnitz liegen, das Recht haben, ein Wildschwein mit Rüden zu hetzen und zu fangen, ohne Garn, ohne Seil und ohne Gruben, daß sie auch fangen mögen ein Eichhorn, Feldhühner und anderes Geflügel, das man pflegt zu essen, auch Hasen zu fangen, doch in dem Maße, daß das Rothwild nicht verlagert werde, alles ungefährlich unserm Wildbann.

In diesem Sachverhältniß ist es verblieben.

III. Abtheilung.

Nachrichten über den Stand der Sach- und Rechtsverhältnisse der Reichsforste St. Sebaldi und St. Laurenzi unter der reichsstädtischen Regierung und Verwaltung von Nürnberg.

I. Kapitel.

Ueber den Umfang und die Ausübung der von solcher erworbenen Eigenthums- und anderer Rechte an den Waldungen.

§. 26.

Aus der vorherigen Abtheilung §. 18 wird in Erinnerung gebracht:

1) Daß Kaiser Karl IV. im Jahre 1350 die beiden Reichsforste bei Nürnberg mit allen Nutzungen, Zuge-

hörungen, Freiheiten und Rechten der Stadt Nürnberg, d. h. der dasigen reichsstädtischen Obrigkeit, bei welcher sie ewiglich und ungehindert bleiben sollen, *) übergeben, und im Jahre 1553 dem Schultheißen, dem Rathe und den Bürgern der Stadt Nürnberg geboten hat, alles, was dem Walde Schaden bringen könne, zu hindern, und die Hegung und den Schirm der Wälder zu übernehmen, zu welchem Zwecke ihnen die kaiserliche Hülfe bedürfenden Falls zugesichert wird.

Und da gleichwohl die obersten Forstmeister, und deren Amtleute, die Förster und Zeidler, welche doch eidlich dem Reiche und dem Rathe der Stadt Nürnberg zur Unterwürfigkeit verpflichtet waren, die Anordnungen des Raths nicht genugsam zu befolgen schienen, so wurden sie in dem Befehle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1358 hieran ernstlichst mit dem Beifügen erinnert, daß sie, oder wer sich dessen weigere, von ihren Aemtern und Nutzungen entfernt und derselben verfallen und beraubt seyn sollen.

2) Daß

a) die lehenweise über den Laurenzer Wald als kaiserliche Beamte gesetzten Oberforstmeister Waldstromer und Forstmeister Otto im Jahre 1396 ꝛc. mit kaiserlicher Bewilligung und Bestätigung alle ihre daselbst inne gehabten Rechte und Freiheiten ꝛc. dem Rathe der Stadt Nürnberg käuflich überlassen, und daß

b) die Markgrafen von Brandenburg, als Burggrafen und kaiserl. Beamte zu Nürnberg, ebenfalls alle ihre in Lehenseigenschaft sowohl auf dem Sebalder als Laurenzer Walde genossenen Rechte und Freiheiten, verkäuflich an die Reichsstadt Nürnberg, gleichfalls mit kaiserlicher Bewilligung abgetreten, hievon jedoch ausgeschlossen und sich allein vorbehalten haben:

---

*) Ewiglich und ungehindert bleiben ist ein Ausdruck damaliger Zeit, um die An- und Einsprüche anderer Reichsstände und Fürsten hierauf für immer zu beseitigen und die Integrität der Waldungen zu erhalten.

α) Den Wildbann in beiden Waldungen,

β) das Geleit,

γ) das Obereigenthum auf das Erbzinslehen ihrer Leute und die Hoheit und Gerichtsbarkeit in allen nicht die Waldungen betreffenden Angelegenheiten,

δ) die unversehrte Belassung der Rechte ihrer Leute und deren Güter, die nach Alter in diesen beiden Waldungen Recht gehabt haben nach Recht und Herkommen derselben Forstgerichte und Wälder;

c) daß die Reichsstadt Nürnberg als solche in den Besitz und Genuß der von den Zeidelgütern, Zeidelmeistern und Gerichten ausgeübten Vorrechte ebenfalls gelangte;

d) daß im Kaiser Friedrichs III. Gebot vom Jahre 1471 und 1476 die früheren Anordnungen, Freiheiten, Privilegien und Rechte der Reichsstadt Nürnberg, sowie die auf Abgang der kaiserl. Landvögte der Stadt Nürnberg übertragen gewesene Obrigkeit wegen unser und des Reichs Wälder und Fürreute, sammt den Forsthuben, Zeidlern, Forst- und Zeidelgerichten und aller ihrer Zugehörungen der Wälder, die auf beiden Seiten der St. Sebaldi- und der St. Laurenzi Pfarrei gelegen sind, auf unwiderrufliche Weise bestätigt werden.

Hist. dipl. S. 715, 720 ꝛc.

Auf diese Weise ist die Obrigkeit der unmittelbaren kaiserlichen und Reichsstadt Nürnberg von da an a) nicht nur an den Besitz und das Eigenthum der beiden Waldungen Sebaldi und Laurenzi gelangt, sondern es sind auch mit solchen b) außerdem auch noch verknüpft gewesen:

1) Das Recht zur Besetzung der Amtsstellen für die Forst- und Jagdverwaldung und Gerichtsbarkeit, Alles jedoch nur bezüglich auf die beiden Reichswaldungen.

2) Die Ausflüsse der den kaiserlichen Bannforsten zuständigen forstlichen Obrigkeit, daher das Recht zur Oberaufsicht und zum Erlaß von Forstordnungen, die Forstpolizei und Gerichtsbarkeit.

Hienach war zugleich die ganze Forstdirektion und Verwaltung beider Reichswaldungen von dem Rathe zu Nürnberg

abhängig. Derselbe machte Gebrauch von der direktiven Gewalt gewöhnlich durch eine besondere aus dessen Mitte hiezu angeordnete Kommission resp. Forstdeputation.

Im Jahre 1797 bestand diese Deputation aus 6 Rathsmitgliedern; das Forstgericht des Laurenzer Waldes sowie das des Sebalder Waldes aus einem Oberrichter und 10 Beisitzern, das Zeidelgericht aus einem Oberrichter, zwei rechtskundigen Räthen und acht Schöffen. Für die Jagden war ein besonderer Deputirter aufgestellt.

Moser's Forstarchiv 21. Bd. S. 279.

II. Kapitel.

Von Ausübung der Rechte auf Eigenthum und Benutzung der dasigen Waldungen und Jagden durch die Reichsstadt Nürnberg.

In so weit deren Eigenthum hieran nicht durch Privatrechtsverhältnisse zu Dienstbarkeiten, sowie durch das zum Theil gewaltthätige Einschreiten der markgräfl. brandenburgischen Behörden beschränkt gewesen ist, hat die Reichsstadt Nürnberg die Eigenthumsrechte auf ihre Waldungen und deren Benutzung von Zeit zu Zeit geltend gemacht und gewahrt.

I. Abschnitt.

Grenzregulirung und Vermarkung.

§. 27.

a) Schon in der Urkunde des von den Burggrafen zu Nürnberg mit den dasigen Bürgern des Raths wegen Beilegung von Irrungen abgeschlossenen Vergleiches vom Jahre 1391

Hist. dipl. S. 484

ist bestimmt:

„Auch soll man allezeit am dritten Jahre den Wald umreiten, bereinen und vermarken, ob Jemand des Waldes Boden aufgefangen hat, daß der wieder zum Wald kommt, und wer den aufgefangen hat, daß er darum gebüßet werde.“

„Die Buße soll unserm Amtmann zufallen, und soll

derselbe und die wir dazu geben werden, der Bürger von dem Rathe zu Nürnberg zween oder mehr der Bereitung beiwohnen."

Von der Reichsstadt Nürnberg wurden nachher namentlich schon im Jahre 1536 besondere Männer, Markgeher, für jede Waldung aufgestellt und eidlich verpflichtet, „daß sie in der Forsthut oder Markung an allen Orten und Enden getreulich ausgehen, unterscheiden und offenbaren wollen, was zu des Reichs Boden und Wald gehört, und ob auch Jemand dem Reichsboden an dem Walde gefährlich eingezogen oder inne hält, oder ob Jemand Marksteine ausgegraben, verändert und verschüttet habe. Das Alles haben sie zu sagen und zu offenbaren, und in dem Allen nichts zu verschonen, und das auch nicht zu unterlassen weder durch Lieb, Gab, Miet, Freundschaft, Feindschaft noch sonst in keiner Weiß oder Weg, ohne alles Gefährte. Und wenn es an eines Wiesen, Aecker oder Hölzer kommt, der mag die Markstein weisen, und soll man davon nicht gehen, bis man von dem Seinigen hinweg sey."

Moser's Forstarchiv 23. Bd. S. 183.

Ueberhaupt ist die reichsstädtische Regierung stets und eifrigst darauf bedacht gewesen, die äußeren Waldgrenzen fortdauernd in einem sicht- und kennbaren Stand, zwar nur durch unbehauene Steine, die keine äußere Bezeichnung, vielweniger Nummern und Wappen hatten, zu unterhalten.

Zu diesem Zwecke waren von jeher, und erneuert durch den Rathserlaß vom 25. September 1800, auf jedem der beiden Wälder sieben eidlich verpflichtete sogenannte Märker (Markgeher) angestellt, die sich mit dem einschlägigen Förster jährlich der Begehung und Berichtigung der Grenzen und deren Vermarkung unterziehen mußten.

Ein jeder Marker empfing jährlich vom reichsstädtischen Aerar 2 Mäß weiches Scheitholz und von dem angrenzenden Grundbesitzer, ohne Theilnahme

des Aerars, für das Anschaffen und Einsetzen eines neuen Grenzsteins 15 kr., und für das Aufrichten eines schadhaften oder umgefallenen Grenzsteines 7 1/2 kr., zu deren Kosten-Uebernahme die Angrenzer von jeher verpflichtet gewesen seyn sollen, und dessen Herkommen ohne Zweifel von den den kaiserlichen Bannforsten auch anderwärts beigelegten Vorrechten abzuleiten ist.

Dieses löbliche Institut, übereinstimmend mit der anderwärts üblichen Siebner-Ordnung, erlosch jedoch in dieser Art seit dem Jahre 180 6/7, wo man ärarialischerseits das an jeden Märker mit 2 Mäßen Brennholz zu verabreichende Deputat für überflüssig erachtete.

Ueber die Waldvermarkungen und deren Veränderungen mußten auf jeder Forsthut besondere Vermarkungsbücher unterhalten werden.

b) Im Innern der Waldungen wurden die Grenzen der einzelnen Forsthuten (Forstreviere) durch Wege oder Bäche und Gräben ausgeschieden, die außerdem noch durch die an den Grenzen obwohl wandelbaren Bäume, die man Lochbäume nannte, auf einer angeplätteten Stelle mit Oelfarben und dem Namen der Forsthut bezeichnet und gesichert waren.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über Administration, über Regulirung, den Schutz, die Bewirthschaftung und Benutzung der Reichswaldungen.

A. Ueber deren Administration durch Waldämter, Förster und übrigen Bediensteten.

I.

Im Allgemeinen.

§. 28.

Schon unter der unmittelbar kaiserlichen Herrschaft war einem jeden der beiden Reichswaldungen ein Oberforstbeamter in der Person der Burggrafen von Nürnberg für den Se-

balder Wald, und der Waldstromer auf dem Laurenzer Wald vorgesetzt, und einem jeden wieder ein Amtmann mit den Förstern ꝛc. untergeordnet.

Durch den Ankauf beider Reichsforste vereinigte zwar die Reichsstadt Nürnberg, beziehungsweise deren Magistrat, als Stadtobrigkeit, die Rechte und Würden jener Oberforstbeamten mit, (§. 18), der reichsstädtischen Verwaltung; es verblieb aber auch bei der Trennung und Ausscheidung dieser zwei Reichsforste dadurch, daß ein jeder derselben unter der städtischen Aufsicht und Regierung einem besondern obern Beamten, der Waldamtmann hieß, in persönlich dienstlicher, daher nicht erblicher Eigenschaft und auch nicht lehenweise zur Verwaltung anvertraut wurde.

Es gab daher schon von der ersten Zeit des städtischen Waldeigenthums an, wie unter Andern aus dem sogenannten Knorrischen Vertrag v. J. 1466 hervorgeht, einen besondern Waldamtmann und ein besonderes Waldamt für den Sebalder Wald, und ein besonderes für den Laurenzer Wald.

Einem jeden Waldamtmann war unter dem Namen Waldschreiber ein verpflichteter Bediensteter für das Registratur-, Forstrechnungs- und Kassawesen beigegeben.

Außerdem waren einem Jeden zwei sogenannte Waldamtsknechte bewilligt.

Diese Ausscheidung und Absonderung beider Reichswaldungen war auch schon durch die im §. 19 Nr. 7 erwähnte Anordnung geboten, gemäß welcher keinem Waldberechtigten erlaubt war, Holz aus der Gewalt oder dem Gebiete eines jeden einzelnen Forstes bei Verlust alles zu pfändenden Viehes ꝛc., ohne Wissen und Genehmigung der Forstbehörde zu führen, welches Verbot auch in dem Receß, welcher mit der markgräflich brandenburgischen Behörde und der Reichsstadt Nürnberg im Jahre 1535 in lit. 9 „Aus der Piet mit zu füren" mit der Bestimmung erneuert worden ist:

„Wer Holz, wie das wäre, Kalk, Laimen ꝛc. so vom Wald kommt, ohne Urlaub aus der Piet führet, der ist darum verfallen Wagen und Thier, und das ist aus der Piet,

von einem Wald (der die Pegnitz scheidet) auf den andern führen oder tragen, oder in ein Dorf, Flecken rc., der nicht Waldrecht hat."

II.

Eintheilung der Waldämter in Forsthuten rc.

§. 29.

Dem Waldamte eines jeden Reichsforstes waren die dasigen Förster und die übrigen den Förstern beigegebenen Bediensteten, namentlich die Grabenmeister, Waldhauer, Märker, Zeidler rc. untergeordnet, und Erstere dienstlich mit ihren Forsthuten rc. eidlich verpflichtet, wie ein Solches schon aus §. 19 hervorgeht.

Ein jeder derselben hatte zu seinem Begang eine Forsthut (Revier), deren Schutz, Verwaltung, daher die Obsorge für die wirthschaftliche Behandlung, Kultur und Benutzung deren Waldungen, für die dasigen Holz= und andern Forstprodukten, Abgaben an Eingeforstete und Nichteingeforstete, und ihm lag die Erhebung der Forstgefälle und deren Ablieferung an das Waldamt und den Waldschreiber ob.

Nach dem Rathserlaß vom 20. April 1540 soll ein Jeder, der eine Forsthut zu Lehen empfangen will, zu Gott schwören, einem edeln Rath und Gemeine der Stadt Nürnberg, auch dem Walde getreu und gewähr zu seyn, sein Frommen zu befördern und Schaden abzuwenden; seine Forsthut mit deren Zugehörung ohne Erlaubniß des Raths und Waldamtmanns, sowie des Forstgerichts verkaufen, versetzen noch abtrennen.

Und wenn er selbst den Wald nicht begehen, dem Forstgericht nicht beisitzen kann, so soll er einen tüchtigen Mann, der einem edeln Rath und Amtmann gefällig ist, dasselbe zu verwalten anordnen.

Er soll auch neben andern Erbförstern, Knechten und Gerichtspersonen alle Jahre schwören, dieselben Artikel zu halten.

Als Forsthuten befanden sich noch im Jahre 1798 gleich der vorhergehenden Zeiten

a) auf dem Sebalder Walde derselben, namentlich die Forsthut

1) Beringersdorf . . Erbforstei
2) Kleingeschaid . . desgl.
3) Puckenhof . . . desgl.
4) Tennenlohe . . . desgl.
5) Dormitz . . . . desgl.
6) Neunhof . . . desgl.
7) Kraftshof . . . desgl.
8) Käswasser . . . desgl.
9) Erlenstegen . . . nicht
10) Güntersbühl . . nicht

nachdem bei Güntersbühl schon früher auf das von der Hospitalstiftung in Nürnberg ausgeübte Recht zur Besetzung der Erbforststellen verzichtet worden war.

Moser's Forstarchiv 23. Bd. S. 187.

b) auf dem Laurenzer Walde 14 Forsthuten, als zu

1) Zerzabelshof . . . Erbforstei
2) Ochenbruck . . . . desgl.
3) Diepersdorf . . . desgl.
4) Renzenhof . . . desgl.
5) Schottenhut oder
Kleinschwarzenlohe . desgl.
6) Obermail . . keine Erbforsthut
7) Untermail . . — desgl.
8) Laufamholz . . — desgl.
9) Altenfurt . . — desgl.
10) Feucht . . . — desgl.
11) Fischbach . . — desgl.
12) Prunn . . . . — desgl.
13) Ungelstetten . . — desgl.
14) Eibach . . . . — desgl.

Wenn auch von der reichsstädtischen Behörde die Vorsicht getroffen war, nur zu Förstern befähigte Subjekte anzustellen und zu verwenden, und wenn man auch anordnete, daß auf den Erbforsthuten deren nicht zu Förstern geeigenschaftete Inhaber genöthigt seyen, durch geeignete und vorher

geprüfte Individuen auf ihre Kosten und Verantwortung, nach vorgängiger Genehmigung, als deren Stellvertreter, die man Stockförster nannte, aufzustellen, von welcher Erlaubniß insbesondere die adelichen Erbforsthutenbesitzer zu Beringersdorf, Puckenhof und Käswasser auf dem Sebalder Walde und zu Zerzabelshof, Ochenbruck, Diepersdorf, Renzenhof auf dem Laurenzer Walde Gebrauch machten, so hatte man doch fast von jeher geduldet, daß die Dienststellen der Förster in die Hände wenig wissender, unbefähigter Individuen gelangten.

Zum großen Theile waren dieselben leider aus der Dienerklasse der hochmögenden Herren des Raths, dessen Deputirten zu den Reichswäldern, der Waldamtmänner und adelichen Forsthutbesitzern, und darunter Leibkutscher, Friseure und andere Haus-Bediente erkohren.

Und dieses Unwesen dauerte fast bis zum Auflösen des reichsstädtischen Verbandes fort.

III.

Dienstobliegenheiten der Förster und übrigen Bediensteten.

§. 30.

1) Die Förster.

Die dienstlichen Pflichten und Verrichtungen der Förster auf beiden Reichswaldungen blieben mit denen, wie solche von den Kaisern nnd deutschen Königen unter der Verwaltung deren Reichsbeamte, Burggrafen von Nürnberg, und der Waldstromer und des Raths der Stadt Nürnberg (§. 10 bis 19) geordnet waren, auch unter der unmittelbaren reichsstädtischen Regierung im Wesentlichen sich gleich.

Die Förster waren zunächst dem Waldamtmann, dieser und die Förster dem Rathe der Stadt zur Unterwürfigkeit und zum Gehorsam, sowie zum Vollzuge der nachachtlich bekannt gemachten Verordnungen (Raths-Verlasse) und waldamtlichen Vorschriften eidlich verpflichtet.

Ihnen lag nach Anweisung und unter der Leitung des Waldamtmannes ob: die Handhabung des Forstschutzes, der

Vollzug der angeordneten Holzhiebe, die Aufsicht über die von den Eingeforsteten und anderen vorschriftsgemäß zu vollführenden Holzhauereien, über die Holzaufarbeitung, Holzabfuhren zur Schlagreinigung, und in der Gewinnungsart der Forstnebennutzungen.

Ueber die Holzabgaben hatten sie ihre Aufzeichnungen zu machen, die Pfandgelder (Holzzinse) einzunehmen und hierüber bei deren Ueberreichung an den Waldamtmann zur sogenannten Büchse den Nachweis zu liefern.

Alle gegen die bestehenden Ordnungen und Gesetze im Walde unternommenen Handlungen Dritter mußten gerügt, die Frevler gepfändet und die Anzeigen hievon beim Forstgerichte in Nürnberg, welchem sie beizuwohnen hatten, gemacht werden.

Sie mußten sich der Aufsicht und thätigen Theilnahme an der Ausführung der Forstkulturen und Verbesserungen, der Aufsicht über die hiebei von den Eingeforsteten zu leistenden Walddienste unterziehen, und darüber wachen, daß solche diese und die übrigen Verbindlichkeiten erfüllten.

Ihnen untergeben waren die Grabenmeister, und die Waldhauer konnten nur im Benehmen mit den Förstern der einschlägigen Forsthut ihre Waldgeschäfte verrichten.

§. 31.

2) Die Grabenmeister.

Einer jeden der Reichswaldungen, insbesondere dem Laurenzer Walde, waren einige sogenannte Grabenmeister zugetheilt, welchen, nebst der Verpflichtung zum Forstschutz, das Geschäft der Fertigung von Wasserableitungs- und Schonungsgräben, sowie der Wege und Brücken und deren sorgfältige Unterhaltung oblag.

Dieselbe war geboten durch die großentheils sehr tiefe, der Versumpfung des Bodens, besonders in der Nähe von Weihern und andern Gewässern ausgesetzte Lage beider Waldungen.

Schon im Jahre 1582 wurde durch Rathsverlaß darüber Nachstehendes angeordnet:

Ein jeder Grabenräumer auf dem Walde St. Laurenzi soll zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er die gemachten oder noch zu machenden Gräben fleißig unterhalten

und zusehen wolle, damit das Wasser seinen Abfluß aus dem Walde gewinnen und fortschießen könne; er habe auch über die Gräben und Bäche neue Brücklein mit Wissen und Genehmigung des Oberamtmannes oder des Försters, in dessen Hut solche nöthig, zu machen, und die durch das Vieh eingetretenen, oder durch Holzfuhren ꝛc. eingeworfenen Gräben gehörig zu reinigen. Bei diesen Arbeiten habe er sich der Mithilfe der zur Waldfrohne verpflichteten Waldgenossen (Eingeforsteten) zu bedienen, und hiebei keinen zu schonen, am allerwenigsten Geschenke oder Gaben anzunehmen.

Dazu soll man ihm aus der Peunt (Bauhof zu Nürnberg) die benöthigten Hauen, Schaufeln, Reuten, Wasserstiefeln gegen Rückgabe nach deren Gebrauch verabreichen.

Er soll auch pflichtig seyn das, was ein Förster wider seine Pflicht thut, dem Waldamtmann anzuzeigen.

Moser's Forstarchiv 23. Bd. S. 185.

Ein jeder Grabenmeister hatte für seine Beschäftigung in den letzten Zeiten jährlich 200 fl. nebst 2 Mäß Brennholz vom Waldamte zu genießen.

Auch das Institut der Grabenmeister ging nach dem Abtritte der reichsstädtischen Regierung zu Grabe.

3) Die Waldhauer.

Dieselben wurden in der Regel aus der Gewerbsklasse der Zimmerleute von der reichsstädtischen Verwaltung als Techniker für die Ueberwachung und Kontrolle des an die Waldberechtigten nach deren Nothdurft aus den Reichswaldungen abzugebenden Bauholzes gewählt, und hierauf eidlich verpflichtet.

Diesem gemäß war ihre dienstliche Beschäftigung, die Aufsicht und Fürsorge, daß das für Neubauten oder Reparaturen in Anspruch genommene Bauholz dem wirklichen Bedarf und beabsichtigten Zwecke entspreche. In diesem Falle lag ihnen nach vorgängiger Genehmigung des Waldamtmannes ob, das erforderliche Holzmaterial auf Kosten des Berechtigten zu hauen oder hauen zu lassen, und dessen richtige Verwendung zu kontrolliren.

Auf jedem der beiden Waldungen war ein Waldhauer angestellt.

Daß dessen dienstliche Bestimmung und Verwendung unter der reichsstädtischen Verwaltung stattgefunden hat, ergibt sich aus dem im Jahre 1396 für den Laurenzer Wald aufgenommenen Rechtsbuch:

„Wer der ist, der zimmern will, der soll den geschwornen Hauer mitnehmen zu dem Stromer und Forstmeister um die Weisung, wo man hauen soll ꝛc.“

sowie aus dem von der markgräflich brandenburgischen Regierung mit der Reichsstadt Nürnberg im Jahre 1466 abgeschlossenen Vertrag, woselbst vorkommt:

„Item, wann sie, (die Amtleute der beiden markgräflichen Schlösser Burgthann und Schönberg im Laurenzer Walde) Zimmer hauen wollen zu den benannten Schlössern, sollen sie das dem (dasigen) Oberamtmann zu wissen thun; wohin derselbe dann weiset, da soll es gehauen werden und anders nicht. Und solches Zimmerholz soll durch einen geschwornen Waldhauer gehauet werden, oder in seiner Gegenwart; und mit der Verweisung des Zimmer- und Brennholzes soll es ungefährlich gehalten werden also, daß es den Schlössern am gelegensten und dem Walde am mindesten schädlich ist.“

„Item von wegen des Zimmerholzes, weil die gemeldten unsrer Markgrafen Leute (zu Schönberg und Burgthann) bauen wollen, soll man ihnen geben Zimmerholz ein Nothdurft, das dann durch einen geschwornen Waldhauer oder in seiner Gegenwart gehauet werden soll, und so das Zimmer aufgerichtet wird, soll es durch den Amtmann oder seine Gewalt (Waldhauer) beschaut werden ꝛc.“

Hist. dipl. S. 690.

Die Waldhauer und deren dienstliche Beschäftigungen haben fortgedauert bis in die Periode, wo die beiden Reichswaldungen an die Krone Bayern gelangten.

IV.

Besoldungsverhältnisse der Forstbediensteten.

§. 32.

A. Die Erbförster und Stockförster waren von

jeher mit ihrem dienstlichen Einkommen zum allergrößten Theil einerseits auf den Rentenanfall ihrer Forsthubengüter, andererseits auf die ständigen Natural- und Geldreichnisse, (Gilten und Zinsen) der in die Forsthut eingeforsteten Leute, auf Gehaltsnebenbezüge, drittens auf die vom reichsstädtischen Aerar ihnen gewährte jährliche Geldgehalte gewiesen.

Vor dem Jahre 1799 wußte die reichsstädtische obere Forstbehörde noch nicht, welche Beschaffenheit es mit mehreren Gegenständen derselben bei den einzelnen Förstern und Forsthuten hatte, wie hoch deren jährliches Einkommen zu veranschlagen sey, und welche Arten und Gattungen solches habe. Nur einer oder zwei der Förster waren damals mit ihren Gehaltsbezügen fixirt.

Die darüber von der reichsstädtischen Regierung, beziehungsweise von der dasigen Forstverbesserungs-Deputation auf Anordnung der damalen in Nürnberg anwesenden kaiserl. Subdelegations-Kommission im Jahre 1799 veranstalteten Untersuchungen, gestützt auf die von jedem Förster vorschriftlich pflichtgetreu eingelieferten Fassionen, ergeben hierüber im Wesentlichen Nachstehendes:

Das dienstliche Einkommen derselben auf dem Sebalder wie auf dem Laurenzer Wald theilte sich ab, in solches

a) welches dieselben unmittelbar von ihrem vorgesetzten Waldamte,

b) welches solche von den Waldgenossen oder Eingeforsteten empfingen,

c) welches deren Dienstgrundstücke und Forsthubenrechte gewährte.

ad a.

Der vom Waldamte verabreichte Gehalt zerfiel

α) in ständige Geldreichnisse

für die Person des Försters während dessen Dienstzeit als solcher, und zwar: in eine jährliche Geldbesoldung, jedoch nicht gleichheitlich bestehend aus 6 bis 33 fl., oder auch gar nichts

dem sogenannten Pflichtgeld von 15 kr.

für den Thomasweck 1 fl. bis 1 fl. 12 kr.

Neujahrsgeld 15 kr.

Fladengeld 3 kr.

Rockgeld 2 fl. 30 kr.

Suppengeld 6 bis 11 fl.

β) Unständiges Diensteinkommen waren die sogenannten Büchsengelder.

In die bei den Waldämtern befindlichen verschlossenen Büchsen oder Kassen mußten durch die Förster die von den Waldgenossen für alles empfangene Bau- und Klafterholz, Büschel, Reisigholz, Stockholz und für alles Streumaterial ihrer Forsthuten eingehobenen Gelder spezifisch abgeliefert werden. Ein Dritttheil dieser Gelder fiel zur Hälfte dem Waldamtmann und die andere Hälfte dem einschlägigen Förster der Revier oder Hut zu; das restige $^2/_3$ wurde dem reichsstädtischen Aerar verrechnet.

Von der baaren Geldbesoldung (ad 1) trafen jährlich im Durchschnitte für die noch nicht fixirten 10

Förster des Sebalder Waldes	211	fl.	49	kr.
also durchschnittlich nur	21	fl.	—	kr.
für die noch nicht fixirten 12 Förster des Lanrenzer Waldes	392	fl.	—	kr.
daher im Durchschnitte	32	fl.	—	kr.
Von den Büchsengeldern für 10 Förster des Sebalder Waldes	4000	fl.	—	kr.
daher im Durchschnitte	400	fl.	—	kr.
12 Förster des Laurenzer Waldes	3411	fl.	—	kr.
daher im Durchschnitt	284	fl.	—	kr.

ad b.

Von den sogenannten Waldgenossen und Waldrechtsinhabern wurden durch die Förster auch ohne Aufsicht und spezielle Genehmigung des Waldamtes für die aus den beiden Reichswaldungen bezogenen Nutzungen erhoben, und als Besoldungs-Emolument behandelt.

1) Anweisgelder für Holz aller Gattung und Waldstreu

2) Sonstige Accidenzien.

ad 1.

Im Jahre 1799 betrugen diese Anweisgelder im Sebalder Wald bei den dasigen 10 Förstern

für Holz	4266 fl.	oder für Einen	426 fl.
„ Streu	914 fl.	„ „ „	91 fl.
Summa	5180 fl.		518 fl.

Laurenzer Wald für 14 Förster, einschlüssig der fixirten 2 Förster

für Holz	5298 fl.	oder für Einen	378 fl.
„ Streu	1296 fl.	„ „ „	92 fl.
Summa	6594 fl.		470 fl.

ad 2.

An besonderen Accidenzien, bestehend aus Geschenken an Geld und Naturalien sind in den Fassionen der Förster entweder gar keine oder bei Einzelnen nur wenige aufgenommen worden, und zwar von den 10 Förstern des Waldamtes Sebaldi 105 fl., durchschnittlich $10\frac{1}{2}$ fl., 14 Förstern des Waldamtes Laurenzi 86 fl. durchschnittlich 6 fl.

Hiernach treffen im Durchschnitt aus dem Gesammteinkommen auf jeden Förster des

Sebalder Waldes jährlich 950 fl.
Laurenzer „ „ 792 fl.

Nicht eingerechnet sind hiebei die den Erbförstern zuständigen Reichnisse der zu den Forsthuben gehörigen eingeforsteten Grundholden an Haber, Korn, Käs- und Hennengelder, sowie deren Forsthutenberechtigung auf den ohnentgeldlichen Bau- und Brennholzgenuß.

B. Da der Waldamtmann eines jeden der beiden Reichsforste aus dem ihn und der einschlägigen Förster bestimmten Dritttheil der Büchsengelder ebenfalls dessen Hälfte zum Dienstgehalte empfing, und da die Antheile der Förster hieran im Jahre 1799 beim

Sebalder Walde 4000 fl.
Laurenzer „ 3411 fl.

betrugen, so wird auch beim Waldamte des Sebalder Forstes dieser Antheil 4000 fl. und bei dem Laurenzer Forst 3411 fl. groß gewesen seyn.

In diesen Dienstgehalt theilten sich aber wieder der Waldamtmann mit $\frac{2}{3}$ und der Waldschreiber mit $\frac{1}{3}$ desselben, daher z. B. beim Sebalder Walde hieran dem

Waldamtmann 2667 fl.
Waldschreiber 1333 fl.

als Besoldungstheil verblieben.

Von den Grabenmeistern empfing ein jeder jährlich in den letzten Zeiten 200 fl. und der Waldhauer 350 fl.

§. 33.

Aus dem im §. 30 Vorgetragenen ergibt sich:

a) im Allgemeinen, daß zu jener Zeit und bis zum Jahre 1799 incl. von dem reichsstädtischen Aerar zur Unterhaltung des Forstdienstpersonals ein großer baar geleisteter Regiekosten-Aufwand nicht erforderlich war; denn es empfingen

1) die beiden Waldamtmänner und Waldschreiber, außer dem Besoldungsholz ꝛc., zum Dienstgenusse nur die Antheile der Büchsengelder mit $^1/_3$ derselben

2) die Förster, ein jeder von dem einschlägigen Waldamte jährlich im Durchschnitte

a) den baaren Geldgehalt von 21 fl. beim Waldamt Sebaldi und 32 fl. beim Waldamt Laurenzi

b) von den Büchsengeldern 400 fl. beim Waldamt Sebaldi und 284 fl. beim Waldamt Laurenzi.

Daher in Summa der Förster auf dem Sebalder Walde 421 fl., auf dem Laurenzer Walde 316 fl.

Der Mehrbetrag der Gehaltsbezüge dieser Förster, und zwar der Förster des

Sebalder Waldes mit 950—421 = 529 fl.
Laurenzer Waldes „ 792—316 = 476 fl.

wurde demnach aus andern Quellen, nämlich aus den Anweisgeldern ꝛc. zu deren Erhebung und Zueignung die Förster ermächtigt waren, geschöpft.

Diese Anweisgelder erreichten aber jährlich (resp. 1799) im

Sebalder Walde die Höhe von 5180 fl.
Laurenzer „ „ „ „ 6594 fl.

b) im Besonderen wurde man gewahr, daß

1) das Diensteinkommen der einzelnen Förster bei gleichen dienstlichen Leistungen sehr ungleich und unverhältniß-

mäßig groß oder klein war, und im Sebalder Walde zwischen

500 und 1500 fl.

im Laurenzer Walde zwischen

250 und 1200 fl.

schwankte.

2) Einleuchtend war es, daß die Erhebung und Zueignung der Büchsengelder aus dem Gelderlös für das abgegebene Holz- und Streumaterial und noch mehr die der Anweisgelder und Geschenke höchst nachtheilig auf den Stand und die wirthschaftliche Behandlung, nachhaltige Benutzung und Konservation der Waldungen, so wie auf die Moralität, die dienstliche Würde und Achtung der Förster wirken mußte.

Dadurch wurde die Gelegenheit und Veranlassung zu dem Bestreben der Förster gegeben, sich auf Rechnung und Kosten des Waldes zu bereichern, möglichst viel und gutes Holz für die Waldgenossen und andere Käufer zu gewinnen, das Streurechen im excessiven Maße auszudehnen, unbekümmert um die aus diesem ungeziemenden Verhalten entspringenden walderderblichen Folgen. Bei dem Umstande, wonach die Waldamtleute hiebei selbst mitbetheiligt wurden, waren die Förster auch keiner nachdrucksamen Aufsicht und Kontrolle unterworfen.

Alles dieß erwägend, beschloß die reichsstädtische Regierung, im Vereine mit der damaligen kaiserl. Subdelegations-Kommission in Nürnberg, die Abschaffung dieser Antheile an den Büchsengeldern, Anweisgebühren und Geschenke durch die Fixirung der Dienstgehalte der betreffenden Waldamtleute, Waldschreiber und Förster auf eine jährliche bestimmte Geld- und Naturalbesoldung, einschlüssig des zu veranschlagenden Genusses der Dienstgrundstücke. Es wurden diesem gemäß drei Besoldungsklassen für die Förster festgesetzt, und zwar mit 600, 700 und ausnahmsweise mit 800 fl. jährlichem ständigen Geldgehalte, dem im Anschlage desselben noch für die nicht zu den Erbförstern gehörigen anderen Förstern noch 8 Mäß weiches Brennholz, 12 Mäß Stockholz und 200 Stück Büschel beigefügt waren.

Diese Fixation kam durch Rathsverlaß im Jahre 1800 zur Ausführung, und wurde den Förstern bei Strafe der Dienstentlassung eine jede Erhebung von Büchsengeldern, Anweisgeldern, Geschenkannahmen, aufs Strengste verboten, welches Verbot jedoch leider nicht immer beachtet wurde.

Da hienach die Anweis- oder Büchsengelder der Förster aus der Streuabgabe allein im

Sebalder Walde jährlich 914 fl.
Laurenzer „ „ 1296 fl.

betrug, und jeder Waldamtmann eben so viel bezog, so hat das volle Dritttheil die Summe erreicht im

Sebalder Walde von 1825 fl.
Laurenzer „ „ 2592 fl.

Die restigen zwei Dritttheile mußten dem reichsstädtischen Aerar verrechnet werden, daher im

Sebalder Walde 3656 fl.
Laurenzer „ 5184 fl.

Durch die Fixation dieser Forstbediensteten fiel auch jener erste Dritttheil der Streuanweis- und Büchsengelder, und zwar im

Sebalder Walde mit 1828 fl.
Laurenzer „ „ 2592 fl.

dem Aerar anheim, und derselbe hätte mit Beibehaltung der bisherigen Erhebungsart als Vergütung für das abgegebene Streumaterial vollständig betragen sollen im

Sebalder Walde gleich 5484 fl.
Laurenzer „ „ 7776 fl.

B. Ueber den Zustand der Waldungen und deren wirthschaftliche Benutzung, Behandlung und Regulirung.

I.

Ueberhaupt durch Bestimmungen zu deren Konservation und zur möglichst unschädlichen Theilnahme an Gegenständen der Haupt- und Nebennutzungen.

§. 34.

Aus dem in §. 18 Angezeigten geht hervor, daß schon

in den Jahren 1309, 1310, 1358 die deutschen Könige auf die Verbesserung und das Aufkommen der durch Brand, Entwendung und Ausreuten des Holzes devastirten beiden Reichswaldungen ihre Aufmerksamkeit richteten, und den Bürgern des Raths der Stadt Nürnberg, oder der reichsstädtischen Obrigkeit, deren Amtleuten und Förstern befohlen haben, diese Verwüstungen und Gebrechen abzustellen, daselbst Ordnung zu schaffen und solche aufrecht zu halten.

Unter der unmittelbaren reichsstädtischen Verwaltung wurde auch deßhalb geeignete Fürsorge nach Thunlichkeit getroffen, und eine große Anzahl von den von solcher ausgegangenen Mandaten und sogenannte Rathsverlassen, sowie die mit den markgräflich brandenburgischen Behörden abgeschlossenen Verträge zeigen, daß es ihr hiemit Ernst gewesen ist.

Zum Nachweis dessen werden mehrere deßhalb getroffene Maßregeln und Anordnungen im Nachstehenden besonders erwähnt:

1.

Wurde dahin im Allgemeinen gestrebt, die Waldungen gegen Benachtheiligungen aller Art, insbesondere durch Ausreuten und Verwüstungen zu schützen, und dagegen die holzleeren Stellen durch Besamung wieder empor zu bringen. Mandate, zufolge der vom Jahre 1590, 1617.

Zur Verhütung der Versumpfungen wurden die Grabenmeister und Förster oftmals aufgefordert.

Die Verordnungen vom Jahre 1636, 1637, 1638, 1680, 1737, 1738, 1739, 1765 treffen Vorkehrungen gegen Waldbrände, verbieten das Hinaus- und Herumtragen brennender Lunden, Holzschleusen als Fackeln, und Schauben, und das Unterhalten von Kohlfeuern, das Tabakrauchen mit Pfeifen ohne Deckel in den Waldungen.

Nach dem Mandat vom 18. Mai 1737 sollen Diejenigen, welche vorsätzlich und böslicher Weise den Wald in Brand bringen, als Mordbrenner an Leib und Leben gestraft werden. Allen Waldgenossen, sie mögen Erbleute, Köhler oder Beständer seyn, ist geboten, bei Waldbränden mit Hacken, Schaufeln ꝛc. zu erscheinen und ihre angewiesene

Arbeit zu verrichten, widrigenfalls mit Einziehung des Waldrechts oder auf andere Weise die Ungehorsamen gestraft werden.

Moser's Forstarchiv 22. Bd. S. 123.

Aber auch die Waldordnung vom Jahre 1516 und die Vertragsurkunde mit Brandenburg vom Jahre 1535 Art. 21 „so der Wald brennt,“ und Art. 22 „Feuer am Wald nicht zu machen,“ gebietet bei nachdrücklicher Strafe des Ungehorsams ein Gleiches.

In dem Rathserlaß vom 19. Juli 1731 und 21. Juli 1736 ist den Vogelstellern das Abhauen schöner junger Bäumchen zur Vergrünung der Vogelheerdstätten bei Strafe von 10 fl. verboten.

2.

Ursprünglich war einem jeden Waldgenossen oder Berechtigten erlaubt, sich das Rannen- und dürre Holz ohnentgeldlich zuzueignen, und alle Markttage in der Woche auf das Pfand (d. h. gegen Vergütung einer gewissen Taxe) mit seinem eigenen Anspann eine Fahrt nach grünem Brennholz zu thun (oben §. 22 Nr. 1 u. 2.)

Durch die reichsstädtische Waldordnung vom Jahre 1516, sowie durch die Vergleiche und Verträge der Reichsstadt Nürnberg mit den markgräflich brandenburgischen Behörden im Jahre 1466, 1496 u. 1535 verblieb es zwar bei dem Fahren nach Rannen und Dürrholz, es wurden jedoch für das Fahren und, gegen Verabreichung des Pfandes, für das Zueignen des grünen Holzes durch Anspann- und Nichtanspannbesitzer, nähere Bestimmungen dahin gegeben, daß dieß Führen nur in der sogenannten offenen Zeit, Zeit von Ostern bis Luciä (13. Dezember) jeden Jahres zulässig sey, für den mit Anspann versehenen Waldgenossen, daß nur sogenannte kettenmäßige Stämme, die nicht Bau- oder Eichenholz sind, in Kloben oder Schrotstücken von 3 Scheitlängen oder von 9 Fuß Länge bei deren untern Durchmesser von 10 Zoll (Kettenmaß), hiezu über 5 Stämme von einem Platze aber nicht zu verwenden seyen, und daß das hievon abfallende Reisig zugleich mit aus dem Walde geschafft werden müsse.

Nähere mandatmäßige Bestimmungen hierüber erfolgten vielfältig, unter Andern durch den Rathserlaß vom 31. März 1736.

Moser's Forstarchiv 20. Bd. S. 210.

Die Erfahrung, daß diese Beholzigungsweise des Schrotholzfahrens, welche einer rohen ordnungslosen Plänterwirthschaft gleich kam, und eine Waldverwüstung unbedingt zur Folge haben mußte, veranlaßte die reichsstädtische Regierung zu einer Abänderung derselben dadurch, daß solche versuchte und auch größtentheils bewirkte, das Schrotholzfahren abzuschaffen, und dagegen überhaupt die Abgaben des Brennholzes nach Klaftern oder nach Mäßen zu 3 Nürnberger Fußen Klobenlänge, und 5 $^1/_2$ Fuß Höhe und Weite einzuführen, und insbesondere die bisher unbestimmten Brennholzbezüge der Waldgenossen und anderer Bezugsklassen auf ein jährlich bestimmtes Quantum von Mäßen an Scheit- und Prügelholz und Reisigfuhren nach Bedarf und nach Maßgabe der Gutsgröße und des Viehanspannes zu fixiren.

Der Anfang hiezu wurde bei den Bürgern der Stadt Nürnberg schon im Jahre 1715, und bei der Landschaft nach dem Rathserlaß vom 2. April 1717 zur Probe, darauf in den 1750r Jahren mit den altnürnberger Eingeforsteten des Sebalder Waldes gemacht, und diese Fixation vollends auch bei den Landeingeforsteten des Laurenzer Waldes durch Rathserlaß vom Jahre 1761 ausgeführt, in welches sich auch unter gewissen Vorbehalten und einzelnen Ausnahmen die brandenburgischen Eingeforsteten zu Schönberg, Burgthann 2c., sowie die markgräflichen Domänen-Schlösser zu Schönberg und Burgthann fügten.

Nach diesem Holzabgabs-Regulativ vom Jahre 1761 für den Laurenzer Wald, von dem jedoch in der Zeitfolge vielfältig abgewichen wurde, sollte empfangen:

	Mäßholz	Büschelfuder
1 ganzer Hof mit 4 Stück Anspann	10	10
1 Zeidelhof	10	10
1 Bräuhaus in Feucht	10	10
$^3/_4$ Hof mit 4 Stück Anspann . . .	8	8
1 starkes Zeidelgut	7	8

		Mäßholz	Büschelfuder
1/2	Hof mit 3 Stück Anspann . .	7	7
1	geringerer mit 2 Stück Anspann .	6	6
1	starkes Gut mit 3 Stück Ansp.	5—6	6
1	geringeres mit 2 Stück Ansp. . .	5	5
1/4	Hof mit 2 Stück Ansp.	4	4
1	Gütlein mit 3—4 Morg. Grundstück und 1 Stück Ansp.	3	3
1	großes Nahrungshaus mit walzenden Grundstücken und 2 Stück Ansp. .	5	5
1	dergl. ohne Anspann	3	3
1	Bürger zu Altdorf mit Anspann . .	4	4
1	dergl. ohne Anspann	3	3
1	Branntweiner mit Ansp. kurz. Holz	3	3
1	dergl. ohne Anspann	2	2
1	Söldnergütlein ohne Ansp. kurz. Holz	2	2

Erst später kommen bei den übrigen altbrandenburgern Eingeforsteten des Laurenzer Waldes durch die Vergleichsunterhandlungen der Reichsstadt Nürnberg mit den markgräflich ansbachischen Behörden, namentlich durch den sogenannten Dutzendteicher Receß vom 2. Juli und dem Konferenz-Protokoll vom 23. September 1751 rücksichtlich der Waldrechte der Stadt und der Bürger zu Schwabach, und durch den Schwabacher Vertrag vom 22. April 1768 rücksichtlich der Waldrechte der Eingeforsteten zu Kornburg, diese Fixationen zum Vollzug.

Die Altbrandenburger des Sebalder Waldes verblieben aber trotzig bei ihrem Schrotholzfahren bis in die 1790r Jahre, und erst zu Ende derselben fanden mit solchen transitorische Vergleichs-Unterhandlungen zur Fixirung deren Rechtholzbezüge statt.

Zur Vervollständigung des in Frage stehenden Gegenstandes wird erwähnt, daß sich darüber im nachfolgenden II. Kapitel näher verbreitet werden wird. *)

---

*) In den Nürnberger Reichswaldungen hat von jeher und bis auf die neuesten Zeiten für Holzabgaben das Stadtnürnberger Maß zur Grundlage gedient.

Hienach wird beim Brennholz die Klafter, hier Mäß

3.

Nach dem im §. 22 Vorgetragenen und nach den Urkunden vom Jahre 1371 und 1391 ist nicht nur zur Befriedigung der Bauholzbedürfnisse die Reichsstadt Nürnberg, als Eigenthümer der beiden Waldungen befugt, dieselben daraus zu befriedigen, sondern auch ermächtigt und zugleich verpflichtet gewesen, das den Eingeforsteten benöthigte Bauholz gegen Entrichtung einer Pfandgebühr (eines Waldzinses) unter gewissen Bedingungen zu verabreichen.

Das Holzquantum und die Gegenreichnisse hiefür waren von Zeit zu Zeit verschieden.

In der Nürnberger Waldordnung vom Jahre 1516, sowie in den Verträgen der Reichsstadt Nürnberg mit den markgräflich brandenburgischen Behörden der Jahre 1466, 1496, 1535 und 1768 wurde das zu Bauten bedürftige Quantum nach sogenannten Gesperren und den heizbaren Zimmern, die man zu errichten beabsichtigte, sowie auch das hievon zu gewährende Pfandgeld (Forsttaxe) bemessen.

Vorbehaltlich des im 2. Kapitel darüber näher Auszuführenden wird dermalen bemerkt:

1) Rücksichtlich des nach Nothdurft zu gewährenden Bauholzgenusses und dessen Vergütung war im 15.

---

genannt, zu 5 1/2 Fuß Höhe und Weite und 3 Fuß Klobenlänge für Scheit- und Prügelholz gleich 90,75 Kub.-Fuß, für das Reisigholz der Büschel zu 2 Fuß Länge u. 1 Fuß Durchmesser gleich 3 Kub.-Fuß, für das Stockholz die Stockhöhe über dem Boden zu 1 Fuß und Wurzelstock zu 3/4 Fuß gleich 1 3/4 Fuß, das Mäß zu 5 1/2 Fuß Höhe und Weite gleich 53 Kub.-Fuß Rauminhalt angenommen.

Im bayer. Normalmaße treffen, da 1 Kub.-Fuß Nürnberger gleich 1,1155 bayer., auf

1 Mäß Scheit- und Prügelholz .	102,5 Kub.-Fuß bayer.
100 Büschel	64,5 Kub.-Fuß bayer.
1 Mäß Stockholz	59 Kub.-Fuß bayer.

Raumgehalt.

Hievon sind nur bei den altbrandenburger Eingeforsteten des Sebalder Waldes Ausnahmen eingetreten, die weiter hinten angezeigt werden.

und 16. Jahrhundert zwischen den altbrandenburger und altnürnberger Eingeforsteten des Laurenzer Waldes kein Unterschied gemacht, und noch nach dem Knorrischen Vertrag v. J. 1466 und nach dem Vertrage und der sogenannten brandenburgischen Waldordnung v. J. 1535 §. 9 sollen die Bürger zu Schwabach hinsichtlich des Pfandes für das Bauholz den Bürgern zu Nürnberg gleich gehalten werden.

In die Bestimmungen der reichsstädtischen Verordnungen v. J. 1516 u. s. w. fügten sich auch die Altbrandenburger des Sebalder Waldes, die damals schon nicht zum Markgrafthum Ansbach, wie die des Laurenzer Waldes, sondern zu dem von Bayreuth gehörten.

2) Welche Veränderungen in der Pfandtaxe für das Bauholz seitdem von der hiezu ermächtigten Waldeigenthumsbehörde, der Reichsstadt Nürnberg, eintraten, wird weiter unten §. 53 erwähnt werden.

3) Ueber das Holzmaterial, was als Bauholz anzusprechen und zu verwenden sey, haben mehrere Kontroversen zwischen der Reichsstadt Nürnberg und den brandenburgischen Behörden obgewaltet. Von jener wurde unter Andern in den Rathsverlassen vom 23. August 1531, 24. Dezember 1535, 23. August 1553 und 12. Juni 1728 behauptet: das Lattenholz zur Bedachung und das Eichenholz sowie das Holz zum Ausflicken der Gebäude und die Sägbäume müssen auch von den Altbrandenburgern des Laurenzer Waldes nach der laufenden Taxe verpfändet werden.

4) Der Rathserlaß vom 8. Mai 1716 bestimmte, daß durchgehends der Sockel eines Gebäudes 3 Fuß hoch vom Boden mit Steinen aufgeführt, und der Rathsverlaß vom J. 1769 und 24. Juni 1798 verfügt, daß der Bauordnung gemäß auch die Umfassungswände bei Neubauten bis unter das Dach von Steinen zu errichten seyen.

Ferner wurde nach dem Beschlusse der reichsstädtischen Forstverbesserungs-Kommission vom 24. Juli, 26. August u. 1. September 1798 angeordnet:

„daß, da die Nürnberger Reichswälder allbekanntermaßen in sehr trauriger Lage und Beschaffenheit seyen, und da

vorzüglich der haubare Bestand des Bauholzes, besonders des starken, so sehr zusammen gegangen, daß zur Wiederaufnahme dieser Wälder und um die waldberechtigte Stadt und die eingeforstete Landschaft gegen die Gewalt des einbrechenden Holzmangels zu schützen, es nothwendig sey, auf Ersparniß des noch vorhandenen wenigen Holzbestandes eifrigen Bedacht zu nehmen, und daß daher die Noth dazu zwinge, die Bauholzabgaben selbst für den nachgewiesenen Bedarf auf den vierten oder dritten Theil zu beschränken."

Dagegen war gestattet, die Baubedürftigen aus den Steinbrüchen der Waldungen mit Steinmaterial gegen eine angemessene billige Vergütung zu unterstützen.

4.

Das unschädliche Sammeln des dürren und Klaubholzes während der offenen Zeit außerhalb der in Schonung (Häge), Häylohe genannt, liegenden Waldbezirke, war von jeher allen Eingesessenen des Waldgebiets, und selbst den dessen bedürftigen Bürgern der Stadt Nürnberg, ohne hiefür eine Vergütung zu leisten, unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten gestattet.

Die dabei stattgehabten Frevel, Unterschleife und Mißbräuche nöthigten aber die reichsstädtische Regierung durch die Vergleiche mit der markgräflich brandenburgischen Behörde vom Jahre 1535 Art. 26 „Abgehauen und liegend Holz nitzuführen," Art. 49 „schneidende Hacken nicht zu gebrauchen," und durch Rathsverlasse und Mandate in den Jahren 1734, 1736, 1739, 1787, 1798 rc. demselben Schranken zu setzen und das Zuwiderhandeln derselben nachdrucksam zu bestrafen.

Hienach wurde angeordnet,

1) daß in der Woche nur zwei Tage, nämlich Montag und Dienstag in der offenen Zeit, d. h. von Ostern an bis Luciä, zum Leseholzsammeln denen, welche hiezu Erlaubnißscheine von den Waldämtern eingeholt haben, mit offener Hand d. h. auf Widerruf gestattet, in der übrigen Zeit aber verboten sey,

2) daß die Waldbezirke, welche hiemit zu verschonen, den Leseholzsammlern bezeichnet werden,
3) daß sich dessen nur eine Person des Haushalts zu bedienen habe,
4) zum Einsammeln dürfen nur alte Stöcke, dürres Gesträuß und Zitzen gewählt und verwendet werden.

Die Uebertreter dieser Leseholz-Ordnung werden mit Abnehmung des gesammelten Holzes, der Hacken, Zerhauung der Schubkarren, Entziehung der Erlaubnißscheine, sowie an Geld und selbst am Leibe ꝛc. bestraft.

Moser's Forstarchiv 20. Bd. S. 211, 22. Bd. S. 110, 139, 26. Bd. S. 169, 27. Bd. S. 219, 28. Bd. S. 246.

5.

Wegen Gewinnung der Waldstreu und zwar der sogenannten Herbststreu durch die Waldgenossen ist in der Nürnberger Waldordnung vom Jahre 1516 so wenig als in der für die Altbrandenburger Eingeforsteten gültigen Vertrags-Urkunde vom Jahre 1535 eine ausführliche Bestimmung, und in der Ersteren nur die Bestimmung enthalten:

„Wer Heide im Walde schneidet, mähet, wer graset mit Sicheln oder mit eisernen Rechen oder Kreulen, der ist verfallen 10 Pfd. novi (d. i. 5 Ort.)

„Wer auch sonsten auf des Reichs Boden ohne Urlaub mähet oder mit eisernen Rechen rechet, der ist verfallen 10 Pfd. Heller,

und in der vom Jahre 1535 Art. 29:

„Wer im Walde mähet, oder mit eisernen Rechen oder Kreulen rechet, der ist verfallen 2 Pfd. neue Heller, dann die Heide den Bienen dienlich ist. Doch soll Denen, die Waldgerechtigkeit haben, zu grasen und zu schneiden, ausserhalb der Heide, unverboten seyn.“

Art. 30. „Wer graset in den neubesamten Wäldern oder jungen Schlägen ohne Urlaub, der ist verfallen 2 Pfd. neuer Heller, und man will darum das Vieh nehmen lassen.“

Demohngeachtet ist das Streurechen schon vor dem Jahre 1700 in beiden Reichswaldungen üblich gewesen.

Es liegt das gedruckte, jährlich von den Kanzeln nachachtlich bis zum Jahre 1796, d. h. bis zu gewaltsam dagegen einschreitenden Verfügungen der k. preußischen Behörden, bekannt gemachte reichsstädtische Mandat vom 11. Mai 1702 vor, nach welchem einem Bauer, so einen Hof hat, des Jahres nicht mehr denn 10--12 Fuder, einem Köbler, so Anspann hat, die Hälfte, und Anderen und Geringeren die Hälfte an Waldstreu unter dem Vorbehalte gestattet wird, bei den Förstern hierum und gegen schuldige Entrichtung des von Alters her deretwegen gebräuchlich gewesenen Laubgeldes, und zwar von jedem Fuder insonderheit 6 kr. gerechnet, sich anzumelden, und damit bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. vom Fuder nicht Handelschaft zu treiben.

Ihm ist das Mandat vom 22. September 1738 nachgefolgt, und ist daselbst außerdem noch bestimmt worden,

1) nur da, wo der Förster es gestattet, die Waldstreu dem Waldstande unschädlich einzusammeln;
2) die hiezu erlaubte Zeit von Michaelis an bis Ende Oktober, wo der Wald geschlossen resp. zugethan wird, zu beobachten;
3) sollen hiezu aus eines Bauern Haus mehr nicht als 2, und von einem Köbler nur 1 Person gebraucht werden;
4) soll einem Bauer 8 bis 10 Fuder,
einem Köbler, so Anspann hat, 3—5 Fuder,
Anderen und Geringeren aber noch ein Wenigeres zu ihrer Hausnothdurft zugelassen,
5) auf einem Platze in dem Walde nur 2 Fuder solcher Streu einzuschlagen, zugelassen, und die allen dem Zuwiderhandelnden mit 5 fl. Strafe belegt werden.

Moser's Forstarchiv 20. Bd. S. 215.

Ein Gleiches verordnen die Mandate vom 27. September 1755 und 25. September 1798 mit der Bestimmung, sich vor der Streuanweisung deßhalb beim Förster anzumelden, und das Laubgeld zu entrichten.

Daß und warum die reichsstädtische Regierung sich veranlaßt fand, im Publikandum vom 20. September 1799 jene der Waldstreugewinnung wegen ergangenen Mandate mit der Aufgabe zur Bezahlung für jedes an die Eingeforsteten

zur Abgabe gekommenen Fuder Waldstreu, von 12 kr., und für 1 Fuder sogenannter Gnadenstreu von 24 kr. zu verbinden, wird unten §. 54 entwickelt werden.

6.

Schon nach dem, was in §. 22 Nr. 2 erwähnt worden, haben die Eingeforsteten beider Reichswaldungen von jeher das Recht, zur Ausübung und Benutzung der Viehweide darin gehabt.

In der Waldordnung vom Jahre 1516 §. 44 und in dem Vertrage der Reichsstadt Nürnberg mit der markgräflich brandenburgischen Behörde vom Jahre 1535 ist im Artikel 31 „Nichthüten in den neuen Wäldern" gesagt:

„Wer in den neu besamten Wäldern mit Vieh hütet ohne Urlaub, der ist verfallen 2 Pfd. neue Heller, und man will darum das Vieh nehmen lassen."

Und im Art. 25:

„Es soll Niemand Gais, Böck oder Schafe auf die Wälder um weidenswillen treiben. Wer des überführt, der soll von jedem Haupt verfallen seyn $^1/_2$ Pfd. neue Heller eines jeden Tages so oft und viel er damit betreten wird."

Der Rathserlaß vom 20. April 1726 bestimmt:

„Sollen auch männiglich und insonderheit die Hirten in die jungen Holzschläge und Plätze, welche zur Beförderung des Holzwuchses in Häge gelegen (Häylohe) kein Vieh hüten noch über die Waldgräben treiben, sondern selbige schonen bei Strafe von 10 fl."

In den nachträglich ergangenen Rathsverlässen und gemäß Observanz war der Betrieb der Weidenschaft nur den mit der Waldgerechtigkeit des Brennholzbezugs begabten oder den Eingeforsteten für deren aus eigenem Futtervorrath zu überwinternden Kühen, oder Melkvieh, dessen Anzahl auf jedem Walde sich über 4000 Stücke erstreckte, und für das Raupen- oder Jungvieh bis zum dritten Jahre dessen Alters, unter der Leitung eines Hirten (Hüters) ortschaftsweise jeder Heerde auf den hiezu von den Förstern geöffneten oder angewiesenen Waldbezirken des Tages über von Walburgis an bis dahin, wo solchen die Witterung zuläßt,

und längstens bis Martini, und zwar ohnentgeldlich gestattet, und nur die nicht eingeforsteten Grund- und Hausbesitzer mußten für die Weidebewilligung einen Waldzins dem Waldamte vergüten.

Von der Weidenschaft war in der Regel eine jede andere Viehgattung, als Ochsen, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen ausgeschlossen.

Vielfältig waren an den Weideberechtigten zum Forste gehörige Viehtummelplätze und Viehgassen vom Wohnsitze der Weideberechtigten bis zum Weideplatz ebenfalls waldzins- oder pfandfrei überlassen.

7.

Wenn auch der den Waldgenossen oder Eingeforsteten ertheilten Erlaubniß zur Benutzung der Eicheln in sogenannten Mastjahren mittels Eintriebs von Schweinen und Aufklaubens der Eicheln in den ältesten Urkunden (§. 22 Nr. 2 f) eine ausdrückliche Erwähnung nicht geschieht; so ist solche doch schon aus der Waldordnung vom Jahre 1516 §. 75 in der vom Jahre 1535 (Vertrag der Reichsstadt Nürnberg mit der markgräflichen Behörde) und zwar aus Art. 53 zu entnehmen, wo es heißt:

„Es soll Niemand hinfüro Eichel von Aesten abschlagen noch derhalb aufsteigen, denn damit die jungen Eichen merklich beschädigt werden. Wer deß überführet, der soll von einer jeden fort, zu Buße verfallen seyn und geben 1 Pfd. neue Heller.“

Bestimmter spricht sich darüber der Reichsstadt Nürnberg gedrucktes Mandat vom 7. September 1787, wie nachfolgt, aus:

„Obwohl ein hochlöblicher Rath der reichsfreien Stadt Nürnberg sich versehen, es würden die Nürnbergischen Waldgenossen den ehemals ergangenen öffentlichen, von den Kanzeln auf dem Lande abgelesenen Ordnungen, worinnen das übermäßige mißbräuchliche Eichelklauben, sonderlich das Abschütteln und Abschlagen derselben verboten ist, alles Ernstes nachkommen, so hat der hochlöbliche Magistrat doch mit höchstem Mißfallen das bisherige Zuwiderhandeln er-

sehen, als will derselbe solche Unordnungen und Mißbräuche hiemit nochmalen abstellen und befehlen,

1) daß des Tags, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, aus jedem Waldgenossen Haus, wie Alters Herkommen, mehr nicht denn nur eine Person auf dem Wald und Reichsboden in die Hut, wohin sie gehörig, gehen, und Eichel klauben darf, doch sich dabei des Aufsteigens, Schüttelns und Abschlagens von den Aesten und Bäumen ꝛc. bei Strafe von 5 fl. enthalten soll.

Es soll auch deßgleichen

2) ein Jeder, der Waldrecht hat, mit seinen Schweinen auf dem Walde und Reichsboden treiben dürfen und dem Waldamtmann die gewöhnliche Gebühr davon geben, keine aber davon aus dem Waldbiet verkaufen, noch Schweine der Nichtwaldberechtigten zu den seinigen, bei Verlust derselben, in den Wald mit treiben zu lassen ꝛc.

Moser's Forstarchiv 20. Bd. S. 203.

8.

Nach der Waldordnung vom Jahre 1516 und der vom Jahre 1535 ist verboten, auf dem Walde zu lohen, d. h. von den Tannen, Fichten oder Eichen die Rinden abzuschälen, bei Strafe von 5 Pfd. neuer Heller, es sey inner oder außer der Meil oder Häylöher (Wald.)

Ein Gleiches verbietet das reichsstädtische Mandat vom 10. Mai 1738,

Moser's Forstarchiv 20. Bd. S. 148 ꝛc.

es will solches aber, daß zur Emporbringung der Lohgerberei die außerhalb dem Walde von den verwaldzinsten Stämmen gewonnene Rinde in die Stadt zum Verkaufe gebracht werden.

II.

Insbesondere.

A. Einleitung zur wirthschaftlichen Behandlung und Forstregulirung.

§. 35.

Die im vorigen §. 34 erwähnten Maßregeln und Vorkehrungen hatten allerdings dazu gedient, auf beiden Reichs-

waldungen eine etwas größere und bessere Ordnung in deren wirthschaftliche Behandlung zu bringen; sie haben aber lange noch nicht zugereicht, um dieselben gegen andere Uebel und Gefährden zu schützen, insbesondere Uebergriffe in deren Material-Ertragsvermögen zu verhüten und dessen Stand gehörig zu ordnen.

Noch kannte man vor dem Jahre 1798 und so weiterhin weder die Flächengröße dieser Waldungen, noch deren Bestands-Verschiedenheiten, deren Materialvorräthe und deren nachhaltige Abgabensätze.

Kaum daß man aus den sogenannten Pfandbüchern (Schlagregistern) von dem Quantum der auf das Pfand abgegebenen Hölzer, und von den Gratis-Abgaben und von den an das Rathhaus und an Bedienstete und Institute erfolgten Abgaben eine genauere Kenntniß hatte.

So viel aber wußte man,

a) daß die Anzahl der Waldgenossen oder Eingeforsteten, die mit Holz, Streu rc. aus beiden Reichswaldungen zu befriedigen seyen, sehr groß war.

So befanden sich

1) auf dem Laurenzer Walde außer den Städten Nürnberg (Laurenzer Pfarrseite) Schwabach und Altdorf in 142 Ortschaften Landeingeforstete,

2) auf dem Sebalder Walde außer den Städten Nürnberg (Sebalder Pfarrseite) und Lauf in 98 Ortschaften Landeingeforstete, und die Brennholzabgaben exclus. Reisig und Stockholz an Eingeforstete, an das reichsstädtische Aerar, Institute und Bedienstete erreichten in dem Jahre 1790 im Laurenzer Walde die Höhe von beinahe 19500 Mäßen, im Sebalder Walde die von 13500 Mäßen.

Die jährlich abgegebene Herbststreu wurde sehr verschieden veranschlagt.

Man vermeinte nun,

b) daß die Waldungen, namentlich der Laurenzer Wald, nicht vermögend seyen, diese Holzabgaben längerhin mit Nachhaltigkeit zu gewähren.

§. 36.

Auf den mißlichen Zustand der beiden Nürnberger Reichswaldungen, und deren Verwaltung und Bewirthschaftung machte schon der vormalige Professor Späth zu Altdorf in der Druckschrift:

„Anleitung, die Mathematik und physikalische Chemie auf das Forstwesen 2c. anzuwenden," vom April 1797 Seite 275—294

mit Vorschlägen zu deren Verbesserung 2c. aufmerksam, indem er von der Ansicht und angeblichen Erfahrung geleitet wurde, daß in den meisten Huten (Revieren der beiden Waldungen) nur noch 40jährige Holzbestände anzutreffen seyen.

Als Grundursachen deren Verfalls werden von ihm angegeben:

1) haben diese Waldungen mit anderen ihrer Art gemein, daß die jährlichen Gehaue nicht nach forstlichen Gründen einer Gehaueintheilung bestimmt worden sind.

Bei der Vertheilung der Waldgenossen führen die Förster die erste Sprache.

Der Accidenzien (Anweis- und Büchsengelder) wegen seyen dieselben darauf bedacht gewesen, die Holzabgaben nach Gefallen der Waldgenossen zu übersetzen und so lange in den Waldungen, als nur noch ein Einforstungsholz 2c. daselbst befindlich, zu hauen,

2) sey die wirthschaftliche Behandlung und Benutzung der Waldungen im Allgemeinen an unwissende, nur ihr Privatinteresse berücksichtigende Förster übertragen,

3) habe auf den Ruin dieser Waldungen das separate, unselige Büschelhauen in den Jungholzbeständen einen besondern Einfluß geübt, deßgleichen

4) der immer lauer werdende Forstschutz, besonders durch die Ausdehnung der in Verödung kommenden Weidedistrikte;

5) werde sich schon seit einem halben Jahrhundert der Forstkultur im Anbau mit den geeigneten Holzarten zu wenig angenommen, wogegen man auf Spielereien mit dem Anbau ausländischer Holzarten verfallen sey;

6) dazu komme der große und höchstnachtheilige Mißbrauch in der Gewährung des übermäßigen Waldstreurechens, wodurch verkrüppelte Holzbestände, die kaum $^{2}/_{5}$ des normalmäßigen Holzertrags darbieten, erzeugt werden;

7) gebe auch das unbegrenzte Vertrauen auf die Forstdienerschaft und die Art, wie dem Reichswalde vorgestanden werde, zu mancherlei Unterschleifen Veranlassung.

Der Förster dünke sich Herr seiner Revier zu seyn, respektire die Befehle seiner Oberen nur wenig oder gar nicht;

Es sey zwar Regel, daß der Waldamtmann die Gehaue in den Huten anweise und den abzutreibenden Schacht mit dem Waldeisen anschlage; dieß überall erfolgreich zu bewirken sey aber unmöglich, dem Förster müsse daher ein großer Theil dieses Geschäfts überlassen werden, und es geschehe auch solches, wobei er sein Privatinteresse und dessen Förderung nicht vergesse.

Späth veranschlagt schlüßlich Seite 294 ꝛc. den Schaden und Verlust, welchen die Reichswaldungen durch deren bisherige ungeordnete Bewirthschaftung und Verwaltung erlitten haben, um das beinahe Dreifache des Holzertrags, den solche bei einer guten normalen Behandlung gewährt hätten.

Ob und in wie weit diese vom Professor Späth in jener Druckschrift entwickelten Ansichten und Anträge begründet waren und auf die Reformen in der reichsstädtischen Forstverwaltung, die nunmehr eintraten, einen besondern Einfluß geübt haben, wird zwar dahin gestellt; nur so viel wird aber bemerkt, daß Professor Späth bei einigen dießfalls im Jahre 1798 stattgehabten Konferenzen der neu errichteten Forstdeputation zur Berathung gezogen wurde.

§. 37.

Wenn gleich die Reichsstadt Nürnberg in ihren wohlmeinenden Unternehmungen zur Aufhilfe und Verbesserung der beiden Reichswaldungen, deren Bewirthschaftung und Herstellung einer geregelten Direktion und Administration vielfach

durch die gewaltthätigen Eingriffe der kgl. preuß. Regierung, in deren Besitz seit dem Jahre 1792 die beiden Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth gekommen, und in deren von ihr angesprochenen Landeshoheitsbezirk einerseits der Laurenzer, andererseits der Sebalder Wald sich befanden, insbesondere durch die in der im Jahre 1796 veröffentlichten Darstellung der Staatsverhältnisse der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth scheinbar gerechtfertigte, gewaltsame Ausdehnung dieser Landeshoheitsrechte über beide Waldungen bis an die Thore der Stadt Nürnberg, und durch die Unterordnung der reichsstädtischen Forstbediensteten unter die preußische Botmäßigkeit sehr gestört wurde; so suchte sich solche doch in dem Innehaben beider Waldungen und in ihren Rechten bestthunlich theils durch Anrufen der höchsten Reichsgerichte und kaiserl. unklausulirte Mandate, vom Mai 1797, theils durch in Druck erschienene Remonstrationen, namentlich durch die Schrift:

„Ueber die k. preußischerseits neuerlich ansprüchig gemachte höhere Forstpolizei in den der Reichsstadt Nürnberg zugehörigen Reichswäldern, Nürnberg, 1797"

zu schützen und zu rechtfertigen.

In den von der Reichsstadt gegen die markgräflichen und preußischen Behörden erhobenen Klagen und Beschwerden wurde unter Andern (§. 18 daselbst) angeführt, daß die ohnehin durch Braud, Sturmwinde, Hagel, Raupenfraß ꝛc. von Zeit zu Zeit gelittenen und beschädigten Reichswälder, den schändlichsten Räubereien und Verwüstungen insbesondere von den markgräflich brandenburgischen Angehörigen unter Wissen und Stillschweigen deren Behörden ausgesetzt gewesen, daß solche und deren junger Holzanflug durch den übermäßig gehägten Hochwildstand von den brandenburgischen Wildmeistern mehr als ein Jahrhundert lang unsäglich gelitten haben, und daß man demohngeachtet diesen traurigen auf das Tiefste gesunkenen Waldstand, von dem doch im Jahre 1797 eine k. preußische Forstkommission (in der Person des Oberforstmeisters v. Babenhausen) Kenntniß genommen und bestätigt gefunden, ignorire und mit Ungestüm auf die Fortdauer der bisherigen übermäßigen und ord-

nungswidrigen Holzabgaben beharre, und die Eingeforsteten darinnen gewaltsam schütze.

Zwar wurde durch eine kgl. preußische Verfügung im Jahre 1794, wie in dem größten Theile der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, so auch in den beiden Nürnberger Reichswaldungen der aus Schwarz- und Rothwild bestehende Hochwildstand, dessen Schädlichkeit man anerkannte, auszurotten anbefohlen, und dieselbe auch für die Feldbesitzungen im Wesentlichen vollzogen, daß aber dieser Wildstand enorm, daher höchst benachtheiligend den Waldungen und deren Umgebungen gewesen ist, ergibt schon der Thatumstand, wonach in der einen und andern k. preußischen Wildmeisterei beider Wälder, deren auf dem Sebalder Walde drei, und auf dem Laurenzer Walde vier waren, beim ersten Abschießen allein schon 1000 bis 1300 Stück Hochwild jeden Alters und Geschlechts erobert worden seyn sollen! Wurde doch damalen der hiedurch in der Jagdkasse verursachte jährl. Renten-Entgang auf 40,000 fl. veranschlagt, und wurden die Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke angehalten, hiefür die Vergütung unter dem Titel „Wildpretsteuer" zu leisten! *)

D. Weber über die Einführung der Wildsteuer. Nürnberg 1798 S. 141 2c.

§. 38.

Nachdem die reichsstädtische Regierung zu Nürnberg, in Gemeinschaft mit der daselbst anwesenden kaiserl. Subdelegationskommission und deren Zustimmung, die den beiden Reichswaldungen zugegangenen Schäden und Gefährden in reifliche Erwägung genommen; nachdem solche im Jahre 1796 durch einen auswärtigen unpartheiischen Forsttechniker (den Sachsen-Gothaischen Oberförster Braun aus Thal) den Zustand und die Ertragsfähigkeit beider Waldungen hatte untersuchen lassen, und derselbe sich dahin ausgesprochen hatte, daß mit Beibehaltung des bisherigen unwirthschaftlichen Betriebs und der

*) Es verdient hier der Erwähnung, daß in dem ganzen mittelfränkischen Regierungsbezirke, welcher größer ist als jene beiden Fürstenthümer, die ärarialisch reine Jagdrente jährlich 16000 Gulden bis zum Jahre 1848 nicht überstiegen hatte.

erzessiven Holzabgaben derselben, insbesondere dem Laurenzer Walde, nach Ablauf von vier Jahren ein gänzlicher Holzmangel drohe; und nachdem in den 1790r Jahren für die Rechtholz- und andere Holzabgaben im Sebalder Walde einige Reduktionen stattgefunden hatten, schritt solche zunächst dazu, die Leitung und obere Verwaltung beider Waldungen einer besonderen Forstdeputation mit einem Forstdirektor, beziehungsweise einer Forstverbesserungs-Kommission, anzuvertrauen, ihr 4 Forstaufseher beizugeben, und zur geometrischen Vermessung und speziellen Forstbeschreibung, sowie überhaupt zur Forstwirthschafts-Einrichtung und Betriebs-Regulirung, einige bewährte Forstgeometer zu berufen.

Da inzwischen die Noth und die Zeit drängte, erging von dem reichsstädtischen Rathe ein im Druck veröffentlichtes, auch den benachbarten, besonders den k. preußischen Behörden der beiden Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, mitgetheiltes Ausschreiben vom 2. April 1798

Moser's Forstarchiv 22. Bd. S. 149

woselbst die für nothwendig erachteten Anordnungen bis dahin, wo nach einer alsbald einzuleitenden Vermessung und Forstregulirung und deren Ergebnissen die vollen Holzabgaben die Waldstandskräfte zulassen, und die deßhalb verfügten Beschränkungen nachfolgendermaßen ausgesprochen wurden:

1. Rücksichtlich der Scheitholzabgabe sey es

   a) bei der waldberechtigten Bürgerschaft in der Stadt Nürnberg und auf dem Lande also zu halten, daß derjenige Bürger, welcher bisher vier Mäß Scheitholz oder weniger bezogen, zwar dabei belassen, keinem Bürger aber unter keinem Vorwande mehr als 4 Mäße abgegeben, und noch weniger die bisher erhaltene Mäßezahl erhöht werde.

   Diejenigen Bürger, welche bis nun sich ihres Waldrechts nicht bedienen mochten, können, soferne sie es noch ausüben wollen, nicht mehr als 1 Mäß Holz erhalten. Den sogenannten Gnadenholzern der Stadt aber soll nur 1 Mäß kurzes Holz *) abge-

*) Unter kurzes Holz wurde das verstanden, welchem in der Klobenlänge nur zwei Fuß gegeben wurde, wogegen das sogenannte

reicht, neue Gnadenhölzer sollen aber künftig sowohl in der Stadt als auf dem Lande nicht mehr angenommen werden.

b) Die waldberechtigte Landschaft soll auf der Laurenzer Seite (Laurenzer Wald) rücksichtlich der Holzabgabe nur nach denjenigen Verhältnissen behandelt werden, welche schon seit mehreren Jahren bei dem allergrößten Theile der Landschaft auf der Sebalder Seite eingeführt worden sind.

Nach dem Begriffe von Gleichheit der Rechte und Befugnisse soll also fernerhin kein anderer Unterschied bei den Waldgenossen auf dem Lande mehr stattfinden als der, den die mehrere oder mindere Beträchtlichkeit ihrer Güter rechtlich und billig mache; so daß also ein mit 3—4 Stück Anspann versehener ganzer Hof fünf Mäß, ein halber Hof oder ein mit 2 Stücken Anspann arbeitender Gutsbesitzer drei Mäß, ein Köblers-Gut nur 1 Mäß langes Scheitholz, und ein Gnadenholzer nur 1 Mäß kurzes Holz zu empfangen habe.

II. Betreffend die Abgabe an Büscheln (Reisigholz) sey den Waldämtern befohlen, in solche schlechterdings kein Holz, das sich noch zu Scheiten spalten lasse, am allerwenigsten gesundes Stangenholz, weiter aufnehmen, sondern nach den Regeln einer guten Forstwirthschaft allein nur die Aeste und die obersten nicht drei Zoll dicken Gipfel der zum Aufscheiten angewiesenen Bäume, nebst verkrüppelten unwüchsigen Stangen anwenden zu lassen, und hierauf mit allem Nachdrucke und Ernste zu halten.

Von solchen Büscheln *) sollen

---

lange Holz drei Fuß Länge bei gleicher Höhe und Weite der Mäße hatte.

*) Den Büscheln wurde eine Länge von 2 Fuß und 1 Fuß im Durchmesser gegeben; die Stamm- und Stangenhölzer wurden 1 Fuß über dem Boden mit der Säge von den Stöcken getrennt, und die einfußigen Stöcke nebst Wurzeln in Mäße von $5\frac{1}{2}$ Fuß Höhe und Weite aufgesetzt.

a) jedem bisher geholzt habenden Bürger in der Stadt und auf dem Lande ohne Rücksicht auf die empfangene Mäßzahl des Scheitholzes mehr nicht als einhundert Stück, eben so viel denjenigen Bürgern, welche erst dieses Jahr (1798) sich zum Waldholze melden wollen, den Gnadenholzern hiegegen gar keine gegeben werden.

b) Die Waldgenossen auf dem Lande hievon nur so viel empfangen, als die ihnen zur Aufarbeitung (Erhaltung) der bestimmten Mäße Scheitholz angewiesenen Bäume an Aesten, unspaltigen nicht drei Zoll dicken Gipfeln, und sonst in die Mäße nicht tauglichen Unterwuchse abwerfen.

III. In Betreff der Stöcke soll künftig jedem Waldberechtigten hievon nicht mehr als diejenige Mäßzahl, welche er an Scheitholz empfängt, verwilligt werden.

IV. Wurde den Waldämtern befohlen, keinem auf der Sebalder Seite wohnenden Bürger der Stadt fernerhin aus dem Laurenzer Walde, und keinem auf der Laurenzer Seite wohnenden ferner aus dem Sebalder Walde einiges Holz abzugeben; auch seyen die Bürger, welche während des Jahres von der einen Seite der Pfarrkirchen auf die andere Seite ziehen, verbunden, hievon Anzeige beim einschlägigen Waldamte des Holzgenusses wegen zu machen. *)

V. Welcher Waldgenosse in der Stadt oder auf dem Lande zur bisher gewöhnlichen Zeit, nämlich bei der Bürgerschaft von Zeit des empfangenen Pfandzettels an bis nächstes Osterfest, und bei der Landschaft vom Schlusse des Waldes an bis acht Tage nach Lichtmeß des folgenden Jahres, seine Pfandgelder nicht bezahlen wird, soll außerdem, daß er solches Pfandgeld abzurichten immer verbunden bleibe, angesehen werden, als ob er seinem

---

*) Bei den Landeingeforsteten war es vermöge der ergangenen Mandate und Waldordnungen ohnedieß Regel, daß dieselben in ihrem Waldgebiete des Laurenzer oder Sebalder Forstes zu verbleiben haben.

Waldgenusse für das nächste Jahr entsagt habe.

VI. Sey nicht bloß die Einleitung getroffen, daß die Heitzung der öffentlichen Gebäude mit möglichster Holzersparniß geschehe, sondern

VII. der reichsstädtische Rath halte sich allerdings auch verbunden, die bisherigen Besoldungs-Holzabgaben in dem Maße herunter zu setzen, daß von sothanen Besoldungshölzern die Besoldeten, sie seyen Vorsteher, Räthe, Beamte oder Diener des Staats, nur die Hälfte des bisher rechtmäßig als wirkliches Salarium erhaltenen Quantums, mit Ausschluß also der bloß aus Gnade auf bestimmte Zeiten und mit offener Hand bezogenen Hölzer, abgereicht; bei denen Besoldeten aber, deren bisherige Besoldung ein gar Geringes betragen hat, gleichwohl eine billige Rücksicht genommen werden solle. Jedoch soll unter das künftig zu genießende Besoldungsholzquantum, wie sich von selbst versteht, dasjenige keineswegs eingerechnet werden, was der Besoldete nicht in der Eigenschaft als Staatsbeamter und Diener, sondern vermöge seines Verhältnisses als waldberechtigter Bürger zu geniesen hat, indem rücksichtlich dessen, dasjenige, was oben in den drei ersten Absätzen bestimmt worden, billig stattfinden müsse.

Der reichsstädtische Rath glaubte und hoffte schlüßlich, daß ein jeder Waldberechtigter die dermalige Verordnung nicht allein für eine unhintertreibliche Folge des eisernen Gesetzes der Nothwendigkeit, sondern auch für eine dem Ganzen sehr wohlthätige Verfügung, durch welche allein die vor Augen schwebende schreckliche Aussicht auf einen fürchterlichen Holzmangel entfernt werden könne, ansehen, und daher der dermaligen, künftig näher bestimmt und festgesetzt werden sollenden Einrichtung sich um so williger unterwerfen werde.

Der städtische Rath, überzeugt von der Gerechtigkeit und Weisheit der höchsten und hohen Nachbarn der Stadt Nürnberg, hoffte übrigens, daß solche auch ihres Orts ihre in beide Reichswälder eingeforstete Unterthanen um ihres derma-

ligen und künftigen Wohls willen zur Beobachtung des dermaligen Rathserlasses ermahnen und anhalten werden.

Durch dieses Regulativ sollten die altnürnberger Landeingeforsteten des Laurenzer Waldes mit denen des Sebalder Waldes rücksichtlich des Brennholzgenusses im Wesentlichen gleich gestellt werden.

In Vergleich mit den im Regulativ vom Jahre 1761 für die Landeingeforsteten des Laurenzer Waldes normirten Holzabgabesätzen ergibt sich, daß durch das vom 2. April 1798 deren Reduktion fast auf die Hälfte des jährlichen Brennholzgenusses geschah, welche Bestimmung jedoch nicht so unbedingt in Vollzug kommen konnte, wozu hauptsächlich die gewaltthätigen Eingriffe der markgräflich preußischen Behörden, wie im Nachfolgenden ausgeführt werden wird, die Veranlassung gaben.

§. 39.

Ohne noch den, vom reichsstädtischen Rathe an den k. preußischen, die beiden Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth dirigenden Staatsminister Frhrn. v. Hardenberg, in Begleitung jenes Mandats, gerichteten Rechtfertigungsschreiben vom 7. April 1798, einer entsprechenden Erwiederung zu würdigen, erging von Letzteren de dato Ansbach 15. Mai 1798 an den Stadtrath und an sämmtliche k. preußischen Behörden ein Publikandum auf Sr. Majestät Spezialbefehl des Inhalts:

„Der Magistrat der Stadt Nürnberg hat sich angemaßt, unterm 2. April d. J. eine neue Forstordnung für die in unserm Gebiet liegenden Reichswälder zu publiziren, und darin eine Verminderung der Holzabgaben an die Eingeforsteten festzusetzen. Wir sehen Uns durch diesen Eingriff in Unsere Territorial-Gerechtsame veranlaßt, sämmtlichen in den fraglichen Waldungen eingeforsteten immediaten und mediaten Unterthanen hiemit aufzugeben, daß sie sich an die Bestimmungen dieser unbefugt erlassenen Waldordnung keineswegs halten, sondern auf die Anweisung der ihnen zustehenden Holzabgaben bestehen, und wenn ihnen diese verweigert wird, die Anzeige davon an

die ihnen vorgesetzten k. Behörden machen, die sie bei dem Genuß ihrer rechtlich hergebrachten Zuständigkeiten schützen werden. Uebrigens werden Wir über den Zustand dieser Waldungen durch die Landes-Polizeibehörden nach Vorschrift der Gesetze verfügen."

Moser's Forstarchiv 22. Bd. S. 158.

In einer am gleichen Tage erfolgten Erwiederung des reichsstädtischen Schreibens vom 7. Mai 1798 wird auf den Inhalt der Erklärung vom 15. d. M. beharrt, jedoch bemerkt: Sollte der eben angezeigte Fall (der sich bezeigten Wald-Devastation) wirklich Platz greifen, so wird auf die Reduktion der Holzabgaben, wofern die Nothwendigkeit dieser Maßregel erwiesen wird, Bedacht genommen werden.

Die gegen die preußische Gewalt ohnmächtige Reichsstadt Nürnberg, die auch von dem Vollzuge der zu ihrem Schutze ausgesprochenen kaiserl. Mandate **sine clausula** in jener reichsgesetzlosen, kriegerischen Zeit nichts Gedeihliches zu erwarten hatte, war genöthigt sich mit wiederholten Protestationen gegen die Rechtlichkeit der preußischen Einmischung in das Verbot zur Ausführung der am 2. April 1798 beschlossenen Anordnung zu fügen, und solche in dem Rathserlaß vom 31. Mai d. J. vorläufig zurückzunehmen, solchen daher für dasselbe Jahr nicht in Anwendung zu bringen.

Moser's Forstarchiv 22. Bd. S. 163.

Damit verband der reichsstädtische Magistrat gleichzeitig in dem öffentlich in Druck bekannt gemachten Schreiben an den Staats- und Kabinets-Minister Frhrn. v. Hardenberg in Ansbach, unter ausführlicher, mit den triftigsten Gründen unterstützten Rechtfertigung seines Verhaltens, und mit Nachweiß des durchaus ungerechtfertigten jenseitigen Verhaltens, unter Andern die Anzeige:

„Daß die dermalige traurige Beschaffenheit der der Stadt Nürnberg mit Eigenthum und forstlicher Obrigkeit unbestritten angehörigen beiden Reichswaldungen vorzüglich durch die vorigen fürstl. Regierungen, und durch deren gegen die Reichsstadt Nürnberg angenommene reichskundig höchst feindselige Verfahrungsweise verursacht worden sey."

So seyen unter Andern im Jahre 1700 von den auf

dem Brucker Anger des Sebalder Waldes kampirenden fürstl. brandenburg. Soldaten über 1000 Stämme Holz aus der Puckenhöfer Forsthut eigenmächtig abgehauen; desgl. im Jahre 1703 bei 30 Morgen Wald abgetrieben und das Holz in Erlangen verwendet, und solches im Jahre 1711 mit dem dasigen Jungholz wiederholt, und gleichzeitig von den markgräflichen Grenadieren gegen 2000 Stämme abgeführt worden.

Im Jahre 1743 habe man in zwei dasigen Forsthuten zur Einrichtung der Jagden behufs der Richt- und Stellwege, außer einer unzähligen Menge junger Bäume und Büsche 2616 Stämme niedergehauen und für sich verwendet.

In den Jahren 1770 und 1771 haben die Erlanger Holzfrevler 2335 Stämme des besten Wuchses entwendet.

Die brandenburger Eingeforsteten beider Waldungen seyen von jeher und bis in die neuesten Zeiten in ihren ungestümen Forderungen zum größten Nachtheil des Waldes und der übrigen Eingeforsteten von markgräflicher Seite unterstützt worden, so daß z. B. allein nur 30 brandenburgische Eingeforstete im Sebalder Walde zeither jährlich 821 Klafter Holz, 13 Fuder Schleisholz, 23200 Stück Scheitbüschel rc. und die 204 Eingeforsteten des Laurenzer Waldes jährlich 2748 Klafter Brennholz, 16 Klafter Kalkholz, 146800 Stück Scheitbüschel sich zugeeignet haben.

Dazu sey in beiden Waldungen der übermäßige Wildstand und dessen zum Ruin derselben beigetragene Häge gekommen.

Hierauf erfolgten nun schriftliche Erwiederungen von Seite der k. preußischen Regierungsbehörden zwar nicht mehr, wohl aber thätliche Unterstützungen der von allen und jeden Eingeforsteten und Nichteingeforsteten beabsichtigten und ausgeübten Widersetzungen, schwere Exzesse und Frevel.

Daß unter diesen leidigen Verhältnissen der Vollzug des reichsstädtischen Reduktions-Mandats vom 2. April 1798 im Jahre 1798 in seinem ganzen Umfange nicht stattfand, ergibt sich aus dem Vorerwähnten, bemerkt muß aber dermalen schon werden, daß ein solcher auch, in so lange die k. preußische Herrschaft in den beiden fränkischen Fürstenthümern andauerte, selbst bei dem besten Willen der altnürnberger Ein-

geforsteten und deren Regierung nicht in dem angeordneten Maße zur Ausführung gelangte, daß diese Reduktion im Laurenzer Wald höchstens auf $^1/_3$ des älteren vollen Brennholzgenusses vom Jahre 1761 bei den Altnürnbergern sich ausdehnte, indem die Altbrandenburger beider Waldungen bei ihrem vollen Holzgenuß unter dem Schutze ihrer Behörden beharrten; daß jedoch nicht nur in den Städten Nürnberg, Altdorf und Lauf diesem Mandate vom 2. April 1798 vom Jahre 1799 an im Wesentlichen Folge geleistet wurde, sondern auch der Magistrat der Reichsstadt Nürnberg für sich, die dasigen Bediensteten und öffentlichen Institute solches getreulich vollziehen ließ.

§. 40.

Eines Theils der Ein- und Widerspruch der k. preußischen Behörden und der Eingeforsteten, andern Theils das offenbar Ungenügende und Oberflächliche des über die Waldstandskräfte von dem im Jahre 1796 berufenen Forsttechniker ausgesprochenen Urtheils und Gutachtens mag bei dem reichsstädtischen Magistrate und bei der damals anwesenden kaiserl. Subdelegations - Kommission denn doch Bedenklichkeiten erregt haben.

Die seit dem Jahre 1798 konstituirte Forstverbesserungs-Deputation des Magistrats verfügte daher im Jahre 1799 eine genauere Untersuchung der gegenwärtigen Beschaffenheit und des Zustandes jedes einzelnen Forstreviers beider Waldungen, und zur Erhebung dessen, was zu deren Aufhülfe und Verbesserung in aller und jeder Hinsicht nothwendig und dienlich sey.

Hiezu wurde der damalige Forstaufseher, und nachheriger rühmlichst bekannte Forstdirektor Frhr. von Kreß beauftragt.

Nach dessen Relation vom 1. Oktober 1799 zerfallen für den damaligen Stand die Waldreviere eines jeden der beiden Reichsforste nach der Beschaffenheit ihrer Bestockungsverhältnisse in drei Klassen, gut, mittelmäßig und schlecht.

a) Im Laurenzer Walde werden von den dasigen 14 Revieren

α) als gut zwei, nämlich Revier Zerzabelshof und Obermail (Forsthof),

β) als mittelmäßig 5 Reviere, nämlich Laufamholz, Altenfurt, Ochenbruck, Diepersdorf und Untermail (Lichtenhof),

γ) als schlecht 7 Reviere, nämlich Feucht, Fischbach, Prunn, Renzerhof, Schottenhut (Kleinschwarzenloh) Fischbach und Ungelstetten bezeichnet.

ad α) Nach dessen Angabe befinden sich selbst in den beiden Revieren der guten Klasse keine oder nur höchstens einige wenige Fohren-Holzbestände 60—70 jährigen Alters, und sie haben überdieß durch den Raupenfraß der phalaena bomb. monacha, durch Borkenkäfer und Versumpfungen, und durch Frevel und Holzentwendungen sehr gelitten.

Die Gehauführung wurde in der Revier Zerzabelshof zweckwidrig, die Holzkultur jedoch zweckmäßig betrieben.

ad β) In allen diesen 5 Revieren sind die 40 bis 60 jährigen Bestände die ältesten; die Gehauführung ist eben so fehlerhaft und die Kultur und Entwässerung vielwärts unterblieben, und bedarf der Nachhülfe.

ad γ) Von noch schlechterer Bestandesbeschaffenheit sind die benannten Reviere, wovon zum Theil die Hälfte in unwüchsigem Holze oder Oedung, und die bessere Hälfte in 1 bis 60 jährigem Holze besteht.

Vernachläßigte Kultur und zweckwidrige Gehauführung, übermäßige Holzabgaben, Wildschaden, Frevel und Entwendungen haben hiezu beigetragen.

Nach den sehr wahrscheinlichen Angaben der Förster sollen alle Reviere des Laurenzer Waldes nur die Abgabe von 7250 Scheitholzmäße jährlich mit Nachhalt zu gewähren vermögen.

b) Im Sebalder Walde sind von den dasigen 10 Revieren

α) als relativ gut 2 Reviere, namentlich Beringersdorf und Kleingeschaid,

β) als mittelmäßig 7 Reviere, namentlich Puckenhof,

Kraftshof, Neuhof, Güntersbühl, Tennenlohe, Erlenstegen und Dormitz,

γ) als schlecht die Revier Käswasser angezeigt.

Die bessere Beschaffenheit in den Altersklassen und der Holzbestände wird eines Theils dem dasigen zu der Holzzucht mehr geeigneten Boden, andern Theils und vorzüglich der schon in den 1750r Jahren daselbst vorgekehrten Beschränkung der Holzabgaben an die Eingeforsteten beigemessen.

ad α) In der Revier Beringersdorf wurden $^2/_3$ wüchsiger Holzbestand von 50 bis 100 Jahren, in Kleingeschaid $^3/_5$ dergleichen von 40 bis 130 Jahren bei einer ziemlich obwohl dem Pländerbetrieb sich nähernden Behandlungsweise vorgefunden.

ad β) Die hieher gehörigen Reviere hatten nur $^1/_4$ bis $^1/_2$ Bestände von 30—90 Jahren aufzuweisen; es herrschte größtentheils die Pländerwirthschaft; der Hochwildstand, Frevel, Weide und übermäßige Streunutzung hatten insbesondere die Jung- und Mittelholzklassen herabgebracht und viele Oedungen erzeugt.

ad γ) Die Revier Käswasser, welche nur auf $^1/_9$ der Fläche Holzbestände von 60 bis 120 Jahren, und $^1/_3$ öde Flächen bei einem an sich guten Boden darbietet, soll insbesondere durch die höchst strafbare pländerweise Behandlung und übertriebenen Holzabgaben des vorigen Forstbedienten, durch dessen vernachlässigten Wiederanbau 2c. so tief herab gekommen seyn.

Das Leistungsvermögen des Sebalder Waldes in Abgabe von Scheitholz soll nach zuverlässigen Angaben der Förster nur 7700 Mäße seyn.

Nachdem in dieser Relation summarisch darauf hingewiesen worden war, daß der beklagenswerthe Zustand der beiden Reichswälder, insbesondere des Laurenzer Waldes, theils in der fehlerhaften Forstverwaltung, theils in der Ungenügsamkeit und Widersetzlichkeit namentlich der altbrandenburger Eingeforsteten, theils in den aus Jurisdiktionskonflikten der fürstlich brandenburgischen Behörden mit der Reichsstadt hervorgegangenen Störungen im Forsthaushalte, theils

in der übermäßigen Hägung des Hochwildstandes, theils in enormen Freveln, Holz- und Streuentwendungen ꝛc., theils in der höchst nachtheiligen Beholzigungsweise der Eingeforsteten mit dem Schrotholzwagen, Scheiterbüschelhauen und sogenanntem kurzen Holze, in dem übermäßigen Waldstreurechen ꝛc. seinen Entstehungsgrund gehabt habe, werden Anträge zu dessen Abhülfe und Verbesserung gestellt, die sich kürzlich auf Nachstehendes zurückführen lassen:

A. Es sey die seit 3/4 Jahren bestehende Forst- resp. Forstverbesserungs-Deputation in eine alle Forstangelegenheiten und den Personalstand überwachende und leitende Forst-Direktion mit 1 Direktor unter Ertheilung einer besondern Instruktion zu verwandeln, und dieser Direktion seyen die Wald-Deputirten des reichsstädtischen Magistrats und 2 Assessoren der Rentenkammer, sowie die zwei Waldamtmänner, ferner die seit einem Jahre aufgestellten 4 Forstaufseher zur Berathung und Unterstützung zuzutheilen.

B. Es sey für die Bewerber um Revierstellen eine Prüfung deren Befähigung anzuordnen, den Förstern eine angemessene Instruktion zu geben, und der Wirkungskreis der Grabenmeister und Waldhauer bestimmter zu ordnen.

C. Seyen die Waldamtmänner, Förster und andere Forstbedienstete auf fixe Besoldungen, mit Belassung ihrer Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke, zu setzen, und alle bisher von ihnen genossenen Accidenzien (Anweis- und Büchsengelder ꝛc.) abzuschaffen, resp. für die Forstkasse zu verrechnen.

D. Seyen geschickte Forstgeometer zur Vermessung der Reviere und deren Bestandsverschiedenheiten, und Taxatoren zur Ausmittelung deren dermaligen Holzvorraths und nachhaltigen Materialertrags, unter Ertheilung einer umfassenden Instruktion hiezu, anzustellen, und da schon zwei Reviere geometrisch aufgenommen worden seyen, hierauf die übrigen Reviere auch baldigst ins Reine zu bringen.

E. Sey das bisher unzweckmäßige Wirthschaftssystem nach den besten Grundsätzen zu ordnen.

F. Sey auf die bereits durch Verordnung vom 2. April 1798 verfügte Abschaffung des so höchst nachtheiligen

Scheiterbüschelhauens, und dessen Zurückführung auf bloße Ueberlassung des Reisigholzabfalls oder dessen Büschel, so wie überhaupt auf den Vollzug der getroffenen Reduktion der Scheit- und Stockholzabgaben, besonders in dem Laurenzer Walde vor der Hand und bis zur vollzogenen Abschätzung zu beharren.

G. Möge es bei den Vergleichen wegen des nur noch bei den altbrandenburger Eingeforsteten des Sebalder Waldes sowie bei der Deutschordenskommende üblich gewesenen, so höchst nachtheiligen Fahrens mit den Schrotwagen vor der Hand ebenfalls sein Verbleiben haben.

H. Da eines Theils durch die in Antrag gestellten Forstverbesserungen, namentlich durch den Kostenaufwand für die Forstwirthschafts-Einrichtung, für den emsigeren Betrieb der Kulturen, andern Theils durch die Gehaltsfixirungen der Forstbediensteten dem reichsstädtischen Aerar bedeutende größere Ausgaben erwachsen, so sey es recht und billig, Mittel und Quellen zu deren Ergänzung zu schaffen, und zwar dadurch

1) daß dem Pfandgeld für den Genuß der der Bürgerschaft und den Holzbesoldeten gewährt werdenden Brennhölzern einige Kreuzer zugelegt,
2) daß die Landeingeforsteten genöthigt werden, für den mit ihrem Waldrechte in gar keiner Verbindung stehenden Herbststreugenuß für jedes zweispännige Fuder einen Waldzins von 12 kr. gegen Zessirung der herkömmlichen Anweisgelder und Geschenke zu entrichten, welcher Zins lediglich zur Kultur des Waldes zu verwenden, und daß deßhalb erforderlich sey, einen besonderen Rathserlaß mit einer näheren Instruktion über die Ausübung des Streusammelns ergehen zu lassen.

I. Wegen der hergebrachten Trift- und Waldweide seyen ebenfalls besondere Untersuchungen und die Ertheilung der erforderlichen Vorschriften zu veranlassen.

K. Ein Gleiches sey wegen des Leseholzsammelns anzuordnen.

§. 41.

Diese im vorigen §. gestellten Anträge fanden bei dem

reichsstädtischen Magistrat größtentheils Anerkennung und Genehmigung. Es wurden

ad A u. B. die Forstverbesserungs-Kommission hienach gebildet und die Prüfungen der Forstdienst-Adspiranten angeordnet. Für die Anfertigung der speziellen Dienstinstruktionen mag es aber an der Zeit gemangelt haben, denn es sind solche nicht bekannt, und das Uebrige in diesem Betreffe ist bereits oben §. 29—31 mitgetheilt worden.

ad C. Die Fixirungen der Gehaltsbezüge der Forstbediensteten gelangten nach obigen §. 32 zur Ausführung.

ad D. Erfolgte die Einberufung von Forstgeometern und deren Beschäftigung, und es wurden von solchen unter der oberen Leitung der Forstdirektion und des einem jeden Walde beigegebenen Forstkontrolleurs die Vermessungen, Kartirungen und größtentheils auch die Flächenberechnungen sämmtlicher Reichswaldreviere bis zum Jahre 1804 auf Kosten des reichsstädtischen Aerars vollendet, und daselbst das Bestandsverhältniß ausgeschieden.

Leider ist dieß auf eine ungenügende Weise geschehen, die Vermessungsregister sind mangelhaft, und es sind die Vermessungskarten mit Grundlage eines zu großen und dabei nicht genügenden Maßstabes aufgenommen.

Die spezielle Aufnahme einer Forstbeschreibung, die der Bestandsabschätzung und des Holzvorraths, sowie die weitere Anfertigung eines Forstwirthschaftsplans und die Ausmittelung des nachhaltigen Materialetats, beziehungsweise der Holzabgabesätze, und somit die Grundlage der ganzen Forsteinrichtung beider Waldungen unterblieb jedoch.

Es war daher der beabsichtigte Zweck in Beurtheilung dessen: ob und daß die durch das reichsstädtische Mandat vom 2. April 1798 verfügten Maßregeln der Holzreduktion ꝛc. gerechtfertigt seyen, nicht erreicht worden.

ad E. Es mögen wohl die dahier in Antrag gestellten Wirthschafts-Regeln, die dahin gehen: die Winkelhiebe und krummlinigten Gehaue zu vermeiden und die Bestände in eine bessere Verbindung unter sich zu bringen; die unterdrückten, zuwachslosen, durch Plänterhiebe erzeugten Bestände vor Allem zu beseitigen; das dem Nachwuchse hinderliche

Oberholz hinwegzuräumen; die Schutz- und Samenbäume zweckmäßiger auszuwählen; die Fällungszeit des Bau- und Brennholzes (mit Ausnahme der Niederwaldungen) mit Anfang Oktobers, und deren Beendigung bis zu Ende April festzusetzen, und sich emsig des Holzanbaues zu befleißigen ꝛc., in Anwendung gekommen seyn, eine besondere dießfallsige Instruirung der äußeren Forstbediensteten liegt aber nicht vor.

ad **F.** Wird in diesem Betreffe auf die im §. 39 gemachte Anzeige Beziehung genommen.

ad **G. H. I. u. K.** Davon wird im 2. Kapitel das Erforderliche erwähnt werden, und dermalen sich auf die oben §. 34 Nr. 3, 4, 5, 6 gemachten Bemerkungen bezogen.

§. 42.

Wie wenig das Reduktionsmandat vom 2. April 1798 (oben §. 38) zum Vollzuge kam, davon gibt Zeugniß die Thatsache, daß im Jahre 1797 die Gesammt-Abgabe an Brennholz in beiden Waldungen bestand aus 30853 Mäß Scheit- und Prügelholz, 42540 Mäß Stockholz, 21871 Hundert Wellenholz; dagegen im Jahre 1798, wo die Reduktion schon hätte bewirkt seyn sollen, und zwar

a) auf dem Laurenzer Walde aus 19032 Mäßen Scheitholz excl. dem kurzen Holze. Vorläufig eingeschätzt war der Abgabesatz nur mit 7250 Mäßen veranschlagt.

b) auf dem Sebalder Walde aus 12862 Mäßen. Die nachhaltige Abgabe war nur mit 7700 Mäßen eingeschätzt.

Die Gesammtbrennholz-Abgabe in beiden Waldungen war demnach im Jahre 1798 noch 31894 Mäß Scheit- und Prügelholz, und war daher selbst um 1041 Mäße größer als im Jahre 1797 vor der beabsichtigten Reduktion.

Bis zum Jahre 1804 war man noch nicht so glücklich, die Holzabgaben nach dem Reduktions-Mandate vom 2. April 1798 geordnet zu wissen, denn noch in dem Jahre 1804 wurden aus dem

1) Laurenzer Walde abgegeben:

16026 Mäß langes Scheitholz

1724 Mäß dergl. bestehend aus 2795 Mäßen kurzen Holzes, reduzirt im Verhältnisse 3 : 2

17750 Mäße in Summa, wovon auf die Bürger der

Stadt Nürnberg und der beiden Vorstädte Wöhrd und Gostenhof
5139 Mäß langes und
477 Mäß aus 716 Mäßen kurzen Holzes

5616 Mäße in Summa trafen.

2) auf dem Sebalder Walde im Jahre 1805 sogar
12786 Mäß langes Scheitholz
4321 Mäß dergl. bestehend aus 6482 Mäß kurzes Holz

17107 Mäß in Summa.

Fast niemals kam dieselbe Reduktion in stracken Vollzug, so daß, wie weiter hinten erwähnt werden wird, bei der im Jahre 18$^{11}/_{12}$ eingeleiteten, obwohl mit Widersprüchen hin und wieder begleiteten Liquidation der Rechtsansprüche der Eingeforsteten auf Brennholz in beiden Waldungen das Abgabsquantum auf 26754 Mäß Scheit- und Prügelholz sich beschränkt, zu dem jedoch die ärarialischen Genußantheile und die inzwischen anheim gefallenen oder abgelösten Forstrechte beiläufig mit 2000 Mäßen Brennholz kommen.

C. Ueber das Maß und die Art und Weise in der Benutzung beider Reichswaldungen durch die reichsstädtische Behörde.

I.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

§. 43.

Es wird bloß einer Rückbeziehung auf das in den §§. 13, 18, 25, 26 u. 27 Vorgetragene bedürfen, um nachzuweisen, daß das Aerar der Reichsstadt Nürnberg eines Theils durch den von den Kaisern bestätigten Ankauf der den Burggrafen von Nürnberg, den Waldstromern und Forstmeistern Köler in den beiden Reichswaldungen Sebaldi und Laurenzi zuständigen Rechte, andern Theils durch die Uebertragung der von den Kaisern daselbst ausgeübten Nutzungsrechte, sowie durch die beim Einführen der Reformation seit dem Jahre

1530 ꝛc. aufgelösten Klosterstiftungen in den Besitz und Genuß aller dieser Rechte gelangt ist.

Von Nutzungsrechten dieser Art hatte demnach das reichsstädtische Aerar insbesondere erworben:

a) Die sämmtlichen Rechte der Burggrafen von Nürnberg auf dem Sebalder Walde nebst deren Schloß auf der kaiserl. Burg zu Nürnberg, und somit den Bezug deren eigenen Holzbedarfs; deren Rechte aus dem Laurenzer Walde mit dem daselbst zu gewinnenden dritten Baume, oder überhaupt dem dritten Theile des Holzertrags, sowie die aus den Holzpfandgeldern ꝛc. des Sebalder Waldes zu ziehenden Nutzungen;

b) die sämmtlichen Rechte der Waldstromer nebst deren Genußantheil des selbstigen Holzgenusses nach Bedarf; und die aus den Holzpfandgeldern im Laurenzer Walde zu erhebenden Renten;

c) die Nutzungsrechte der Forstmeister Koler und der Valzner (§. 13);

d) die kaiserl. Rechte auf den Bezug der Bau- und Brennholzbedürfnisse der Burg zu Nürnberg und des kaiserlichen Landgerichts daselbst (§. 18 Nr. 6);

e) das Recht zur Verfügung über die durch die Säkularisation der Klöster und anderer Stiftungen heimfällig gewordenen Forstrechte;

f) das Recht zur Verfügung über die für den Waldbau nicht geeigneten Forstgrundstücke;

g) das Recht zur Befriedigung der Holz- und anderer Bedürfnisse der reichsstädtischen Kommune, des Raths und dessen Behörden und Bediensteten, dessen Militärs ꝛc., aus den Haupt- und Nebennutzungen beider Reichswaldungen.

h) das Recht zur Erhebung der Renten aus den Forstnebennutzungen überhaupt und insbesondere.

§. 44.

Einen großen Einfluß auf die Beurtheilung und Schätzung des vormaligen und dermaligen Geldwerths der Forstnutzungs-Gegenstände übt der frühere und spätere Stand der gebräuchlichen Münzen aus.

Den Nachrichten in der Historia diplomat. norimbergensis Seite 156, 239, 347 ꝛc. zufolge waren im Jahre 1200

6 Heller gleich 1 Schilling,
180 Heller gleich 30 Schilling, gleich 1 Pfd. Heller und
1 Pfd. Heller im Jahre 1738 gleich 3 fl.

Damals rechnete man auf 1 Mark Silber 2 Pfd. Heller gleich 6 fl.

Im Jahre 1290 galten 76 Heller 1 fl.

Im Jahre:

1321 1 Mark Silber gleich $2\frac{1}{2}$ Pfd. Heller,
1360 war 1 fl. gleich 135 Heller,
1400 „ 1 fl. „ 150 „
1430 „ 1 fl. „ 180 „
1428 gingen 86 Schilling auf 1 Nürnb. Mark,
1524 war 1 fl. gleich 8 Pfd. 12 Pfennig
„ 15 Batzen,
„ 60 kr.

Nach dem im Jahre 1761 zu Augsburg errichteten Münzprobations-Abschied wurde der bis zum Jahre 1845 bestandene Münzfuß von 24 fl. gleich 1 Mark feinen Silbers in Franken, Schwaben, Bayern und dem oberrheinischen Kreise eingeführt.

Vermöge der hierauf in den Jahren 1769 u. 1775 in Druck erschienenen fränkischen Kreispatenten wurde seitdem die Mark Silber zu 24 fl. à 60 kr. ausgeprägt, früher aber, und zwar

Im Jahre:

1325 zu 3 fl. gleich $2\frac{1}{2}$ Pfd. Heller
1403 „ 3 fl. 40 kr.
1461 „ 7 fl. 20 kr.
1506 „ 8 fl. 40 kr.
1525 „ 10 fl. — kr.
1551 „ 10 fl. 12 kr. $1\frac{27}{28}$ pf.
1555 „ 10 fl. 6 kr.
1568 „ 10 fl. 43 kr.
1570 „ 11 fl. 5 kr.
1596 „ 12 fl. 36 kr.

1623	zu 13 fl.	30	kr.
1667	„ 13 fl.	30	kr.
1690	„ 18 fl.	—	kr.
1738	„ 18 fl.	—	kr.
1753	„ 20 fl.	—	kr.
1766	„ 24 fl.	—	kr.
1745	„ 24 fl.	30	kr.

Aus dieser zu verschiedenen Zeiten stattgehabten Ausprägung der Mark feinen Silbers läßt sich der damalige Preis und Nominalwerth der Konkurrenz-Gegenstände im Vergleiche zu den dermaligen ermessen.

In dem Vergleiche der Markgrafen von Ansbach mit der Reichsstadt Nürnberg wegen der markgräflichen Waldgenossen vom Jahre 1535 z. B. wurde im §. 35 unter Andern festgesetzt, daß 1 Pfd. neue Heller gleich 4 Pfd. alter Heller, oder 1 Pfd. neuer Heller gleich $7\frac{1}{2}$ kr. oder gleich $\frac{1}{2}$ Ort seyn solle. Da nun damals 60 kr. gleich 1 fl., und $7\frac{1}{2}$ kr. gleich 0,125 fl., damals aber 10 fl. und gegenwärtig 24,5 fl. gleich 1 Mark Silber; so waren auch jene $7\frac{1}{2}$ kr. nach dem dermaligen Münzfuß so viel als 0,125 kr., 24,5 oder 30,6 kr. dermalen.

Die Pfandtarordnung vom Jahre 1633 bestimmt unter Andern für die Fahrt des grünen Brennholzes bei 2 Stück Anspann die Tare von 12 kr. Es würden daher solche nach dem damaligen Münzfuße von 13 fl. 30 kr. gegenwärtig den Werth haben von 23 kr.

In dem Dutzendteicher Vertrage vom Jahre 1751, abgeschlossen wegen der Waldrechte der städtischen Bürger in Schwabach, ist die Pfandtare für 1 Mäß

langes Scheitholz auf 15 kr. und
das Anweisgeld auf $3\frac{3}{4}$ kr.

Summa auf $18\frac{3}{4}$ kr.

tarirt. Da aber damals die Mark Silber gleich 20 fl. und dermalen 24,5 fl., so sind jene $18\frac{3}{4}$ kr. dermalen so viel als 23 kr.

Da diese Differenzen bisher bei Bestimmung der Holzpfandgelder und der Herbststreuzinse unbeachtet, und dieselben

in ihrem nummerären Maße oder Nennwerthe geblieben sind, so ist einleuchtend, daß hiedurch die Forstrente des Waldeigenthümers nicht wenig beeinträchtigt worden ist.

In Abgleichung des 24 Gulden-Münzfußes à 60 kr. war nach der Geschichte von Pfalzbayern S. 309
1 fl. vom Jahre 1409 dermalen so viel als 3 fl. 40 kr.
1 fl. „ „ 1496 „ „ „ „ 2 fl. 43 kr.
1 fl. „ „ 1524 „ „ „ „ 2 fl. 38 kr.

II.

Von der reichsstädtischen Holzbenutzung beider Waldungen.

§. 45.

Die reichsstädtische Regierung machte ihr Waldeigenthumsrecht ohnbeschadet der den Eingeforsteten zustäudigen Nutzungsrechte, insbesondere dadurch geltend, daß sie

I. aus beiden Waldungen den Brennholzbedarf für sich, den reichsstädtischen Magistrat, für öffentliche Institute und Bedienstete in der Stadt,

II. deßgleichen der Bediensteten und Institute auf dem Lande bezog und abgeben ließ,

III. aus solchen den Bau- und Nutzholzbedarf für öffentliche und Staatsgebäude befriedigte,

IV. zur Bestreitung der Ausgaben für den Forsthaushalt, außer der Pfandgeld-Einnahmen die Gelderlöße aus den verkauften überschüssigen
 a) Brennhölzern
 b) desgl. Bau- und Nutzhölzern

bestimmte.

Aus den, obwohl nicht ganz zu verbürgenden deshalb erfolgten Sammlungen ergibt sich, daß, nachdem die im Jahre 1798 verfügte Reduktion bezüglich auf Brennholzabgaben vom reichsstädtischen Magistrat für sich und seine Untergebene größtentheils in Anwendung gebracht worden war, der Stand dieser Abgaben vom Jahre 1799 an bis zum Jahre 1806 in der nachbemerkten Gattung und Größe, im Durchschnitte für ein Jahr sich darstellt, und zwar

A.

Für den Sebalder Wald.

Abgegeben wurden:

ad I. u. II. Brennholz für den Bedarf der reichsstädtischen Regierung, der Bediensteten und Institute in der Stadt und auf dem Lande, außer dem nicht namhaft zu machenden Reisig- oder Büschelholz,

a) zur Beheitzung des Rathhauses rc.

277 Mäß langes Scheitholz
55 Mäß anstatt 83 Mäß kurzes Holz

Summa 332 Mäß und 442 Mäß Stockholz.

Darunter sind begriffen:

das Rathhaus mit	109 Mäß	63 Mäß	Stockholz	
„ Militär mit	56 „	197 „	„	
„ Gymnasium	33 „	10 „	„	
„ Krankenhäuser	34 „	14 „	„	

b) an geistliche und weltliche Diener in der Stadt und auf dem Lande und Institute

357 Mäß langes Scheitholz
24 Mäß „ „ für 36 Mäß kurzes

Summa 380 Mäß und 235 Mäß Stockholz.

Darunter:

Waldamtmann .	18 Mäß Scheith.	
Waldschreiber .	10 „ „	
Registrator . .	6 „ „	
Adjunkt . . .	4 „ „	
Geistliche und Schullehrer . . .	74 „ „	66 M. Stockh.
10 Förster . .	80 „ „	120 „ „
6 Grabenmeister .	24 „ „	24 „ „
10 Märker und der Waldhauer . .	51 „ „	

c) an die drei k. preuß. Wildmeister zu Beringersdorf, Kalkreut und Erlangen, sowie an den Streifer zu Tennenlohe, an das dasige Zollhaus und den Geleitseinnehmer in Bruck

47 Klafter Scheitholz 32 Mäß Stockholz;

obwohl eine Rechtsverbindlichkeit zu deren Abgabe nicht bekannt ist.

ad III. Bau- und Nutzholz zum Bedarf des öffentlichen Dienstes und dessen Gebäude:

188 Mäß Stammholz.

ad IV. Zur Bestreitung der Ausgaben für den Forsthaushalt ꝛc.

a) Brennholz zum Verkauf an sogenannte Gnadenholzer

30 Mäß langes und 663 Mäß kurzes Holz

daher gleich 442 Mäß langes und 30 Mäß langes Holz

gleich 473 Mäß Summa und 83 Mäß Stockholz

an Eingeforstete hartes Holz ꝛc. 200 Mäß und 47 Mäß Stockholz.

b) Bau- und Großnutzholz zum

Verkaufe an Eingeforstete . . 656 Mäß Stammholz

Groß- und Kleinnutzholz . 382 „ „

Summa 1038 Mäß

Sa. Sum. 2726 Mäß Scheitholz und 754 Mäß Stockholz, nebst dem vom Stammholze abfallenden Reisig- und Büschelholze; oder nach Abzug der an die k. preuß. Bediensteten abgegebenen Hölzer gleich 2679 Mäß Scheitholz und 722 Mäß Stockholz.

Wohl dürfte hier noch erwähnt werden, daß dem markgräflich brandenburgischen Markte Baiersdorf in dem Sebalder Walde das Recht auf den Bezug des Bauholzes zu den dasigen fünf Brücken und auf den des bedürftigen Brennholzes gegen Verabreichung des Pfandes im Anschlage des Reduktionsmandats von 275 Mäß Scheitholz und Stammholz und 220 Mäß Stockholz auf den Grund des Vertrags vom Jahre 1458 gebühre, welches aber in Folge eines mit der bischöflich bambergischen Regierung zu Anfang des 17. Jahrhunderts getroffenen Uebereinkommens auf deren obere Markwaldung übernommen, und hiefür im Nürnberg-Veldener Forste Vergütung geleistet wurde.

B.

Für den Laurenzer Wald stellt sich ein Aehnliches heraus.

Abgegeben wurden nämlich:

ad I. Brennholz für den Bedarf der reichsstädtischen Regierung, deren weltliche und geistliche Bedienstete und Institute in der Stadt:

554 Mäß Scheitholz, 412 Mäß Stockholz

exclus. der nicht veranschlagten Büschel;

Darunter:

125 Mäß hartes und weiches Scheitholz, 30 Mäß Stockholz in das Rathhaus,

41 Mäß Scheitholz, 10 Mäß Stockholz der kaiserl. Subdelegations-Kommission,

76 Mäß Scheitholz, 197 Mäß Stockholz dem reichsstädtischen Militär,

10 Mäß Scheitholz, 4 Mäß Stockholz ins Zuchthaus,

125 Mäß Scheitholz, 52 Mäß Stockholz an öffentl. Institute,

177 Mäß Scheitholz, 119 Mäß Stockholz an Bedienstete in der Stadt,

einschlüssig Waldamtmann, Waldschreiber, Forstaufseher ꝛc.

ad II. Brennholz auf dem Lande.

104	Mäß	Schth.,	168	Mäß	Stckh.	den 14 Förstern,
32	"	"	32	"	"	den 8 Grabenmeistern
28	"	"	26	"	"	den 14 Märkern,
7	"	"	—	"	"	dem Gerichtsschreiber in Gostenhof,
48	"	"	—	"	"	dem officium academ. in Altdorf,
94	"	"	68	"	"	an andere Nürnbergische Bedienstete,
22	"	"	—	"	"	an die 10 Steinbrechermeister in Mögeldorf,
335	Mäß	Schth.,	296	Mäß	Stckh.	Summa.

Ferner an k. preuß. resp. brandenburgische Beamte und Behörden:

100	Mäß	Schth.,	50	Mäß	Stckh.	an das fürstl. Schloß in Burgthann,
50	"	"	25	"	"	an das in Schönberg,
150	Mäß	Schth.,	75	Mäß	Stckh.	Seite.

150 Mäß Schth., 75 Mäß Stckh. Uebertrag.
42 " " 34 " " an die 4 Wildmeister zu Mögeldorf, Schönberg, Fischbach und Kornburg,
64 " " 48 " " an die k. Beamten in Schwabach,

256 Mäß Schth., 157 Mäß Stckh. Summa.
300 " " 100 " " an die Deutschordenskommende in Nürnberg

891 Mäß Schth. 553 Mäß Stckh. Sa.-Sum.

ad III. Bau- und Nutzholz für öffentliche und Staatsgebäude, und zwar:

178 Mäß Stammholz in der Stadt und auf dem Lande,
16 " " an die Deutschordenshäuser in Nürnberg,
10 " " an das markgräfl. Schloß in Schönberg ꝛc.

104 Mäß Stammh. Summa.

ad IV. Zur Bestreitung der Auslagen für den Forsthaushalt ꝛc.

a) Brennholz zum Verkauf:

1) an sogenannte Gnadenholzer
3 Mäß langes und 663 Mäß kurzes Holz gleich
442 Mäß langes Holz, 83 Mäß Stockholz,

2) an Eingeforstete
200 Mäß Schth. und 40 Mäß Stockh. hartes Holz
100 " " " 87 " " weich. "

300 Mäß Schth. und 127 Mäß Stockh. Summa.

742 Mäß Schth. und 210 Mäß Stockh. Sa.-Sum.

b) Bau- und Nutzholz zum Verkauf:

456 Mäß Bauholz
282 " Groß- und Klein-Nutzholz

738 Mäß Summa.

Sa.-Sum. 3029 Mäß Stammh. u. 1165 Mäß Stockholz, nebst dem vom Stammholz abfallenden Reisig- und Büschel-

holz, oder nach Abzug der an die k. preuß. Schlösser und Bediensteten, sowie an das Deutschordenshaus abgegebenen Bau- und Brennhölzer 2453 Mäß Stammholz und 908 Mäß Stockholz.

III.

Von der reichsstädtischen Theilnahme an den Forstnebennutzungen in beiden Waldungen.

§. 46.

In soweit es die Rechtsansprüche der Stadt- und Landeingeforsteten gestattet haben, sind von den zur freien Verfügung der reichsstädtischen Regierung gestellten Gegenständen der Forstnebennutzungen zu rechnen:

I. Die wenn auch nur temporär zum Holzanbau (zur Aufforstung) nicht zu ziehenden öden Forstgrundstücke,
II. die Steinbrüche, Laimen- und Sandgruben,
III. das Waldstreumaterial,
IV. die Weidenschaft mit Vieh,
V. die Benutzung der Waldfrüchte.

§. 47.

ad I. Außerhalb der Waldmarkung befanden sich von jeher eine Menge holzleerer zu dem Sebalder oder Laurenzer Walde gehörigen Grundstücke, die unter dem Namen Fürreute, Espane und Forstödungen (§. 6 Nr. 1—3) vorkommen. Deßgleichen sind mehrere verödete Waldflächen innerhalb oder am Saume der Waldungen durch vernachlässigte Kulturen und Verbesserungen, durch Frevel aller Art, durch Unglücksfälle 2c. erzeugt worden.

Daß diese der Holzzucht entzogenen Flächen zur Zeit der reichsstädtischen Regierung noch eine größere Fläche eingenommen haben als seit dem Jahre 1806, wo beide Reichswaldungen der Krone Bayern anheim fielen, läßt sich fast mit Gewißheit behaupten; und doch waren diese öden aber produktiven Flächen noch in den 1830r Jahren im Forstbezirke

Sebaldi . . . . . 1118 Tagw.
Laurenzi . . . . . 1524 Tagw. groß.

Es ist nicht bekannt, daß die reichsstädtische Regierung von diesen Flächen für ihr Finanz-Aerar eine besondere Nutz-

anwendung, außer den in Pacht oder auf Erbrecht verliehenen Fürreuten und dem bereits in §. 6 Bezeichneten, gemacht habe.

§. 48.

ad II. a) Die dasigen auf Keuper ruhenden Felsen hat stets die reichsstädtische Regierung von Zeit zu Zeit fleißig durch Gewinnung von Baumaterial für ihren und der Stadt Bedarf und dem der Eingeforsteten zu benutzen sich befleißigt, und ohne Zweifel sind aus den dasigen sogenannten weichen Steinbrüchen (zum Unterschiede von den sogenannten harten Steinbrüchen in der reichsstädtischen Domänenwaldung Kornburg, dem Laurenzer Walde anliegend) die vielen und großen Bauten in der Stadt Nürnberg aufgeführt worden, wie noch heutigen Tages die Merkmale und verlassenen Brüche in der vormaligen Revier Zerzabelshof Zeugniß geben.

Schon im Jahre 1536 machte der Rath zu Nürnberg eine Verordnung bekannt,

Moser's Forstarchiv 23. Bd. S. 179

wonach Niemanden, der nicht Waldrecht hat, mehr erlaubt seyn soll, ohne besondere Genehmigung auf dem Reichsboden, wie von Jahren her auch gewesen, Steine zu brechen, bei Strafe von 4 Pfd. Heller. Wem Steine zu brechen erlaubt, soll für sich und seine Gehülfen schwören, daß er die Steine sämmtlich, die nur darinnen befindlich, heraus nehmen werde, sich ohne Urlaub aber alles Holzabräumens bei Strafe der Pfändung enthalten werde.

Die Waldamtleute werden aber verpflichtet, darauf zu sehen, daß den Steinbruchordnungen nachgelebt, der Nutzen der Stadt und deren Bürgergebäude befördert, ein jeder Bürger mit guten Steinen gleichheitlich aus den Steinbrüchen versehen werde.

Ibid. S. **181.**

Es ist weiter aus dieser Anordnung wahrzunehmen, daß die Steinbrechermeister die Hälfte der gebrochenen Steine als Lohn für sich zu behalten, und die andere Hälfte dem städtischen Aerar zur weiteren Verfügung zu überlassen hatten.

Noch im Jahre 1805 waren in den Mögeldorfer Brüchen zehn verpflichtete Steinbrechermeister angestellt.

ad II. b) Auch dem Laimen oder Dechel zum Gebrauche der Ziegler, Hafner ꝛc. und dessen Gewinnung besonders auf dem Sebalder Walde, wurde schon in der Verordnung (Pflicht der Laimengraber) vom 3. Juni 1536

Ibid. S. 1829

eine besondere Aufmerksamkeit von Seite des städtischen Magistrats gewürdigt.

Sie will, daß ohne besondere waldamtliche Erlaubniß Niemand bei Strafe um 4 Pfd. Heller Pfandnahme zu Tiegeln, Ziegeln oder Häfen im Walde nach Laimen Damm graben und hiebei 15 Schuh vom Wege entfernt bleiben, die Gruben sodann, so lange Zeug daselbst ist, völlig ausgraben, die Gruben wieder innerhalb drei Tagen ausgraben, des Holzes aber bei Strafe verschonen solle.

Noch in der letzten Zeit der reichsstädtischen Regierung und so forthin ist dieß Laimengraben in Schwung, und solches den hiezu berechtigten Zieglern und Hafnern gegen einen geringen Zins gestattet gewesen.

§. 49.

ad III. Aus §. 34 Nr. 5 ist bekannt, daß den Eingeforsteten beider Reichswaldungen das Einsammeln und Zueignen des dasigen Streumaterials unter gewissen Bedingungen jährlich von Michaelis an den Monat Oktober hindurch zugelassen war, woher diese Streu den Namen Herbststreu empfangen hat.

1) Die Gewinnung dieser Herbststreu war und ist dermalen noch, zunächst nur auf die Gegenstände beschränkt gewesen, welche der Abfall der Nadeln oder Laubblätter der Waldbäume in der Herbstzeit zum Unterstreuen in den Viehställen und behufs der Düngerbereitung darbietet.

Nur allein auf die Gewinnung und das Eigenmachen dieses Herbststreumaterials haben die dessen bedürftigen Eingeforsteten einen Rechtsanspruch geltend zu machen versucht, und nur dieses ist, auf §. 54 lit. a Bezug nehmend, der reichsstädtischen Regierung, ohne sich jedoch der Ermächtigung und des Rechtes einer weiteren Verfügung

hierüber und Theilnahme hieran zu begeben, größtentheils durch die k. preußischen Behörden abgedrungen worden.

Hievon machten solche auch unter diesen beschränkten Verhältnissen für sich und ihr Interesse von jeher, wenn auch in einem sehr beschränkten Maße, nützliche Anwendung, indem sie unter Andern die nach zweispännigen Fudern bemessene Herbststreu unter dem Namen Gnadenstreu, um einen billigen Waldzins solchen und den Nichteingeforsteten zukommen ließ.

2) Unbedingt verfügte sie aber über das Material, was nicht dem Begriffe und Wesen der Herbststreu angehörte, und welches während des Frühjahrs und der Sommerjahreszeit zu gewinnen und einzuheimseu war, daher dessen neuere Betitelung Sommerstreu.

Schon die im §. 34 Nr. 5 erwähnten Waldordnungen vom Jahre 1516 und 1535 deuten auf die Ausscheidung der dahin zu rechnenden Gegenstände, die zu benutzen den Eingeforsteten ohne besondere hiefür einzuhohlende Erlaubniß verboten war.

Gegenstände derselben sind und waren:

a) Alle auf der Bodenfläche vegetirenden niederen Gewächse, z. B. Moos, Heide, Heidel- und Preuselbeersträucher, Binsen, Waldgras, Flechten (eigentliche Sommerstreu)

b) das von dem für das Aerar und die städtischen Eingeforsteten der Städte Nürnberg und Schwabach gewonnene Stammholz abfallende, nicht in die Reisigbüschel gehörige kleine Aestholz, unter dem Namen Schlagabraum oder Fetzstreu vorkommen, verwendbar als Streumaterial.

Auch darin wurde von der Nürnberger Regierung sich in den Schranken der Mäßigkeit verhalten; die eigentliche Sommerstreu (ad a) sowie die Fetzstreu um Vergütung einer geringen Taxe meistens den Eingeforsteten und den Nichteingeforsteten als Gnadenstreu überlassen.

§. 50.

ad IV. Nach den Vorträgen in §. 34 Nr. 6 ist das

Recht der Landeingeforsteten auf der forstordnungsmäßig mit ihrem Kuhvieh und Jungvieh in beiden Waldungen ohnentgeldlich auszuübenden Weidenschaft als unbezweifelt anzunehmen.

Die Größe der dahin treibenden Viehheerden, die in jedem Walde über 4000 Stücke Vieh betrug, läßt schon vermuthen, daß die reichsstädtische Regierung von ihrer dießfallsigen Eigenthumsfreiheit einen Gebrauch nicht erfolgreich für ihr Aerar zu machen vermögend war.

Es ist daher nur als Ausnahme zu betrachten, wenn sie, insbesondere den bedürftigen Nichteingeforsteten, den Mitgenuß der Viehweide mit einigen Stücken Hornvieh gegen Entrichtung eines geringen Waldzinses gestattete.

§. 51.

ad V. Von den Waldfrüchten kommen nur die Eicheln und Bücheln und die Früchte der Nadelhölzer als reichsstädtische Nutzungsgegenstände in Betracht.

Nach §. 34 Nr. 7 ist auf die anfällig werdenden Eicheln und Bücheln bei sich ergebenden Mastjahren den Eingeforsteten gegen Vergütung eines Waldzinses die Befugniß zum Schweine-Eintrieb nicht versagt.

Das reichsstädtische Aerar hat zunächst daher nur von dem anfälligen Waldzins für sich nützlichen Gebrauch machen können, obwohl ihm dadurch die Freiheit, auch Anderen oder Nichteingeforsteten einen Mitgenuß hieran zu gestatten, nicht entzogen war.

Die Samen der Nadelhölzer, sowie der übrigen Laubholzarten dienten zur natürlichen Verjüngung der Hiebsflächen, oder sie wurden behufs der künstlichen Verjüngung dieser und der holzleeren Flächen verwendet.

Es verdient der rühmlichen Erwähnung, daß die reichsstädtische Forstverwaltung besonders seit dem Jahre 1798 sich des Holzanbaues und der Verbesserung der Waldungen durch Saaten und Pflanzungen, obwohl in einem noch nicht genügenden Maße, eifrigst hat angelegen seyn lassen.

D. Ueber die von der reichsstädtischen Regierung unternommene Regulirung der Pfandtaxen oder der Preise für Forst-, Haupt- und Nebennutzungs-Gegenstände.

I.

Allgemeine Bemerkungen hiezu.

§. 52.

Die reichsstädtische Regierung hat unbezweifelt die Freiheit und Ermächtigung gehabt, die ihr zur Disposition gestandenen Forstnutzungsantheile mit einem höheren oder minderen Verkaufspreis (Forst- oder Pfandtaxe) zu belegen.

Zweifelhafter möchte es seyn, ob es in ihre Befugniß gestellt war, die Pfandgelder für die vertrags- oder observanzmäßig an die Stadt- und Landeingeforsteten abzulassenden Gegenstände abzuändern und zu erhöhen.

Im Allgemeinen sprechen hiefür folgende Momente:

1) Schon in der oben §. 18 Nr. 13 erwähnten Urkunde Kaiser Sigismunds vom Jahre 1433, woselbst die frühern Verleihungen der beiden Reichswaldungen an die Stadt Nürnberg bestätigt werden, ist den Bürgern des Raths die Macht gegeben, diesen Dörfern und Leuten, die das Recht darin zu holzen und die Wälder zu genießen, als Anderen, die vorher Recht darin gehabt haben, zu erlauben und zu geben, und nach des Raths Erkenntniß davon darin zu geben, und darum gehorsamlich seyn sollen ohne Widersprechen.

Die städtische Regierung hatte auch in der Waldordnung vom Jahre 1516 im Eingange zu derselben aus dieser Verordnung die Folgerung gezogen, daß ihr die Mehr- oder Minderung des Pfandgeldes von Rechtswegen zustehe:

„Doch mit dieser nämlichen Bescheidenheit und Vorbehaltung, dieselben (darin enthaltenen) Gesetze, Verbote und Gebote nach Inhalt obbemerkter Kaufbriefe und Freiheiten an gedachten Wäldern zu verändern, zu ver-

mindern oder zu mehren, nach Gestalt je zu Zeiten der Sachen und Läuften, so oft es die Nothdurft erheischen und erfordern wird."

2) Ueberfluß oder Mangel an Genußmitteln mindert oder steigert die Konkurrenz und Nachfrage und Bewerbung um solche, daher gestaltet sich hienach auch deren Kaufswerth.

Noch im Jahre 1683 war in den Nürnberger Waldungen das Stock-, Aest- und Gipfelholz so häufig vorhanden, daß von Rathswegen den Eingeforsteten, wenn sie in demselben Jahre auf das Pfand holzen wollten, befohlen wurde, zuvor auf 1 oder 2 Rossen die dasigen Aeste und Gipfel aus dem Walde zu schaffen.

3) So wenig der Kauf- und Marktpreis der Genußmittel überhaupt sich in den verschiedenen Zeiten gleich bleibt, eben so wenig hat auch das Metall, das Getreide und Holz einen in allen Zeiten ständigen Preis gehabt.

a) Wenn bei einem gleich tragbaren Boden für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse und für Holz dem Besitzer desselben anheim gestellt ist, diesen Boden dem Holzanbau zu widmen, so wird er mit Zusatz der temporär entbehrten Bodenzinse dem Ertrag des Holzes einen relativ gleichen Kaufspreis als verhältnißmäßig den daselbst zu gewinnenden landwirthschaftlichen Erzeugnissen beilegen. Ist er z. B. vermögend auf 1 Tagw. jährlich 1 Schaff Roggen zu bauen, dessen reiner Werth (nach Abzug aller Kosten) beim Verkaufe gleich 3 fl., so wird er ½ Klafter Holz, die durchschnittlich von 1 Tagwerk als Zuwachs gewonnen wird, denselben reinen Kaufpreis begehren. Im Allgemeinen ist der des Holzes von dem jezeitigen Stande und Werthe des Getreides in dem Falle abhängig, wenn andere Verhältnisse auf das Eine oder Andere nicht besonders einwirken. Je niederer der Stand der Getreidepreise, je tiefer in demselben Maße ist der Preis namentlich des Brennholzes, und so umgekehrt von jeher gewesen.

b) Welchen Einfluß die im Münzfuße eingetretenen Veränderungen auf die Preisverhältnisse des Holzes haben können, ist im §. 44 schon angedeutet worden.

Noch im Jahre 1702 überließ der markgräfliche Schloßverwalter zu Burgthann von seinem in 150 Mäßen bestehenden Waldrechtholz, 60 Mäße, und im Jahre 1703 derselben 42 Mäße dem Waldamte Laurenzi um den Kaufpreis von 15 kr. pr. 1 Mäß.

Nach dem damals mit 18 fl. der Mark Silbers geltenden Münzfuße waren aber 15 kr. so viel als 20 kr. gegenwärtig.

Die damalige Pfandtaxe der Landeingeforsteten für ein Mäß weiches Scheitholz stand aber auch nur auf 15 kr.

Im Jahre 1709 wurden die Waldgenossen oder Landeingeforsteten zur Steuerung der in der Stadt Nürnberg herrschenden Holznoth und Uebertheuerung des Brennholzes von Rechtswegen angehalten, einen Theil ihres vorräthigen aus dem Walde empfangenen Brennholzes auf den Markt zu führen, und es wurde ihnen der Kaufpreis oder die damals übliche Taxe gesetzt

für 1 Mäß Tannen- oder Fohren auf
1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 30 kr.
für 1 Mäß Fichten 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 40 kr.
für 1 Mäß Eichen,
Birken und Erlen 2 fl. 20 kr.

Rechnet man hievon ab:

Holzhauerlohn pr. 1 Mäß	15 kr.
Fuhrlohn bis in die Stadt	30 kr.
oder pr. 1 Mäß	45 kr.

so wird der reine Holzwerth oder die Forsttaxe

für 1 Mäß Tannen oder Fohren auf	35 kr. bis 45 kr.
für 1 Mäß Fichten auf . . .	45 kr. bis 55 kr.
für 1 Mäß Eichen 2c. auf . .	1 fl. 35 kr.

sich gestellt haben.

Im Jahre 1793, in welchem das durch das reichsstädtische Mandat (v. J. 1709) vom Jahre 1739 publizirte Gebot, von den Holzvorräthen den überflüssigen Theil in die Stadt auf den Markt zu bringen, erneuert wurde, war der Verkaufspreis bestimmt für

1 Mäß weiches Scheitholz . . . . . . 3 fl. 30 kr.

1 Hundert Büschel . . . . 3 fl. 30 kr.
1 Mäß Stockholz . . . . 1 fl. 30 kr.
Moser's Forstarchiv 25. Bd. S. 291.

Für 1 Mäß Scheitholz wurde damals das Hauerlohn mit 24 kr. vergütet, und das Fuhrlohn wird mit 1 fl. oder im Ganzen die Auslage mit 1 fl. 24 kr. zu veranschlagen, daher der reine Holzwerth oder die Forsttaxe mit 2 fl. 4 kr. für 1 Mäß weiches Scheitholz und eben so für 100 Büschel, und mit 16 kr. für 1 Mäß Stockholz wegen der größeren Fabrikationskosten und leichteren Transports anzunehmen seyn.

4) Entscheidend ist jedoch der faktische Umstand, daß die reichsstädtische Regierung mehrmals Veränderungen in den Pfandtaxen unternommen und vollzogen hat, wie im Nachstehenden ausgeführt werden wird.

II.

Von der Regulirung der Pfandtaxen insbesondere.

1.

Für Forsthauptnutzungen.

§. 53.

Es ist bereits im §. 20, 22 u. 34 Nr. 2 u. 3 erwähnt, daß mit Ausnahme des Rannen- und dürren Holzes und mit Ausnahme des Holzes der auf dessen ohnentgeldlichen Genuß Berechtigten, das anderweite aus beiden Waldungen entnommene Holz mit einem sogenannten Pfandgelde, oder mit einer Vergütung hiefür belegt war.

I. Man unterschied jedoch schon frühzeitig (vom Jahre 1516 u. 1535 an) darin die sogenannten altnürnberger Eingeforsteten von den Altbrandenburgern.

A. Für Erstere galt zunächst die Waldordnung vom Jahre 1516, für Letztere die Verträge vom Jahre 1466, 1476 und vom Jahre 1535.

Nach der Waldordnung vom Jahre 1516 (§. 1) durfte für Stöcke und Rannen dem Förster nur 4 Pfen-

nige, für das Fahren nach grünem Holz (Schrotholz) mußte (§. 3)

für 1 Fuhre mit 1 Thier . . . . 6 kr.
„ 1 „ „ 2 Thieren . . . . 9 kr.
„ 1 „ „ 3 Thieren . . . . 10 kr.

bezahlt, resp. Pfandgeld entrichtet, Bauholz nicht ohne amtliche Erlaubniß und spezielle Augenscheinseinnahme sich zugeeignet, und hievon als Pfand bezahlt werden:

bei einem neuen oder vergrößerten Bau	5 fl.	— kr.
bei Baureparaturen und kleinen Bauten	2 fl.	52 ½ kr.
bei Schupfen oder Schweinsstall desgl.	2 fl.	52 ½ kr.
für Thorsäulen, Zäune rc.	— fl.	22 ½ kr.

Zum Brennholz wurde vorzugsweise nur Nadelholz, ausnahmsweise Erlen- und Birkenholz und nach dem Rathsverlaß vom 9. Juli 1709 auch Buchenholz, zu Bauholz desgl. Nadelholz, ausnahmsweise auch Eichenholz abgegeben, letzteres aber besonders verpfändet.

Schon im Jahre 1490 erfolgte nach einem Rathsdekret für das bis dahin mit 4 Pfd. verpfändete Eichenholz die Erhöhung auf 5 Pfd., und für das auf 36 Pfennige gestandene Buchenholz auf 12 Pfd. alte Heller.

B. Die altbrandenburger Eingeforsteten wurden nach jenen mit der Reichsstadt Nürnberg abgeschlossenen Verträgen behandelt.

Nach dem D. Knorr'schen Vertrage vom Jahre 1466 sollen unter Andern die Eingeforsteten zu Burgthann, Schönberg und Kornburg die Waldrecht haben, für eine Fahrt des Tages nach Rannen und Stöcken so außer 3 Pfennig dem Förster die der beiden ersteren Orte nichts zu geben schuldig seyen; anderes Brennholz durften sie zwar auch, jedoch auf ihr Pfand abfahren, darin sie sollen gnädiglich gehalten und über 60 Heller für 1 Fahrt nicht genommen werden.

Zimmerholz ihnen zu geben war man auch schuldig, jedoch nur gegen Vergütung des Pfandes von einem Gesperr mit 1 Ort eines Gulden, von einem Häuslein einen halben Gulden, und von einer Stube ein Ort eines Gulden.

Wegen Bauholzes sollen die zu Schwabach den Nürnberger Bürgern gleich gehalten werden.

Der Harras'sche Vertrag vom Jahre 1496 bestimmt das Pfandgeld für das ungebührliche Abhauen der Sägbäume, Linden, Eichen, Schleißholz, Latten ꝛc. mit 8 bis 22 Pfund.

In dem Schwabacher Vertrag oder der sogenannten Brandenburger Waldordnung vom Jahre 1535 wurde das Pfandgeld oder die Taxe für 1 Tagsfahrt grünes Brennholz auf 60 Heller, für eine zweite Fahrt auf das Doppelte gesetzt.

II. Eine Erhöhung der bisherigen Pfandgelder geschah durch den Rathsverlaß vom 12. April 1633, und zwar wurde das Pfandgeld beim Brennholz

für 1 Thier auf . . . . 6 kr. belassen
„ 2 Thiere erhöht von . . 9 auf 12 kr.
„ 3 „ „ „ . . . . 10 auf 15 kr.
„ 4 „ „ „ . . . . 10 auf 18 kr.

und bestimmt, daß für Gipfel und Aeste die Hälfte hievon entrichtet werde.

Beim Bau- und Nutzholz war die erhöhte Taxe bestimmt für

1 große Eiche von . .	1 fl. 30 kr. bis 2 fl. — kr.
1 Eichen-Stamm zu einem Tränktrog	bis zu 1 fl. 30 kr.
1 Eichen-Stamm zu Schwellen	bis zu 1 fl. — kr.
1 weichen Sägbaum zu 2 Diensten oder Blöchen	15 bis 18 kr.
1 Spange	15 kr.
1 Bretterstamm	10 bis 15 kr.
1 Lanterstange	1 bis 3 kr.
1 ästige Wasenfichte	5 bis 9 kr.
100 Stück eichene Zaunstecken	2 fl. 15 kr. bis 3 fl. 15 kr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III. Durch ein nachgefolgtes Rathsdekret vom 3. September 1637 wurde zur Kostenbestreitung für die Raths-Deputirten bei Forstgeschäften außerhalb der Stadt

eine weitere Erhöhung der Forsttaxe (Pfand) für Bau- und Nutzholz verfügt, und unter Andern bestimmt für

1 große Eiche	1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 12 kr.
1 eichenen Tränktrog	— fl. 40 kr. bis 1 fl. 28 kr.
1 Eiche zu Pfählen	1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 38 kr.
1 Eiche zu Thorschwellen	— fl. 30 kr. bis 1 fl. 6 kr.
1 ziemliche Eiche	— fl. 45 kr. bis 1 fl. 38 kr.
1 Eiche vom Stock bei 1 Fuß Durchmesser oder darunter	15 bis 33 kr.
1 Eichenlanterstock	6 bis 12 kr.
1 Sägbaum zu 2 Diensten	15 bis 36 kr.
1 Sägbaum zu 1 Dienst	19 kr.
1 Bretterstamm	10 bis 17 kr.
1 große Spange	15 bis 23 kr.

Die Erhöhung der Taxe betrug

bei dem Eichenbauholz	2 bis 12 kr.
bei dem weichen Holz	1 bis 3 kr.
bei den Sägebäumen	4 bis 6 kr.

Bei diesen Taxen verblieb es bis zu dem Zeitpunkte, wo das Fahren nach Blöchen (oder das Schrotholzfahren) abgeschafft wurde (oben §. 34.)

IV. Von dieser Zeit an wurden bis zum Jahre 1800 insbesondere die altnürnberger Eingeforsteten bezüglich der Pfandtaxe, besonders des Bauholzes, behandelt, aber schon früher und bis zu demselben Jahre 1800 waren durch die Waldämter mit magistratischem Einverständniß durch besondere Ausschreiben Veränderungen für eine fixirte Größe des Brennholzbezugs (§. 34) vorgenommen worden.

Es fand nämlich die Pfandtaxe excl. des schon üblichen Schreibgeldes von 2 u. 3 kr. für

1 Mäß hartes Scheitholz auf	24 kr.
1 „ weiches „ „	15 kr.
1 „ kurzes „ „	10 kr.
1 Fuder harte Scheiterwellen	24 kr.
1 „ weiche „	7 1/2 kr.
1 „ Gnadenscheiterbüschel	20 kr.

1 Fuder bloße Scheiterbüschel auf	. . .	10 kr.
1 Mäß hartes Stockholz	. . . .	8 kr.
1 „ weiches „	. . . .	4 kr.
1 „ hartes Werkholz auf	48 kr. bis 1 fl.	30 kr.
1 „ weiches dergl. auf	. . . .	30 kr.
1 eichenen Sparren auf	. . . .	16 kr.
1 Mäß Scheitholz auf	. . . .	30 kr.
1 Fuder Dürrholz oder Stangen bei		
1 Stück Anspann	. . . .	7 1/2 kr.
2 „ „	. . . .	12 kr.
3 „ „	. . . .	15 kr.
4 „ „	. . . .	15 kr.

Für 1 Fuder Aeste auf dem

	Laurenzer Walde	Sebalder Walde.
bei 1 Stück Ausp. auf	6 kr. . . .	4 kr.
„ 2 „ „ „	7 1/2 kr. . .	6 kr.
„ 3 „ „ „	9 kr. . . .	7 1/2 kr.
„ 4 „ „ „	12 kr. . . .	9 kr.

Ferner für

1 Fuder Spitzen auf	. . . . .	15 kr.
1 Mäß Kalkholz	. . . .	22 1/2 kr.
1 fichtenes Schwellholz	. . .	18 kr.
1 Fuder grünes Rauchholz zum Abschmauchen der Kalköfen	. . . .	18 kr.
1 Markungsholz	. . . .	15 kr.
1 Fuder Bruckholz	. . . .	15 kr.
100 Hopfenstangen	. . .	3 fl. 30 kr.

Für das Bauholz waren gar keine Taxen bestimmt, sondern das Pfand (Taxe) hiefür dem Ermessen der verpflichteten Waldhauer und der Waldämter anheim gegeben.

V. Die weitere und letzte Erhöhung des Pfandgeldes oder Forstzinses erfolgte nach einer mit ihr durch das Publikandum vom 2. April 1798 (oben §. 38) verbundenen Brennholzreduktion besonders für die altnürnberger Eingeforsteten durch den reichsstädtischen Magistrat auf Genehmigung der in Nürnberg anwesenden kaiserlichen Subdelegations-Kommission durch Beschluß vom 20. Januar 1800, bestätigt vom 12. November 1800.

Der Beweggrund hiezu wurde gestützt eines Theils auf die dem städtischen Aerar durch die Gefällsfixirung der Forstbediensteten (§. 32. A^{b}.) und durch Abschaffung deren Anweis- und Büchsengelder erwachsenen größeren Ausgaben, andern Theils durch die vielen auf Forsteinrichtung und Waldkulturen zu verwendenden großen Kosten, mit dem Verheißen, daß, wenn im Verlaufe der Zeit diese größeren Ausgaben nicht mehr erforderlich, alsdann auch die erhöhten Taxen sich mindern sollen.

Hienach wurde Nachstehendes angeordnet und als Pfandgeld oder Forsttare bestimmt:

a) für das weiche Brennholz

	Pfandgeld u.	Anweisgeld.
für 1 Mß. langes weich. Scheitholz	30 kr. . . .	15 kr.
für 1 Mß. kurzes Holz	20 = . . .	10 =
für 100 Prügelwellen	12 = ...	6 =
für 1 Mß. harte Stöcke	20 = ...	12 =
für 1 Mß. weiche	10 = ...	6 =
für 1 Mß. Kalkholz in Prügeln von 6′ Höhe u. 4′ Länge	1 fl. 10 kr.	
1 Fuder Räucherholz dabei	— = 45 =	

Hiezu kommen noch überhauptiges Anweisgeld von jedem Waldgenossen, welcher 5 Mäß Holz und darüber empfängt, 18 kr. und von einem Mindern 12 kr., außerdem noch der überhauptige Betrag von 23 kr. sogenanntes Holzstättgeld.

In einem Schreiben des Magistrats von Nürnberg an die markgräfliche Regierung in Bayreuth vom 31. Jänner 1718 wird behauptet, daß das Holzstätt- und Anweisgeld nach den hierüber vorhandenen Registern schon vor 200 Jahren üblich gewesen sey.

Da die eingeforsteten Bürger in Nürnberg und Altdorf von der Leistung der Spann- und Handdienste in beiden Waldungen befreit wurden, so mußten solche als einen Beitrag zu den Waldkulturen vom Jahre 1800 an besonders vergüten:

von 1 Mäß langes weiches Scheitholz . . . . 6 kr.
von 1 — kurzes — — . . . . . 4 =
von 100 Büschel . . . . 3 =
von 1 Mäß harte Stöcke . . . . 4 =
von 1 Mäß weiche . . . . 3 =

und außerdem noch hatte ein jeder Holznutznießer 12 kr. Schreibgeld, dann jeder, der 3 Mäß Holz und mehr empfing, 23 kr. Holzstättgeld für das Ab= und Auflagern auf Forstgrundstücken wie die Landeingeforsteten zu vergüten.

Die sogenannten Gnadenhölzer hatten incl. Schreibgeld rc. zu entrichten für

1 Mäß langes weiches Scheitholz	1 fl.	30 kr.
1 Mäß kurzes — — . .	1 =	3 =
100 Büschel	— =	32 =
1 Mäß harte Stöcke	— =	36 =
1 Mäß weiche —	— =	28 =

b) für das Bau= und Nutzholz, welches an die altnürnberger Stadt= und Landeingeforsteten abzugeben, wurde die Pfandtaxe gemäß Beschlusses der Forstverbesserungskommission v. 20. Septbr. 1802 regulirt

α) für Nadelhölzer, und zwar für einen Kubikfuß

eines Vorschrots auf	5 kr.
eines Nachschrots auf	4 1/2 =
eines Viehbarn auf	4 4/2 =
einer Spange auf	4 =
eines Bretterstamms a.	3 1/2 =
eines Säulenstamms auf	3 =
eines Bruckholzstamms auf	2 1/2 =
eines Thorspängleins überh. auf	20 =

β) beim harten Holze (Eichen)

Schmidtholz der Kubikfuß	12—15 kr.
Extra starkes Bauholz d. Kubikfuß	10—12 kr.
Mittelbauholz der Kubikfuß	8—10 kr.
Geringeres Bauholz der Kubikfuß	7— 9 kr.

Die Taxe für Wellenholz blieb der Bestimmung des Waldamts vorbehalten.

In diese sub. III., IV. u. V. erwähnten Pfanderhöhungen fügten sich zwar die altnürnberger Eingeforsteten des

Laurenzer Walds und in die sub. Nr. III. u. IV. die des Sebalder Walds, nicht aber, wie unten §. 68. nachgewiesen werden wird, die altbrandenburger Eingeforsteten beider Waldungen, besonders bezüglich auf die Brennholztaxen, aufgeregt durch die k. preußischen Behörden.

2.

Für Forstnebennutzungen.

§. 54.

Von den in den obigen §§. 46—51. bezeichneten Gegenständen kommen in Beziehung auf Regulirung der Pfandtaxen für Nebennutzungen die Forstödungen, Steinbrüche, Sand- und Laimengruben, worüber die reichsstädtische Regierung mit wenigen Ausnahmen (z. B. Laimengruben) rücksichtlich der für deren Benutzung darzureichenden Verkütung frei verfügte, weniger in Betracht (so mußten schon im Jahre 1798 für 1 Fuder Steinbrocken 6 kr., für 1 Fuder Wasserletten 12 kr., für 1 Fuder Wasen 12 kr. entrichtet werden.), sondern vorzugsweise waren die Waldstreu und theilweise auch die Waldweidenschaft und Mastnutzung die beachteten Gegenstände.

a) Waldstreu.

Mit Beziehung auf das bezüglich derselben im §. 34. Nr. 5. und im §. 49. bereits Angezeigten wird

α) hinsichtlich der Herbststreu Nachstehendes dahier niedergelegt:

Es ist durch die im Jahre 1800 von der reichsstädtischen Regierung vorgekehrte Fixirung der Gehaltsbezüge dasiger Förster auf beiden Reichswaldungen (§. 32. A^b.) außer Zweifel

1) daß die zum Einsammeln und Zueignen der Herbststreu berechtigten Eingeforsteten an die einschlägigen Förster nicht nur das herkömmliche Laubgeld vom Streuplatz, sondern ein wenn auch nicht ständiges Anweisgeld, je nachdem ihnen mehr oder weniger Streu zugewiesen wurde, entrichtet haben.

Nach einer Anzeige des Waldamts Sebaldi vom

22. April 1702 sollen nicht vom Streuplatze überhaupt, sondern von jedem einzelnen Streufuder 6 kr. bezahlt worden seyn, auch wurde sich dieß in dem Streumandat v. J. 1702 ausdrücklich vorbehalten;

2) daß nachweislich die Förster gehalten waren, von jedem abgegebenen Streufuder 6 kr. in die sogenannte Waldamtsbüchse zu bezahlen;

3) daß ursprünglich erst im 17. Jahrhundert durch den eifrigen Betrieb der Garten- und Landwirthschaft, besonders mit Kartoffeln, Tabak und mit Handelsgewächsen und durch den hiedurch verminderten Anbau des Getreides und des davon abfallenden Strohs das Düngerbedürfniß sich außerordentlich vergrößerte und als Surrogat des Strohdüngers zum Material der Waldstreu die Zuflucht genommen wurde.

Da von einem Rechtsanspruch auf Waldstreugenuß der Eingeforsteten die älteren Waldordnungen speciell nichts wissen (§. 34. Nr. 5.), so ist die Behauptung nicht ohne Grund, daß derselbe ursprünglich nicht eine Zubehörde (Anner), des Waldrechts derselben, sondern erst in Folge der Zeit hergebracht sey.

Nach dem, was oben im §. 33. erörtert worden ist, betrugen die Anweis- und Laubgelder, welche die Förster für die Streu-Abgabe in der sogenannten Büchse dem Waldamt vereinnahmten, noch im Jahre 1799 beim Sebalder Walde 5484 fl., beim Laurenzer Walde 7776 fl.. Diese Rente cessirte durch die Firation der unständigen Gehaltsbezüge der Forstbediensteten, wozu ein Drittheil der Büchsengelder gehörte, für das reichsstädtische Aerar vom Jahre 1800 an.

Alles dieß vermochte die reichsstädtische Regierung durch denselben im §. 53. ad V. erwähnten Beschluß vom 20. Jänner und 12. November 1800, für die an Eingeforstete erfolgende Abgabe Eines Fuders Herbststreu den Waldzins von 12 kr. zu normiren, und die Gnadenstreuabgabe mit 24 kr. pr. 1 Fuder, jedoch mit gleichem Verheißen, daß diese Gelder zunächst nur für den großen Aufwand auf Forstkulturen in so lange dienen sollen, als ein solcher erforderlich, zu belegen.

Dieser Anordnung folgten mit wenigem Widerspruch die altnürnberger Eingeforsteten, die altbrandenburger Eingeforsteten unter dem Schutz und Schirm der preußischen Behörden aber gar nicht, und auch die nürnberger Eingeforsteten des Sebalder Walds fanden bei solchen ihre Stütze, wie überhaupt die k. preußische Regierung allen, selbst den dringendsten und gesetzlich begründeten Unternehmungen des reichsstädtischen Magistrats Hindernisse und gewaltthätige Widersetzungen vielfältig einlegte.

3.

Sommerstreu.

Das hierüber zu erwähnende ist bereits im §. 49. ad III. Nr. 2. vorgetragen worden, und wird nur noch bemerkt, daß von jeher darüber die reichsstädtische Regierung ohne Widerrede der Eingeforsteten frei verfügte und den Streuzins pr. 1 Fuder mit 15—24 kr. temporär festsetzte.

b) Waldweidenschaft.

Aus dieser hat die reichsstädtische Regierung nur einen geringen Zins von 12 — 24 kr. per 1 Stück von der aus Vergünstigung den Nichteingeforsteten mit ohnedies wenigen Hornvieh zugelassenen Weidenschaft bezogen, da nach §. 34. Nr. 6. die hiezu berechtigten Eingeforsteten fast alle verfügbaren Waldflächen ohnentgeldlich benutzten.

c) Eichelmast und Geäckerig.

Auch von dieser Waldnutzung, worauf nach §. 34. Nr. 7. mit Eichelklauben und Schweine-Eintrieb die Landeingeforsteten berechtigt waren, hat die reichsstädtische Regierung, ausser dem hiefür von solchen zu verabreichenden durchaus nicht fixirten Waldzins, in Betracht dessen keinen besondern finanziellen Gebrauch zu machen vermocht, weil der Anfall dieser Früchte für eine volle oder halbe Mast nur selten eintrat, auch hievon zunächst das in Abzug kam, was man zu den Forstkulturen gebrauchte, und die Erbförster hievon ihren Antheil auch in Anspruch nahmen.

II. Kapitel.

Ausflüsse der der reichsstädtischen Regierung überlassenen forstlichen Obrigkeit, insbesondere der Forstgesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

Einleitung hiezu.

§. 55.

Die mit den kaiserlichen Bannforsten verknüpften Vorrechte im Allgemeinen sind aus dem 1. Theile dieser Abhandlung §. 21. bekannt.

Die Reichswaldungen Sebaldi und Laurenzi gehörten zu diesen kaiserlichen Bannforsten (II. Thl. §. 5. 10.), deren Oberaufsicht und Verwaltung in amtlicher und lehenweiser Eigenschaft i. J. 1223 mit dem Oberforstmeisteramt über den Laurenzer Wald den Stromern und i. J. 1273 den Burggrafen von Nürnberg mit dem Forstmeisteramt über den Sebalder Wald übertragen war (§. 11. 12. 14. 15. ꝛc. des II. Theils).

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erließen die Kaiser Heinrich, Ludwig und Karl IV. verschiedene Verordnungen hinsichtlich auf Bewirthschaftung, Schutz und Erhaltung der beiden Reichswälder, und der Rath zu Nürnberg wurde ermächtigt und beauftragt, diese Verordnungen im Namen der Kaiser zu vollziehen.

Alle Amtleut und die Förster, Zeidlermeister ꝛc. mußten dem Rathe alle Jahre schwören, das zu thun, was der Rath zum Besten der Wälder beschließen werde.

Auch wurde der Rath ermächtigt, die ungehorsamen Amtleute, Förster, Zeidler und Alle, die zum Walde gehören, (daher auch die Eingeforsteten) von des Reichs wegen an Leib und Gut zu strafen.

Im Jahre 1350 übergab Kaiser Karl IV. die Reichsforste beiderseits der Pegnitz mit allen Nutzungen, Zugehörungen, Freiheiten und Rechten der Obrigkeit der Stadt, bei welcher sie ewiglich bleiben sollen. (§. 18. 19.)

Daß die den Burggrafen von Nürnberg, den Waldstro-

mern und Kolern auf dem einen und andern Reichswalde zuständigen Nutzungen, Rechte, Freiheiten und Privilegien größtentheils an Nürnberg übergeben worden sind, daß die Burggrafen zu Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg namentlich die Forstgerichte hiezu zählten, sich aber unter Andern den Wildbann, das Geleit, den Zoll und das Landgericht des Burggrafthums außerhalb der Stadt durch die Verkaufsurkunde v. J. 1427 vorbehalten hatten, ist aus obigem §. 13., 17 und 25. bekannt.

Wenn daher der Reichsstadt Nürnberg außerhalb ihrer städtischen Markung die Landeshoheitsgerechtsame in der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit die nur den Markgrafen von Brandenburg zuständig war, nicht angehörte, so gebührte ihr doch das Recht und die Freiheit

A. Waldordnungen, Gesetze und Instruktionen bezüglich auf den Schutz und die Erhaltung, Bewirthschaftung und Benutzung der beiden Reichswaldungen ergehen zu lassen, die ihren Beamten und den Eingeforsteten, in so weit durch Verträge mit den fürstlich brandenburgischen Behörden nicht besondere Beschränkungen stattfanden, zur Befolgung dienten;

B. die forstpolizeiliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 56.

ad A. Das Recht und die Freiheit zur forstpolizeilichen Gesetzgebung hat die reichsstädtische Regierung, wie aus dem 2. Abschnitt §. 25 — 54. schon hervorgeht, viel und mannigfach durch Anordnungen, Satzungen und die sogenannten Rechtsverlässe, die theils in Druck erschienen, theils jährlich von den Kanzeln in den Kirchen bis zum Jahre 1796 zur Nachachtung veröffentlicht wurden, geltend gemacht.

Viele dieser Anordnungen und Satzungen zeichnet auf die **historia diplomatica norimbergensis** bis zum Jahre 1738. Mehrere Stisser's Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Leipzig 1754; Moser's Abhandlung von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers v. J. 1773; Lochner's Nürnberger Jahrbücher v. J. 1832 rc. Eine Samm-

lung hievon liefert das Moserische Forstarchiv im 18. Band von S. 231—238.

Sie lassen sich in Nachstehendes zusammen fassen:

1) der Reichsstadt Nürnberg Verträge mit den markgräflich brandenburgischen Behörden im sogenannten Knorrischen Vertrag, beziehungsweise Waldordnung v. J. 1535, im Druck erschienen zu Schwabach 1756.

2) der Reichsstadt Nürnberg Waldordnung v. J. 1516; besonders publicirt, aber nicht in Druck erschienen;

3) derselben Mandat, daß die Bauern ihre Hölzer auf das Förderlichste herein zu gemeinem Markt führen sollen, v. 5. Novbr. 1555;

4) dergl., die Waldbesämung und Ausreutung des Holzes betr., v. J. 1590.

5) dergl., die Waldverösigung und darnach gemachte Veranstaltung betr., v. 13. August 1617,

6) dergl., daß die Waldgenossen jeder die Wochen ein Fuder Holz zu Markt in die Stadt führen sollen vom 24. Oktober 1622;

7) dergl., das schädliche Holzen betr., vom 7. April 1623;

8) dergl., die Personen, so das Waldrecht haben, v. 11. März 1636;

9) dergl., Verbot, das schädliche Rindenschälen an Bäumen und Wäldern betr., vom 9. März 1636;

10) dergl., die Personen, die Waldrecht haben, nebst Belohnung der Taglöhner betr., v. 12. Mai 1636;

11) dergl. die Verhütung, daß der Wald in Brand gesteckt werde, v. 12. Juni 1636;

12) Verkündzettel und Verbot wegen Hinaustragung brennender Lunden, Windlichter und anderer brennender Schaub, v. 20. Juni 1637;

13) dergl., die Personen, die kein Waldrecht haben, betr., v. 9. März 1636;

14) Dekret, mit brennenden Lunden, Kohlfeuer &c. nicht in den Wald zu gehen, v. 20. Mai 1638;

15) dgl., das gefährliche Rindenschälen betr., v. 25. Mai 1638;

16) dergl., die Personen, die kein Waldrecht haben, vom 15. März 1640;

17) dergl., in den Wald keine brennenden Lunden mitzunehmen und sich des Tabakrauchens zu enthalten, vom 23. Juni 1665;
18) dergleichen wegen Verhütung der Feuersgefahr auf den Wäldern v. 3. April 1680;
19) Mandat, die Wildpretsdiebe und Waldbrünste betr., v. 20. Mai 1704;
20) Dekret, daß die gesammten Waldgenossen an das anmaßliche Verbot der Brandenburger Beamten oder Wildmeister sich nicht kehren, noch an den sonst üblichen waldordnungsmäßigen Gebrauch bei Verlust des Waldrechts nicht hindern lassen sollen; v. 5. Juni 1704;
21) Dekret mit Wiederholung desselben, v. 27. Mai 1706;
22) dergl., das Holzen der Waldgenossen betr.;
23) dergl., Verbot, das Abhauen schöner, junger geschlachter Bäumlein durch die Vogelsteller betr., v. 19. Juli 1731;
24) dergl., das Holzen der Schubkärner und Holzträger betr., v. 9. April 1735;
25) dergl., Wiederholung des Verbots Nr. 23. vom 23. Juli 1731;
26) dergl., das Eichelklauben betr., v. 17. Sept. 1735;
27) dergl. v. J. 1702 und 17. Septbr. 1735, das Streurechen betr.;
28) dergl., die Holzeinfuhr betr., v. 19. Novbr. 1735;
29) das Holzlesen und den Waldzins betr., vom 31. März 1736;
30) dergl. Wiederholung des Verbots Nr. 23. vom 21. Juli 1736;
31) dergl., das Streurechen betr., v. 29. September 1736;
32) dergl., das Holzlesen und den Waldzins ꝛc. der Waldgenossen betr., v. 1. Dezbr. 1736.
33) dergl. das Holzen der Schubkärner ꝛc. in den Wäldern betr., v. 4. April 1737;
34) dergl., das Fahren in den Wald nach Stöcken und dürrem Gesträuch betr., v. 4. April 1737;
35) dergl., Wiederholung des Verbots Nr. 33. vom 11. April 1737;

36) dergl., Wiederholung des Verbots Nr. 17. vom 18. Mai 1737;
37) Mandat, Erneuerung des Verbots Nr. 23. vom 20. Juni 1737;
38) dergl. das Eichelklauben betr., v. 7. Septbr. 1737;
39) dergl., Erneuerung des Verbots Nr. 33. vom 26. Oktober 1737;
40) dergl. die Holzeinfuhr betr, vom 14. Novbr. 1737;
41) dergl. Erneuerung des Verbots Nr. 33. vom 26. Oktober 1737;
42) dergl., die Lohfichten betr., vom 10. Mai 1737;
43) dergl., Wiederholung von Nr. 17. v. 31. Mai 1738;
44) dergl., das Streurechen betr., v. 27. Septbr. 1738;
45) dergl., das Holzen und die Waldhütung betr., vom 28. März 1739;
46) dergl., Erneuerung von Nr. 33. den 11. April 1739;
47) dergl. von Nr. 17. den 30. März 1739;
48) dergl., den Holzpreis betr., vom 20. Juli 1739;
49) dergl., Erneuerung v. Nr. 23. den 18. Juli 1739;
50) dergl., Erneuerung von Nr. 44. den 26. Septbr. 1739;
51) Erneuerung von Nr. 32. den 24. Oktober 1739;
52) das Streuheraus- und Heimführen im Walde Sebaldi betr., vom 27. Septbr. 1755.
53) dergl., Verbot des Waldfahrens und Holztragens vom 4. Oktober 1755;
54) Vertrag mit den markgräflich-brandenburgischen Behörden v. 2. Juli 1751, die Forstberechtigung der Stadt Schwabach betr., bekannt gemacht Schwabach 1756;
55) Dekret, das Verkaufen des Holzes betr., v. 1. September 1761;
56) dergl., das Tabakschmauchen im Walde betr., vom 4. Septbr. 1765;
57) dergl., Erneuerung v. Nr. 23. den 26. April 1768;
58) Vertrag mit den markgräflich-brandenburgischen Behörden wegen Waldrechts der Kornburger v. 22. April 1768;
59) Verordnung, das Holzlesen betr., v. 20. Juli 1787;

60) dergl., die Theuerung des Brennholzes betr., vom 30. September 1793;
61) dergl., die Einfuhr und den Verkauf desselben betr., v. 13. Novbr. 1793;
62) dergl., die Einfuhr v. 18. September 1798;
63) die Fällzeit des Bauholzes betr., v. 26. Aug. 1798;
64) dergl., die Verhütung eines Holzmangels durch das Publikand v. 2. April 1798 mittels Reduktion;
65) Einstweilige Zurückstellung dieses Publikands.

Noch sind zu erwähnen die Raths-Verlasse vom 12. April 1733; 3. September 1637 u. v. 20. Jänner 1800 wegen Fixirung der Brennholz-Abgaben und Erhöhung der Waldzinse.

Vermißt wird jedoch eine alle Rechts- und die forstpolizeilichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der beiden Reichswaldungen umfassende Forstordnung.

§. 57.

ad B. Das Recht zur Handhabung der Forstgerichtsbarkeit über beide Waldungen und deren Angehörigen jeden Standes, und das obwohl veraltete und nur auf die Verhältnisse der Zeidelgüter und deren Innhaber beschränkte Recht der Zeidelgerichtsbarkeit, übte die reichsstädtische Regierung v. J. 1350 an unbeschränkt aus; es erstreckte sich jedoch solches zunächst nur auf die Civilrechtsverhältnisse der Forsthuten, Erbförster und der übrigen Bediensteten, welche den Waldämtern untergeordnet waren, uud auf die den bestehenden Forstordnungen und Mandate (§. 56) polizeigerichtlich zuwider laufenden Handlungen dieser Personen, der Waldgenossen und der in den Waldungen frevelnden dritten Personen, da Alles, was in das kriminelle Strafrecht gehörte, dem kaiserlichen, beziehungsweise dem burg- und markgräflich-brandenburgischen Landgerichte zur Aburtheilung für die in den beiden Waldungen sich ergebenen Fällen angehörte.

Nach Stisser's Forst- und Jagd-Historien v. J. 1754 hat Joh. Sigmund Schreiber in der Abhandlung de judicio

Forestali Norico das Gericht also beschrieben: „Das Wald- und Forstgericht hat zu Beisitzern die 6 vorderste Rathsherrn nach den Siebnern, als Waldherrn, die 12 Schöppen, darunter der Erste im Namen des Stadtgerichts sitzet; dann 2 Konsulenten, deren einer eines Advocati, der andere eines Konsulenten Funktionen verrichtet."

„Was dieses Amt aber in Sachen annehmen will, geschieht ohne Nachtheil der beiden markgräflichen Häuser und derer in den Waldungen habenden Gerechtsame, auch ohne Abbruch der höhern Forstregalien."

Zu diesen wird auch das Zeidelgericht (in Feucht) gezogen. Davon hat auch v. Scheuerl in der Dissert. de jure mellicidarum und beide in der Abhandlung von der forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbann ausführlich gehandelt, was jedoch hier übergangen wird.

Noch im Jahre 1798 bestand ein besonderes Forstgericht für den Laurenzer, und ein besonderes für den Sebalder Wald.

Ein Jedes derselben war besetzt aus den Rathsdeputirten mit einem Oberrichter und aus 9 bis 13 Beisitzern, worunter sich 2 Konsulenten befanden.

Der Oberrichter war zugleich der einschlägige Waldamtmann, — damalen v. Haller des Laurenzer Walds, und v. Löffelholz des Sebalder Walds.

Vor diesen Forstgerichten mußten von den Klägern und Denuncianten, zu welchen letzteren insbesondere die Förster zugleich mit Gerichtsbeisitzer und deren Gehülfen gehörten, zu den bestimmten Zeiten im Jahre die betreffenden Fälle angebracht werden, und wurden von den Gerichten dieselben abgeurtheilt.

Unbedingt anerkannt wurde von der markgräfl.-brandenburgischen Regierung das reichsstädtische Recht zur Handhabung der Forstgerichtsbarkeit in dem D. Knorrischen Vertrage v. J. 1766 in der Art, daß nicht

nur alle markgräflichen Waldgenossen, sondern auch die markgräflichen Beamten und Diener der Schlösser zu Burgthann und Schönberg der nürnberger Waldordnung und dem nürnberger Forstgerichte unterworfen, und dieß nur diesen, deren forstordnungswidrige Handlungen wandeln und büßen zu lassen zuständig sey.

Desgleichen wurde in dem Dietrich v. Harrassischen Vertrage vom Jahre 1496 unter andern festgesetzt:

> daß alle Waldberechtigte in Fällen, die den Waldgenuß und die Pfändung betreffen, dem Forstgerichte unterworfen seyen, daß die nürnberger Gerichtsboten die Ladung den fehlenden Eingeforsteten in den Häusern verkünden, und daß wenn darüber in den erwähnten Verträgen einige Zweifel obwalteten, diese Fälle die von Nürnberg laut ihrer Freiheit, die sie von Kaiser Ludwig und Karl, so wie im Kaufbriefe vom Jahre 1427 von Markgraf Friedrich haben, bestimmt und mit Ordnung versehen werden sollen.

Schlüßlich wird in der Waldordnung auch vom Jahre 1535 verfügt, daß den von Nürnberg vorbehalten sey, das Forstgericht und die Wälder zu besetzen und zu entsetzen inhalts voriger Verträge.

Jeder Eingeforstete, altbrandenburger oder altnürnberger, wurde bei sich zu schulden gebrachter Vergehen gegen die Forstordnungen von dem nürnberger zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit mit ihren Beisitzern ermächtigten Forstgericht, je nach Befund der Vergehung, an Leib oder um Geld, um Wagen und Pferde, sogar mit Entziehung des Waldrechts auf längere oder kürzere Zeit bestraft.

Von Zeit zu Zeit wurde vom Forstpersonale und dessen Gehülfen auf Waldfrevler gestreift, und die auf der That ertappten mit Gefängniß (Lochgefängniß) und selbst mit dem Zuchthause gestraft.

Eben so wurden noch in den Jahren 1750—1762,

im Jahre 1793 und 1796 wegen der Holz- und Steuerabgaben ohne Widerspruch von Seite der markgräflich-brandenburgischen Behörden von der reichsstädtischen Regierung, besonders für die altnürnberger Waldgenossen, Anordnungen getroffen.

Seit dem Jahre 1796 traten aber die schon in §. 37 und 39 erwähnten Mißhelligkeiten mit der kgl. preußischen Regierung durch deren gewaltsame Eingriffe in die von der reichsstädtischen Regierung vermöge des ihr zustehenden Rechts gehandhabte forstpolizeiliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit ein, indem dieses Recht vermöge der preußischerseits bis an die Thore der Stadt Nürnberg über beide Reichswaldungen behaupteten Landeshoheit in Anspruch und in Besitz genommen und aus solchem die reichsstädtische Regierung trotz aller Protestationen und des reichsgerichtlichen mit einer Strafe von 10 Mark löthigen Geldes begleiteten Verbots zu verdrängen versucht, jedoch gestattet wurde, daß die Forstgerichte wie bisher in Uebung provisorisch verblieben.

III. Kapitel.

Beschränkung des reichsstädtischen Waldeigenthums durch Rechtsansprüche Dritter auf Forstnutzungen, deren Gattungen, Natur und Umfang.

§. 58.

Vorerinnerung.

Es sind des geschichtlichen Zusammenhangs wegen schon im §. 20, 21 u. 23 Aufschlüsse von den auf beiden Waldungen Sebaldi nnd Laurenzi aus den Zeiten der kaiserlichen Regierung lastenden Einforstungsrechten gegeben worden; dieselben mußten nach dem Stande unter der unmittelbaren reichsstädtischen Regierung, bezüglich auf die hiedurch erleidende Beschränkung in deren Wald-Nutzungs-Befugniß im §. 34, betreffend die Hauptnutzung Nr. 2. Brennholz, 3. Bauholz, 4. Leseholz, und betreffend die Nebennutzungen wie Nr. 5. Waldstreu, 6. Viehweide, 7. Eichelbenutzung in materieller und wirthschaftlicher Beziehung näher erläutert, und in

§. 38 des reichsstädtischen Mandats vom 2. April 1798 eine ausführliche Erwähnung gemacht, darauf im §. 43—51 diejenigen Waldnutzungs-Gegenstände aufgezeichnet worden, worauf das reichsstädtische Aerar als Waldeigenthümer für sich und seine Bediensteten und Institute einen rechtlichen Anspruch zu machen habe. Schlüßlich wurde im §. 52—54 eine genaue Kenntniß von der successiven Regulirung der Pfandtagen oder der Preise für Forsthaupt- und Nebennutzungs-Gegenstände durch die reichsstädtische Regierung, und von dem gegeben, was der Ausführung dieser Uebernehmungen entgegen gestanden hat.

Durch dieß bereits Angezeigte, worauf Beziehung genommen wird, ist man zwar vermögend, über den vorwürfigen Gegenstand sich nach allgemeinen Umrissen kürzer im Nachstehenden zu fassen.

A. Es muß jedoch noch Manches vorangeschickt werden:

1. Mit der im Jahre 1796 erfolgten preußischen Besitznahme des von den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth bis an die Thore der Reichsstadt Nürnberg angehörigen Gebiets in dem derselben angehörigen Laurenzer und Sebalder Walde, empfingen daselbst die Grundsätze des preußischen Landrechts subsidiäre Giltigkeit und Anwendung, nicht aber erlitten hiedurch die in beiden Waldungen auf Verträge, Herkommen und die auf Waldordnungen beruhenden Rechtsverhältnisse über Waldeigenthum und Einforstungen eine wesentliche Abänderung und nur bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten diente das preußische Landrecht und Gerichtsverfahren zum Anhalt in deren Beurtheilung und Entscheidung.

2. Von Seite Dritter wurden in beiden Waldungen Forstrechte auf eine Theilnahme an deren Benutzung bezüglich auf Holz, Streu, Weidenschaft, Geäckerigbenutzung von jeher in Anspruch genommen und es sind solche verschiedentlich theils unentgeldlich, theils gegen gewisse Reichnisse und Leistungen von der reichsstädtischen Regierung dem Inhaber und Eigenthümer beider Waldungen, früher von den deutschen Königen und nachher unter verschiedenen Vorbehalten und Bedingungen ganz oder theilweise demselben

zugestanden worden, wie schon aus dem Vorangezeigten hervorgeht, und das Besondere derselben noch ausgeführt werden wird.

Nothwendig ist es aber, dahier schon zu bemerken:

a) Die in beide Waldungen mit den Nutzungsrechten eingeforsteten Subjekte kommen in den reichsstädtischen Mandaten und Verordnungen auch unter dem Namen Waldgenossen vor.

Wenn jedoch aus dieser Betitelung eine Genossenschaft (communio bonorum) oder Korporation im gesetzlichen Sinne an der Waldnutzung in Gemeinschaft mit dem Waldeigenthümer gefolgert werden will, so verwirrt und mißdeutet man die Rechtsbegriffe und die faktisch bestehenden Rechtsverhältnisse und Institute, und deutet solche ganz irrig.

Nur die in beide Waldungen eingeforsteten Häuser und Grundbesitzer bilden unter sich eine Genossenschaft für den einen oder andern Wald, nach Verschiedenheit der ihnen zustehenden Genußantheile; und nur in diesem Sinne werden solche in den von der reichsstädtischen Regierung ausgegangenen Mandaten und Verordnungen Waldgenossen, gleichbedeutend mit Waldberechtigte, betitelt, wobei das nur allein derselben zuständige Waldeigenthumsrecht unangetastet und unversehrt bleibt, und daher mit der fraglichen Waldgenossenschaft in gar keine Verbindung tritt.

Da der Laurenzer Wald vom Sebalder Wald in Beziehung auf die Genußrechte der dasigen Eingeforsteten von jeher und unter der reichsstädtischen Regierung abgesondert behandelt wurde, für jeden eine besondere Verwaltungsstelle (Waldamt) bestellt war, so bestand auch eine dergleichen Waldgenossenschaft für den einen und den andern Wald.

b) Als Regel ist von jeher angenommen und festgehalten worden, daß der ganze Laurenzer Wald ohne Ausscheidung in einzelne Huten oder Forstbezirke als ein einziges Objekt und ein Komplex für die darauf lastenden Einforstungsrechte und die dasigen Waldgenossen behandelt, und daß es eben so bei denen des Sebalder Walds beobachtet wurde.

Die Waldgenossen jeder Stadt und Ortschaft mußten es sich daher, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen vertragsmäßig gemacht waren, gefallen lassen, für die ihnen zukommenden Forstnutzungs-Gegenstände in dem einen oder andern ihnen zugewiesenen Bezirke des Laurenzer oder Sebalder Waldes, wohin sie eingeforstet, angewiesen zu werden. Dieß dehnte sich auf deren Holzgenuß, auf Streu, Weidenschaft ꝛc. aus; nur wurde darauf Bedacht genommen, möglichst die Waldgenossen in die ihnen zunächst gelegenen Forstbezirke zu bringen.

c) Nicht die Gemeinden einer Stadt oder Ortschaft, als Korporation im gesetzlichen Sinne betrachtet, sind und waren Eingeforstete oder Waldgenossen, sondern nur die einzelnen zum Waldgenusse berechtigten Personen und Güter derselben. Die ihnen zuständigen Nutzungsrechte sind und waren jura singulorum. Es trifft sich, daß in einer Ortschaft oder Gemeinde von mehreren Einwohnern nur ein Einziger waldberechtigt ist, und alle Uebrigen davon ausgeschlossen sind.

Nirgendwo ist in den Urkunden und Waldordnungen von einer waldberechtigten Gemeinde, sondern nur von den Waldgenossen derselben als einzelnen Subjekten die Rede.

d) Die Einforstung oder das Recht zum Waldgenuß haftete mit wenigen Ausnahmen namentlich in der Stadt Nürnberg, nicht auf der Person des Waldgenossen, sondern beim Holzgenuß auf dem hiezu berechtigten Hausbesitz, bei Streu und Weidenschaft auf diesem und dem ursprünglichen Grundbesitz, beziehungsweise auf den Viehstand des Waldgenossen.

Wenn ein Haus mit dem angehörigen Grundbesitze nicht bemaiert war, daselbst nicht, wie man sich ausdrückt, der Rauch aufging, so ruhte auch in so lange der herkömmliche Waldgenuß der Regel und Observanz nach; es trat nur bei dessen Bemaierung ꝛc. wieder ein.

3. Die Waldgenossen sind, seitdem die markgräflich-brandenburgischen Behörden ihre sogenannten Hoheitsrechte in

beiden Waldungen geltend machten, in die so betitelten altbrandenburger und altnürnberger Waldgenossen und Eingeforstete ohne Ausnahme, ob solche dem reichsstädtischen Aerar, oder dem dasigen Grundherrn oder der deutschen Ordenskommende grund- und lehenbar waren, ausgeschieden worden.

4. Bei der einen oder andern Klasse möchte sich die Frage erheben, ob deren Einforstungsrechte dem Begriffe der realen Forstdienstbarkeiten (servitut. rusticae reales) zu subsummiren und hienach zu behandeln seyen, und ob insbesondere auch diejenigen dahin gehören, für deren Genuß Vergütungen in Geld (Pfandgelder, Waldzins) oder Naturalien und Walddienste geleistet werden. Ob daher bei Letztern nicht vielmehr die Grundsätze der Verträge (do ut des et facias) in Anwendung kommen?

Es wird sich aber bei dem Umstande, wonach die vorliegenden Fragen und Verhältnisse nur allein nach den Grundsätzen des preußischen Landrechts 1. Th. 21. Tit. §. 1. 3. 9. und 22. Tit. §. 11. 25. 197 rc. zu würdigen sind, dahin erklärt werden müssen, daß hienach diese Einforstungsrechte ebenfalls der Kathegorie der deutschen Grund- oder Forstdienstbarkeiten angehören, indem die erwähnten Gesetze den Begriff, das Wesen und Bestehen einer Grundgerechtigkeit von dem durchaus nicht abhängig machen, ob für solche eine oder welche Gegenreichniß oder Vergütung an den damit belasteten Grund- oder Wald-Eigenthümer geschieht. (Siehe 1. Theil §. 28 u. 29.)

§. 59.

Außer den nach den älteren und neueren Satzungen für den Waldgenuß zu vergütenden Forsttaxen (Pfandgeldern) waren die dazu berechtigten Eingeforsteten noch zu anderen dafür zu prästirenden Geld- und Naturalbeiträgen, so wie zu Walddiensten von jeher verpflichtet. Dahin gehörten:

1) die von Solchen in recognitionem juris lignandi an die Erbförster beziehungsweise Forsthubenbesitzer oder an das Waldamt jährlich zu machenden ständigen Reich-

nisse, welche unter dem Namen: Forsthaber, Forsthennen, Forsteier, Forstgroschen, Käsgeld, Mähngeld, Herdstättgeld, Feuerpfenning 2c. vorkommen, wozu jedoch nur diejenigen Waldgenossen verbindlich waren, auf deren Gütern oder eingeforsteten Häusern diese Abgaben herkömmlich oder vertragsmäßig lasteten.

Diese Reichnisse waren keine Folge des grundholdlichen Verbands, in dem die Eingeforsteten zu ihrer Grundherrschaft standen, denn diese hatte hierauf keinen Anspruch, sondern einzig und allein der Erbförster oder das Waldamt.

Eben so war das in diese Klasse der Abgaben gehörige Honiggeld, welches von den Zeidelgutsbesitzern nach Kaiser Karls IV. Verordnung v. J. 1350 an das Waldamt jährlich entrichtet werden mußte (und deren Güter darum ein pfandfreies Waldrecht zu genießen hatten) ein Forstrechtsreichniß und daher keine grundholdliche Abgabe. Ferner gehörten dahin

2) die seit den ältesten Zeiten herkömmlichen, mit dem Holzrechtsgenuß verbundenen, jedoch sich nicht gleichförmig bleibenden Geldreichnisse, namentlich

a) Holz- und Streuanweisgelder, welche bis zum Jahre 1800, wo dieselben von der reichsstädtischen Regierung gegen Vergütung der Betheiligten eingezogen wurden (oben nach §. 32. lit. b.) die Förster von den betreffenden Holzempfängern resp. Waldgenossen zu beziehen hatten.

b) Das Anweisgeld wurde ausgeschieden mit einigen Kreuzern für Bauholz, und beim Brennholz für Scheitholz, Stockholz nach Maßgabe dessen Mäßenzahl, sohin für jedes Mäß, und für Büschel- oder Reisigholz, und in Folge der Zeit dem Pfandgelde beigezählt.

Holzstättgeld, eine für die gestattete Auflagerung des ganzen Jahrholz-Quantums der Eingeforsteten auf Reichswaldboden mit einigen Kreuzern den betreffenden Eingeforsteten in Aufrechnung gebrachte Reichniß.

In Verbindung damit wurde gebracht

c) das Schreib- oder Kurrentgeld, eine geringe Abgabe von wenigen Kreuzern für die waldamtliche Aus-

fertigung von Scheinen (Zetteln) für das an die Eingeforsteten überlassene Holzmaterial.

Noch kommen

d) bei unentgeldlichen Bauholzabgaben Reichnisse vor, welche den Namen Stockgeld haben, und welche früher an den Waldhauer für das Hauen und weitere Behandeln der an den Bauenden abzugebenden Bauholzstämme, für Besichtigung und Kontrole der ausgeführten Bauunternehmung, so wie an das einschlägige Waldamt entrichtet werden mußten, und welche dem Bauunternehmer mit 12 kr. vom Gulden der zu verpfändenden Taxe resp. mit dessen fünften Theil zur Vergütung in Anrechnung gebracht wurden. Ferner gehören

3) hieher die in Folge des Beholzigungsrechts von den Stadt- und Landeingeforsteten beider Waldungen je nach Bedarf zu leistenden Walddienste.

Daß dieselben von den Waldgenossen, ohne Unterschied, ob solche Altnürnberger oder Altbrandenburger seyen, des Waldrechts wegen in der Regel geleistet werden mußten, bestätigen Urkunden, Herkommen und deren Anerkennung von Seite der Pflichtigen.

Das Waldstromersbuch v. J. 1373 sagt schon:

„Es soll auch die Landschaft, die in den Wald gehört, dem Reich mit ihren Wägen dienen, wenn ihnen die Förster oder ihre Diener gebieten, wer das versäß oder nicht thut, der soll kein Recht fürbaß in den Wald haben.“

Histor. diplom. S. 441.

Die Nürnberger Waldordnung v. J. 1516 §. 47.

„Wer nürnbergisch ist und nicht frohnt, so ihm geboten wird, Holz unter das Rathhaus oder anderswo von der Herrschaft wegen zu führen, der ist verfallen ein Pfund neuer Heller, und den markgräfischen und anderer Herrenleut gebeut man bei Verlust des Waldrechts.“

Der von der markgräflichen Regierung mit dem reichsstädtischen Magistrate abgeschlossene Receß v. J. 1535 spricht sich dahin aus:

„Zum Zehenden von wegen der Frohn mit der Holzfuhr zum Rathhaus zu Nürnberg sollen die Markgräfischen die

zu thun mit schuldig seyn, aber ziemlich Frohn zur Besäung der Hölzer der Enden, da sie Waldrecht haben, sollen sie neben den Nürnbergischen auch zu thun schuldig seyn."

Ein Aehnliches verfügt der Vertrag vom J. 1768 der Reichsstadt Nürnberg mit der markgräflichen Regierung wegen der Waldrechte der Altbrandenburger Eingeforsteten zu Kornburg im §. 11., woselbst unter Andern vorgesehen ist:

„Haben diese Waldgenossen mit Mähn- und Handfrohnen bei Ziehung und Räumung der Gräben und bei der Holzsaat nach der bisherigen Observanz in keine andere Art zu konkurriren, dann die alte Waldordnung mit sich bringt."

Das unterm 12. April 1633 wegen Erhöhung des Holzpfandgelds verkündete Mandat will diejenigen ungehorsamen Waldgenossen, welche bei der Frohn und Führung der Herrenscheiter (vor das Rathhaus in Nürnberg) nicht erscheinen, mit 1 fl. bestraft wissen, jedoch ist verboten, daß sich dieser Frohnleistung die Amtsleute und Förster ohne Erlaubniß bedienen.

In einem ähnlichen Rathsverlasse vom 20. Jänner 1800 lit. D. sind die Bürger zu Nürnberg und Altdorf gegen eine dem Pfandgelde für deren Brennholzgenuß beigefügte Geldreichniß von der Last, welche die Eingeforsteten auf dem Lande in Hinsicht ihres Waldgenusses durch Hand- und Spannfrohnen leisten müssen, befreit worden.

Hienach hatten

a) die altbrandenburger Landeingeforsteten beider Reichswaldungen die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Dienstleistung

α) zu Spanndiensten behufs der Forstverbesserung und Kultur zur Bespannung des Waldpflugs, zum Herbeiführen der Sämereien und Pflanzen 2c.;

β) zu Handdiensten durch Grabenfegen, Beihülfe zu Waldkulturen, so oft es die Nothdurft erheischte, nach geschehener Aufforderung hiezu, neben den altnürnberger Eingeforsteten;

b) die altnürnberger und alle übrige Eingeforste-

ten beider Reichswaldungen die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Leistung

α) der sogenannten Herrenscheitfuhren (Holz aus dem Walde in die Stadt zum Rathhaus oder wohin von den Herren der reichsstädtischen Regierung geboten wurde), so oft sie hiezu aufgefordert wurden.

Es durften aber hiezu nur diejenigen Landeingeforsteten angehalten werden, welche einen Anspann unterhielten, oder da der jährliche Rechtholzgenuß im Jahre 1761 nach dem Anspann, mit welchem man frohnet, bemessen wurde, welche mindestens jährlich drei Mäß Holz zu beziehen hatten.

Vorhandenen Zeugnissen zufolge hat das durch Herrenscheitfuhren in die Stadt Nürnberg vom Jahre 1790 bis 1799 geschaffte Brennholzquantum betragen im Durchschnitte für 1 Jahr

773 Mäß langes Scheitholz 323 Mäß kurzes Holz und 914 Mäß Stockholz.

Gewöhnlich durften zu 2 Mäßen langes Scheitholz 3 Wagen, zu 4 Mäßen Stockholz auch 3 Wägen verwendet werden.

Diejenigen, welche Herrenscheitfuhren gethan hatten, waren in der Regel von den übrigen Spanndiensten während desselben Jahres befreit.

β) der Spann- und Handdienst zum Besten des Waldes gleich den Altbrandenburgern und mit solchen. Ueber das Maß beider Dienstleistungen bestand zur reichsstädtischen Regierung kein bestimmtes Regulativ. Sie wurden gefordert und mußten prästirt werden, je nach Bedürfniß ohne Unterschied der Jahreszeit, doch mit geeigneter Rücksicht auf die Feldbauarbeiten.

Wer keinen Anspann zu unterhalten hatte, war auch von der Spanndienstleistung befreit.

A. Einforstungs-Rechte der altbrandenburger Waldgenossen.

§. 60.

Fast von jeher haben sich die der Gewalt und der Landeshoheit der vormaligen Burggrafen von Nürnberg und

Markgrafen von Brandenburg beider Fürstenthümer Ansbach nnd Bayreuth angehörigen Unterthanen, welche in dem Laurenzer oder Sebalder Wald eingeforstet sind, einer besondern Begünstigung und Unterstützung, die oft in das Gewaltthätige gegen die mindermächtige Reichsstadt Nürnberg ausartete, zu erfreuen gehabt, und dadurch manche Vorrechte und Vorzüge im Gegenhalte zu den der forstlichen Obrigkeit der reichsstädtischen Regierung unmittelbar untergeordneten altnürnberger Unterthanen und Grundholden erlangt, obwohl ursprünglich die beiderseitigen Eingeforsteten einander ganz gleichgestellt waren.

Einen Unterschied zwischen beiden haben nämlich nach §. 19. Nr. 13. z. B. die Kaiser bei Ueberlassung beider Waldungen an die Stadt Nürnberg nicht gemacht, eben so wenig ist solcher im schiedsrichterlichen Ausspruch v. J. 1362 (§. 20^{e}.) zwischen dem Burggrafen von Nürnberg und der Stadt zu finden:

„die Stadt zu Nürnberg, die Dorf und Alle, die von Alter Recht gehabt haben, sollen in den beiden Wäldern bei ihren Rechten bleiben und gehalten werden.“

Und nur in der Verkaufs-Urkunde vom J. 1427 wird vom Markgrafen von Brandenburg, jedoch unpräjudicirlich erwähnt:

„unschädlich der Rechte ihrer Leute und Güter um und in den beiden Wäldern, die von Alter Recht darin gehabt haben und haben sollen, als Herkommen ist, nach Recht und Gewohnheit derselben Forstgericht und Wälder.

Zu derselben Zeit, so wie früher, befanden sich aber auch alle und jede Eingeforstete ohne Unterschied in einem nicht abgesonderten Genuß der Waldnutzungen.

§. 61.

Mehr oder weniger fand jedoch diese Ausscheidung und Bevorzugung statt, veranlaßt durch mancherlei Zweifel und Streitigkeiten zwischen den ihre Unterthanen übermäßig begünstigenden markgräflichen Behörden und der Reichsstadt Nürnberg, mittels besonderer Verträge und zwar

1) durch den sogenannten D. Knorrischen Vertrag vom J. 1466,

2) durch den sogenannten Dietrich von Harras'schen Vergleich v. J. 1496,

3) durch die sogenannte brandenburgische Waldordnung v. 24. März 1535, im Gegensatze zu der vorzugsweise auf die altnürnberger Eingeforsteten anwendbare Waldordnung v. J. 1516,

4) durch den sogenannten Dutzendteicher Receß v. 2. Juli 1751, die Forstrechtsansprüche der Stadteingeforsteten in Schwabach betr.,

5) durch den sogenannten Kornburger Receß vom 22. April 1768, die Waldrechte der altbrandenburger Eingeforsteten in Kornburg betr.

Von diesen Verträgen und Recessen haben die sub. Nr. 2. und 3. erwähnten für die Rechtsverhältnisse der altbrandenburger Eingeforsteten der beiden Waldungen Laurenzi und Sebaldi Anwendung und Gültigkeit, die Verträge sub. Nr. 1, 4. und 5. beziehen sich auf alle dieser Klasse Angehörigen des Laurenzer Walds, und die Nr. 4. u. 5. sind separate Verträge mit den benannten Eingeforsteten zu Schwabach und Kornburg des Laurenzer Walds und betreffen die Abschaffung des Schrot- oder Langholzfahrens durch Fixirung des Holzgenusses auf eine bestimmte Anzahl von Mäßen u. s. w., so wie die Regulirung des Waldzinses (Pfandgelds). Altbrandenburger Eingeforstete befanden und befinden sich und zwar

a) die des Sebalder Walds in den zum dermaligen Landgerichtsbezirke Erlangen gehörigen Ortschaften Kalkreuth, Tennenlohe, Bruck, Hundsmühl, Spardorf 2c., an der Zahl 29 Hausbesitzer;

b) des Laurenzer Walds in der Stadt Schwabach
445 Realberechtigte resp. Hausbesitzer,
18 städtische Bedienstete

im dermaligen Landgerichte Schwabach, im Bezirke des Landgerichts Altdorf und Lauf zu Schönberg, Burgthann, Ungelstetten, Diepersdorf, Oberheidelbach, Leimburg 2c. 96 Hausbesitzer.

Mit Beziehung auf das in diesem Betreffe §. 34. und 53. bereits Angezeigte wird mit dem Bemerken, daß vorzugsweise die markgräfliche und nachher k. preußische Behörde gewaltthätig die Geltendmachung der reichsstädtischen Anordnungen zur Erhöhung der Holzpfandgelder, der Streuzinse ꝛc. verhinderte, und ihren Brandenburger Waldgenossen solchen Anordnungen zu folgen, verbot, zunächst dasjenige hier erwähnt, was die Verträge v. J. 1466, 1496 u. v. J. 1535 darüber bestimmen.

A. Der D. Knorrische Vertrag v. J. 1466 bestimmt:

a) die markgräflichen Schlösser in Burgthann und Schönberg haben den ohnentgeldlichen Genuß des benöthigten Brenn- und Bauholzes, wie solcher ihnen vom Rathe der Stadt Nürnberg schon im Jahre 1457 zugesichert worden war.

b) die Bauern und Köbler zu Burgthann und Schönberg und alle anderen markgräfischen Leute sollen auch Waldrecht (nämlich auf Rannen und Stöcke) haben, eine Fahrt des Tags ohne Pfand, so sie aber noch mehr fahren wollen nach Stock und Rannen, sollen sie gepfändet werden um 6 Pfennige, desgleichen

c) dürfen solche, die Waldrecht haben, ungefährlich auf ihr Pfand, nach Brennholz fahren, hinteres und vorderes zusammen, darinnen sie sollen gnädiglich gehalten und über 60 Heller für eine Fahrt nicht genommen werden; ferner

d) mußte denselben zu ihrer Nothdurft Zimmerholz durch den geschwornen Waldhauer abgegeben, und so das Gebäude errichtet war, durch den Amtmann beschaut, und je von einem Gespärr, es sey Haus oder Stadel, ein Ort eines Gulden, von einem Hofhäuslein, das ein Kasten ist, ein halber Gulden, und von einer Stuben ein Ort eines Gulden als Pfand entrichtet werden.

e) die zu Schwabach sollen hinsichtlich des Bau- und Brennholzes den übrigen brandenburgischen Waldrechtern zwar gleichgehalten werden, dem Amtmann aber davon

geben, als mit einem Bürger zu Nürnberg gehalten wird.

Bauholz zu ihren Brücken soll ihnen vergönnt werden, und dem Amtmann davon zu Forstrecht geben 1 fl. —

Vorkommende Irrungen seyen beim Forstgericht auszutragen.

B. In dem Vertrage vom Jahre 1496 wurde sich dahin verglichen:

a) unter Stock und Rannen sey alles gefallene Windfall und Bruchholz, auch alles auf dem Stocke vorhandene dürre Holz zu verstehen. Sturmwindholz soll aber innerhalb acht Tagen durch die Förster besichtigt und das darunter befindliche Zimmer- und Sägholz gezeichnet und ausgeschieden werden;

b) als Brennholz soll nicht gehalten und von den Armen, Bauern und Köblern bei Strafe und Pfandnahme abgeführt werden: Bau-, Schleiß- und Nutzholz, Linden- und Eichholz, das jung und geschlacht und zum Bau-, Werk- und Nutzholz tauglich ist;

c) den Armen, den Bauern, den Köblern, welche Pferde haben, soll man auf ihr Ansuchen geben Leiterbäume, Latten und Geschirrholz nach Nothdurft.

C. Ein weiterer Vergleich vom 23. März 1535 bestimmt:

a) ein Köbler, markgräfisch oder nürnbergisch, soll nicht mehr als 3 Thiere (Zugvieh) zum Holzern gebrauchen.

b) nur Stämme, die das vorgeschriebene Kettenmaas (1 Fuß 5 Zoll nürnbergisch lang und daher 10 Zoll im Durchmesser) und nicht darunter halten, dürfen nach Anweisung in die Huten, abgehauen und verführt werden, wobei von den Waldgenossen hinters und vorders zu laden ist, doch soll

c) keiner einen Gipfel von drei Scheiterlänge (od. 9) in dem Walde liegen lassen;

d) von Buchen sollen nur die Aeste gegen Entrichtung von 60 Heller, wenn es grünes Holz ist, die

geschlachten und geraden Buchen nur zu Werkholz benutzt, von Eichen junge und gerad gewachsene gar nicht gehauen, und die nur zu Brennholz tauglichen gegen 60 Heller Pfandgebühr sich zugeeignet werden;

e) aus den in Heege und Schonung liegenden Huten dürfen keine Stöcke und Stämme geführt, doch sollen darinnen die Markgräfischen in ihrer Waldgerechtigkeit nicht zu viel beschränkt werden.

f) Frohn mit der Holzfuhr zum Rathhaus (sogenannte Herrenscheitfuhren) zu thun, sollen die Markgräfischen nicht schuldig, aber ziemlich Frohn zu Besämung der Hölzer da, wo sie Waldrecht haben, sollen sie neben den Nürnbergischen und Andern auch zu thun schuldig seyn.

g) Ein Jeder, so Waldgerechtigkeit hat, soll um 60 Heller jeden Tag in offenen Huten einmal nach grünen Holz, das von Stock gehauen wird, fahren dürfen; bei der zweiten Fuhre das Doppelte als Pfand zahlen; eine dritte Fuhre aber bei Verlust von Wagen und Thiere gänzlich verboten seyn. Aeste und Gipfel sollen nicht für grünes Holz geachtet, und Reitel daraus zu hauen erlaubt seyn.

h) Zu jeder abgegebenen Fuhre Bauholz soll man ein Sterzholz nicht verweigern.

i) Von den zur Fällung des Rechtholzes gehauenen Fichten (Lohfichten) durften vom 1. April bis letzten Juni die Rinden besonders genutzt; es mußten aber hiefür nach den spätern Verordnungen, namentlich vom 19. Jänner 1801 für den Rindenverlust Vergütungen geleistet werden.

Diesem Vergleiche war eine Waldordnung mit Strafgeboten die sogenannte altbrandenburgische, beigefügt, wovon unter Andern folgendes ausgezeichnet wird:

1) Die Zeit des Holzens ist auf die Werktage vom Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang in der offenen Zeit beschränkt.

2) Zum Holzen mußte das Zeug zugleich mit in den Wald genommen und nur ein Wagen mit Thieren (Zeug), höchstens vier, hiezu verwendet werden.

3) Denjenigen, welche kein Zeug besitzen, war nur erlaubt, Stöcke und Rannen sich zuzueignen;

4) außerhalb der Piet — durfte kein Holz verführt,

5) über fünf Stämme von einem Platze nicht abgeraumt werden,

6) das Weiden mit Geis- und Schaafvieh war verboten, und in unbesämte Schläge der Wälder durfte kein Vieh getrieben werden,

7) Verboten: Wagner- und Büttnerholz zu hauen.

8) Das Werk-, Bau- und Brennholz hatte nur zum nothdürftigen eigenen Gebrauche zu dienen.

Als besondere Verträge erscheinen die vom Jahre 1751 und 1763:

D. Zur Beseitigung eingetretener Differenzien in der Beholzigungsart der Waldberechtigten in der Stadt Schwabach und wegen anderer zweifelhaft gebliebener Verhältnisse wurde mit Bezugnahme auf den Vertrag v. J. 1535 zwischen der markgräflich-ansbachischen und der reichsstädtischen Regierung der sogenannte Dutzendteicher Vergleich vom 2. Juni 1751 und des Konferenz-Protokolls vom 23. September 1751 auf eine den Laurenzer Wald höchst bedrückende Art abgeschlossen.

1) In Gemäßheit dessen sollen nämlich die waldberechtigten städtischen Bürger in Schwabach, welche auf ihren Häusern einen ständigen Anspann unterhalten, gleich wie allen Rathspersonen und Offizianten daselbst, — deren Gesammtanzahl damals sich überhaupt auf 106 waldberechtigte Individuen belief, — und zwar ein Jeder jährlich 12 Mäß weiches Scheitholz nebst abfallenden Oberholz zu Büscheln und das Stockholz empfangen, wovon als Anfall 1000 Büschel und 8—12 Maß Stockholz veranschlagt wurden. Noch im Jahre 1806 war die Anzahl der Rathspersonen, einschlüssig der Offizianten = 14, wovon eine Jede 12 Mäß Scheitholz, 8 Mäß Stockholz und 600 Büschel, dann vier Distriktsvorsteher, davon ein Jeder 7 Mäß Scheitholz, 5 Mäß Stockholz und 400 Büschel empfing, daher die volle Abgabe dahin jährlich allein schon

gleich 196 Mäß Scheitholz, 132 Mäß Stockholz, 60,000 Büschel.

2) Soll den keinen Anspann unterhaltenden Bürgern, deren Anzahl im Durchschnitte 360—365 war, auf ihre Häuser Jedem 5 Mäß Scheitholz mit Abfall von Oberholz und Stöcken, veranschlagt zu 500 Büschel und 5 Mäß Stockholz jährlich und zwar für beiderlei Klassen aus den zunächst gelegenen Huten des Laurenzer Walds, in so lange dieselben diese Abgabe zu ertragen vermögen, namentlich aus der Schottenhut, verabreicht werden, wofür ein jeder Waldgenosse außer dem Pfandgelde, jährlich 8 kr. Schreibgebühr und 23 kr. Laubgeld für die Holzstöcke zu entrichten hatte. Die gesammte Brennholzabgabe war 2930 Mäß weiches Scheitholz, 2210 Mäß Stockholz, 66600 Büschel.

3) Wegen des Bauholzes sollen die Schwabacher waldberechtigten Bürger bei dieser Abgabe den nürnberger Bürgern gleichgehalten werden.

4) Der Waldzins (Pfandgeld) ordnete sich nach der damals im Jahre 1751 für alle und jede Eingeforstete eingeführten und von den markgräfischen und preußischen Behörden (unter Andern noch im Schreiben vom 10. Februar 1801) anerkannten Pfandtage, und zwar für

1 Mäß w. Schth. 15 kr. Pfand-, u. $3^3/_4$ kr. Anweisgeld,
1 " Stöcke $3^3/_4$ kr., " $3^3/_4$ kr. "
100 od. 1 Fud. Büschel 15 kr. " $3^3/_4$ kr. "

Nicht lange darauf wurde, obwohl mit Ein- und Widerspruch der preußischen Behörden, für

1 Mäß Schth. 15 kr. Pfandgeld und 6 kr. Anweisegeld
1 " Stöcke 4 " " " 2 " "

nebst jenem Schreib- und Laubgeld bezahlt, womit sich auch die Schwabacher zufrieden stellten.

5) Soll die unentgeldliche Abgabe des zu den dasigen Brücken bedürfenden Bauholzes gegen den Canon von 1 fl. der städtischen Behörde vorbehalten bleiben. Veranschlagt wurde diese jährliche Abgabe zu

12 Eichen oder Tannen,
1 Sägbaum,
175 Stück Bruchhölzer.

§. 62.

E. In dem zu gleichem Zwecke der Vereinbarung über besondere Mißhelligkeiten zwischen den markgräflichen Behörden und der Reichsstadt Nürnberg wegen Waldrechts der brandenburgischen Unterthanen zu Kornburg abgeschlossenem Vergleiche vom 22. April 1768 wird bestimmt:

1) Es empfangen, in so lange ein sich wider Verhoffen ereignendes Unglück oder anderer Zufall die Holzabgabe in dem bedungenen Maas und Quantität bei sämmtlichen Waldgenossen nicht möglich macht, nach §. 1 ein Jeder der daselbst Benannten auf sein Besitzthum eine bestimmte Anzahl von Brennholzmäßen, nämlich

35 Mäß	Jeder der	9	dasigen	Hausbesitzer,
24 "	"	10	"	"
20 "	"	3	"	"
15 "	"	16	"	"
8 "	"	16	"	"
		55	Altbrandenburger,	

einschlüssig des Müllers auf dem Königshammer mit 30 Mäß Schth.

in Summa 967 Mäße Scheitholz.

Unter den auf 15 Mäß Gesetzten befindet sich auch der brandenburger Wildmeister zu Kornburg.

Jenes ungeheuer große Brennholzquantum soll als Surrogat für das hiedurch fixirte bisherige Schrot- oder Langholzfahren, welches abgeschafft worden, dienen.

2) Empfangen dieselben alles Abholz und Stockholz, welches von den ihnen zu der bedungenen Klafterzahl Scheitholz in dem angewiesenen Hiebe gezeichneten Stämmen anfällt;

3) die Stämme sollen 1 nürnberger Fuß hoch von dem Boden mit der Säge entnommen, das Holz zu 3 Fuß Scheitlänge, $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch und weit der Observanz gemäß in Klaftern aufgerichtet, der Gipfel nicht unter 9 Fuß abgehauen werden.

4) Das Pfandgeld wird für jede Klafter
Scheitholz auf 15 kr. Pfand- und 3 kr. Ausweisgeld,
Stockholz „ 4 kr. „ „ 3 „ „
festgesetzt; das Abholz (Gipfel und Aeste) soll aber nur dann verpfändet werden, wenn es im Walde aufgearbeitet wird.

5 u. 6) Dürfen die Kornburger ihr Jahrholz in den nach Ostern vom Waldamte angewiesenen, möglichst nahe gelegenen Plätzen selbst hauen und aufarbeiten oder aufarbeiten lassen.

7) Sollen sie nach bisheriger Observanz in der Regel das in der Haushaltung von ihnen nicht gebraucht werdende Holz in die Stadt Nürnberg zum Verkauf bringen, wenigstens aus der Piet nicht verkaufen.

8) Für das Aufsetzen des Holzes auf die vom Waldamte zunächst am Walde neu angewiesenen Plätze haben sie pr. 1 Klafter 1 kr. Holzstättgeld, sowie das herkömmliche Schreib- und Kurrentgeld zu entrichten.

9) Ist ihnen ein Mehreres als das bedungene Pfandgeld rc. nicht abzufordern.

10) In Ansehung des Bau- und Flickholzes bleibt es bei der Waldordnung und den ehemaligen Verträgen, und ist die Abgabe des Flickholzes, wodurch ohnedieß dem Walde eine Erleichterung zugeht, nicht zu erschweren; jedoch sollen die hochfürstlichen Waldgenossen gehalten seyn, zur Schonung des Waldes, gleich den nürnbergischen so viel möglich mit Steinen zu bauen.

11) Haben dieselben mit Mähn- und Handfrohnen zur Beiziehung und Räumung von Gräben und bei der Holzsaat in der Art zu konkurriren, als die alte Waldordnung mit sich bringt.

12) Sollen ihnen die Walddistrikte zur Hut und Weide in nicht allzuweiter Entfernung angewiesen werden, dagegen sie auch nicht ermächtigt seyen, Andere, die gleiches Recht zur Hut haben, zu kränken, oder ihr Zugvieh in dem Walde zum Schaden laufen zu lassen.

13) Hat das Waldamt sie mit dem Streurechen weder zu sehr einzuschränken, noch zur Unzeit zuzulassen,

sondern anderen diesseitigen und jenseitigen Waldgenossen nach Maaßgabe der Ordnung gleichzuhalten, ihnen auch nicht wehren, von dem ihnen angewiesenen Fichtenholz, ohne sich solches zu Schichten schlagen, die Rinde zur Lohe abzuschälen.

14) Sollen dem Mahlmüller auf dem Königshammer 4 Mäß langes, 4 Mäß kurzes Holz und 500 Büschel nebst Stockholz bis auf näheren Ausgang der darüber schwebenden Untersuchung verabreicht werden.

§. 63.

Für die übrigen altbrandenburger Waldgenossen des Laurenzer Walds gelten, wie schon oben §. 60 erinnert worden, zunächst die Verträge vom Jahre 1466 und 1496—1535, worauf dermalen wiederholt Beziehung genommen wird.

Willig wurde von ihnen der so schädliche Gebrauch des Schrotholzfahrens gegen Fixirung eines dagegen verabreichten Brennholzquantums fast gleichzeitig mit dessen Aufhören bei den altnürnberger Eingeforsteten aufgegeben; es wurden sich jedoch von den Altbrandenburgern bedeutend größere Quantitäten weiches Scheitholz nebst Abfall- und Stockholz vorbehalten, und solche ihnen von der nürnberger reichsstädtischen Regierung auch zugestanden.

Nicht weniger unterwarfen sich solche nach und nach theilweise, mit Vorbehalt einer größern Holznutzung, der durch das reichsstädtische Ausschreiben vom Jahre 1761 (§. 34 Nr. 2) verfügten Fixation ihres Brennholzgenusses, sowie einer angemessenen Reduktion desselben nach dem Mandat vom 2. April 1798, jedoch immer mit dem Vorbehalte voller Gewährung, wenn die Waldstandskräfte eine solche wieder zulassen.

a) Die hienach fixirten Brennholzbezüge sind sehr verschieden bei den einzelnen Eingeforsteten nach Maßgabe der Größe des Gutsbesitzes und Viehanspanns gewesen; sie erreichen die Höhe von 8 bis 24 nürnberger Mäßen weichen Scheitholzes. Für 96 der Ein-

geforsteten in den Ortschaften Burgthann, Ober- und Untermainberg, Pettenhofen, Diepersdorf, Obersendelbach, Ungelstetten, Leimburg und Westheid des Landgerichtsbezirks Altdorf, dann in der Ortschaft Schönberg und des Landgerichtsbezirks Lauf empfingen, und zwar jährlich die des Gerichtsbezirks Altdorf 618 Mäße Scheitholz,
Lauf $351\frac{1}{2}$ " "

Unter der Anzahl von 96 altbrandenburger Eingeforsteten sind jedoch die Wildmeister auf dem Laurenzer Walde und die markgräflichen Beamten zu Schwabach in Summa mit 106 Mäßen Scheitholz und 82 Mäßen Stockholz nicht, und eben so wenig die beiden Schlösser zu Burgthann und Schönberg mit 150 Mäßen Schth., 75 Mäßen Stockholz begriffen. Veranschlagt war der Genuß des Stockholzes auf $721\frac{1}{2}$ Mäß; das Reisig- oder Büschelholz aber gar nicht, da sie solches ohne Pfandgabe von den zum Scheitholz angewiesenen Stämmen in der Regel empfangen.

Als Waldzinse für das Brennholz waren bestimmt für

1 Mäß weiches Schth., einschlüssig Anweisgeld . . 21 kr.
1 Mäß Stockholz . . . . 7 kr.

für das Stockholz jedoch nur dann, wenn solches von den Eingeforsteten im Walde zu Mäßen aufgearbeitet wird, worüber aber noch Zweifel bestanden haben;

1 Hundert Stück Reisigbüschel . . . . . . 15 kr.

unter gleichem Vorbehalt, wenn deren Aufarbeitung im Walde erfolgt. Außer der Pfandgebühr, dem Waldzinse, mußten von jedem Eingeforsteten als überhauptiges Holzstätt-, Scheib- und Kurrentgeld 43 kr. nach Herkommen entrichtet werden.

b) Der nachgewiesene Bedarf an Bauholz war ihnen ebenfalls in so weit zugesichert, als die deßhalb bestehenden Anordnungen (§. 45) dessen Abgabe zugelassen haben.

Beschränkungen waren darinnen schon durch die reichsstädtische Bauordnung vom Jahre 1769, wonach stets mindestens bei jedem Gebäude die Umfassungswände mit

Steinen aufzuführen sind, und durch die Mandate vom 24. Juni und 1. September 1798, welche bei Neubauten zur Zeit nur die Abgabe von $^1/_3$ des Bedarfs wegen Unvermögens der Waldstandskräfte zulassen sollen, eingetreten. Auch bestanden von jeher darüber große Differenzien, ob, wie von Seite der reichsstädtischen Regierung behauptet wurde, das zu bloßen Reparaturen der Häuser abgegebene Bauholz nach dessen vollem Geldwerthe, beziehungsweise nach der laufenden Forsttaxe, vergütet werden müsse, ob die zu Haus- und Stallgeräthen gehörigen Viehbarren, Stopftröge &c. auch zu Bauholz gehören, und ob die Bestimmungen der Wald-Ordnung und der Verträge vom Jahre 1535 &c., wie bei den Kornburgern (oben §. 62 E. Nr. 10), auf diese Eingeforsteten volle Anwendung haben.

Wie aus dem Nachstehenden §. 64 hervorgeht, wurde sich zwar hierüber von der nürnberger Regierung ausgesprochen, einer dauernden Erledigung und Beseitigung der dagegen erhobenen Zweifel aber doch nicht vollständig zugeführt.

Bemerkt wird hier noch, daß der Bauholzbedarf zur Brücke über die Schwarzach bei Burgthann ständig nach derselben Waldordnung vom Jahre 1535 und nach der deßhalb getroffenen Uebereinkunft befriedigt werden mußte.

c) In allen übrigen Nutzungs-Gegenständen und zwar der Viehweide und der Herbststreugewinnung, jedoch mit Verweigerung des Streuzinses von 12 kr. pr. Fuder, verblieben dieselben, gleich den Eingeforsteten zu Kornburg, im hergebrachten Besitze nach den Bestimmungen der Waldordnung vom Jahre 1535 und der reichsstädtischen Mandate; auch war ihnen die Selbstaufarbeitung ihres Brennholzes nicht beanstandet, doch mußten sie sich der allen brandenburger Eingeforsteten obliegenden Leistung der Spann- und Handdienste bei Forstkulturen und Verbesserungen ebenfalls unterziehen, und die herkömmlichen Schreib- und Holzstättgelder entrichten.

Die im §. 60 erwähnten Verträge waren jedoch in mehreren Punkten nicht so klar und bestimmt, um

insbesondere bezüglich auf Bauholz das Material und Sortiment und dessen Forstpreiße, welches darunter zu begreifen, hienach genau auszuscheiden, und über die Art und Weise der Bauausführung zureichend zu ordnen.

Von der reichsstädtischen Regierung wurde daher dahin gestrebt, die nach den Recessen und Waldordnungen angeblich den Begriffen und der Gattung Bauholz nicht angehörigen Holzgattungen, z. B. Eichenholz und einige Sortimente davon auszuschließen.

So wurde durch den Rathserlaß vom 24. Mai 1531 bestimmt, daß das Lattenholz nicht dem Bauholze beizurechnen, und daß solches bei Verwendung zur Bedachung nach dem Rathserlaß vom 24. December 1535 besonders zu verpfänden sey.

Es wurde ferner durch Mandat vom 23. August 1553 verboten, den markgräflich Eingeforsteten, Eichenholz zukommen, und geboten, das Holz zum Ausflicken und Bessern ihrer Gebäude verpfänden zu lassen.

Auf Beschwerden der markgräflich ansbachischen Behörden erwiderte am 23. Septbr. 1728 der reichsstädtische Magistrat:

1) das Schrotholz ꝛc. sey von jenseitigen Unterthanen wie von den nürnbergischen Waldgenossen nicht nach Stämmen, sondern nach einzelnen Schroten mit 45 kr. und das Oberholz nach dem Mandat vom Jahre 1651 besonders zu verpfänden;
2) dasselbe sey vom Schleißholz, von Eichenholz und Stopftrögen zu verstehen;
3) Betreffend die Augenscheinsgebühren bei Aufführung neuer Gebäude, so seyen solche bei dem Waldamte mit Alters hervorgebracht und solches hiezu beßtens befugt.

Diese Augenscheinsgebühren betragen 4 fl. 30 kr. davon dem Amtmann 1 fl. 30 kr., dem Waldschreiber 1 fl., dem Substituten 30 kr. zukommen. Auch seyen dieselben schon seit mehr als 100 Jahren üblich.

Auf eine ähnliche Beschwerde der Altbrandenburger in Schönberg wurde am 12. Juni 1727 gesagt: daß

man blos Zimmerholz, nicht aber Sägbäume zu den Gebäuden schuldig sey, indem ein gar großer Unterschied zwischen dem Einen und Andern bestehe, und ein Gleiches im Ausschreiben vom 21. April 1804 erneuert.

Nach dem Rathsdekret vom 8. Jänner 1803 wurde darauf beharrt, daß das Bauholz zu Reparaturen resp. zum Ansflicken auch von den Altbrandenburgern nach der neuen Taxe zu bezahlen sey; deßgleichen soll nach jenem Dekret vom 8. Jänner 1803 bei pfandfreien Holzabgaben zu Neubauten das uralt hergebrachte Stockgeld mit 12 kr. vom Gulden der Forsttaxe beibehalten, und forthin erhoben werden. Uebrigens wurde auf die Nothwendigkeit in Beschränkung der Bauholzabgaben bis auf $^1/_3$ des Bedarfs und auf die dießfallsigen im §. 48 erwähnten Bestimmungen hingewiesen.

§. 64.

B. Forstrechte der Altbrandenburger im Sebalder Walde.

Außer den mehrerwähnten Verträgen der Jahre 1466, 1496 und 1535 sind anderweite Rechtsquellen und Bestimmungen für diese altbrandenburger Eingeforsteten nicht bekannt.

Die Anzahl derselben betrug mit einstweiliger Uebergehung der Besoldungshölzer, welche die markgräflichen Wildmeister, der Streifer zu Tennenlohe, der Zoll- und Geleitseinnehmer zu Tennenlohe und Bruck, welche jährlich 47 Klafter Scheitholz zu empfangen hatten, in den zum Theil stark bevölkerten Ortschaften 29, wovon angehören:

	Kalkreut	7	mit	212	Klafter	Scheitholz
	Dormitz	3	„	76	„	„
	Eltersdorf	1	„	37	„	„
	Gabelmühle	1	„	26	„	„
	Bruck	8	„	234	„	„
	Spardorf	1	„	28	„	„
	Tennenlohe	1	„	51	„	„
	Weihers	6	„	186	„	„
Hiezu	Beringersdorf	1	„	20	„	„
	in Summa		mit	870	Klafter	Scheitholz,

nebst abfallenden Stock- und Oberholz.

In Rückerinnerung auf das im §. 60 Niedergelegte wird nur dasjenige hier erwähnt, was hier noch besonders zu gedenken ist, und zwar

a) rücksichtlich des Anspruchs auf Brennholz-Genuß.

Derselbe wurde begünstigt durch ihre Oberbehörde, bis zu dem Jahre 1798 und 1800 durch das sogenannte Schrotholzfahren, obwohl mit vielem Widerspruche von Seite der reichsstädtischen Forstverwaltung in einem das wahre Bedürfniß um das Drei für Fünffache überschreitenden, waldverderblichen, höchst excessiven Maaße von sämmtlichen Waldgenossen geltend gemacht und in Ausübung gebracht.

Um diesen enormen Nachtheilen einigermaßen zu entgehen, entschloß sich die reichsstädtische Regierung ein sogenanntes Temperament oder ein vorläufiges Uebereinkommen mit den Eingeforsteten unter dem Beistand des k. preußischen Kreisdirektoriums zu Erlangen in jenen Jahren 1799 und 1800 mehr in mündlicher Form, angeblich auf die Dauer von 70 Jahren dahin zu treffen, daß denselben ein gewisses Quantum weiches Scheitholz in der abgezwungenen waldordnungswidrigen Größe der Mäße oder Klaftern von 6 nürnberger Fußen Höhe und Weite und 3 Fuß Scheitlänge, welches Klaftermaß im Fürstenthum Bayreuth üblich, und in nürnberger Rechtholzmäßen gleich 1035 Mäße beträgt, nebst abfälligem Ober- und Stockholze, und überdieß zugestanden wurde, daß ein Theil hievon (nämlich 4 Klafter) Erlenholz sey, und daß beiläufig 55 Klafter in Schälholz bestehe, d. h. zum Abschälen der Rinde benutzt werden dürfen.

Hiefür wurden an das Waldamt als Forstzins entrichtet, einschlüssig des Anweisgeldes,

23 kr. für 1 Klafter Scheitholz,
9 „ „ 1 „ Stockholz,
21 „ „ 100 Wellen,

nebst den Schreib- und Holzstättgeldern.

b) Wegen des ihnen nach Bedarf und nach den für

die reichsstädtische Bauordnung vorgesehenen Beschränkungen zu verabreichenden Bauholzes fügten sich diese Eingeforsteten in die angeordnete Vergütung des für das gewährte Baumaterial bestimmten Waldzinses.

c) Verblieben dieselben gleich allen übrigen brandenburger Waldgenossen in den herkömmlichen Genuß der Waldweidenschaft und des Herbststreurechens, obwohl mit Verweigerung des auf 12 kr. pr. 1 Fuder gesetzten Streuzinses, sowie in dem der Waldweide für ihr Hornvieh. Die Vergütung der Sommerstreu fand keinen Widerspruch.

Dagegen mußten sie, wie alle Eingeforstete dieser Klasse, Spann- und Handdienste behufs der Forstkultur und Verbesserung ohnentgeldlich leisten, und außerdem noch manche von jeher übliche Erbzins- und Naturalgefälle an die Erbförster, wie die brandenburger Eingeforsteten des Laurenzer Walds auch, entrichten.

C. Einforstungsrechte der altnürnberger Waldgenossen.

§. 65.

In den §§. 34, 38, 52, 53, 54 ꝛc. ist schon Mehreres bezüglich auf die Theilnahme der altnürnberger Eingeforsteten an Haupt- und Nebennutzungen in beiden Reichswaldungen, deren Genußantheile und der Vergütung hiefür erwähnt worden, worauf zuvörderst hingewiesen wird.

Diese Eingeforstete, für welche zunächst die ältere reichsstädtische Waldordnung vom Jahre 1516 und die darauf gefolgten Rathsverlasse und Mandate Anwendung haben, sind auszuscheiden:

1) in die der Stadt und der Bürger in den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof zu Nürnberg.

2) in sogenannte Landeingeforstete, einschlüssig der Städte Altdorf und Lauf, mit dem Bemerken, daß auch hier die Regel unbedingt gilt, wonach ein jeder Eingeforstete seinen Genußantheil nur auf dem Walde zu suchen und zu empfangen hat, in dessen Gebiet er gehört und

wohin er eingeforstet ist, daher entweder in den Sebalder oder in den Laurenzer Wald.

1.

Einforstungsrechte der Stadt Nürnberg.

§. 66.

Daß die Stadt Nürnberg unter die Waldberechtigten oder Waldgenossen beider Wälder im Jahre 1362 gezählt worden, ist bereits im §. 11 Nr. 3, im §. 20 ad e u. g ꝛc. gedacht worden, und das reichsstädtische Mandat vom 2. April 1798 (oben §. 38), woselbst die dasige Bürgerschaft als waldberechtigt bezeichnet ist, stellt außer Zweifel, daß die Bürger daselbst in die Reihe der Waldberechtigten oder Waldgenossen mit Ausscheidung der beiden Stadtseiten der Sebalder und Laurenzer Pfarrkirche, daher entweder in den Laurenzer oder Sebalder Wald mit ihren Genußantheilen gehören.

Wenn auch die beiden Reichswaldungen Sebaldi und Laurenzi von den Bürgern der Stadt Nürnberg käuflich erworben worden sind; so folgt hieraus noch nicht, daß diese Waldungen zu dieser Zeit oder nachher in das Eigenthum der Gesammtbürgerschaft übergegangen, und zum Kommunal-Eigenthum derselben geworden seyen, da nach der bekannten Verfassung der vormaligen Reichsstädte, beziehungsweise der Reichsstadt Nürnberg, Alles, was Rath und Bürgerschaft verhandelte, und Alles, was als Eigenthum von ihnen erworben wurde, dem Staate der Reichsstadt als solcher, nicht aber der städtischen Kommune, welche nachweißlich ein gesondertes Vermögen niemalen besessen hat, angehörte, auch Rath und Bürgerschaft das Subjekt der reichsstädtischen Staatsgewalt und Obrigkeit repräsentirten.

Pütters Entwurf der Staatsverfassung des teutschen Reichs. 11. Bd. S. 210 ꝛc.

Gönners teutsches Staatsrecht §. 261.

Der reichsstädtische Magistrat war daher vollkommen

befugt, in jenem Mandate vom 2. April 1798 mit den Forsthoheitsrechten zugleich auch das volle Eigenthum an den Waldungen für sich als Staatsgut oder Kammerdomäne in Anspruch zu nehmen und solches standhaft zu behaupten, und die Bürger der Stadt Nürnberg in die Klasse der Waldberechtigten gleich den Landeingeforsteten zu setzen.

Als Genußantheile in beiden Reichswaldungen sind für solche zu bezeichnen:

1) Der Genuß einer bestimmten Gattung und Anzahl (§. 38) Brennholzes, und zwar nach demselben Mandate, welchem noch einzelne Bestimmungen nachfolgten, welche unter Andern eine Zulage von 1 Mäß im Stockholzgenuß für die Bürger, welche bisher das Holzen unterlassen hatten, aussprechen.

Im Wesentlichen wurde festgesetzt, daß

a) das Recht auf den bis dahin 1797 stattgehabten Brennholzgenuß eines jeden Bürgers auch forthin beibehalten, die Anzahl der Scheitholzmäße aber über 4 Mäße nicht gesteigert werde,

b) daß die bis dahin von ihrem Waldrechte nicht Gebrauch gemachten Bürger ein mehreres als 1 Mäß Scheitholz nicht empfangen dürfen,

c) daß den sogenannten Gnadenholzern in der Stadt künftig nur ein Mäß kurzes Holz zu verabreichen sey, andere Gnadenholzer hier und auf dem Lande aber nicht mehr aufgenommen werden sollen,

d) daß ein Bürger, er möge 4 oder weniger Scheitholzmäße empfangen, nur auf 100 Stück Büschel, und auf 1 Mäß Scheitholz, auch auf 1 Mäß Stockholz Anspruch zu machen habe.

Als ein waldberechtigter Bürger wurde nur derjenige angesehen, welcher das dasige städtische Bürgerrecht erworben hatte, wobei der Besitz eines Hauses in keinen Betracht kam, da auch Miethbewohner das Bürgerrecht haben konnten.

Vor dem Jahre 1798 stand es in dem Ermessen eines jeden Bürgers, in dem einen Jahre sich eine Anzahl Brennholz beim Waldamte schreiben zu lassen,

und in dem andern und in mehreren Jahren hindurch das Holzen zu unterlassen, ohne dadurch seinen Anspruch des vollen Quantums verlustig zu werden; jenes Mandat setzte aber die angezeigt gewordene Grenze. Dieß hatte zur Folge, daß ein Jeder aufmerksamer für sein Waldrecht wurde.

Die Anzahl der im Sebalder Walde holzenden Bürger war im Jahre 1792 nur 896, sie stieg aber, wahrscheinlich mit veranlaßt durch höhere Holzpreise, von Jahr zu Jahr, im Jahre 1793 nemlich auf 980

"	"	1794	"	"	1075
"	"	1795	"	"	1360
"	"	1796	"	"	1564
"	"	1797	"	"	1777
"	"	1798	"	"	2491
"	"	1799	"	"	2676
"	"	1800	"	"	2616
"	"	1801	"	"	3022

es stieg daher auch hiemit zugleich die Brennholzabgabe an solche. Es war solche z. B. im Jahre 1792 nur 2127 Mäße Schth., im Jahre 1798 schon 5266 Mäße, und im Jahre 1805 über 5300 Mäße.

In ähnlicher Weise waren dergleichen Abweichungen in den Bürgerholzbezügen der Bürger auf der Laurenzer Stadtseite bemerkbar. Schon im Jahre 1798 betrug die Anzahl der holzenden Bürger 2906 und die Holzabgabe 5820 Mäße Schlh. ohne Einrechnung des kurzen Holzes.

1) Rücksichtlich der für den Brennholzgenuß zu vergütenden Gegenreichnisse wurde sich nach dem im §. 53 ad Nr. V[a] erwähnten reichsstädtischen Preißregulativ vom 30. Jänner resp. 12. November 1800 gerichtet. Diesem gemäß waren provisorisch zu bezahlen für

1 Mäß weiches Scheitholz	30 kr.	Pfandgeld
	15 "	Anweisgeld
	6 "	Kulturbeitrag
Summa	51 kr.	

1 Mäß weiches Stockholz	10	kr.	Pfandgeld
	6	"	Anweisgeld
	3	"	Kulturbeitrag
Summa	19	kr.	

100 Büschel	12	kr.	Pfandgeld
	6	"	Anweisgeld
	3	"	Kulturbeitrag.
Summa	21	kr.	

Außerdem waren noch die oben §. 53, V[a] bezeichneten Schreib- und Holzstättgelder bedungen;

2) daß den Bürgern der Stadt und Vorstädte von Nürnberg ein Antheil an dem in beiden Waldungen zu gewinnenden Bauholze neben den Landeingeforsteten ebenfalls gebührt hat, kann nicht bezweifelt werden, da ihnen überhaupt eine gleiche Berechtigung mit solchen zugestanden worden ist. (§. 20. §. 34. Nr. 3. §. 62. Nr. 4.)

Hievon haben sie auch von Zeit zu Zeit Gebrauch gemacht, sich jedoch, gleich den altnürnberger Landeingeforsteten, der Bestimmung unterworfen, in der nach Maßgabe der Waldstandskräfte zur Abgabe geeigneten Bauholzmasse mit den gleichberechtigten Waldgenossen zu konkurriren, und das empfangene und nach der Bauordnung zu verwendende Bauholz mit der jezeitigen Forsttaxe zu vergüten.

Ausgeschlossen waren von dem Bauholzgenusse die Kunst- und Mühlwerke, Luxusgebäude ꝛc.

3) Eine besondere Klasse der Waldgenossen war in Nürnberg die der Dürrholz- und Leseholzsammler, oder derjenigen Einwohner, welche nicht im Genusse des oben ad 1[a] erwähnten Jahrholzes sich befunden haben.

Insbesondere die Armen durften sich das Dürrholz unter den oben §. 34, Nr. 4 angezeigten Vorschriften und Bedingungen unentgeldlich zueignen, und es ist der Anspruch hierauf nicht so geradehin als eine widerrufliche Begünstigung zu betrachten.

4) Weniger haben aber die Rechts-Ansprüche der Landeingeforsteten auf Waldstreugenuß, Weidenschaft ꝛc. von den

städtischen Bürgern in Nürnberg geltend gemacht werden können, da solche auch an sich, mit Ausnahme der zur Stadt ursprünglich gehörigen Vorstädte Wörth und Gostenhof, keine bürgerlichen Grundbesitzungen außerhalb der Stadtmauern inne gehabt haben.

2.

Einforstungsrecht der altnürnberger Land-Eingeforsteten.

§. 67.

Zu diesen Landeingeforsteten wurden überhaupt alle Waldgenossen gezählt, welche theils der Grundherrschaft des reichsstädtischen Aerars oder Waldamts (Rentkammer) und der Pflegämter, oder der reichsstädtischen Patriciatfamilien und Stiftungen, theils dem Deutschordenshause, überhaupt aber der reichsstädtischen Forstgerichtsbarkeit unmittelbar untergeordnet waren, und im sogenannten Waldgebiete sich befanden.

Die Anzahl dieser Eingeforsteten war sehr groß.

a) Im Sebalder Walde stieg dieselbe auf 1966, und es verbreitete sich solche über 98 Ortschaften, einschlüssig der Stadt Lauf, wovon einige (Dormitz, Sendelbach, Neunkirchen) zum Fürstenthum Bamberg, und 7 Ortschaften zum abgesonderten nürnberger Pflegamt Gräfenberg, beide im dermaligen Regierungsbezirke Oberfranken, gehörten.

b) Im Laurenzer Walde, einschlüssig der Stadt Altdorf, auf 1618 Eingeforstete, vertheilt in 142 Ortschaften, von welchen 2 derselben im Bezirke der bayerischen Oberpfalz sich befanden.

Wenn gleich im Wesentlichen von den Landeingeforsteten beider Waldungen gleichartige Rechtsansprüche geltend gemacht wurden, so waren sie doch in vielen Punkten und Gegenständen von einander abweichend, daher sie dahier auch gesondert vorgetragen werden.

a.

Einforstungsrechte der Altnürnberger im Sebalder Walde.

§. 68.

Es ist bereits oben §. 34. und 38. angemerkt worden, daß

α) rücksichtlich des Brennholzgenusses die altnürnberger Landeingeforsteten des Sebalder Walds schon in den 1750er und 1790er Jahren auf ein bestimmtes Quantum weichen Scheitholzes fixirt geworden sind, und daß das Reductionsmandat vom 2. April 1798 (§. 38.) solche im Wesentlichen nur bezüglich auf das abfällige Stock- und Reisigholz getroffen hat.

Diese Anordnung konnte jedoch für das Reisigholz, das zwar angenommen wurde, nicht strenge in Anwendung kommen, vielmehr wurde von jener Zeit an dessen Zueignung mißbräuchlich und höchst nachtheilig von den Altbrandenburgern wie von den Altnürnbergern des Sebalder Walds, unter gewaltthätiger Unterstützung der k. preußischen Behörden des Fürstenthums Bayreuth, dahin ausgedehnt, daß man zur Abgabe das sogenannte kurze Prügelholz in Mäßen von 2 Fuß Klobenlänge und 5 $^1/_2$ Fuß Höhe und Länge aus dem über 3—4 Zoll starken Stangen-, Ast- und Gipfelholz und überdieß das Einbinden von gespaltenen Prügeln in die Büschel (sogenannte Scheiterbüschel) der reichsstädtischen Regierung abtrotzte.

Eben so widersetzte sich unter gleichem Schutz der königl. preußischen Behörden auch die Mehrzahl der altnürnberger Landeingeforsteten des Sebalder Walds der Vergütung der im Jahre 1800 (oben §. 53. Nr. V.) beschlossenen Pfandtaxerhöhung. Sie verblieb bei der im §. 53. Nr. IV. bezeichneten älteren Pfandtaxe, und alle Bemühungen und Protestationen der reichsstädtischen Regierung blieben bis zum Jahre 1806 größtentheils fruchtlos.

Erneuert wurden Letztere noch in deren Erwiederung v. 25. November 1803.

Den im §. 59. Nr. 1, 2. und 3. erwähnten Abga-

ben und Dienstleistungen wurde übrigens nichts vom wesentlichen Belange entgegen gesetzt.

β) Rücksichtlich des Bauholzgenusses.

Wenn die Land-Eingeforsteten sich anfänglich auch zur Annahme der von der reichsstädtischen Regierung unterm 20. September 1802 beschlossenen Erhöhung der Pfandtaxe für Bauholz (oben §. 53. Nr. V[b].) sträubten, so fand solche doch nach und nach bei ihnen Eingang und eben so mußte sich nach den übrigen Anordnungen bezüglich auf das zum Bauholzbedarf nach Maßgabe der Waldstandskräfte zu gewährende Materiale und dessen Quantum (oben §. 34. Nr. 3. §. 45.) von solchen geachtet werden.

Die Bauholzabgaben, so wie die Abgaben der Groß- und Kleinnutzhölzer erfolgte nun zwar an die betheiligten Eingeforsteten thunlichst nach dem nachgewiesenen Bedürfniß derselben gegen Vergütung der Forsttaxe; es cessirten dagegen aber auch die früher mit der älteren Pfandtaxe verbundenen Nebenabgaben, z. B. Anweisgelder, die begreiflicherweise mit in Betracht kommen.

γ) Rücksichtlich der Forstnebennutzungen ist Nachstehendes zu erwähnen:

1[a]) Der Genuß des durch die reichsstädtischen Mandate (§. 34[1].) geordneten Herbststreumaterials, im Sebalder Walde bestehend aus dem im Herbste abgefallenen Blättern und Nadeln auf den von der Forstbehörde den berechtigten einzelnen Waldgenossen angewiesenen Streuplätzen, verblieb ihnen zwar unverkümmert, verweigert wurde von ihnen aber unter Assistenz der k. preußischen Bayreuther Regierung die Vergütung der durch Rathsbeschluß v. 20. Jänner u. 12. November 1800 (oben §. 54[a]. α.) auf 12 kr. für ein zweispänniges Fuder fixirten Streuzinses, und man beharrte darauf, für einen ganzen Streuplatz jährlich nicht mehr als 6 kr. sogenanntes Laubgeld (so viel als Erlaubnißgeld) jährlich zu bezahlen.

Das Quantum des von den Altnürnbergern und Altbrandenburgern in den letzten Zeiten der nürnberger reichsstädtischen Regierung dem Sebalder Walde ent-

nommenen Herbststreumaterials wird mit mehr als 9600 Fuder veranschlagt.

1[b]) Es bedarf keiner Erwähnung, daß die dasigen Eingeforsteten der Abgabe der erst in der neueren Zeit so betitelten Sommerstreu und deren Vergütung einen Widerspruch nicht einzulegen vermochten, da dieß Streumaterial (§. 49. ad III. Nr. 2) zur freien Verfügung der reichsstädtischen Regierung vorbehalten war.

1[c]) Ein anderes Streumaterial wurde in den Abfällen von den zum Hiebe gekommenen Holzstämmen, in die Reisigbüschel nicht einzubindenden kleinen Aesten und Gipfeln gefunden, die unter dem Namen Hack-, Ast- und Schneckerstreu, insbesondere aber unter dem Titel „Schlagabraum" vorkam, und in der Regel als Streumaterial verwendet wurde.

In so lange die mißbräuchliche Anfertigung der Scheit- und Prügelbüschel auf dem Sebalder Walde statt fand, verfügte die reichsstädtische Regierung mit vollem Rechte über die Abgabe dieses Schlagabraums und es wurde für 1 Fuder selbst des Abfalls von den zur Beholzigung der Eingeforsteten verwendeten Stämmen sich ergebenden Schlagabraums ein geringer Waldzins von 6 bis 10 kr. bestimmt, und solcher von den Empfängern auch vergütet.

Die Abfälle oder der Schlagabraum von den übrigen nicht zur Beholzigung der Landeingeforsteten gehörigen Holzstämmen war nicht ein Gegenstand der Berechtigung, daher zur freien Verfügung der reichsstädtischen Verwaltung an sich schon gestellt.

2) Der Betrieb der unentgeldlich mit dem aus selbst gebauten Futtervorrath zu überwinternden Kuh- und Jungvieh auf den hiezu von der Forstbehörde eingewiesenen Walddistrikten unter Aufsicht eines Hüters von den Eingeforsteten vom 1. Mai an bis zum Oktober und November auszuübenden Weidenschaft verblieb den hiezu berechtigten einzelnen Waldgenossen jeder Gemeinde ebenfalls ungekürzt.

Eben so verblieben dieselben in der Benutzung der

um und an den Sebalder Wald zerstreut liegenden Forst-Oedungen zu Viehtummelplätzen, jedoch ohne daß auf deren Besitz ein Rechts-Anspruch ihnen eingeräumt wurde.

Zwar hie und da mit sogenannter offener Hand, d. h. in widerruflicher Eigenschaft, wurde zwar der Austrieb der Schweine und der Ochsen auf Forstödungen von der Forstbehörde zugelassen, aber als ein Dienstbarkeitsrecht wurde solcher den Waldgenossen, zumal ohne besondere Vergütung eines Weidezinses, niemalen zugestanden.

Veranschlagt wurde die Anzahl des weidenden Viehes im Durchschnitte auf

4500 Stück.

3) Von der Benutzung der Eichelmast wurde vorkommenden Falls von den einzelnen Waldgenossen durch Eintrieb der Schweine und durch Aufklauben der Eicheln, in so weit solches die Waldkulturbedürfnisse zugelassen haben, zwar auch jedoch nur gegen Vergütung eines mäßigen Waldzinses (§. 51.) Anwendung gemacht.

§. 69.

In der Stadt Lauf befanden sich 232 Hausbesitzer, welche von jeher gleich den altnürnberger Landeingeforsteten im Sebalder Walde Genußrechte auf Brenn- und Bauholz, auf Weidenschaft und Herbststreurechen, nach Maßgabe der Größe ihres Besitzthums und des Herkommens und der reichsstädtischen Anerkenntnisse zugestanden waren.

Da die Stadt und das Gebiet um Lauf unmittelbar der Reichsstadt Nürnberg mit der Landeshoheit angehörte, so konnte hierauf die preußische Gewalt keinen Einfluß üben.

1) Das Brennholzquantum war wie das der übrigen altnürnberger Landeingeforsteten, schon vor dem Jahre 1798 fixirt, und zwar bezogen von den Hausbesitzern

96 ein Jeder . . 2 Mäß weich. Scheitholz,
136 — — . . 1 ½ — — —

in Sa. daher 232 Hausbesitzer 396 Mäß

nebst abfälligen Stock- und Reisigholz, das jedoch nach dem Mandat v. 2. April 1798 bemessen wurde. Hiefür entrichteten sie gleich den übrigen Landeingeforsteten das Pfand- und Anweisgeld ꝛc.

2) Hinsichtlich des Genußantheils am Bauholz und der Weidenschaft wurden sie ebenfalls den Landeingeforsteten gleich gestellt, hinsichtlich des Streurechens war aber dieß nicht der Fall.

b.
Einforstungsrechte der Altnürnberger im Laurenzer Walde.

Mit Beziehung auf das im §. 34. u. 38. Ausgeführte wird hierüber Nachstehendes erinnert.

α) Rücksichtlich des Brennholzgenusses.

Wenn auch die k. preußischen und markgräflichen Behörden zu Ansbach viele Hindernisse und Widersprüche der von der reichsstädtischen Regierung im Ausschreiben vom 2. April 1798 verfügten Reduction und nähern Bestimmung des den Waldgenossen jährlich zu gewährenden Brennholzes eben so der im Jahre 1800 (§. 53. Nr. V.) beschlossenen Pfandtaxerhöhung sich entgegen setzten und dadurch bewirkten, daß das Reduktionsmandat bei weitem nicht überall zum Vollzug kommen konnte; so waren sie doch in letzterer Beziehung williger und weniger gewaltthätig als die preußischen Behörden des Fürstenthums Bayreuth, wohin der Sebalder Wald gehörte. Nach und nach wurde von Ersteren die Ein- und Durchführung der reichsstädtischen Anordnungen stillschweigend und theilweise um so mehr zugelassen, da auch die meisten altnürnberger Eingeforsteten des Laurenzer Walds sich denselben unterwarfen.

Zu diesen Eingeforsteten gehörten

1) die waldberechtigten Bürger und Hausinhaber der im unmittelbaren reichsstädtischen Gebiete befindlichen Stadt Altdorf,

2) die in 137 Ortschaften, Weilern und Höfen vertheilten, mit Häuser und Güter versehenen, waldberechtigten Landeingeforsteten.

β) Einforstungsrechte der Bürger in der Stadt Altdorf.

Daselbst befanden sich 181 mit Häusern versehene, zum Waldgenusse berechtigte Bürger, welche ursprünglich den übrigen altnürnberger Landeingeforsteten des Laurenzer Walds beigezählt wurden, deren Genußrechte jedoch in mehrfacher Beziehung von Solchen gewichen, und daher besonders zu bezeichnen sind.

a) Rücksichtlich des weichen Brennholz-Genusses wurden nach den Rathsbeschluß vom 20. Jänner und 12. November 1800 sowohl in Beziehung auf dessen Materialquantum und Gattung, als in Beziehung auf Pfandtare und übrige Abgaben die waldberechtigten Bürger zu Altdorf den Bürgern der Stadt Nürnberg (§. 66.) gleichgestellt.

Sie waren daher auch gegen die jährliche Reichniß von 6 kr. Kulturbeitrag von der Leistung der Spann- und Handdienste gleich jenen befreit.

Die jährliche Brennholzabgabe war hienach seit dem Jahre 1798 auf 436 1/2 Mäß Scheitholz nebst dem treffenden Stock- und Büschelholz mit dem Pfand- und Anweisgeld und Kulturbeitrag von

51 kr. pr. 1 Mäß Scheitholz,
19 kr. pr. 1 Mäß Stockholz,
21 kr. pr. 100 Büschel

provisorisch firirt und außerdem mußten noch die §. 53. V^a. erwähnten Schreib- und Holzstättgelder von den Holzempfängern entrichtet werden.

b) Rücksichtlich des Bauholzbezugs, des Waldstreu- und Weidenschaftsgenusses haben die §. 66. für die nürnberger Bürger erwähnten Bestimmungen ebenfalls gleiche Anwendung auf die Bürger der Stadt Altdorf um so mehr gefunden, als die Stadt gleich der Stadt Lauf im Besitze eines ansehnlich großen Communalwalds gewesen ist, der Rechtsanspruch auf einen Herbststreugenuß ohne tarmäßige Vergütung des Waldzinses niemalen zugestanden wurde, und die Entfernung des Laurenzer

Walds von der Stadt Altdorf für den Vieheintrieb ohnedieß zu groß war.

Wie sowohl die Bürger der Stadt Nürnberg und Schwabach sich verpflichtet haben, die Holzdeputate gegen Vergütung der Fabrikationskosten von der Forstbehörde in Empfang zu nehmen, so auch wurde dasselbe bei denen der Stadt Altdorf gehalten.

γ) Einforstungsrechte der übrigen altnürnberger Landeingeforsteten.

§. 71.

Mit Ausschluß der Städte Nürnberg und Altdorf belief sich die Anzahl der in 137 Ortschaften mit Häusern und Grundbesitz ansässigen, waldberechtigten altnürnberger Landeingeforsteten auf 1209 und einschlüssig der zu Altdorf auf 1390 Berechtigte, wozu die sogenannten ritterschaftlichen und deutschorden'schen Unterthanen auch gehörten.

Ihre Bezugsrechte und Ansprüche erstreckten sich

a) auf weiches Brennholz, und zwar auf Scheitholz, Stock- und Reisigholz, wie überhaupt und überall nach der reichsstädtischen Mäßerei nach den Bestimmungen des veröffentlichten Ausschreibens v. 2. April 1798 (§. 38.), welchem nach und nach die Mehrzahl dieser Waldgenossen Folge leisteten, obwohl vielfältig von dem regulirten Genuß-Antheil des reducirten Quantums bei dem Einen und Andern abgewichen wurde.

Sie empfingen daher anf ihr weiches Scheitholz in Nürnberger Mäßen und den Stock- und Reisigholzabfall von den zur Gewinnung des Scheitholzdeputats verwendet wordenen Stämmen, welch Alles sie gleich den Landeingeforsteten des Sebalder Walds, nach vorgängiger forstlicher Anweisung selbst aufarbeiten durften. Wo dieß nicht der Fall, geschah dasselbe gegen Vergütung der Fabrikationskosten durch forstherrschaftlich gebrödete Holzhauer.

Für dieß Einforstungsholz waren nach dem reichsstädtischen Regulativ v. 20. Jänner und 12. November 1800 (§. 53. Nr. V.) bestimmt:

für 1 Mäß langes Scheitholz 30 kr. Pfandgeld u. 15 kr. Anweisgeld,

„ 1 Mäß Stockholz 10 kr. Pfandgeld u. 6 kr. Anweisgeld,

„ 100 Büschel 12 kr. Pfandgeld u. 6 kr. Anweisgeld, welche Gebühren auch nebst dem Holzstätt- und Schreibgeld, von den Waldgenossen an das Laurenzer Waldamt entrichtet, und die Herrenscheitfuhren, beziehungsweise Spann- und Handdienste nach den im §. 69. niedergelegten Bestimmungen geleistet, übrigens auch die anderweiten Abgaben prästirt wurden.

Zwar wurden auch von ihnen Versuche gemacht, Scheiterbüschel und andere Mehrgenüsse zu erzwingen; sie scheiterten jedoch an der Beharrlichkeit der reichsstädtischen Regierung;

b) auf den Genuß des zu ihren Häuserbauten und deren Verbesserungen zu verwendenden Bauholzes, welcher ihnen auch gegen Vergütung der unterm 20. September 1802 (§. 53. Nr. V[b].) regulirten Pfandtaxe nach Waldstandskräften (§. 34. Nr. 3. u. §. 45.) gewährt wurde.

c) auf Waldnebennutzungen, namentlich

1) auf den Waldstreugenuß, und zwar

α) auf Herbst-Streu nach den Bestimmungen der älteren und jüngeren Mandate (§. 34. Nr. 4.), wofür sie den im Ausschreiben vom 20. Jänner und 12. November 1800 (§. 54. lit. a. *α*.) regulirten Zins von 12 kr. pr. 1 Fuder zu entrichten größtentheils sich herbei ließen, und beim Streurechen die eingeführte Ordnung nach vorgängiger Anweisung die Streuplätze beobachteten.

Die jährliche Streuabgabe wurde auf 8500 zweispännige Fuder veranschlagt.

β) Die in neuerer Zeit so betitelte Sommerstreu (§. 49. ad Nr. III[2].) wurde nicht in Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, immerhin aber doch vorzugsweise an die bedürftigen Eingeforsteten, so

wie an Nichteingeforstete, gegen taxmäßige Vergütung abgegeben;

γ) Auch von der Hack-, Ast- oder Schneckenstreu (Schlagabraum) machten die Landeingeforsteten Anwendung. Als accessorischer Bestandtheil des geringen Reisigabfalls von den ihnen zur Holzgewinnung überlassenen Stämmen wurde hiefür kein Pfandgeld entrichtet.

2) Rücksichtlich der Waldweidenschaft mit Kuh- und Jungvieh waren die Verhältnisse auf dem Laurenzer Walde mit denen des Sebalder Walds für die dasigen Waldgenossen ganz gleich.

Man gab die Anzahl des Weideviehes an auf
4400 Stück.

3) Ein Gleiches gilt von der den Landeingeforsteten zugelassenen Benutzung der Eichelmast.

d) Rücksichtlich der Verpflichtung zu Herrenscheitfuhren, zu Spann- und Handdiensten behufs der Waldkultur rc. verblieb es bei den im §. 59. Nr. 3^c^. angezeigten Bestimmungen.

c.
Vergleichung der wechselseitigen Vortheile der Eingeforsteten und der dadurch dem reichsstädtischen Aerar zugegangenen Nachtheile.

§. 72.

Die hohe Bedeutung und Wichtigkeit der von den Waldgenossen in beiden Reichsforsten beanspruchten und zum Theil zwangsweise zugestandenen Nutzungsrechte und des durch diese Beschränkung dem Innhaber derselben, der Reichsstadt Nürnberg, getroffenen Rentenentgangs, so wie die Benachtheiligung des Waldstands, ist zwar aus den in den §§. 59. bis 71. Vorgetragenen im Allgemeinen schon zu erkennen; es wird aber nicht unthunlich sein, hiefür im Nachstehenden durch eine Vergleichung der wechselseitigen Interessen den Nachweis dessen in allgemeinen Umrissen beispielsweise zu liefern, was den Eingeforsteten durch deren Gerechtsame für Vortheile, und dagegen dem Waldeigenthümer für Verluste zugegangen sind. Nicht in Anrechnung sind aber die jährlich nicht durchgehends

sich gleich bleibenden ständigen Reichnisse wovon oben §. 59. Nr. 1. die Rede, hiebei gekommen, zumal die Verpflichtung hiezu nur Einzelne getroffen hat.

a.

Bei der Berechtigung auf Brennholz.

1) Der Altbrandenburger zu Kornburg, Schönberg, Burgthann im Allgemeinen.

Wenn ein Großbegüterter daselbst 24 Mäß weiches Scheitholz, 18 Mäß Stockholz und 600 Büschel, welche letztere jedoch bei dem ungemessenen Reisigempfang nicht verpfändet wurden, empfing, so waren die Gegenreichnisse und Leistungen hiefür folgende:

für 24 Mäß Holz a 21 kr. . . .	8 fl.	24 kr.
— 18 — Stöcke a 7 = . . .	2 =	6 =
— 600 — Büschel a 15 = . . .	1 =	30 =
Holzstätt, Schreib= und Kurrentgeld . .	—	43 =
2 Spannfrohnen im Anschlag zu 1 fl. 30 kr.	3 =	— =
2 Handfrohnen a 24 kr.	— =	48 =
	16 fl.	31 kr.

Der volle Geldwerth dieses Holzdeputats ist aber bei Annahme nur mäßiger Waldholzpreise ohne Hauerlohn

für 24 Mäß Scheith. u. Prügelh. a 4 fl.	96 fl.	— kr.
— 18 — — a 1 fl. 12 kr.	3 =	36 =
— 600 — Büschel a 1 fl. 30 kr.	4 =	— =
Sa.	103 fl.	36 kr.

Es kommen daher dem Berechtigten 87 fl. 6 kr. zu zu gute, und eben so viel dem Aerar zu Verlust.

Empfängt ein Kleingütler daselbst 6 Mäß Scheitholz, 4 Mäß Stockholz und 1,50 Büschel, so entrichtet er

für 6 Mäß Scheitholz a 21 kr. . . .	2 fl.	6 kr.
— 4 — Stockholz a 7 kr. . . .	— =	28 =
— 150 Büschel a 15 kr. . . .	— =	$22\frac{1}{2}$ =
Holzstätt=, Schreibgeld ꝛc.	— =	43 =
2 Hand = und Spanndienste . . .	3 =	48 =
Sa.	6 fl.	$27\frac{1}{2}$ kr.

Der volle Geldwerth dagegen ist:

für 6 Mäß Scheitholz a 4 fl.	24 fl. — kr.
für 4 Mäß Stockholz a 1 fl. 12 kr.	4 = 48 =
für 150 Büschel a 1 fl. 30 kr.	2 = 15 =
Sa.	31 fl. 3 kr.

daher für das Aerar der Entgang 24 fl. $36\frac{1}{2}$ kr. und eben so viel reiner Nutzungswerth des Holzempfangs für den Berechtigten.

2) Der Altbrandenburger in der Stadt Schwabach.

War der Holzgenuß jährlich 12 Mäß Scheitholz, 8 Mäß Stockholz und 300 Büschel, so wurden dafür entrichtet für

12 Mäß Scheitholz a 21 kr.	4 fl. 12 kr.
8 Mäß Stockholz a 7 kr.	— = 56 =
300 Büschel a 15 kr.	— = 45 =
Holz=, Schreib= und Kurrentgeld	— = 43 =
Walddienste wurden mißbräuchlich nicht geleistet.	
Sa.	6 fl. 36 kr.

Der volle Geldwerth berechnet sich aber für

12 Mäß Scheitholz a 4 fl. auf	48 fl. — kr.
8 Mäß Stockholz a 1 fl. 12 kr. . . .	9 = 36 =
300 Büschel a 1 fl. 30 kr.	4 = 30 =
Sa. auf	62 fl. 6 kr.

sohin wird dieser Holzgenuß für den Berechtigten einen reinen Werth von 55 fl. 30 kr. haben, welche dem Aerar ganz entgehen.

3) Wenn von den Altbrandenburgern im Sebalder Walde ein Eingeforsteter

26 Klafter weiches Scheitholz a 3′ Scheitlänge und 6′ Höhe und Weite,

19 Klafter Stockholz und

600 Büschel empfängt, so hat er hiefür zu bezahlen:

für 26 Klftr. Scheitholz a 23 kr.	9 fl. 58 kr.
für 19 Klafter Stockholz a 9 kr.	2 = 51 =
Seite	12 fl. 39 kr.

Uebertrag	12 fl. 39 kr.
für 6 Hund. Büschel a 21 kr.	2 = 6 =
Holzstätt=, Schreibgeld 2c.	— = 43 =
Anschlag für 2 Spann= und Handdienste . .	3 = 48 =
Sa.	18 fl. 46 kr.

Vergleicht mau hiemit den vollen Geldwerth des Holzgenusses im Walde nach der Forsttaxe ohne Fabrikationskosten, mit Rücksicht auf das größere Waldklaftermaß im Verhältniß zu den vorschriftsmäßigen von $5\frac{1}{2}'$ Höhe und Weite und $3'$ Scheitlänge gleich $90{,}75^{c'}$ zu $108^{c'}$, so stellt sich ein solcher dar für

26 Klafter Scheitholz a 4 fl. 30 kr. auf	117 fl. — kr.
19 Klafter Stockholz a 1 fl. 24 kr. auf	29 = 12 =
6 Hund. Büschel 1 fl. 40 kr.	10 = 4 =
Sa. auf	153 = 12 =

daher der Holzempfänger hieran mit dem reinen Genuß von 134 fl. 26 kr., das Forstärar aber mit dem Rentenentgang von 134 fl. 26 kr. betheiligt ist.

4) Bei den Altnürnbergern beider Reichswaldungen stellt sich das Verhältniß deren reinen Genußrechts etwas ungünstiger, immer jedoch zu deren Vortheil heraus, und zwar

a) bei den Bürgern der Städte Nürnberg und Altdorf.

Empfängt ein dasiger Bürger 4 Mäß Scheitholz 3 M. Stockholz und 100 Büschel und so die Gegenreichnisse incl. Anweisgeld und Kulturbeitrag nach §. 66.

für 4 Mß. Scheitholz a 51 kr.	3 fl. 24 kr.
für 3 Mäß Stockholz a 19 kr.	— = 57 =
für 100 Büschel a 21 kr.	— = 21 =
Schreibgeld	— = 12 =
Sa.	4 fl. 55 kr.

der Holztarwerth aber

für 4 Mäß Scheitholz a 4 fl.	16 fl. — kr.
für 3 Mäß Stockholz a 1 fl. 12 kr. .	3 = 36 =
für 100 Büschel 1 fl. 30 kr.	1 = 30 =
Sa.	21 fl. 6 kr.

so trifft den Empfänger der reine Genußwerth des Waldholzes mit 16 fl. 11 kr. und eben so viel der Rentenentgang das Aerar.

b) Bei den Landeingeforsteten, wenn angenommen wird, daß die des Sebalder Walds denen des Laurenzer Walds gleich stehen, und daß Einer hievon empfängt 4 Mäß Scheitholz 3 Mäß Stockholz und 100 Büschel.

Gegenreichnisse sind hiefür aufzurechnen:

für 4 Mäß Scheitholz a 45 kr.	3 fl.	— kr.
für 3 Mäß Stockholz a 16 kr.	— „	48 „
für 100 Büschel a 18 kr.	— „	18 „
Holzstätt- und Schreibgeld	— „	35 „
2 Spann- und 2 Handfrohnen . . .	3 „	48 „
Sa.	8 „	29 „

Der Waldholzwerth ist aber

für 4 Mäß Scheitholz a 4 fl. . . .	16 „	— „
für 3 Mäß Stockholz a 1 fl. 12 kr. .	3 „	12 „
für 100 Büschel	1 „	30 „
Sa.	20 fl.	42 kr.

mithin die dem Berechtigten zu gut kommende und dem Aerar nachtheilige Differenz 12 fl. 13 kr.

b.

Bei der Berechtigung auf Bauholz.

Dieselbe hat zunächst nur auf die Altbrandenburger Landeingeforsteten des Laurenzer Walds rücksichtlich der sich zwischen dem vollen Waldholzpreise und der vertragsmäßigen und herkömmlichen Gegenreichnisse für den Bauholzempfang herausstellenden Differenz besondere Anwendung.

Würden z. B. zu einem Neubau folgende Sortimente um den Werth der Forsttaxe abzugeben seyn:

14 Schrotstämme a 8 fl. 48 kr. . . .	123 fl.	12 kr.
10 füderige a 6 fl.	60 „	— „
12 halbfüderige a 2 fl. 24 kr. . . .	28 „	48 „
17 Dreilinge a 1 fl. 24 kr.	23 „	48 „
so wäre derselbe . .	235 fl.	48 kr.

Als Gegenreichnisse sind aber nur namhaft zu machen:

5 fl.	$7\frac{1}{2}$ kr.	Augenscheinsgebühr,
5 ＂	— ＂	Pfandtaxe für 20 Gespärre a 15 kr.
— ＂	30 ＂	für 1 Feuerrecht,
7 ＂	16 ＂	Stockgeld mit dem 5. Theil der mit 36 fl. 20 kr. aufzurechnenden Pfandgebühr,
27 ＂	48 ＂	Anweisgeld und zwar für

14 Schrotbäume a 40 kr.	9 fl. — kr.
10 füderige Stämme a 36 kr.	6 ＂ — ＂
12 halbfüderige — a 30 kr. . . .	6 ＂ — ＂
17 Dreilinge a 24 kr.	6 ＂ 48 ＂

12 kr. Kurrentgeld.

45 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. Sa.

Es wird daher der volle Holzwerth (235 fl. 48 kr. — 45 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.) 189 fl. $54\frac{1}{2}$ kr. kaum mit dessen fünften Theil durch die Gegenreichnisse dem Aerar vergütet werden.

Geringer war dessen Verlust bei der Bauholzabgabe auf Reparaturen der Gebäude, wie aus §. 62—63. hervorgeht. Bestünde die Abgabe hiezu aus

2 überfüderige Stämme zu 100c′ a 6 kr.	10 fl. 48 kr.
3 — — — 120c′ a $5\frac{1}{2}$ kr.	9 ＂ 54 ＂
5 — — — 120c′ a $4\frac{1}{2}$ kr.	7 ＂ 30 ＂
2 Dreilinge zu 28c′ a $3\frac{1}{2}$ kr. . . .	1 ＂ 38 ＂
Sa.	29 fl. 50 kr.

und es würden die Gegenreichnisse seyn

für 2 überfüder. Stämme a 1 fl. u. 40 kr.	3 fl. 20 kr.
für 3 füderige Stämme a 45 kr. u. 36 kr.	4 ＂ 3 ＂
für 5 halbfüder. Stämme 33 ＂ u. 30 ＂	5 ＂ 15 ＂
für 2 Dreilinge 20 kr. u. 24 kr. . .	1 ＂ 28 ＂
Augenscheingebühr	— ＂ $37\frac{1}{2}$ ＂
daher in Sa.	14 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.

so würde der das Aerar treffende Rentenentgang seyn gleich 14 fl. $58\frac{1}{2}$ kr., es müssen jedoch hievon noch in Abzug kommen:

das Stockgeld berechnet aus dem 5. Theil des Pfandgelds . . . . 7 fl. — kr.

daher mit	1 fl.	13 kr.
das Kurrentgeld	— =	12 =
Sa.	1 =	25 =

wonach sich der Rentenentgang nur auf 12 fl. 33 $^1/_2$ kr., sohin nicht auf die Hälfte des Waldholzwerths berechnet.

c.

Von einer fast noch höheren Bedeutung durch Einfluß auf Landbau und Viehzucht sind und waren den sämmtlichen Landeingeforsteten die aus der Berechtigung auf Herbststreu und Weidenschaft sich ergebenen Nutzungen und Vortheile, im Gegenhalte zu den hiedurch dem Waldstande zugefügten fast gleich großen Nachtheil.

α) Für den Herbststreugenuß wurden mißbräuchlich für den Streuplatz ursprünglich nur 6 kr. von jedem hiezu berechtigten Waldgenossen dem Aerar zur Vergütung dargeboten.

Die Anzahl derselben war im Sebalder Walde, einschlüssig der 28 Altbrandenburger (§. 67.) 1994 und im Laurenzer Walde einschlüssig der 98 Altbrandenburger (§. 63.) gleich 2057; zu 6 kr. Laubgeld eines Jeden betrug daher die ganze dem Aerar zugeflossene Rente nur 405 fl. Es wird jedoch der wahre Nutzungswerth oder die Forsttaxe für 1 Herbststreufuder mindestens mit 1 fl. 12 kr. zu veranschlagen gewesen seyn. Da nun die Streuabgabe im

Sebalder Walde auf	9600	Fuder,
Laurenzer Walde auf	9600	—
Sa.	18100	—

gerechnet wurde, so beträgt deren Waldnutzungswerth die große Summe von

21700 fl. und

das Gegenreichnis gleich 405 fl. abgezogen, der den Landeingeforsteten zu gut gekommene reine Nutzungswerth

21295 fl.

β) für die Waldweidenschaft und deren Benutzung ist nichts vergütet worden.

Die Zahl des Weideviehes ist aber angenommen worden im

Sebalder Walde mit	. . . .	4500 St.
Laurenzer Walde	. . . .	4400 —
	Sa.	8900 —

Der Weidezins und Nutzungswerth für 1 Stück nur zu 1 fl. 30 kr. gerechnet, ergibt die Summe von

13350 fl.,

da eine Gegenreichniß nicht in Anrechnung kommt.

C.
Besondere Einforstungsrechte Einzelner in beiden Reichswaldungen.

§. 73.

Daß und worinnen diese Einforstungsrechte schon unter der unmittelbaren Herrschaft der Kaiser und deutschen Könige bestanden haben, ist oben im §. 23. angedeutet, und es sind daselbst vorzugsweise benannt worden:

1) das Deutschherrenhaus in Nürnberg;
2) das Benediktinerkloster St. Gilchen daselbst;
3) das Augustinerkloster zu Neukirchen am Brand;
4) die Zeidelgüter ꝛc.;
5) die Erbforsthubenbesitzer;
6) Hiezu kommen noch nach §. 45. lit. A. u. B. die markgräflichen und kgl. preußischen Beamten, und zwar auf dem Sebalder und Laurenzer Wald und
7) die Altstadt Erlangen.

Mit Bezugnahme auf die dasigen Vorträge wird bemerkt:

ad I. Das Waldrecht des Deutschherrenhauses in Nürnberg betr., daß die reichsstädtische Regierung im Jahre 1799 mit der deutschen Ordenskommende ein gütliches Uebereinkommen dahin getroffen hat, ihr aus dem Laurenzer Walde ein jährliches Brennholzquantum von

300 Mäß weichen Scheitholzes,
100 — — Stockholzes

waldzinsfrei gegen Vergütung des Hauerlohns zu überlassen;

ad 2. daß nach Einführung der Reformation in den 1540er Jahren das Kloster St. Gilchen oder Egidien säkularisirt und dessen Holzgenuß eingezogen wurde;

ad 3. Auch mit der Klosterstiftung in Neunkirchen wurde sich in den 1790er Jahren dahin verglichen, daß ihr blos gegen Verabreichung eines halben Simmer Waizen und der Anweisgebühr jährlich

100 Mäß weiches Scheitholz

und das zu den Kloster-, Kirchen-, Pfarrei- und den Oekonomiegebäuden erforderliche Bauholz nach Maßgabe der Waldstandskräfte aus dem Sebalder Forste pfandfrei abzugeben sey;

ad 4. wurde der pfandfreie Brennholzgenuß der vorzugsweise nur auf dem Laurenzer Walde vorkommenden Zeidelgüter nach dem Reduktionsmandat vom 2. April 1798 normirt; desgleichen der gegen Entrichtung des Waldzinses den in den Sebalder Wald eingeforsteten Landgütern zu Wolfsfelden, Dornitz und Stettenberg zu gewährende Brennholzbezug geordnet, und verblieb es rücksichtlich deren pfandfreien Bauholzgenusses bei den dießfallsigen im §. 59. erwähnten Bestimmungen, wonach unter Andern die herkömmliche Bezahlung der Anweis-, Schreib- und Stockgelder in Uebung blieb;

ad 5. desgleichen wurde es mit den Einforstungsrechten der Erbforsthutenbesitzer eben so gehalten.

ad 6. Die markgräflichen und k. preußischen Beamten bezogen, wie §. 45. nachgewiesen worden, pfandfrei

a) aus dem Sebalder Walde 47 Mäß weiches Scheitholz, 32 Mäß Stockholz,
b) aus dem Laurenzer Walde 265 Mäß weiches Scheitholz, 157 Mäß Stockholz.

ad 7. Der Rechtsanspruch der Bürger und Hausbesitzer in der Altstadt Erlangen auf die unentgeldliche Ausübung der Weidenschaft mit ihrem Kuhvieh in dem Sebalder Wald und den dasigen Forstödungen neben den dazu berechtigten Landeingeforsteten unter Beachtung der Weideordnung stützt sich auf den Verleihungsbrief Burggrafs Friedrich zu

Nürnberg vom Jahre 1367, und es ist solche von der reichsstädtischen Regierung niemalen beanstandet worden.

Die Altstadt Erlangen zählte noch im Jahre 1805 zur Viehweide berechtigte Hausbesitzer 181, die Anzahl der hiezu verwendeten Heerde soll aber selten mehr als 40 bis 50 Stücke Vieh betragen haben.

IV. Kapitel.

Ueber die Jagdrechts-Verhältnisse unter der reichsstädtischen Regierung.

§. 74.

Ueber diesen Gegenstand wird mit Beziehung auf das im §. 24 Erwähnte sich kurz zu fassen seyn.

1) Nach der Urkunde vom Jahre 1427 ist der reichsstädtischen Behörde von den Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg, als Inhaber des Wildbannes in den beiden Waldungen Sebaldi und Laurenzi und deren Gebiet, nur gestattet worden, daselbst ein Wildschwein mit Rüden zu hetzen und ohne Garn und Gruben zu fangen, dann zu fangen ein Eichhorn, Feldhühner und anderes Geflügel, das man pflegt zu essen, auch Hasen zu fangen, ohngefährlich dem dasigen Rothwild.

Hienach war das reichsstädtische niedere Jagdrecht sehr beschränkt, doch machte sich solches der Magistrat, so gut es thunlich war, zu nutze, theils für sich und die Patriziatfamilien, theils durch zeitpacht- oder erbpachtweise Verleihung von Vogelheerden, zu deren Unterhaltung hie und da sogar auf Eigenthum Grundabtretungen für Heerdstätten mißbräuchlich vom Reichsboden verwendet, und zur Errichtung der Vogelheerde die erforderlichen Hölzer überlassen wurden.

Um den hiedurch den Wäldern zugehenden Beschädigungen vorzubeugen, wurde von Zeit zu Zeit durch Mandate, unter Andern vom 19. Juli 1731, 1736, 1739, 1768, bei Strafe den Voglern verboten, zur Vergrünung der Vogelheerdstätten junge, gerade und geschlachte Bäumchen, statt der Aeste von Tannen, Fichten 2c., dann keine Eichen,

sondern Aspen und dürre Stämmchen zu den Anfällen zu verwenden.

Auch findet man, daß mit sogenannter offener Hand, oder auf Widerruf, an adeliche Besitzer von Landgütern auf deren Grundstücken das reichsstädtische Jagdrecht überlassen worden ist.

Noch im Jahre 1798 war die Oberaufsicht nnd Administration der reichsstädtischen Jagdangelegenheit im Waldgebiete und in den davon getrennten übrigen reichsstädtischen Besitzungen dem Landpflegamte in Nürnberg, und zwar einem besondern Rathsmitgliede, als Deputirten zur Jagd anvertraut, welchem ein Landschreiber, ein Sekretär und Jäger beigegeben war.

Moser's Forstarchiv 21. Bd. S. 280.

2) Das Recht zur hohen Jagd sowie das Recht zur übrigen niedern Jagdausübung hatten sich nach §. 11, 13 nebst dem ganzen Wildbanne die Burggrafen zu Nürnberg und nachherigen Markgrafen von Brandenburg zu Ansbach und Bayreuth im Waldgebiete auf beiden Seiten der Pegnitz vorbehalten, und machten davon oft einen großen Mißbrauch zum Nachtheil der Waldungen und des reichsstädtischen Aerars, theils durch übermäßige Hägung des Wildstandes, und durch die Vorkehrungen zu dessen Unterhaltung und der Jagdausübung, theils dadurch, daß ihren Jagdbediensteten die Brennholzbedürfnisse pfandfrei aus den Waldungen abgegeben werden mußten (§. 37, 73.)

Hienach unterhielten sie auf dem Reichswalde Sebaldi zu Erlangen, Kalkreut und Beringersdorf 3 Wildmeister, auf dem Reichswalde Laurenzi 4 derselben zu Mögeldorf, Schönberg, Fischbach und Kornburg, mit Beigabe des erforderlichen Hilfspersonals.

Der Hochwildstand wurde zwar im Jahre 1796 bis zur beabsichtigten Unschädlichkeit für Feldbesitzungen vermindert, und wie im §. 37 angezeigt wurde, zur Vergütung der angeblich dem k. Jagdärar hiedurch entgehenden Renten eine Wildpretsteuer von den Privatgutsinhabern erhoben; in den Waldungen selbst aber kam es zur Ausrottung des Hochwildes, bestehend aus Roth- und Schwarzwild, nicht, denn fort-

hin befand sich ein solches in beiden Reichswaldungen noch im Jahre 1806 mit einem ansehnlichen Bestand, der auch, wenigstens auf Rothwild beschränkt, bis in die neuesten Zeiten sich daselbst erhalten hat.

IV. Abtheilung.

Ueber den Stand der Sach- und Rechts-, sowie der forstwirthschaftlichen Verhältnisse bei den Reichswaldungen Sebaldi und Laurenzi unter der k. bayer. Regierung.

Einleitung hiezu.

§. 75.

Das k. preußische Fürstenthum Ansbach gelangte mittels Tauschvertrags im Mai 1806 in den Besitz der Krone Bayern mit der vollen Landeshoheit, und mit allen Rechten und Nutzungen;

Patent vom 20. Mai 1806 im Regierungsbl. vom Jahre 1806 Nr. 23 S. 189,

und dadurch wurden zugleich die den vormaligen Markgrafen von Brandenburg und Ansbach auf der Reichswaldung Laurenzi und deren Gebiet zuständig gewesenen Rechte und Ansprüche erworben.

Nicht lange darauf, nämlich durch die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 Art. 24 (Reggsbl. von 1806 S. 353) wurde die Reichsstadt Nürnberg und die dasige vormals kaiserl. Burg, mit ihrem bis dahin bestandenen Stadtgebiete und mit den Landeshoheitsrechten in den sogenannten sieben Pflegämtern Altdorf, Lauf, Hersbruck, Gräfenberg, Hilpoltstein, Betzenstein und Velden, sammt den ihr angehörigen beiden Reichswaldungen Sebaldi und Laurenzi als reichsstädtische oder Staats-Domänen dem Königreiche Bayern einverleibt, und davon durch das k. Patent vom 3. September 1806 förmlich Besitz genommen.

Reggsbl. v. 1807 3. St. S. 97.

Hiemit gingen alle hierauf von der Reichsstadt Nürnberg ausgeübten und ihr auf beiden Reichswaldungen und

deren Gebiet zuständig gewesenen Eigenthums- und Hoheits-Rechte, zugleich aber auch deren Verbindlichkeiten, wie Erstere und Letztere in der III. Abtheilung entwickelt worden sind, auf die k. bayer. Staatsregierung über.

Noch befanden sich aber die von dem Markgrafen von Brandenburg und dem Könige von Preußen in dem Landes-hoheitsgebiete des Fürstenthums Bayreuth, daher auch in dem dahin gehörigen Sebalder Walde in Anspruch genommenen und unter der französischen Administration ebenfalls behaupteten Rechte, und namentlich die der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und des Wildbannes ꝛc. damals noch nicht in dem Besitze der Krone Bayern. Es erfolgte dieß erst in Folge des Wiener Friedensvertrages vom 14. Oktober 1809 durch das Besitzgreifungspatent vom 7. April 1810;

Reggsbl. von 1810 S. 539

sowie durch denselben Vertrag, Art. 4, die Deutschordensbesitzungen dahin gelangten.

Es wird von selbst einleuchten, daß in den den beiden Reichswaldungen eigenthümlichen materiellen Grundverhältnissen wesentliche Veränderungen unter der k. bayer. Regierung ohne wechselseitigen Widerspruch nicht haben ausgeführt werden können; daß aber Veränderungen und Verbesserungen in dem Dienstorganismus, in der Formation und Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, in der Waldstands- und Wirthschaftsregulirung, in den Forstrechtsangelegenheiten und in Zueignung der ärarialischen Genußrechte in Sprache und zur Vereinigung kommen mußten, ergibt sich eines Theils aus den veränderten staatsrechtlichen und Eigenthumsverhältnissen beider Reichsforste mit ihren Accessorien, die nunmehr der Klasse der k. bayer. Staats-Domänen angehörten, andern Theils aus dem Umstande, daß durch die bisherige widrige Einwirkung der fürstl. brandenburg. Behörden Hindernisse, Beschränkungen und Konflikte in der Administration und Benutzung beider Reichsforste erzeugt waren, die zu berichtigen vom Jahre 1806, beziehungsweise von 1810 an der k. bayer. Regierung vorbehalten waren, wodurch ihr zugleich oblag, überall eine bessere Ordnung in dem dasigen Forsthaushalte zu schaf-

fen, Mißbräuche und Uebergriffe zu entfernen und dadurch den Rechtszustand gehörig zu sichern.

Es läßt sich voraussetzen, daß von solcher hienach gestrebt wurde, zugleich aber war auch bei den leider durch die unzureichende forstliche Obrigkeit der Reichsstadt Nürnberg und durch die fürstl. brandenburgischen gewaltsamen Eingriffe von den hiedurch begünstigten übermäßig gesteigerten Rechtsansprüchen der Eingeforsteten zu erwarten, daß die Einführung und Herstellung einer Ordnung dieses Rechtszustandes mit vielen Ein- und Widersprüchen zu kämpfen hatte, und eine solche so leicht und schnell nicht zu erwirken gewesen ist.

Zunächst wird in dem Vortrage hierüber dem Nachstehenden zu folgen seyn.

I. Kapitel.

Von der Veränderung in der Administration, dienstlichen Bezirkseintheilung und im Realitäten- oder Waldstande der beiden Reichsforste.

§. 76.

Nach dem Uebergange der Reichsstadt Nürnberg und der ihr als ärarialisches oder Staatseigenthum angehörigen vormaligen Reichswaldungen (oben §. 66) an die Krone Bayern im Jahre 1806 wurden einige Zeit hindurch diese Waldungen, Jagden und deren Beamte 2c. der für das Fürstenthum Ansbach bestehenden Kriegs- und Domänenkammer untergeordnet, und es blieben eine kurze Zeit hindurch die administrativen und dienstlichen Verhältnisse in diesen Reichsforsten fast unverändert, sowie solche unter der reichsstädtischen Regierung sich gestaltet hatten.

Eine Veränderung darin trat jedoch schon durch die Errichtung einer Zentralforststelle, nämlich durch das vom 1. Oktober 1807 an in Wirksamkeit getretene oberste Forstamt in München ein, welchem vom 1. Oktober 1808 an die k. General-Forstadministration folgte, und welcher k. Zentralbehörde das gesammte Forstwesen nebst dessen Dienstpersonal in Bayern zwar unterstellt war, die Perception der

Forstgefälle aber den k. Rentämtern der einschlägigen Kreisfinanzstellen übertragen wurde.

Vom 1. Juni 1808 an erfolgte zwar die Eintheilung des Königreichs in fünfzehn Kreise, und in den Bezirk des Pegnitzkreises, dessen General-Kreiskommissariat und der Finanz-Direktion zu Nürnberg, waren die beiden Reichsforste gehörig, aber schon unterm 23. September 1810 wurde vom 1. Oktober an die Bildung von 9 Kreisen mit Beibehaltung jener Kreisstellen, und darunter die Regierung des Rezatkreises in Ansbach, einschlüssig dieser Reichsforste, verfügt, ohne daß jedoch in der der Generaladministration zugewiesenen Kompetenz eine Veränderung eintrat.

Dieser Stand der Kreiseintheilung dauerte bis zu der unterm 20. Februar 1817 beschlossenen und vom 1. April desselben Jahres an erfolgten Eintheilung in acht Kreise, deren oberste Kreisstellen, außer dem Appellationsgericht, in zwei Kammern, Kammer des Innern und der Finanzen zerfielen, und welche Eintheilung rücksichtlich des Rezatkreises, wohin beide Waldungen gehörten, mit abgeänderter Bezirkseintheilung und Zuweisung in den Regierungsbezirk Mittelfranken, bisher auch beibehalten worden, übrigens aber hiebei zu gedenken ist, daß erst von da an die bis dahin dem vormaligen Fürstenthum Bayreuth, beziehungsweise der dasigen k. bayer. Regierung zugestandene forstliche Hoheit über den Sebalder Wald an die k. Regierung des Rezatkreises, beziehnngsweise Mittelfranken ebenfalls überging.

Die Kompetenz und Wirksamkeit der k. General-Forst-Administration, schon durch höchste Entschließung vom 15. September 1816 darin auf das Aeußerste beschränkt, gelangte vom 1. Oktober 1818 an durch deren gänzliche Auflösung in die Hände der einschlägigen k. Kreisregierungen, und daher auch über beide Reichsforste in die der k. Regierung des damaligen Rezatkreises, welche vom 1. Oktober 1838 an mit veränderter Bezirkseintheilung die Benennung: k. Kreis-Regierung von Mittelfranken empfing.

§. 77.

Vom 1. Oktober 1807 an wurde die Administration

beider Reichsforste durch das k. oberste Forstamt in München und vom 1. Oktober 1808 an von der dasigen k. General-Forstadministration zwar geleitet, es wurden jedoch dieselben einer für den damaligen Pegnitzkreis gebildeten besonderen Forstinspektion untergeordnet.

Ernannt wurde zum Forstinspektor der unter der reichsstädtischen Regierung angestellt gewesene Forstdirektor Frhr. v. Kreß, dessen vielseitige Erfahrungen und Kenntnisse für die Administration der beiden Reichsforste im vollen Maße benutzt wurden, und erfolgreich waren.

Vom 1. Oktober 1808 an begann die Einführung des bayerischen Dienstorganismus. Die beiden Waldämter, nunmehr unter der Benennung Forstämter, wurden mit deren Sitz in Nürnberg zwar beibehalten, deren bisherige Vorstände aber mit anderen Individuen, anfänglich Oberförster, und später Forstmeister betitelt, gewechselt.

Auch die bisherigen Forsthuten, nunmehr Forstreviere benannt, blieben im Wesentlichen mit den darauf angestellten Revierförstern unverändert, nur daß man mit dem Versuche zur Ablösung der Erbforstereien (Erbforsthuben) begann, um dadurch die damit verknüpften Mißbräuche, den Forstdienst vom Vater auf den Sohn mit allen Prärogativen forterben zu lassen, zu beseitigen.

Nach und nach gelang es, diese Ablösung durch Vergleichsunterhandlungen mit den Betheiligten gänzlich durchzuführen, und in den Jahren $18^{34}/_{36}$ war dieß Geschäft durchaus beendigt.

Bedingungen waren hiebei unter Andern:

1) Verzichtleistung auf das Erbdienstrecht mit Belassung des zeitlichen Försters auf der innehabenden Dienststelle, und die noch einmalige Beförderung eines Sohnes desselben dahin, wenn seine Qualifikation hiezu bei einer Prüfung nachzuweisen vermocht wurde;

2) desgleichen bei Stockförstereien, d. h. solchen, die vom Erbforsthubeninhaber mit einem andern Subjekte besetzt, oder an solches zu vergeben waren (§. 28) mit Vorbehalt dessen Rechts zu einer letztmaligen Beantragung ei-

nes hiezu tauglichen Individuums aus der Klasse der geprüften Forstkandidaten;

3) die Verzichtleistung des Erbförsters 2c. auf alle mit der Erbforsthube verbundenen, von den betreffenden Waldgenossen dahin zu machenden ständigen und unständigen Reichnisse an Forsthaber, Forstkorn 2c. mit der Ueberweisung an das k. Aerar, gegen eine ihnen dafür an Solchem gewährte Entschädigung;

4) die Beibehaltung deren bisher als Erbförster oder Erbforsthubeninhaber ohnentgeldlich genossenen Brennholzgenusses als ein auf ihrem Hausbesitzthum ruhendes Realrecht, ohne ihnen jedoch den Bauholzgenuß zuzusagen.

Wurde die Stelle eines Oberförsters oder Revierförsters erledigt, so erfolgte deren Wiederbesetzung nach den Grundsätzen des k. bayer. Forstdienstorganismus und gemäß der Bestimmungen des Edikts vom 7. Oktober 1803

Reggsbl. Nr. 42, 3. St., S. 825, dann vom 13. April u. 9. November 1804

namentlich daher auch mit Ausscheidung deren Gehalts resp. der Besoldung in ein Geldfirum und in einen Funktionsgehalt, zu welch Letzterem unter Andern Wohnung, Dienstgrundstücke, Brennholzgenuß und der Pekunialantheil mit 2 kr. vom Gulden der reinen Forstrente gehörten; welche Anordnungen aber durch die Bestimmungen der k. bayer. Verordnung vom 22. Dezember 1821

Reggsbl. v. J. 1822, S. 25 2c.

in vielen Stücken abgeändert wurden, indem man die Gehalte sämmtlicher äußerer k. Forstbediensteten (Forstmeister, Revier- und Forsteiförster, Forstwarte 2c.) mit Zessirung der Pekunialantheile in den Standesgeldgehalt nach den verschiedenen Epochen des Dienstalters derselben Eigenschaft, und in den Dienst- oder Funktionsgehalt ausschied, wozu gehörten: Dienstwohnung und Dienstgrundstücke, oder Entschädigung hiefür, in einem Getreide- und Brennholz-Deputat, in einer besondern Geldentschädigung für die Pekunialantheile nach 3 verschiedenen Bezirksklassen, und beim Revierpersonale in den herkömmlichen Anzeigegebühren bei Forstfrevelfällen.

Da, wo es der Dienst erforderte, waren den Revierförstern Hilfsindividuen in der Eigenschaft von Forstwärtern und exponirten oder unmittelbaren Gehilfen, den Forstämtern besondere Gehilfen oder Aktuare beigegeben, und die Forstmeister empfingen für Unterhaltung eines Dienstpferdes 12 Schaff Hafer.

Vom 1. Oktober 1810 an wurden die in 3 Bezirken des Rezatkreises bestehenden Inspektionen aufgelöst, und dafür bei der Finanz-Direktion und nachherigen Regierungs-Finanzkammer ein im Kollegium der k. Finanzkammer zugleich referirender Kreisforstinspektor mit 2 Gehilfen angestellt; nach Auflösung der k. Forstzentralstelle in München aber vom 1. Oktober 1818 an einer jeden Kreisregierung ein Kreisforstrath mit den erforderlichen Forstbeamten zur Unterstützung beigegeben.

Das äußere Forstdienstpersonal, vom Forstinspektor abwärts bis zum Forstwarte, empfing im Jahre 1812 ausführliche Dienstinstruktionen, welchen unterm 31. März 1829 und sofort mehrere Erläuterungen nachfolgten. Beigefügt war den Ersteren eine umfassende Instruktion über Waldabschätzung und Forsteinrichtung, zu welcher unterm 1. Mai 1819 das Normativ über Forstbetriebsregulirung und Forstbuchhaltung, und am 30. Juni 1830 die Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung mit der nachträglichen Reassumirung derselben vom 13. April 1844 kamen.

§. 78.

A. Von den im §. 28 benannten 10 Forsthuten des Sebalder Waldes und der 14 Forsthuten des Laurenzer Waldes verblieb deren Stand v. J. 1798 unter der k. bayer. Verwaltung, sowie die dienstlichen Bezirke, sich gleich, nur mit dem Unterschiede, daß im Sebalder Walde zwei Forsthuten oder Reviere, nämlich Käswasser und Güntersbühl und im Laurenzer Walde vier Forsthuten, namentlich zu Zerzabelshof, Ochenbruck, Diepersdorf und Altenfurt auf Warteien reduzirt, und den angrenzenden Revieren zugetheilt wurden. Sonach wurden die Warteien des Sebalder Waldes: Käswasser der Revier Dormitz, Güntersbühl der

Revier Kleingschaid, und die Warteien des Laurenzer Waldes zu Zerzabelshof der Revier Laufamholz, Ochenbruck der Revier Feucht, Diepersdorf der Revier Prunn, Altenfurt der Revier Obermail zugewiesen, und die Revier Obermail Forsthof, die Revier Untermail Lichtenhof, die Revier Schottenhut Kleinschwarzenloh, nach den Wohnsitzen der dasigen Revierförster benannt. Vom Jahre 1846 an erhob man die Wartei Altenfurt wieder zu einer sogenannten Forstei.

B. Bis zum Jahre 1821 verblieb der ganze Sebalder Wald in der Administration des Forstamts Sebaldi, und der ganze Laurenzer Wald in der des Forstamts Laurenzi, das jedoch vom Jahre 1816 an seinen Sitz in Altdorf hatte, weil ihm noch einige andere, dem Reichswald nicht angehörige Reviere zugetheilt waren.

Die k. Verordnung vom 22. Dezember 1821 und die darauf gefolgte k. Entschließung vom 12. Januar 1822 änderte jedoch die bisherigen zwei Amtsbezirke dahin ab, daß

a) der Sebalder Wald zweien Forstämtern, nämlich dem Forstamte Sebaldi zu Nürnberg mit 5 Revieren (Erlenstegen, Kraftshof, Neunhof, Kleingschaid und Beringersdorf); dem Forstamte Erlangen anfänglich mit 4 nachher mit 3 Revieren (Dormitz, Puckenhof und Tennenlohe) angehörte;

b) der Laurenzer Wald zerfiel ebenfalls in zwei Forstämter, nämlich in das Forstamt Laurenzi zu Nürnberg mit 6 Revieren (Lichtenhof, Forsthof, Laufamholz, Fischbach, Kleinschwarzenloh u. Eibach), wozu später (1846) noch die Forstei Altenfurt kam und in das Forstamt Altdorf mit 4 Revieren (Feucht, Ungelstetten, Prunn und Renzenhof, nachher Röthenbach, benannt.)

Man fand jedoch es schicklicher, vom 1. Oktober 1829 an die dem Forstamte Erlangen zugetheilten 3 Reviere mit dem Forstamt Sebaldi in Nürnberg wieder zu vereinigen, und eben so wohlgethan wäre es gewesen, was jedoch nicht geschehen ist, die 4 Reviere des Laurenzer Waldes Forstamts Altdorf wieder dem Forstamte Laurenzi in Nürnberg zuzutheilen.

C. Mit Einführung der k. bayer. Gerichtsverfassung traten für die beiden Reichswaldungen bezüglich hierauf ebenfalls Veränderungen ein, und zwar

a) hinsichtlich der Polizei-Gerichtsbezirke.

α) Vom Jahre 1806 an bis zum Jahre 1839 gehörte der ganze Sebalder Wald dem Landgerichtsbezirke Erlangen des vormaligen Fürstenthums Bayreuth an, und alle polizei- und rechtlichen Angelegenheiten wurden bei solchen in erster Instanz abgewandelt.

Seit jenem Jahre 1839 wurde der größte Theil der Revier Erlenstegen mit mehreren Ortschaften dem k. Landgerichte Nürnberg und die Revier Beringersdorf nebst Wartei Rückersdorf ebenfalls mit mehreren Ortschaften dem k. Landgerichte Lauf zur kompetenzmäßigen Behandlung zugetheilt, und der übrige Theil des Sebalder Waldes verblieb bei dem Landgerichte Erlangen.

Die Folge davon war unter Andern die, daß in Sachen der Forstpolizei-Gerichtsbarkeit und des Forstrügewesens an den beim Landgerichte Erlangen verbliebenen sechs Revieren des Sebalder Waldes die fürstl. bayreuthischen Forstverordnungen in Anwendung verblieben, dagegen die beiden Landgerichte Nürnberg und Lauf die in der reichsstädtischen Forstordnung vom Jahre 1805 niedergelegten Gesetze hiefür ohne Widerspruch von Seite der höheren Polizeibehörde einführten.

β) Aehnliche Veränderungen kamen, ohne jedoch genau den Reviergrenzen zu folgen, für den Laurenzer Wald in Uebung. Der Bezirk des k. Landgerichts Schwabach, welcher seit der k. preußischen Besitznahme fast über den ganzen Laurenzer Wald sich ausdehnte, wurde auf die Reviere Kleinschwarzenlohe, Eibach und zum Theil auf die Revier Lichtenhof beschränkt, dem k. Landgerichte Nürnberg wurden die Reviere Lichtenhof, Forsthof und Laufamholz, dem k. Landgerichte Altdorf die Reviere Fischbach, Prunn, Ungelstetten, Feucht nebst Wartei (Forstei) Altenfurt, dem k. Landgerichte Lauf der größte Theil der Revier Röthenbach zur Judikatur zugewiesen.

So wie das Landgericht Schwabach bei Abwandlung der Forstfrevel und anderen ähnlichen Fällen die Grundzüge und Verordnungen der im Fürstenthum Ansbach gültigen Gesetzgebung, jedoch mit mehreren Modifikationen anwendete, fanden es die Landgerichte Nürnberg, Altdorf und Lauf angemessener den der reichsstädtisch nürnbergischen Forstordnung vom Jahre 1805 zu folgen.

Daß aus diesem chaotischen Gewirre nichts Gedeihliches hervorgeht, leuchtet von selbst ein; es wäre daher sehr zu wünschen, daß diesem durch das schon so lange verheißene allgemeine Forstpolizeigesetz, mit Rücksichtsnahme auf die den beiden Reichswaldungen eigenthümlichen Verhältnisse, ein Ziel gesetzt werde.

b) Bezüglich auf die Zivilrechtsverhältnisse wird im ganzen Umfange beider Reichswaldungen zur Zeit den Bestimmungen des ursprünglichen preußischen Landrechts, ohne Anwendung dessen Novellen, und

c) hinsichtlich der strafrechtlichen Gegenstände dem k. bayerischen Strafgesetzbuche und dessen Nachträgen gefolgt.

Auch in beiderlei Beziehungen sind radikale Abänderungen und Verbesserungen demnächst zu erwarten.

D. Unter der reichsstädtischen Regierung wurden aber und jede aus beiden Waldungen deren Aerar zufließenden Renten von jedem der beiden Waldämter zu Nürnberg, welche genaue sogenannte Pfandbücher ꝛc. zu führen hatten, vereinnahmt, und eben so die auf das Forstdienstpersonal, auf die Verwaltung ꝛc. treffenden Ausgaben gemacht, beide in Rechnung gestellt, und darüber der reichsstädtischen Rentenkammer in Nürnberg ꝛc. die Nachweisung durch die geeignete Vorlage geliefert.

Dieses einfache Verfahren erlitt seit der Besitznahme der beiden Reichswaldungen durch die k. bayer. Regierung, und durch die in diesen Angelegenheiten seit dem Jahre 1808 geltend gemachten administrativen Anordnungen ebenfalls viele Abänderungen.

Die Perception der Forstgefälle durch die Forstämter und deren Revierförster wurde denselben seitdem, und insbesondere nach höchster Verfügung vom 10. Dezember 1811 auf das

Strengste verboten, solche vielmehr ausschlüßlich den betreffenden k. Rentämtern zugewiesen, welchen auch die Verrechnung dieser Einnahmsgegenstände, sowie die aller und jeder Ausgabe oblag.

Das Nähere hierüber ist theils in den Forstdienstinstruktionen vom Jahre 1812 und den Nachträgen hiezu vom 31. März 1829, theils in besonderen Verordnungen enthalten.

a) Anfänglich dehnte sich der Rentamtsbezirk Erlangen über den ganzen Sebalder Wald aus, nur mit dem Unterschied, daß die von den Bürgern der Stadt Nürnberg, Sebalder Seite, zu prästirenden Forstgefälle vom Rentamte in der Stadt Nürnberg eingehoben werden mußten.

Nachher, und zwar vom Jahre 1822 an, wo der Sebalder Wald den beiden Forstämtern Erlangen und Sebaldi (oben lit. B.) zugetheilt war, hatte das k. Rentamt Erlangen nur die Renten aus den drei Revieren Tennenlohe, Puckenhof und Dormitz und Wartei Kalkreut nebst den treffenden Ausgaben, das k. Rentamt Nürnberg dagegen die Renten und Ausgaben der übrigen Reviere des Sebalder Waldes zu verrechnen.

Aber auch hiebei ist es in der neuesten Zeit, veranlaßt durch die k. Steuerkataster-Kommission, in Absicht auf die Berichtigung und Liquidation der Grund- und Waldrechts-Steuern, Führung und Kontrolle der Kataster und Umschreibbücher ꝛc., nicht geblieben, vielmehr sind vorläufig mindestens die gewissermassen ständigen Forstzinse und Gefälle der Waldgenossen des ganzen Sebalder Waldes zur Perception und Verrechnung dem k. Rentamte Erlangen zugewiesen, in allem Uebrigen aber die Anordnung vom Jahre 1822 beibehalten worden.

b) Nicht lange nach dem Uebergange der Reichsstadt Nürnberg und des Laurenzer Waldes an die Krone Bayern, wo anfänglich das Rentamt Nürnberg unter der dasigen Rentenkammer, die Einnahmen und Ausgaben aus solchen verrechnete, insbesondere seit dem Jahre 1812 wurden

α) die Reviere Feucht, Ungelstetten, Prunn und Röthenbach für das Rentamt Altdorf, und

β) die übrigen Reviere des Laurenzer Waldes für das

k. Rentamt Nürnberg behufs der Verrechnung aller und jeder Forstgefälle und Ausgaben ausgeschieden.

In der neuesten Zeit hat aber auch hier ein gleiches Verfahren, wie im Sebalder Walde, aus ähnlichen Beweggründen stattgefunden, indem das k. Rentamt Fürth, welchem bisher alle Theilnahme in diesem Betreffe entzogen war, obwohl alle zum Landgerichtsbezirke Nürnberg gehörigen Reviere und Ortschaften im Bezirke des Rentamts Fürth gelegen sind, zur Vereinnahme und zur Verrechnung der oben beim Rentamte Erlangen bezeichneten Gefälle ermächtigt und angewiesen worden ist.

§. 79.

Auch der Realitätenstand ist in beiden Reichswaldungen unter der k. bayer. Administration nicht ganz derselbe, als solcher zur Zeit deren Uebernahme war, geblieben.

Veränderungen traten ein:

1) Durch Abtretung einiger Grundflächen gegen Verzichtleistung auf einen deren Nutzung entsprechenden Waldrechtsgenuß, oder durch Austausche.

Da durch diese und andere Tauschverhandlungen immer nur Realitäten von gleichem Kapital- und Nutzungswerthe gewechselt wurden, so erscheint durch solche das Interesse der Eingeforsteten ꝛc. nicht gefährdet.

Diejenigen Flächen vom Reichsgrund und Boden, in deren Besitz die vormalige und seit dem Jahre 1806 mediatisirte Reichsstadt Nürnberg ohnedieß sich schon befunden hat, oder die ihr im Jahre $18^{10}/_{11}$ bei Ausscheidung des Staatsvermögens als Kommunalgut zu Theil wurden, können dahier schon darum in keinen Betracht kommen, weil solche vornherein nicht zum neuern Realitätenstand des Waldes gehörten.

2) Es ist bereits durch Finanzministerial-Entschließungen vom Jahre 1820 u. 1828 ausgesprochen, daß eine jede der beiden Reichswaldungen bezüglich auf deren Flächen in ihrer Integrität verbleiben, und ohne zureichende Entschädigung in Grund und Boden keine dieser Forstflächen hievon getrennt, beziehungsweise abgetreten und veräußert werden

solle; und es ist diese Anordnung auch den bestehenden Gesetzen und Rechtsgrundsätzen ganz gemäß.

§. 80.

Ueber die Flächengrößen oder den Realitätenstand beider Waldungen Sebaldi und Laurenzi und über deren Ausscheidung nach Verschiedenheit deren Bestockung erlangte man zur Zeit der reichsstädtischen Regierung keine Gewißheit, da, wie oben §. 41 erwähnt wurde, deren planimetrische Vermessung zwar eingeleitet, aber nicht vollständig durchgeführt worden war.

Auch unter der k. bayer. Regierung ging es mit der Vermessung bis in die 1820r Jahre langsam.

Aus den vorhandenen Materialien entnahm der im Jahre $18^{18}/_{19}$ zur Ertragsabschätzung beider Staatswaldungen erkohrene fürstl. schwarzenburgische Oberförster Frhr. v. Welser, daß dieselben an Flächen enthalten werden:

Der Sebalder Wald

$31106\frac{5}{8}$	Tgw. mit Holz bestockt
$3461\frac{6}{8}$	Tgw. produktive oder aufforstbare Oedungen
1122	Tgw. inproduktive in Wegen, Gewässern 2c. bestehende Oedungen
$35690\frac{3}{8}$	Tgw. Summa.

Der Laurenzer Wald

$49000\frac{1}{4}$	Tgw. mit Holz bestockt
$5166\frac{1}{2}$	Tgw. aufforstbare Oedungen
7	Tgw. inproduktive Oedungen, jedoch ohne Wege 2c.
$54173\frac{3}{4}$	Tgw. Summa.

Inzwischen waren in den 1820r Jahren die Reviere des Sebalder Waldes und drei Reviere des Laurenzer Waldes von den Geodäten der k. Steuer-Kataster-Kommission, jedoch ohne nähere Ausscheidung des Holzbestandes und der Oedungen 2c. gemessen und im 5000 theiligen Maßstabe kartirt worden, dessen Ergebnisse bei der im Jahre $18^{29}/_{30}$ beschäftigten Revision der v. Welser'schen Abschätzung sowie bei den gleichzeitig vorgenommenen Revisionen der Waldvermessungen benutzt wurden.

Angenommen wurde in dem Jahre $18^{29}/_{30}$ die Gesammtfläche

des Sebalder Waldes mit

32784 Tgw. mit Holz bestockt,
966 Tgw. produktive oder aufforstbare Oedungen,
1856 Tgw. nicht aufforstbare Oedungen wovon allein 486 Tgw. den Straßen, Gewässern ꝛc. angehörten,

35606 Tgw. Summa.

Des Laurenzer Waldes mit

49694 Tgw. mit Holz bestockt,
2410 Tgw. aufforstbare Oedungen,
1608 Tgw. nicht aufforstbare Oedungen,

53711 Tgw. Summa.

Im Laurenzer und Sebalder Walde blieben jedoch die außerhalb deren Grenzen gelegenen zur Holzproduktion niemals geeignete Forstflächen (Espan) außer Berücksichtigung.

Im Jahre 1836 war der Waldstand angezeigt

a) für den Sebalder Wald im Revier

Kleingschaid mit	4330,66	Tgw.
Beringersdorf mit . . .	5203,56	„
Erlenstegen mit	4466,39	„
Kraftshof mit	5918,95	„
Neunhof mit	2983,02	„
Puckenhof mit	3623,30	„
Tennenlohe mit	4416,87	„
Dormitz mit	4784,64	„
Summa mit	35727,39	Tgw.

b) für den Laurenzer Wald,

1) Forstamts Laurenzi im Revier

Schwarzenlohe mit . . .	5093,21	Tgw.
Eibach mit	5634,93	„
Lichtenhof mit	6013,80	„
Forsthof mit	4087,35	„
Allenfurt mit	2482,65	„
Fischbach mit	4343,09	„
Laufamholz mit	4799,47	„
Summa mit	32453,49	Tgw.

2) Forstamts Altdorf im Revier

Röthenbach mit	4982,44 Tgw.
Prunn mit	4849,16 "
Ungelstetten mit	6004,84 "
Feucht mit	6974,10 "
Summa mit	22800,14 Tgw.

Summa Laurenzer Wald mit 55264,03 Tgw.

Im Laufe der Jahre 1830 bis 1840 erfolgte die Revision der speciellen geometrischen Aufnahmen und die Ausscheidung sämmtlicher Waldungen behufs der Revision der im Jahre $18^{29}/_{30}$ hergestellten generellen Forstwirthschafts-Einrichtung. Bei solcher wurde ausgemittelt die Gesammtfläche des

Sebalder Waldes mit 35701 Tgw., davon
33377 Tgw. bestockte Fläche
880 Tgw. unbestockt aber aufforstbar,
1444 Tgw. unbestockt und auch nicht aufforstbar,

Laurenzer Waldes mit 54877 Tgw., daran
50021 Tgw. bestockte Fläche,
3009 Tgw. unbestockt aber aufforstbar,
1847 Tgw. unbestockt und auch nicht aufforstbar.

Zu den nicht aufforstbaren Flächen gehören Straßen und Wege, die Revier-, Distrikts- und Waldabtheilungsgrenzen (Geräumte, Schneusen), die Gewässer, Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben, Forstdienstgrundstücke, Felsen, unableitbare Sümpfe, kiesiger nicht kultivirbarer Boden, die als vereinzelte Parzellen und als ständige Viehtummel- und Weideplätze und als Aussprünge in Feldern, Wiesen und andere Privatgrundstücke sich darstellende Flächen.

Im Uebrigen blieben die der Stadt Nürnberg überlassenen, ursprünglich zum Laurenzer Walde gehörigen Dutzendteiche mit 336 Tgw. außer Ansatz.

Die zwar öden aber aufforstbaren Flächen befanden sich theils innerhalb des Waldkomplexes, theils an dessen äußeren Grenzen. Die Ersteren gelangen zunächst zum Holzanbaue, die Letzteren werden bis dahin, wo auch dieß in der Zeitfolge zu bewirken ist, für die Forstkasse zur Unterstützung des Kulturfonds ꝛc. in Zeitpacht gegeben.

Bemerkt muß hiebei werden, daß die im Innern des Waldes befindlichen aufforstbaren Oedungen durch mehrere von Zeit zu Zeit sich ereigneten Waldbrände vergrößert wurden, wie unter Andern am 25. April 1840 durch den über mehr als 500 Tgw. im Revier Lichtenhof des Laurenzer Waldes sich ausgedehnten Waldbrand, sowie durch die so ausgedehnten Verwüstungen des Waldstandes in Folge des Raupenfraßes der Jahre $18^{37}/_{38}$ u. $18^{38}/_{39}$.

Nach dem Stande vom Jahre $18^{40}/_{41}$ vertheilen sich zufolge der berichtigten Vermessungstabelle die mit Holz bestockten Flächen, die aufforstbaren aber zur Zeit öden, und die öden nicht aufforstbaren Flächen auf die einzelnen Forstreviere nachstehendermaßen:

A. Im Sebalder Walde enthält

die Revier	unaufforstb. Oed. Tgw.	aufforstb. Oed. Tgw.	mit Holz bestockte Tgw.	Summa Fläche Tgw.
1. Kleingeschaid	73,43	29,57	4314,72	4417,72
2. Kraftshof	475,77	88,43	5225,66	5789,86
3. Beringersdorf	87,14	329,95	4830,63	5247,72
4. Erlenstegen	173,60	49,39	4272,43	4495,42
5. Tennenlohe	400,72	203,95	4180,66	4785,13
6. Puckenhof	125,50	3,90	3143,17	3272,57
7. Dormitz	47,33	88,19	4537,55	4673,06
8. Neunhof	60,43	86,97	2872,01	3019,41
Summa	1443,92	880,14	33376,83	35700,89

B. Im Laurenzer Walde

AA. des Forstamts Laurenzi enthält:

	Tgw.	Tgw.	Tgw.	Tgw.
1. Eibach	384,99	444,36	4889,94	5719,29
2. Lichtenhof	89,19	834,82	4124,27	5048,28
3. Forsthof	202,51	529,88	3359,98	4092,37
4. Fischbach	187,23	222,30	3891,58	4301,11
5. Laufamholz	253,11	107,43	4309,16	4669,70
6. Kleinschwarzenlohe	104,93	87,35	4740,59	4932,87
7. Altenfurt	95,43	94,15	3133,—	3322,58
Summa	1317,39	2320,29	28448,52	32086,20

Als Forstflächen, die vom Walde ganz getrennt, daher Exklaven, und nicht in die bezeichneten Flächen eingereihet sind, erscheinen im Revier

ad	2. Lichtenhof	93,93	Tagwerk.
„	3. Forsthof	101,87	„
„	6. Lauf am Holz . . .	10,68	„
	in Summa	196,48	Tagwerk.

BB. des Forstamts Altdorf:

die Reviere:	unaufforstbare Oedungen: Tagw.	aufforstbare Oedungen: Tagw.	mit Holzbestockte Tagw.	Summa: Tagw.
Röthenbach	173,78	166,08	5021,87	5361,83
Feucht	99,38	143,15	6643,60	6886,13
Prunn	131,95	349,81	4208,28	4673,04
Ungelstetten	124,66	38,52	5707,27	5870,45
Summa	529,77	688,56	21573,12	22791,45
Hiez.F.-A.Laurz.	1317,39	2320,29	28448,52	32086,20
Sa. Sum.	1847,16	3008,85	50021,64	54877,65

Rechnet man hiezu die Exklaven: 196,38

so nimmt der Laurenzer Wald die Fläche ein von

55074,13 Tagwerk.

Seit dieser Zeit sind, mit Ausnahme der im §. 79 erwähnten, bedeutenden Veränderungen im Realitätenstand beider Waldungen nicht mehr eingetreten. Oeffentliche Benachtheiligungen haben dagegen, wie schon bemerkt worden, insbesondere im Laurenzer Walde die Holzbestände durch die in den Jahren 1837/38 und 1838/39 stattgehabten enorm großen Insektenverheerungen (der Raupen der phalaea bombyx monacba, ph. noct. piniperda, dermestes typographus etc.) erlitten, wodurch die Flächengrößen der aufforstbaren Ordnungen sich um mehr als 1200 Tagw. erweiterten, deren Folgen in §. 118 näher entwickelt werden.

II. Kapitel.

Von den Anordnungen zur Vereinigung der Einforstungs-Verhältnisse und von den Anordnungen zur Waldstands- und Betriebsregulirung in den beiden Reichsforsten.

§. 81.

Die Verbindung beider Vortragsgegenstände wird geboten durch deren wechselseitiges Verhältniß in Vergleichung der Material-Einnahme zu deren Ausgabe.

In einer jeden guten Haushaltung soll und darf nicht mehr ausgegeben werden, als die Einnahme beträgt. Ueberdieß ist in der Forsthaushaltung mittels eines überschüssigen Materialvorraths für die Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben, oder durch Unglücksfälle in der Einnahmsquelle veranlaßter Störungen zu sorgen.

Ist doch aus §. 40 und 42 bekannt, daß nach der Relation vom 1. Oktober 1799 des damaligen Forstaufsehers Frhrn. v. Kreß nach muthmaßlicher, jedoch zuverläßiger Meinung der Förster der

Laurenzer Wald nur die weiche Brennholzabgabe von 7250 Mäß Scheitholz,

Sebalder Wald deßgleichen nur die von 7700 Mäß „

in Summa beide Waldungen 14950 Mäße Schth.

nachhaltig zu gewähren vermögen soll, während im Jahre 1799 diese Abgaben die Höhe im

Laurenzer Walde von	19032 Mäße
Sebalder Walde	12862 „
erreicht haben in Summa von	31894 Mäße.

Noch im Jahre 1805 war dieselbe im Sebalder Walde mit 17101 Mäßen angenommen.

Nicht nur sind die Eingeforsteten beider Waldungen, sondern es ist auch das k. Aerar bei der Frage über die Leistungsfähigkeit derselben in Abgabe und Befriedigung der Ansprüche auf die Größe deren Genußrecht wesentlich betheiligt.

Wie im §. 45 nachgewiesen worden ist, haben für das reichsstädtische Aerar, selbst nach dem im April 1798 die Reduktion der Brennholz-Abgaben beschlossen und für solches auszuführen versucht war, dessen Genußantheile an weichem Brennholz betragen:

im Laurenzer Walde	. . . . .	1631	Mäß Schth.
Sebalder Walde	. . . . .	1375	„ „
in beiden Waldungen daher		3006	Mäße.

Es ist aber nachweißlich, daß noch im Jahre 1810 die Brennholzabgabe weichen Scheitholzes in beiden Waldungen — 27000 Mäße betragen hat, und daß hievon Theil genommen haben:

das landesherrliche Aerar mit . .	3006	Mäßen,
die Stadt- und Landeingeforsteten mit	24096	„
daher das Aerar mit	11,13	Procent
die Eingeforsteten	88,87	„

Unter diesen den wirthschaftlich, ertragsfähigen Stand beider Waldungen sehr in Sprache genommenen Verhältnissen, mußte es wohl eine der nächsten Aufgaben der k. bayerischen Forstverwaltung seyn, zu untersuchen und sich darüber klar zu machen:

1) in welchem Zustande sich beide Waldungen rücksichtlich ihres Materialvermögens überhaupt befinden,
2) welche Rechtsansprüche hierauf sowohl von den Eingeforsteten als vom kgl. Aerar geltend gemacht werden können.

Beide Gegenstände sind daher korrelativ.

I. Abschnitt.

Versuche zur Vereinigung der Forstrechtsverhältnisse in den Jahren 1810 bis 1816 und 1820.

§. 82.

Vom Jahre 1806 an bis zum Jahre 1810 wurden von den oberen k. Behörden mancherlei unter der nürnberger Regierung schon in Vorschlag, wiewohl ohne günstigen Erfolg,

gebrachte Anordnungen wieder aufgenommen; dahin gehörte unter Anderen

1) die Anordnung, daß sämmtliche Eingeforstete nach der im Jahre 1798 verhängten Reduktion des Brennholz-Genusses und des Antheils am Stock- und Reisigholze genau zu behandeln seyen,

2) die obwohl modifizirte Anwendung der mit größerer Zweckmäßigkeit abgefaßten reichsstädtischen Holzhauer-Ordnung v. J. 1805 durch den Erlaß einer dergleichen Ordnung v. Jahre 1808, verbunden mit einem auch auf die dagegen sich verfehlenden Eingeforsteten ausgedehnten verschärften Straf-Regulativ.

3) Verfügungen wegen Erhöhungen des Waldstreu-Zinses.

Aus §. 49 und 54 ist bekannt, daß die reichsstädtische Regierung sich im Jahre 1800 veranlaßt fand, die Forsttaxe oder den Waldzins für ein zweispänniges Fuder Herbststreu mit 12 kr. den Waldgenossen, und mit 24 kr. anderen Empfängern in Anrechnung zu bringen mit dem Bemerken, daß dieser Streuzins als ein Vergütungsbeitrag für den auf Forstkulturen und Verbesserungen erforderlichen großen Kostenaufwand ꝛc. erhoben werden solle.

Werde aber auch jedoch nur beiläufig und ohne hiefür den Nachweiß bei der unbemessenen, ohnedieß höchst nachtheilig auf den Waldstand einwirkenden Abgabe liefern zu können, im höchsten Maaße die jährliche Herbststreuabgabe im

Sebalder Walde	mit	11000 Fuder,
Laurenzer „	„	10000 „
	Summa mit	21000 Fuder,

worunter als Gnadenstreu 1000 Fuder à 24 kr. begriffen, angenommen, so gewährten

20,000 Fuder à 12 kr. der Waldgenossen, doch nur erst	4000 fl.
1000 Fuder à 24 kr. an Nicht-Eingeforsteten	400 fl.
Summa	4400 fl.

und wird auch die verabgabte Sommerstreu mit 3600

Fuder à 15 kr., oder mit — 900 fl. veranschlagt; so erreichten beide Summen doch erst die jährliche Rente von

5300 fl.,

welche noch bei weitem nicht zulangt, um den Rentenentgang

von 5484 fl. im Sebalder Walde,
7776 fl. im Laurenzer Walde,

Summa von 13260 fl. zu vergüten, welchen nach §. 33 das reichsstädtische, beziehungsweise das kgl. Aerar durch die bei Fixirung der Dienstgehalte des Forstpersonals aufgehobenen, in solches geflossenen Streuanweisgelder empfunden hat.

Dieß mag auch der vollkommen gerechtfertigte Grund gewesen seyn, der die k. bayerische Regierung vermocht hat, — für Eingeforstete im Jahre 1808 den Waldzins für 1 Fuder Herbststreu anfänglich auf 15 kr. und im Jahre 1808 auf 30 kr. zu erhöhen, obwohl unter gleichen Voraussetzungen selbst mit 30 kr. pr. Fuder der Rentenentgang noch nicht vergütet worden wäre, geschweige hievon für Forstkulturen und Verbesserungen einiges zu erübrigen.

Wie den Eingeforsteten überhaupt schon Alles zuwider war, was ihrem Privatinteresse nicht zusagt, so widersetzten sich dieser Streuzinsanforderung zunächst die Altbrandenburger beider Waldungen und gewährten nicht mehr als das sogenannte überhaupte Laubgeld von 6 kr. von einem Streuplatz.

Die altnürnbürger Landeingeforsteten des Laurenzer Walds leisteten zwar mit 12 und nachher mit 15 kr. die Streuzinsvergütung bei einiger Widersetzlichkeit Folge, der des Sebalder Walds fügten sich aber erst vom Jahre 1810 an, wo solcher mit der forstlichen Obrigkeit an Bayern gelangte, auf eine kurze Zeit (bis zum Jahre 1813) in die Bezahlung von 15 kr. für 1 Fuder Herbststreu. Die Vergütung von 30 kr. pr. 1 Fuder hat bei den altnürnberger Eingeforsteten des Laurenzer Walds nur kurze Zeit angedauert, und es ist solche von denen des Sebalder Walds niemals geschehen.

Erinnert wird, daß die Fuderzahl weniger nach der reichsstädtischen Anordnung d. h. nach den zuzuweisenden

Streuplätzen, sondern mehr nach Willkühr der Revierförster, je nachdem solche die Ansprüche der Streuberechtigten zu befriedigen glaubten, — leider zum großen Nachtheil der Waldungen bemessen, und das Streuquantum in die Abgabs-Designationen hienach vorgetragen worden ist, und daß die Vergütung der Sommerstreu unbedenklich mit 30 kr. für 1 geladenes zweispänniges Fuder von allen Eingeforsteten erfolgte.

4) Rücksichtlich der von den Stadt- und Landeingeforsteten für das empfangene Bau- und Brennholz zu entrichtenden Waldzinse oder Pfandgelder fanden in diesem Zeitraume Abänderungen nicht statt, sowie auch alle übrigen Reichnisse derselben für den Waldrechtsgenuß unverändert blieben.

5) Die Forsttaxe für das dem k. Aerar als Genußantheil zuständige veräußerliche Bau-, Nutz- nnd Brennholz unterlag einer wesentlichen Abänderung zwar auch nicht, doch wurde darinnen eine Gleichförmigkeit für beide Waldungen nicht genau beobachtet.

Ein Versuch, die zum Verkaufe geeigneten Hölzer im Wege einer öffentlichen Versteigerung zu verwerthen, und hiefür das bayerische Normalmaß einzuführen, veranlaßte große Beschwerden.

§. 83.

Eine wichtige Epoche für die nürnberger Waldrechts- und Bestandsverhältnisse trat vom Jahre 1810 ein.

Ausgehend von dem damaligen, durch die kurfürstlich bayerische Verordnung vom 18. Jänner 1805 ꝛc. begründeten Systeme, die Staatswaldungen von den darauf lastenden Dienstbarkeiten, insbesondere deren Beholzigungsrechten dadurch zu befreien, daß die Berechtigten mit einer angemessenen Waldgrundfläche als treffende Entschädigung für immer abgefunden werden, um dadurch ein servitutenfreies Reservat für das landesherrliche Aerar zur freien Verfügung darüber zu gewinnen, wurde der Versuch zu einem solchen Unternehmen auch für die dem kgl. Aerar mit

vollem Eigenthume zuständigen beiden Reichswaldungen bei Nürnberg im Jahre 1810/12 gemacht.

§. 84.

Demselben mußte jedoch die Untersuchung über die Liquidität der in Anspruch genommenen, zur Ablösung geeigneten Forstrechte vorausgehen, und man mußte sich der Willfährde zur Ablösung seitens der Betheiligten zuvor versichern.

Mit dem Geschäfte der Forstrechtliquidirung wurde ein besonderer k. Regierungskommissär von der damaligen k. Centralforststelle beauftragt, und es wurden ihm die Grundbestimmungen, wonach solche zu behandeln, im Allgemeinen vorgezeichnet.

Dieser kgl. Kommissär, der quiescirte kgl. Forstinspektor Frhr. v. Kreß, unternahm ein solches im Jahre 1811 ordnungsgemäß am Sitze eines jeden kgl. Landgerichts und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde. Daselbst oder auch in den einzelnen Ortschaften wurden die hiezu besonders, nach vorheriger Kundgebung der Grundbestimmungen, zum persönlichen Erscheinen berufenen Eingeforsteten mit dem Zwecke der Rechtsliquidirung und mit der Weisung bekannt gemacht, ihr Interesse selbst oder durch Rechtsvertreter hiebei zu wahren.

Die Verhandlungen erstreckten sich in den darüber aufgenommenen Protokollen dem Zwecke entsprechend nicht blos auf die von den Liquidanten quantitativ und qualitativ in Anspruch genommenen Beholzigungsrechte, sondern auch auf die zu dem Waldstreu- und Weidenschaftsgenuß angesprochenen Rechte mit Anzeige der Gegenreichnisse hiefür.

In den Kommissionsprotokollen wurden den betreffenden Eingeforsteten, unter spezieller Hindeutung auf die einschlägigen Behelfe und Nachweisungen als z. B. Pfandbücher, Erwerbs-Urkunden, Rechnungsextrakte, die erforderlichen Erläuterungen mit Offenheit gegeben, und die Protokolle mit dem Gutachten des k. Kommissärs über Anerkennung oder Nichtanerkennung der fatirten Ansprüche oder deren Modifikation begleitet.

Für jeden Gerichts- oder Polizeibezirk wurden überdieß die betreffenden Protokolle geordnet und abgeschlossen, und das Ergebniß derselben mit Ausscheidung der für liquid anerkannten Rechtsansprüche auf Bau- und Nutzholz, auf den Brennholzgenuß, (weiches und hartes Scheitholz, Stock- und Reisigholz) auf Waldstreu und Weidenschaft, und mit Anzeige der verschiedenen Gegenreichnisse und Leistungen (Herrenscheitfuhren, Spann- und Handdienste für Forstkulturen) in eine summarische Uebersicht zusammengestellt.

Diese Liquidationsprotokolle sind und bleiben mit ihrer summarischen Uebersicht, soviel auch deren formelle Behandlung und die hiebei befolgten Grundbestimmungen in der Zeitfolge beanstandet worden sind, immmerhin ein schätzbares Dokument, ohne dessen Daseyn man über den damaligen Stand der Rechtsansprüche und deren Ausdehnung nicht sobald ins Klare gekommen wäre.

§. 85.

Gemäß dieser zum Abschluß gebrachten Liquidations-Verhandlungen sind

I. die als rechtlich begründeten Brennholzbezüge gegen Vergütung der von der Reichsstadt Nürnberg im Jahre 1800 (§. 53) regulirten Pfandtaxe und der übrigen Reichnisse und Gegenleistungen von der Mehrzahl der altnürnberger Landeingeforsteten beider Waldungen im Jahre 1810/12 im Wesentlichen mit dem Vorbehalte anerkannt worden, bei ihrem bisher empfangenen Brennholzquantum der Scheitholzmäße nebst davon abfallenden Ober- und Stockholze, ohne daß hiefür ein bestimmtes Quantum festgesetzt worden sey, verbleiben zu wollen, — wogegen die altbrandenburger Eingeforsteten die Erklärung abgegeben haben, bei den receßmäßigen Pfandtaxen und bei der bisherigen Größe des genossenen Brennholzquantums forthin zu beharren.

Von dem liquidirten und von der kgl. Regierungskommission nicht beanstandet gewordenen Brennholzquantum treffen nach der summarischen Uebersicht

A. im k. Sebalder Walde:

a) für die Landeingeforsteten des Landgerichts-Bezirks
Gräfenberg in 10 Ortschaften
Erlangen „ 76 „
Nürnberg „ 8 „
Lauf, einschl. der Stadt 6 „
6701 Mäß langes Scheitholz
60 „ dergl. oder 90 Mäß kurzes Holz,

Sa. 6761 Mäß Scheitholz
7652 Mäß Stockholz,
3240,75 Stück Büschel,

b) für die Stadteingeforsteten in Nürnberg; Sebalder Seite, auf

α) die Hausbesitzer an der Zahl 1507, oder auf die sogenannten Realberechtigten
3279 Mäß langes Scheitholz,
2612 „ Stockholz,
1393 Hund. Büschel,

β) die Bürger ohne Hausbesitzthum, welche nur Personalrechte genießen sollen
1285 Mäße langes Scheitholz,
1334 „ Stockholz,
549 Hund. Büschel,

γ) die Bürger in der Vorstadt Wöhrd, Hausbesitzer
221 Mäß Scheitholz
257 Mäße Stockholz,
104 Hund. Büschel.

Nichthausbesitzer
48 Mäße Scheitholz,
50 „ Stockholz,
22 Hund. Büschel,

Daher in Summa für Nürnberg
an Hausbesitzer oder Realberechtigte: 3500 Mäße Scheith.
3869 „ „
1507 Hund. Büschel,

an Nichthausbesitzer oder Personal-
berechtigte: 1333 Mäße Scheith.
1404 " "
57 Hund. Büschel,

Sa. Sum.: 4833 Mß. Schth., 5253 Mß. Stockh.,
2078 Hd. Büschel.

Das liquidirte Quantum für den ganzen Sebalder Wald hat sohin betragen:

11594 Mß. Schth., 12905 Mß. Stockh.,
5318,75 Hd. Büschel.

B. im k. Laurenzer Walde:

a) für die Landeingeforsteten an 1546 Guts- und Hausinnhaber der Landgerichtsbezirke

Altdorf	in	65	Ortschaften
Lauf	"	6	"
Schwabach	"	29	"
Nürnberg	"	44	"
Erlangen	"	1	"

7410 Mäß Scheitholz,
6278 1/2 Mäß Stockh.,
4677,50 Hd. Büschel

b) für die Stadteingeforsteten in Nürnberg, einschlüssig der Vorstadt Gostenhof, darunter 1970 Hausbesitzer
4729 Mäße Scheitholz,
4934 Mäße Stockholz,
2064 Hund. Büschel.

Davon trafen an Scheitholz
3186 Mäße auf die Häuserbesitzer,
1534 " " " Personalberechtigte.

c) Für die Stadteingeforsteten in Schwabach, einschlüssig der dasigen Beamten und der mit 220 Mäßen sich fatirten Personalberechtigten 2934 Mäße Scheitholz,
2210 " "
1666 Hund. Büschel.

Das liquidirte Quantum war daher für den ganzen Laurenzer Wald

15064 Mäße w. Schth., $13422\,^1/_2$ Mäße Stockh. und 8407,58 Hund. Büschel.

Es ist jedoch zu gedenken, daß für die Stadteingeforsteten zu Schwabach und für die Altbrandenburger in Kornburg noch das volle Quantum mit drei Drittheilen, ohne Anwendung der angeblich für alle Eingeforstete geltenden Reduktion auf $^2/_3$ desselben in Vortrag gekommen ist, daher sich nach Abzug von $^1/_3$ dasselbe, wie die Folge zeigt, auf ein verhältnißmäßig geringeres Rechtsholzquantum beschränkt.

II. Bauholzbezüge zum eigenen Bedarf für Hausbauten wurden zwar von allen Eingeforsteten in Anspruch genommen; von den Altnürnbergern beider Waldungen, sowie von den Altbrandenburgern des Sebalder Walds jedoch nur gegen Vergütung der bestehenden Forsttaxe; von den Altbrandenburgern des Laurenzer Waldes zu Kornburg, Schönberg, Burgthann rc. dagegen nur gegen Entrichtung der receßmäßigen Pfandgebühr. (§. 62.)

Vorzugsweise machte die Stadt Schwabach ihr im Dutzendteicher Vertrage vom 2. Juni 1751 vorbehaltenes Recht auf den unentgeldlichen Genuß der zu den dasigen Brüeckn erforderlichen Bauhölzer gegen den jährlichen Canon von 1 fl. geltend. (§. 61. **D.**)

III. Betreffend den von den Landeingeforsteten beider Walduugen in Rechtsanspruch genommenen Genuß der Herbststreu wurde nach den mandatmäßigen Bestimmungen (§. 34) den Eingeforsteten der gebührende Antheil hievon von der Liquidationskommission nicht streitig gemacht.

Auch wurde von den altnürnberger Landeingeforsteten des Laurenzer Walds nicht widersprochen, den von der reichsstädtischen Regierung im Jahre 1800 (§. 54 [a]) bestimmten Herbststreuzins von 12 kr., sowie die im Jahre 1809 bis auf 15 kr. und zuletzt bis auf 30 kr. pr. 1 Fuder erhöhten Zins entrichtet zu haben.

Die altnürnberger Eingeforsteten des Sebalder Walds hatten sich jedoch nur erst seit dem Jahre 1810, wo sie unter die unmittelbare Hoheitsgewalt der bayerischen

Krone gekommen waren, zur Vergütung eines Herbststreuzinses von 15 kr. pr. 1 Fuder herbeigelassen, und alle altbrandenburger Eingeforsteten beider Waldungen beharrten dabei: zu einem jährlichen Streuzins für den ganzen Streuplatz nur mit dem von jeher üblichen sogenannten Laubgeld verpflichtet zu seyn.

Wegen Vergütung der empfangenen Sommerstreu mit 20 kr. für ein Fuder wurden von den Eingeforsteten beider Waldungen besondere Bedenken nicht erhoben.

IV. Rücksichtlich des Rechtsanspruchs der Landeingeforsteten auf die unentgeldliche Waldweidenschaft mit Kuh- und Jungvieh in den hiezu geöffneten Waldbezirken (§. 34[b].) walteten eben so wenig als gegen die vom Forstärar angesprochene Vergütung für das hiezu als zulässig erkannt werdende Ochsenvieh Anstände ob.

§. 86.

Die beabsichtigte Forstrechtsablösung und die Purifikation der beiden Staats-Waldungen bei Nürnberg kam jedoch weder damals ($18^{11}/_{12}$ ꝛc.) noch nachher zum Vollzuge. Veranlassung zu deren Mißlingen wurde durch Mehreres gegeben, und zwar:

I. Wollten sich die Eingeforsteten überhaupt nicht mit dem für die Ablösung aufgestellten Prinzip vereinbaren,

a) nur für ihren Brennholzgenuß, nicht aber in der Regel für Bauholz, für die Streu- und Weidenschaftsrechte entschädigt zu werden, wie auch nicht damit, daß auf das Recht zum Leseholzsammeln eine Rücksicht nicht genommen werden sollte;

b) das Quantum des Brennholz-Genusses nur nach dem jüngsten Besitzstande von 10 Jahren bemessen zu lassen;

c) dadurch, daß die stadteingeforsteten Bürger in Nürnberg die Ausscheidung in Hausbesitzer und Nichthausbesitzer in der Art, daß nur Erstere als realforstberechtigt nach ihrem jüngsten Besitzstande mit einer Grundentschädigung bedacht worden, die letzteren aber blos als personalberechtigt und nur auf die Dauer ihrer Lebenszeit in dem Rechtholzgenuß, daher ohne Grundentschädigung verbleiben sollen, nicht anerkannten.

II. Erachteten fast sämmtliche Eingeforsteten den zum Grunde gelegten Maßstab der Entschadigungsleistung als nachtheilig für sich, indem von dem Lokalwerthe ihres Holzgenusses die bisherigen Gegenreichnisse und Leistungen in Abzug gebracht, und nur für den restigen, zum Kapital erbobenen Nutzungswerthe eine Entschädigung mit Grund und Boden gewährt werden sollte.

III. War das Geschäft der Kapitalwerthseinschätzung der Waldungen überhaupt nicht so weit gediehen, um hierauf sichere Anhalte zu stützen.

Trotz aller Bemühungen und ergriffenen Maßregeln, die Eingeforsteten zur Ablösung ihrer Rechte zu vermögen, wurde unter jenen Umständen und Verhältnissen das Geschäft rückgängig und man gab dessen Verfolg im Jahre 1816 ganz auf. Dagegen verblieb es bis auf Weiteres bei den Ergebnissen der hergestellten Forstrechtsliquidation, daher auch gegen das Mandat v. 2. April 1798 bei der den Waldstand bedrohlichen Bestimmung, daß auf 1 Mäß Scheitholz durchschnittlich 50 Büschel und 1 Mäß Stockholz anstatt nur der überhauptige Holzanfall den Landeingeforsteten zu verabreichen sey, und daß die altbrandenburger Eingeforsteten des Sebalder Walds bei ihren enormen Brennholz-Bezügen einstweilen ohne Reduktion belassen wurden.

IV. Eine andere bedenkliche Störung wurde veranlaßt durch die Widersetzlichkeit der Landeingeforsteten im Sebalder Walde und durch die der altbrandenburger Eingeforsteten des Laurenzer Walds in Kornburg, den Herbststreuzins von 30 kr. für 1 Fuder Streu zu entrichten.

Der von Letzteren bei den k. Gerichtsbehörden deßhalb erhobene Rechtsstreit ging für den k. Fiskus durch deren Entscheidung dahin verloren, daß sich solcher mit dem altherkömmlichen Laubgelde von 6 kr. vom Streuplatze zu begnügen habe.

Obwohl nun in den Entscheidungsgründen des gerichtlichen Erkenntnisses vom December 1819 ausdrücklich erklärt worden war:

„der nürnberger Stadtrath habe zwar seine Angehörigen und Hintersassen (nämlich die altnürnberger Einge-

forsteten durch ein dergleichen Mandat v. J. 1702 ꝛc. (vielmehr 12. November 1800, woselbst 12 kr. für Streufuder bestimmt war) rücksichtlich des Herbststreuzinses verpflichten können, keineswegs aber altbrandenburger durch Recesse geschützte Unterthanen."

„Auch daß die mit dem Waldstreuzinse jezeitig zu treffende Abänderung für diejenigen Eingeforsteten, welche deshalb nicht ausdrückliche Verträge für sich haben, stets in dem billigen Ermessen des Waldeigenthümers gestanden gewesen sey,"

so hinderte dies doch nicht die mehresten altnürnberger Landeingeforsteten des Laurenzer Walds, daraus eine Veranlassung zu einer Verweigerung des Herbststreuzinses von 30 kr., ja selbst von 15 kr. zu nehmen, und später ebenfalls gegen den k. Fiskus klagend aufzutreten.

Ein Versuch, dieselben im Wege der Güte und des Vergleichs zur Vergütung des Herbststreugenusses zu vermögen, mißlang theils durch das Widerstreben des Einen und Andern, theils durch das ungleichartige und ungenügende Anerbieten hiezu, theils und vorzüglich durch übermäßige Anforderungen in Ausübung des Streurechens und dessen Ausdehnung über die Waldstandskräfte.

II. Abschnitt.

Regulirung der Waldstandsverhältnisse und der Forstwirthschafts-Einrichtung.

I. Partikel.

Forstregulirung in den Jahren 1818 und 1820.

§. 87.

Beide Waldungen bedurften einer solchen, insbesondere der durch mancherlei Veranlassungen in seinen Ertragskräften sehr herabgekommene k. Laurenzer Wald.

Aus eigener Bewegung kam man bis zum Jahre 1817 zur Untersuchung derselben zwar nicht, sie wurde jedoch provocirt durch die Widersetzlichkeit der altbrandenburger Eingeforsteten des Laurenzer Walds zu Kornburg und der Stadt

Schwabach, sich in die angeordnete Reduction ihrer receßmässigen Brennholzbezüge (§. 62. u. 63.) bis auf $^2/_3$ des vollen Genusses zu fügen, und durch ein deßhalb ergangenes Appellationsgerichtserkenntniß, wonach diese Reduktion von der Beantwortung der Frage abhängig geworden war:

ob der wirthschaftliche und holzertragsfähige Zustand des Laurenzer Walds unvermögend sey, das beanspruchte volle Brennholzquantum forthin zu gewähren, und diese Beantwortung durch einen unpartheiischen Taxator und dessen pflichtmäßige Untersuchung zu begründen.

Erkoren wurde hiezu im December 1817 mit allseitiger Zustimmung der Betheiligten der nicht in königlichen, sondern in fürstlich Schwarzenbergischen Diensten stehende Oberförster Frhr. v. Welser zu Schwarzenberg.

Um sich zugleich wegen der zureichenden Bestandskräfte des k. Sebalder Walds zu versichern, wurde demselben von Welser der Auftrag zu deren Untersuchung und Konstatirung ebenfalls ertheilt.

A.

Forstregulirung für den k. Laurenzer Wald.

§. 88.

Der Taxator v. Welser trat unter Zuhandnahme aller vorhandenen, jedoch sehr mangelhaften und unzureichenden Behelfe, mit Unterstützung des k. Forstpersonals das Geschäft der ihm obliegenden Untersuchung im Frühjahre 1818 zunächst für den Laurenzer Wald an, und vollendete solches, so viel die Eile zuließ, im Frühjahre 1819.

Die Gesammtfläche desselben angeblich von 54173 $^3/_4$ wurde ausgeschieden in die Altersklassen

über 60 Jahre mit der Fläche von nur	926 $^3/_4$	Tgw.
von 40 bis 60 Jahren mit . . .	9515 $^1/_2$	—
von 20 bis 40 Jahren mit . . .	9406 $^1/_4$	—
von 1 bis 20 Jahren mit . . .	23548 $^1/_4$	—
Fohrenkrüppelholzbestände mit . . .	5603 $^1/_2$	—
produktive Oedungen mit	5166 $^1/_2$	—
inproduktive Oedungen	7	—

nach der hiefür angenommenen Umtriebszeit von 80 Jahren, beginnend vom Jahre $18^{18}/_{19}$ an.

Die Einschätzung des Haubarkeitsertrags beschränkte sich nur auf das weiche Brennholzmaterial der nürnberger Rechtholzmäßerei in Scheitern und Prügeln, welches innerhalb der ersten drei Perioden oder von 60 Jahren muthmaßlich zu gewinnen, mit Außerachtlassung der

Jungholzbestände auf	$23548\,^1/_4$	Tgw.
Krüppelhölzer auf	$1603\,^1/_2$	—
Oedungshölzer auf	$5166\,^1/_2$	—

und mit Umgehung des Materialanfalls aus Zwischennutzungen.

In einem kursorischen Verfahren wurde auf die beschränkte Zeit von 60 Jahren der jährliche Abgabesatz, das weiche Brennholzmaterial eingeschätzt mit

7654 Mäßen Scheit- und Prügelholz

nebst abfallenden Stock- und Reisigholze.

Da die Zeit zur Holzabgabe an die Wald-Genossen drängte, und nach den Resultaten der Forstrechtsliquidation v. J. $18^{11}/_{12}$ (oben §. 89. B.) das jährliche Abgabsquantum des Rechtholzes sich auf

15064 Mäß Scheitholz,

sohin beinahe auf das Doppelte des ausgemittelten Abgabesatzes gestellt hatte, und da dem technischen Gutachten des erkohrenen und eidlich verpflichteten Taxators mit Erfolg nichts entgegen zu setzen war, so wurden sämmtliche Stadt- und Landeingeforstete durch eine k. Regierungskommission im Frühjahre 1819 mit dem leidigen Ergebniß der Abschätzung umständlich bekannt gemacht und denselben bemerkt, daß solches die Folge zu einer Reduction der Rechtholzbezüge bis auf die Hälfte des bisherigen Genusses habe, daß die altbrandenburger zu Kornburg und Schwabach eine solche mit einem auf $^2/_3$ reducirten Antheil ebenfalls treffe und daß das k. Aerar für seinen Genußantheil bis auf dessen Hälfte in so lange, als diese Reduktion andauere, in gleichem Maße beschränkt bleibe.

Es wurde übrigens den sämmtlichen Eingeforsteten gleich darauf die Zusicherung gemacht, daß die Kräfte des Waldstands und dessen Ertragsvermögen von 10 zu 20 Jahren

erforscht, und daß bei dessen Verbesserung eine verhältnißmäßsige Zulage an dem abgebrochenen Brennholzgennsse geschehen solle. —

Nach den von dem Taxator aus den forstamtlichen Rechnungen gelieferten Anzeigen betrug im Jahre $18^{17}/_{18}$ das an sämmtliche Waldgenossen auf Forstrecht verabgabte weiche Brennholzquantum

14086 Mäß Scheitholz, 12686 M. Stockholz, 7852,25 Hundert Büschel,

daher v. J. $18^{18}/_{19}$ an dessen Hälfte

7043 Mäß Scheitholz, 6343 Mäß Stockh., 3926,12 Hundert Büschel.

Die Differenz von 998 Mäß Scheitholz mit dem im Jahre $18^{11}/_{12}$ liquidirten Quantum war aus den geminderten Rechtholzbeträgen der Kornburger und Schwabacher und aus dem durch Absterben einiger Personalberechtigten in der Stadt Nürnberg erfolgten Aufhören deren Holzgennsses hervorgegangen.

Ein besonderer Abgabesatz für Bau- und Nutzholz wurde nicht ausgemittelt, und im Allgemeinen ein Accessorium des Stammholzes mit dem muthmaßlichen Anfall von 1 Mäß Stockholz und 50 Büschel auf 1 Mäß Scheitholz beibehalten.

B.

Forstregulirung für den Sebalder Wald.

§. 89.

Die Abschätzung und Betriebsregulirung dieses Walds erfolgte von demselben Taxator v. Welser auf den Grund einer ihm nach den Principien des Normativs über Betriebsregulirung vom 1. Mai 1819 ertheilten Instruktion, und es wurde sich damit in den Jahren 1819 und 1820 unter Mithülfe des k. Forstpersonals beschäftigt.

Nach dem hierüber gelieferten Elaborat befanden sich mit Annahme einer Umtriebs- oder Berechnungszeit von 80 Jahren auf der damalen ausgemittelten Fläche

von 35691 Tagw.

4798 7/8	Tagw. Holzbestände über 60 Jahren des Alters,	
3580 2/8	— — von 41—60 Jahren,	
8511 1/8	— — von 21—40 Jahren,	
12362 6/8	— — von 1—20 Jahren.	
29252 7/8	Tagw. wüchsige Bestände.	
	1854 3/4	Tagw. Fohrenkrüppelhölzer,
	3460 5/8	— zu Holzanbau geeignete Oedungen,
	1068 5/8	— hiezu nicht geeignete Oedungen,
	60 3/8	— Wege ꝛc.

Vom Taxator wurde aus den Haupt- und Zwischennutzungen der dasigen Bestände der jährliche Haubarkeitsertrag entwickelt mit

11500	Mäßen weiches Scheit- und Prügelholz und außerdem im bayerischen Normalmaße
1214 1/2	Klafter weiches Bauholz,
941 1/2	Klafter weiches Groß- und Kleinnutzholz,
943	Klafter hartes Holz
13099	Klafter Sa., welche nach dem Verhältnisse 8,134 zu 10 . . gleich

3809 Mäßen nürnberger Rechtholzmäßerei gewesen wäre, daher der ganze Abgabesatz betragen hätte

15309 nürnb. Mäße Stammholz

mit 13078 Mäß Stockholz und 6589 Hund. Reisigbüschel.

Ein insbesondere von der Stadt Nürnberg berufener zweiter Techniker (der k. bayerische Forstverwalter Fleischer in Münchaurach) schätzte dagegen den jährlichen Abgabesatz weichen Brennholzes nur auf 8859 bayer. Klaftern oder 10896 nürnberger Mäße Scheit- und Prügelholz, der zur vollen Befriedigung der Eingeforsteten nicht hingereicht hätte.

§. 90.

Nach den in der Verordnung v. 14. Juli 1818 und im Normativ für Forstbetriebsregulirung enthaltenen Vorschriften trat zur Würdigung der Abschätzungselaborate im Juni 1821 ein Comite zusammen, dessen Beschlüsse im Wesentlichen unter Andern dahin gingen:

1) es sey eine Revision der für beide Staatswaldungen

entworfenen Einrichtung und deren Abgabesätze von 10 zu 10 Jahren um so nothwendiger, als solche nur in generellen Zügen aufgenommen worden sey;

2) eine jede der beiden Waldungen bilde einen geschlossenen Wirthschaftskomplex und die einschlägigen Reviere desselben besondere Wirthschaftsabschnitte;

3) die Umtriebs- oder Berechnungszeit von 80 Jahren in vier Perioden a 20 Jahre sey zwar für Nachzucht des Brennholzes bei Fohrenbeständen beizubehalten und bei Erlenniederwaldungen mit 30—36 Jahren anzunehmen, dagegen für die Unterhaltung und Nachzucht der mit höheren Abtriebszeiten zu behandelnden Fichten und Eichen, besonders für Bau- und Großnutzholz, so wie zu einer geregelten Wirthschaft ein höherer Turnus festzusetzen;

4) als jährliche Abgabesätze seyen für den ersten Zeitabschnitt von 10 Jahren in nürnberger Mäßerei anzunehmen:

a) für den Laurenzer Wald die von dem unpartheiischen Taxator bestimmten

7654 Mäße weiches Brennholz in Scheitern und Prügeln,

und für harte und weiche Bau- und Nutzhölzer

571 Mäße,

im Ganzen daher 8225 Mäße;

b) für den Sebalder Wald aus Haupt- und Zwischennutzungen mit

11931 Mäß Brennholz in Scheitern und Prügeln,
962 Mäß Bau- und Nutzholz und zwar
695 Mäß weiches,
267 Mäß hartes,

Sa. 12895 Mäße.

wodurch der auf 15309 Mäße vom Taxator begutachtete Abgabesatz sehr gemindert wurde.

Provisorisch wurde der Abfall von 1 Maß weichen Stammholzes mit 1 Mäß Stockholz und 50 Reisigbüschel nicht beanstandet.

Der nach diesen Prämissen bewirkte Vollzug, wonach im k. Laurenzer Walde die Reduction des vollen bisherigen Brennholzgenusses auf die Hälfte vom Jahr $18^{18}/_{19}$ an gemindert wurde, im kgl. Sebalderwalde aber eine Abänderung in der bisherigen Rechtholzabgabe nicht erforderlich war, erregte zwar namentlich bei den eingeforsteten Bürgern der Stadt und Vorstädte in Nürnberg dadurch, daß die der Laurenzer Seite die Hälfte desselben entbehrten, während die gleich berechtigten Bürger der Sebalder Seite in ihrem vollen Genuß verblieben, Mißvergnügen und Unzufriedenheit; es konnte jedoch von Seite des landesfürstlichen Waldeigenthümers in Rücksicht auf die Bestimmungen des reichsstädtischen Mandats v. 2. April 1798 (§. 70.) eine Abhülfe deßhalb nicht getroffen, vielmehr mußte lediglich denselben und dem Magistrate der Stadt Nürnberg anheim gegeben werden, ein gütliches Uebereinkommen zwischen den betheiligten Bürgern zu versuchen, welches jedoch an dem Widerspruch derer der Sebalder Seite scheiterte. —

II. Partikel.

Forstregulirung im Jahre 1829/30 2c.

§. 92.

Im Jahre 1827 nahte sich beim Ablauf von 10 Jahren der Zeitpunkt, wo nach den vorgängigen Bestimmungen und Verheißungen eine Revision der in den Jahren 1817/20 hergestellten Wirthschafts-Einrichtung für den nächstfolgenden Zeitabschnitt mit Hinblick auf die hiebei zu beachtenden Grundzüge einer staats- und forstwirthschaftlichen Behandlung beider Waldungen vorzunehmen war.

Es wurde hiebei zur Hauptaufgabe:

a) ob es bei der im Laurenzer Walde vorgekehrten Reduktion des Brennholzgenusses der Eingeforsteten 2c. zu verbleiben, oder ob und unter welchen Bedingungen eine Abänderung desselben stattzufinden habe?

b) ob der dem Sebalder Walde zugewiesene Abgabesatz von 11931 Mäßen weichem Scheit- und

Prügelholzes beibehalten werden könne, oder unter welchen Umständen und Bedingungen nicht?

Diesen Aufgaben zu genügen, wurden von den k. Forst-Behörden, unter der geeigneten Leitung, im Sommer 1828 hiezu die Einleitungen getroffen, solche und die Hauptarbeiten im J. 1829 und im Frühjahre und Sommer 1830 fort gesetzt, und in so weit während dieser beengten Zeit die noch sehr mangelhaften Vermessungen, Kartirungen, Bestandsausscheidungen und Materialeinschätzungen einigermaßen berichtigt werden konnten, unter Beibehaltung der im §. 90, Nr. 2 u. 3 niedergelegten Bestimmungen, solche im Herbste 1830 beendigt, und das ganze Elaborat vollständig mit allen Beilagen dem vorschriftlichen größern Betriebskomite zur Revision und Beschlußfassung unterstellt.

Zu den Beilagen gehörten mit Ausscheidung des einen und andern Walds und dessen Reviere unter Andern:

die speciellen Forstbeschreibungen der Bestände und Flächen einer jeden Revier,

die Vermessungstabellen,

die Altersklassentabellen, eine jede zu 20 Jahren,

die Periodentabellen, die Periode zu 20 Jahren für die Berechnungszeit von 80 Jahren,

die Uebersichten von der Bonität des Bodens und der Holzertragskraft,

einige Erfahrungstabellen über den Holzertrag, und

der specielle Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt bezüglich auf Holz-, Waldstreu- und Forstverbesserungen rc.,

sowie nothdürftig Alles, was in dieser Beziehung die inzwischen bekannt gewordene Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung vom 30. Juni 1830 zur Herstellung eines Betriebselaborats vorzeichnet.

§. 93.

Auf den Grund dieser Untersuchungen und Ausmittlungen waren

A. im k. Laurenzer Walde bei dessen Gesammtfläche von 53711,58 Tagwerke

ausgeschieden:

a) für den Nadelholzbetrieb von 80 Jahren;

α) wüchsige Alters-Bestände gleich 41654 Tagw.,

3360 Tagw.	der	I.	Kl.	über	60 Jahre.
11841	= =	II.	=	von	41—60 Jahren.
13412	= =	III.	= =		21—40 =
13041	= =	IV.	= =		1—20 =

β) Fohrenkrüppelhölzer, welche bei der Haubarkeit nicht 15 Mäße pr. 1 Tagw. geben, mit Annahme des Abtriebsalters von 46 bis 60 Jahren gleich 7644 Tagwerk.

743	=	der I.	Kl.	über	46 Jahre.
2831	= =	II.	=	von	31—45 Jahren.
3283	= =	III.	= =		16—30 =
787	= =	IV.	= =		1—15 =

γ) Oedungsflächen gleich 3981 Tagwerk, wovon
2373 Tagw. für aufforstbar,
1608 = = nicht aufforstbar erachtet wurden;

b) für den Laubholzbetrieb gleich 434 Tagwerk;

α) auf Hochwald (Buchen) 100 und mehrjährigen Betriebs 182 Tagwerk, und zwar

134 Tagw.	I.	Kl.	über	75 Jahren.
37 =	II.	=	von	51—75 Jahren.
7 =	III.	} = =		1—50 =
4 =	IV.			

β) auf Niederwald (Erlen) 30 bis 36jährigen Betriebs, 252 Tagwerk.

69 Tagw.	I.	Kl.	über	30 Jahre,
74 =	II.	=	von	21—30 Jahre,
39 =	III.	= =		11—29 =
70 =	IV.	= =		1—10 =.

B. Im k. Sebalder Walde bei dessen Gesammtfläche von 35606 Tagwerk.

a) Für den Nadelwaldbetrieb von 80 :c. Jahren.

α) Wüchsige Bestände auf 29911 Tagwerk.

3361 Tagw.	I.	Kl.	über	60 Jahre alt,
5151 =	II.	=	von	41—60 Jahre,
9025 =	III.	= =		21—40 =
12374 =	IV.	= =		1—20 =

β) Fohrenkrüppelhölzer, wie im Laurenzer Walde, gleich 2281 Tagwerk.

59 Tagw.	I.	Kl.	von	46—60 Jahren,
317 "	II.	"	"	31—45 "
1271 "	III.	"	"	16—30 "
634 "	IV.	"	"	1—15 "

Außerdem sind im Komplexe des Nadelholzbetriebs begriffen oder denselben angrenzend 2795 Tagw. Oedungen, davon

947 Tagw. dermalen aufforstbar,
1848 " " nicht aufforstbar.

b) Für den Laubwaldbetrieb auf 610 Tagwerk;

α) auf Eichenhochwald gleich 168 Tagw., welche der I. Altersklasse angehören,

β) auf Niederwald (Erlen) 31—36 jährigen Betriebs gleich 442 Tagwerk, davon

36 Tagw.	I.	Kl.	über	30 Jahre alt,
52 "	II.	"	von	21—30 Jahre,
203 "	III.	"	"	11—20 "
132 "	IV.	"	"	1—10 "

wozu noch kommen:

19 Tagw. aufforstbare Oedungen, nebst
9 Tagw. unaufforstbare.

§. 94.

I. Bei der Einschätzung und Aufzeichnung des Haubarkeitsertrags aus Haupt- und Zwischennutzungen wurde das als Brennmaterial zu verwendende Gipfel-, Ast- und Stangenholz von 3 bis 5 Zollen Stärke dem Prügelholz, das über 5 Zollen starke Stammholz dem Scheitholze beigezählt, eines Theils darum, weil dieß Verhalten den Bestimmungen des Mandats vom 2. April 1798 (§. 38) entspricht, andern Theils, weil ohne Einrechnung des Prügelholzes ein günstiges Resultat für den Holzabgabesatz nicht zu erzielen gewesen wäre.

Eben so war man bei dem unzureichenden Anfall der seit dem Jahre 1811/12 mißbräuchlich auf 1 Mäß Scheitholz gewährten 50 Büschel Reisigholz, genöthigt, solche einstweilen und bis auf nähere Ausmittlung auf 25 Stück, und bei den

Landeingeforsteten den Genuß des auf 1 Mäß Scheit- und Prügelholz treffenden Stockholzes von dem bisherigen 1 Mäß auf $^3/_4$ Mäß Stockholz zu beschränken.

Nur unter Beobachtung und Vollziehung dieser nothwendigen Beschränkungen war es möglich für eine jede der beiden Staatswaldungen die Holzabgabesätze im Allgemeinen auf die Dauer der Berechnungszeit, und insbesondere für die I. Periode von 1830|31 an im speciellen Wirthschaftsplan, wie nachfolgt auszumitteln, und zwar

1) für den Laurenzer Wald

im Allgemeinen . . . . 17542 Mäße Stammholz,
in der I. Periode dagegen
17424 Mäße Stammholz, nemlich
906 Mäße Bau- u. Nutzholz, einschlüssig 60 M. hart. Holzes,
16518 „ Brennholz, darunter 168 Mäße hartes.

Außerdem wurden eingeschätzt:
10934 Maß Stockholz à 1 Fuß Höhe,
4165 Hundert sogenannte Reisigbüschel zu 2′ Länge und 1′ Durchmesser, einschlüssig allem Reissigholze, versehen mit Prügeln unter 3″ Durchmesser,
3135 zweispännige Fuder sogen. Schlagabraum (geringes Reisigholz mit Nadeln) unter der Voraussetzung, daß und wenn die Landeingeforsteten ihr Jahrholz nicht selbst aufarbeiten, sondern daß dieß von verpflichteten Holzhauern geschieht.

2) für den Sebalder Wald, im Allgemeinen und zugleich für den I. Zeitabschnitt
13596 Mäße Stammholz,
nemlich:
1440 Mäße Bau- u. Nutzholz, darunter 353 M. hartes,
12156 „ Scheit- u. Prügelh., „ 356 M. hartes,
8176 Mäße Stockholz,
3015 Hundert Büschel Reisig,
2562 zweispännige Fuder Schlagabraume
unter gleichen Voraussetzungen wie beim Laurenzer Walde.

Aus dem für die IV. Perioden entwickelten generellen Betriebsplan gieng hervor, daß dem nächstfolgenden Turnus

aus dem Ueberschusse der in den ersten 80 Jahren nicht zum Angriff gekommenen Bestände zuzuweisen seyen, im

Laurenzer Walde:	2563	Tagw.	wüchsige Bestände,
	263	„	aufforstbare Oedungen,
Sa.	3826	Tagw.	
Sebalder Walde:	225	Tagw.	wüchsige Bestände,
	134	„	aufforstbare Oedungen,
Sa.	359	Tagwerke,	

nicht eingerechnet diejenigen in Hieb gekommenen Bestandsflächen, welche nebst den aufgeforsteten Oedungen, außerdem noch zum Uebergang in den nächsten Turnus geeignet sind.

II. In demselben Betriebselaborat, so wie im Berathungskomite wurden auch die vorzüglichsten Forsturbenutzungs-Gegenstände geeignet gewürdigt, nemlich

1) die Waldstreunutzung, worauf nach §. 34, Nr. 5, §. 54ª und §. 85 die Landeingeforsteten, gegen Vergütung eines Waldzinses, Anspruch geltend machen.

Von diesem Waldstreumaterial wurden, und zwar

a) von der Herbststreu unter den im Nachfolgenden erwähnten Vorbehalten, mit provisorischer Einrechnung einiger Krüppelholzbestände, als jährliche Gewinnung

10002 zweispännige Lokalfuder im k. Laurenzer Walde, und von

9663 dergleichen Fuder im k. Sebalder Walde als Maximum derselben ausgemittelt;

b) von der Sommerstreu, für welche ein sicherer Anschlag nicht zu machen, beiläufig die Gewinnung mit

1800 Fuder im k. Laurenzer, und

530 „ „ k. Sebalder Walde veranschlagt.

2) die Waldweidenschaft, (§. 85, Nr. 10) in der bisherigen Anzahl von Melkvieh und Jungvieh mit

4300 Stück im Laurenzer Walde,

4500 „ „ Sebalder Walde,

unter forstpolizeiliche Beschränkungen für zuläßig erachtet.

3) Betreffend die Benutzung und Verwendung öder Forst-Grundstücke wurde beantragt, die zum Holzanbau geeigneten Flächen, namentlich nach §. 93:

2373 Tagw. im Laurenzer Walde,
966 " " Sebalder Walde,
zur Zeit, wo sie zur Aufforstung die Reihe trifft, dahin zu bringen, und bis diese noch nicht eintritt, zum Besten des Forstkulturfonds an Landwirthe, vorzugsweise an Eingeforstete, temporär zu verpachten.

4) Aus den im §. 48 bezeichneten Steinbrüchen, Kies- und Laimengruben 2c. die größt möglichste Nutzung temporär zu ziehen.

§. 95.

Durch die Mehrung des Holzabgabesatzes im Laurenzer Walde (§. 94.) bis auf 17424 Mäße Stammholz, und darunter auf 16380 Mäße weiches Brennholz wurde es thunlich, die bis zum Jahre 1829/30 bestandene Reduction des Letzteren wieder aufzuheben, und den Eingeforsteten gleichwie dem kgl. Aerar wieder den vollen Genußantheil unter gewissen Vorbehalten und Bedingungen v. J. 1830/31 zu gewähren.

Der im Sebalder Walde mit 13596 Mäße Stammholz, und darunter mit 11700 Mäße weiches Scheit- und Prügelholz eingeschätzte Abgabesatz langte jedoch nur nothdürftig zur Befriedigung der ständigen und Rechtholzbedürfnisse aus.

Diese Zugeständnisse und die hinsichtlich der Waldnebennutzungen mußten aber von Maaßregeln und Bedingungen, welche die Art und Weise der Ausübung der Forstrechte (modus exercendi) seitens der Waldgenossen betreffen, und die schon in den älteren Waldordnungen größtentheils gegeben waren, abhängig gemacht werden. Als Gegenstände dieser Maßregeln wurden nachstehende als vordringlich erachtet:

1. Die Gewinnung und Benutzung des sogenannten Schlagabraums.

Darunter soll nur das Gipfel- und Astholz nebst Blättern oder Nadeln, was nicht in das Reisigholz der Büschel sich eignet, zu verstehen, und solcher Schlagabraum zu entnehmen seyn von allem Holze, welches als Genußantheil dem k. Aerar angehört, und welches von dem Brennholze abfällt, welches

nicht von den Eingeforsteten selbst aufgearbeitet wird. Provisorisch wurde die Forsttaxe hievon für den Laurenzer Wald auf 20 kr., für den Sebalder Wald auf 15 kr., wie bisher, pr. 1 zweispänniges Fuder, normirt.

Das Material selbst sey in den Holzabgabsdesignationen als Holz (sogenannte blinde Büschel) vorzutragen.

2. Die Büschelholzabgabe.

Es seyen durchschnittlich als Abfall von dem zu 1 Mäß Scheith. und Prügelholz zu verwendenden Stammholze höchstens nur 25 Büschel Reisigholz unter 3 Zoll Durchmesser aus den den Eingeforsteten zugewiesenen Jahreshieben zu rechnen, und denjenigen solche zu gewähren, welche ihr Jahrholz nicht selbst aufarbeiten, im bejahenden Falle bei der Selbstaufarbeitung ihnen 25 Büschel in Abrechnung mit dem treffenden Waldzins zu bringen seyen, möge der Reisiganfall incl. Schlagabraum mehr oder weniger betragen.

Nur die eingeforsteten Bürger der Stadt Nürnberg beider Wälder, sowie der Stadt Lauf verbleiben bei dem bisherigen, und die Altbrandenburger des Laurenzer Walds bei dem receßmäßigen Rechtholzgenuß.

3. Die Stockholzabgabe.

Dieselbe sey in der Regel bei 1 Klafter Scheit- und Prügelholz nur mit $^3/_4$ Mäß gegen Vergütung des hiefür treffenden Pfandgelds als überhauptiger Anfall zu gestatten, und es komme auch eine solche bei den Eingeforsteten in Anrechnung, welche ihr Holz selbst aufarbeiten, falle hievon mehr oder weniger an; die Stadt Schwabach und Lauf verbleiben wie bisher in dem vollen, ohnedieß schon reducirten Stockholzgenuß.

4. Die Abgabe des in die Scheitholzmäße zu schichtenden Prügelholzes

habe man in der Art zu bewirken, daß dahin alles Prügelholz von 3 Zoll Stärke aufwärts bis 5 Zoll aufzunehmen sey.

5. Die Aufarbeitung und Abgabe des Einforstungsholzes

geschehe

1) wie bisher für die städtischen Bürger in Nürnberg,

Schwabach, Altdorf und Lauf von ärarialischen Holzhauern gegen Vergütung der Fabrikationskosten,

2) dagegen sey den Landeingeforsteten anheimgestellt, ihr Jahrholz selbst oder durch tüchtige Leute unter Haftung der Holzhauer-Ordnung gemäß aufzuarbeiten, wo dieß von der Forstbehörde für zulässig erachtet wird.

Nicht zulässig sey dieß im Allgemeinen in Nachhieben Reinigungshieben und Durchforstungen,

3) Das Aufarbeiten des Holzes habe in der von der Forstbehörde bestimmten Frist zu beginnen und sey längstens für das Scheit- und Prügelholz und für das Büschelholz bis zum 1. April, für das Stockholz bis zum 1. Mai zu beendigen.

6. Die Holzabzählung, Holzabfuhr und Räumung der Hiebsorte

sey möglichst zu beschleunigen und nach erfolgter Abpostung, Designirung, Vertheilung und Ueberweisung des Holzes an die betreffenden Empfänger von Letzteren die Abfuhre auf den angewiesenen Wegen längstens innerhalb 4 Wochen zu bewirken.

7. Rücksichtlich der Gewinnung und Abgabe der Herbststreu

wurde angeordnet:

1) Es geschehe die Gewinnung derselben von Michaelis an bis Ende Oktobers nur auf den hiezu von dem königlichen Forstpersonale angewiesenen Plätzen;

2) ein jeder hiezu Berechtigter habe 4 Wochen zuvor bei dem einschlägigen Revierförster einen Erlaubnißschein, der das Streuquantum und den Ort dessen Gewinnung bezeichne, unentgeldlich zu empfangen, und es sey ihm 8 Tage zuvor der Streuplatz einzuweisen;

3) Fohrenbestände unter dem Durchschnittsalter von 40 Jahren und Fichten-, so wie Bauholzbestände unter dem Alter von 45 Jahren, alle im Verlaufe von 2 — 3 Jahren zum Angriffe kommende Schachte, seyen mit dem Streurechen zu verschonen;

4) Den Eingeforsteten werde anheim gegeben, die ortschaftsweise eingewiesenen Streuplätze für die eingeschätzte Fu-

derzahl gemeinschaftlich oder einzeln zu benutzen und die Streu abzufahren;

5) das Eigenmachen und Vertheilen der Streumasse habe in der Regel nach dem Verhältnisse des größeren oder kleineren Anspanns oder Gutsbesitzes, oder da hienach ursprünglich der Brennholzgenuß regulirt worden sey, nach letzterm zu ordnen so, daß der, welcher das Recht auf 5 Mäß Scheitholz und Prügelholz und darüber besitze, 8 zweispännige Fuder, der mit 3—4 Mäßen 5 Fuder, der mit 1—2 Mäßen 1—2 Fuder Streu zu empfangen habe;

6) Das Streusammeln sey in den sechs Wochentagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nur mit hölzernen Rechen, desgleichen die Streuabfuhre während solcher zu gestatten.

7) Die hienach sich eigen gemachte Waldstreu habe der Berechtigte lediglich für seinen ökonomischen Bedarf zu verwenden, und jede anderweite Verwendung oder Veräußerung derselben sey verboten;

8) Frevel und Excesse, die im Walde oder durch das Streurechen von den Empfängern oder deren Leuten begangen werden, unterliegen den Strafen nach Maasgabe der Waldordnungen und polizeilichen Gesetze.

§. 96.

I. Die in den §§. 94—96 niedergelegten Anträge und Bestimmungen empfingen vom k. Finanzministerium im April 1831 die Genehmigung, und es wurde außerdem noch ausgesprochen:

a) Daß der bisher auf 30 kr. für ein zweispänniges Fuder Herbststreu regulirte Waldzins vom Jahre $18^{31}/_{32}$ an auf 15 kr. herabgesetzt, und eben so hienach die im Rückstande gebliebene Entrichtung desselben behandelt werden solle,

b) daß eine bestimmte Zusicherung für die von da an bewilligte Jahrholzgröße so wenig als für die Streufuderzahl den Eingeforsteten zu machen, da solche von der

jezeitigen Leistungskraft der Waldungen abhängig, daher hienach zu mehren oder zu mindern sey,

c) seyen rücksichtlich des Kaufpreises für Sommerstreu die Eingeforsteten beider Waldungen gleich zu halten,

d) sey das Forstbetriebs-Elaborat nach den Grundzügen der neueren Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung zu vervollständigen, und zu dessen beim Ablauf des ersten Zeitabschnittes von 10 Jahren eintretenden Revision vorzubereiten,

e) zur Befriedigung der Reklamation gegen die Liquidation vom Jahre $18^{11}/_{12}$ werde ein Kredit von 200 Mäßen eröffnet.

II. Nach dem Vorgetragenen entwickelte sich für 1 Jahr des ersten Decennium (von $18^{30}/_{31}$ bis $18^{39}/_{40}$) aus dem dazu angefertigten Geldetat damals der Stand der Geld-Einnahmen und Ausgaben nachfolgendermassen:

A. Für den Laurenzer Wald

a) die Einnahmen wurden veranschlagt mit dem

	vollen Geldwerth,	wirkl. Erlös
1) aus Hauptnutzungen		
906 Mäß Bau- u. Nutzholz mit	6158 fl.	5904 fl.
16518 „ Brennholz in Scheitern u. Prügeln,		
27424 Mäß Summa.		
10934 Mäß Stockholz		
4165,55 Reisigbüschel		
3135 Fuder Schlagabraum mit	89354 fl.	41898 fl.
Summa aus Hauptnutz.	95512 fl.	47802 fl.
2) aus Nebennutzungen einschlüssig aus 8800 Fudern Herbststreu der Eingeforsteten à 15 kr. mit 2200 fl. und der sonstigen Einnahmen von 722 fl. mit	10805 fl.	6462 fl.
Sa. Sum. excl. 1237 fl. a. Jagden	106317 fl.	54264 fl.

b) die Ausgaben dagegen, incl. der Administrationskosten für das k. Forstdienstpersonal, der Kosten auf Holzfabrikation mit 12600 fl., der Holzabfuhrwege nur mit 12 fl., auf Forsteinrichtung desgleichen nur mit 150 fl. und Kulturen mit 2480 fl. und mit den übrigen Ausgaben, in Summa mit 30822 fl.

Es berechnete sich daher nach Abzug der baaren Auslagen die reine Forst-Rente für den ganzen Laurenzer Wald auf 23442 fl. und, da derselbe mit 53712 Tagw. damals angenommen war, die reine Geldrente des k. Aerars jährlich pr. 1 Tagw. auf 0,438 fl. oder auf 26,28 kr. gleich einer Rente, welche auch ohne Waldeigenthum dem landesherrlichen Aerar in der Grundsteuer von den Waldinhabern gewährt worden wäre *)

B. Für den Sebalder Wald wurden veranschlagt:

a) Die Einnahmen

	voller Geldwerth,	wirkl. Erlös.
1) aus Hauptnutzungen für		
1470 Mäß Bau- u. Nutzholz		
12126 " Scheit- und Prügelholz	10926 fl.	10842 fl.
13596 Mäß Summa.		
8574 Mäß Stockholz		
5874,00 Fuder Reisigbüschel	67062 fl.	28736 fl.
Summa	78088 fl.	39578 fl.
2) aus Nebennutzungen einschlüssig von 2400 fl., aus Herbststreu der Eingeforsteten à 15 kr. pr. 1 Fuder und der sonstigen Einnahmen von 844 fl. und excl. der Renten von 843 fl. aus Jagden	16645 fl.	5144 fl.
Sa. Sum.	94732 fl.	44722 fl.

*) Da, wie das Nachstehende zeigt, auf die Rente für Herbststreu der Eingeforsteten vom k. Aerar fast ganz verzichtet und über-

b) Die Ausgaben dagegen, einschlüssig der Administrationskosten für die k. Forstbehörden, der Kosten auf Holzfabrikation von 7000 fl., Holzabfuhrwege und Forsteinrichtung nur mit 160 fl., auf Forstkulturen 1820 fl. und für übrige Ausgaben zu 460 fl.,

in Summa 20644 fl.

Es steht daher, nach Abzug der Ausgaben von 44722 fl. des wirklichen Gelderlöses die reine Geldrente aus dem Sebalder Walde auf 24078 fl.

Derselbe ist damals in der Gesammtfläche angegeben mit 35606 Tagw.; und es berechnet sich sohin die reine jährl. Geldrente aus solchen pr. 1 Tagw. auf 0,676 fl. oder auf 40,5 kr.

Diese Rente ist zwar etwas größer als die aus dem Laurenzer Walde, sie ist aber auch hier durch den später bewilligten Nachlaß fast aller Zinse aus der Herbststreugewinnung von 2400 fl. und durch andere Zugeständnisse bis auf 21000 fl. gemindert, wonach, abgesehen von allem übrigen, für die reine Forstrente nur 35,4 kr. pr. 1 Tgw. verbleiben.

§. 97.

Die sämmtlichen Eingeforsteten wurden nun zwar, in so weit es nothwendig war, durch veröffentlichte Regierungsausschreiben von diesen ihnen höchst wohlwollenden Definitivbeschlüssen in Kenntniß gesetzt, es genügte aber so vielen derselben dieß alles nicht, insbesondere glaubten sie sich in ihren vermeintlichen Rechten auf einen unbeschränkten Herbststreugenuß, für welchen sie nur eine überhauptige jährliche Vergütung von 6 kr. sich schuldig erachteten, verkürzt.

Wohl versuchte man diese Ein- und Widersprüche im Vergleichswege zu beseitigen, und die Landeingeforsteten mindestens für einen Herbststreuzins von 12 bis 15 kr. pr. 1

---

dieß durch anderweite Zugeständnisse die reine Forstrente auf 21600 fl. vermindert worden ist, so sinkt damit Letztere pr. 1 Tagw. bis auf 23 kr. herab.

Fuder bereitwillig zu machen; doch bei Vielen waren auch diese Versuche fruchtlos und Andere knüpften hieran unerfüllbare Bedingungen in Gewährung des sogenannten kurzen Holzes, einer Stockholzhöhe von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fußen und dergleichen mehr.

Diesem unbilligen Begehren wurde daher vom k. Staatsminister durch Entschließung vom 20. September 1836 die Genehmigung zwar versagt, und es wurden die Normalbestimmungen vom 14. April 1831 (§. 95) erneuert; dennoch wurden den Eingeforsteten viele wesentliche Zugeständnisse unter dem Vorbehalte gemacht, nunmehr von allen weiteren Bedenklichkeiten und Widersprüchen dagegen abzustehen.

Dahin gehören:

1) Daß den Eingeforsteten der Stadt Nürnberg die Aussicht eröffnet wurde, wieder in den vollen Genuß des durch die Ausscheidung der nach und nach absterbenden Personalberechtigten abgekürzten Brennholzquantums gegen billige Vergütung gesetzt zu werden,

2) daß ein angemessener Theil des ärarialischen Antheils an dem Brennholzgenuß an die ärmere Volksklasse des Waldgebiets in ähnlicher Art überlassen werde,

3) daß auch forthin die Benutzung der ärarialischen Herrenscheitfuhren zum Besten der Waldkultur, wie bisher gestattet sey,

4) daß das k. Aerar ohne Ausscheidung zwischen Eingeforsteten und Nichteingeforsteten die freie Verfügung über das ihm verbleibende Streuquantum sich vorbehalte,

5) daß der Wiederaufforstung der zum Holzanbau geeigneten Oedungen mit Unterstützung und Beihülfe der hiezu pflichtigen Eingeforsteten alle und jede Aufmerksamkeit zuzuwenden;

6) um aber den ernstlichen Willen und die höchst wohlwollende Absicht der k. Regierung durch einen außerordentlich großen Gnadenakt kund zu geben, werde gestattet:

   a) Daß von sämmtlichen Forderungen auf Vergütung der rückständigen Herbststreugelder (im Betrage von mehr als 100,000 fl.) gänzlich Umgang genommen, und

b) daß vom Jahre $18^{36}/_{37}$ an der Streuzins für den ganzen Herbststreugenuß jedes einzelnen hierauf berechtigten Landeingeforsteten auf sechs Kreuzer fixirt werde.

Unerwartet und ohne Grund irgend einer Rechtsverbindlichkeit, sowie zum offenbaren Nachtheil des k. Aerars ist dieser Gnadenakt erfolgt, und dennoch ist solcher von den wenigsten Eingeforsteten dankbar als solcher anerkannt worden.

§. 98.

Zum Vollzug der für die Veröffentlichung dieser Ministerial-Entschließung vom 20. September 1836 aufgeforderten k. Regierung und um die noch irgend zweifelhaften oder beanstandeten Forstrechtsverhältnisse durch persönliches Benehmen mit den Eingeforsteten, in Gemeinschaft und Berathung mit den k. Lokalbehörden, vollends zu beeinigen, wurde ein Regierungs-Kommissär abgeordnet, dessen Verhandlungen durch definitive Ministerialbeschlüsse vom 13. Juni 1838 im Wesentlichen genehmigt und in gedruckten Exemplaren mittels Regierungs-Ausschreiben vom 18. August 1838 zur Nachachtung der betheiligten Eingeforsteten bekannt gegeben wurden.

I.

Daselbst wurden nachstehende allgemeine Bestimmungen, welche vorzugsweise für die Landeingeforsteten beider Waldungen verbindliche Kraft haben, aufgenommen:

1) Verbleiben die in den Definitivbeschlüssen vom 13. April 1831 (§§. 94 u. 95) und der Ministerial-Entschließung vom 20. September 1836 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, wenn hievon nicht Ausnahmen dermalen ausdrücklich gestattet worden, in ihrer Gültigkeit, und die weiter gemachten Zugeständnisse wurden als abhängig erklärt von dem Vorbehalte, daß und wenn die Eingeforsteten sich hiemit vollkommen zufrieden stellen und ihren Pflichten und Obliegenheiten nachkommen.

2) Zur Herbststreugewinnung sollen mit Beachtung einer Vorhäge von 5—10 Jahren und mit Verschonung der zu Bau- und starkem Nutzholze in den für den betreffenden

Zeitabschnitt der Forstwirthschaft ausersehenen Beständen, nur die hiezu von der k. Forstbehörde als zulässig anerkannten Bestände (§. 95 Nr. 7) nach den für die Berechtigten jeder Ortschaft ausgeschiedenen und eingeschätzten Plätzen jezeitig eingeräumt, und dabei als Maßstab für die zu gewinnende Streumasse vor Allem der nach dem Ertragsvermögen des Waldes und nach dem landwirthschaftlichen Grundeigenthum und dem Viehanspanne sich richtende absolute Bedarf angenommen werden, und auch nur dann hiefür die Größe des jährlichen Rechtholzbezugs von 5 Mäßen und darüber mit 8 bis 10 zweispännigen Streufudern, die von 3 bis 4 Mäßen mit 3 bis 5 Fudern, und die von 1 bis 2 Fudern gleich bedeutend seyn, wenn das Ertragsvermögen und jener absolute Streubedarf diesem Maße nicht entgegen steht.

Hieraus folge von selbst, daß der Landeingeforstete, welcher einen dergleichen Viehstand nicht unterhält, oder keine dergleichen Grundstücke eigenthümlich besitzt, einen Anspruch auf einen Herbststreugenuß nicht machen könne.

3) Die von einigen Landeingeforsteten über Verkürzung in ihrem jährlichen Brennholzgenuß angebrachten Beschwerden werden erledigt, wenn die deßhalb von der k. Steuerkataster- und Liquidations-Kommission eingeleiteten Untersuchungen und die dagegen eingelegten Reklamationen gesetzlicher Ordnung nach zum definitiven Bescheid werden geeignet seyn.

4) Wo, wie bei den Stadteingeforsteten zu Nürnberg, Altdorf ꝛc. keine Ausnahmen bestehen, bleiben die Eingeforsteten beider Waldungen, sie mögen altnürnbergisch oder altbrandenburgisch seyn, bei den in den Waldordnungen gesetzten Strafen, zur Naturalleistung der Spann- und Handdienste behufs der Waldkultur verpflichtet, wogegen

5) die sogenannten Herrenscheitfuhren zu leisten nur den altnürnberger mit Anspann versehenen Landeingeforsteten obliege, wobei jedoch deren Umwandlung in Spann- und Handdienste, wie bisher, nach Maßgabe der Umstände nicht verhindert werde.

§. 99.

II.

Als besondere Bestimmungen über die Waldrechtsverhältnisse und als Ergebniß der besonders gepflogenen Verhandlungen sind zu bezeichnen:

1.

Die Verhandlungen mit den in beiden Waldungen Laurenzi und Sebaldi eingeforsteten Bürgern der Stadt und Vorstädte zu Nürnberg.

Wird hienach, in so lange die Waldstandskräfte zureichen,

1) den waldberechtigten Häuserbesitzern (Realberechtigten) der nach dem dermaligen Stande sich herausgestellte Genuß von

3297 Mäß weich. Scheit- u. Prügelh. 2549 $^1/_4$ Mäß Stockh. 1386 Hundert Büschel im Laurenzer Wald,

3532 Mäß Scheit- u. Prügelh. 2946 Mäß Stockh. 1506 Hundert Büschel im Sebalder Wald,

im Ganzen die Summa von 6829 Mäß Scheit- und Prügelholz, 5495 $^1/_4$ Mäß Stockh. u. 2892 Hund. Büschel gegen Vergütung des bisherigen jedoch abänderlichen Forstzinses und anderer Gegenreichnisse zugesichert.

2) Verbleiben die zur Zeit noch in einem Brennholzgenusse befindlichen Nichthausbesitzer (Personalberechtigte) auf die Dauer ihres städtischen Bürgerrechts (oder Lebens) in solchem, nach dessen Erlöschen solcher dem k. Aerar anheimfällt.

3) Werden der waldberechtigten Bürgerschaft, beziehungsweise dem reklamantischen Theile derselben, aus den dem k. Aerar anheim gefallenen und noch dahin gelangenden Brennholzbezügen vom Jahre 18 $^{38}/_{39}$ an zur Vertheilung unter sich überlassen.

a) jährlich 1443 Mäß weich. Scheit- und Prügelholz
1082 Mäß Stockh. und
361 Hundert Büschel

einschlüssig der im Laurenzer Walde bereits anheim gefallenen 282 Mäß Scheitholz ꝛc.

b) die vom Jahre $18^{38}/_{39}$ an successiv heimfällig werdenden einzelnen Personalholzbezüge, namentlich von 678 Mäß weich. Scheith., 508 Mäß Stockh., 170 Hundert Büschel, des Laurenzer Waldes, 461 Mäß weich. Scheith., 346 Mäß Stockh., 115 Hundert Büschel, des Sebalder Waldes, im Ganzen die Summa von 1139 Mäß weich. Scheith., 854 Mäß Stockh., 285 Hundert Büschel, daher a u. b zusammen mit 2582 Mäß weich. Scheit- und Prügelholz, 1936 Mäß weich. Stockh., 646 Hund. Büschel, mittels Ankaufs der von Zeit zu Zeit regulirt werdenden moderirten Waldtare, welche damals bestand in

2 fl. 40 kr. für 1 Mäß Scheit- und Prügelholz,
— 40 kr. für 1 Mäß Stockh.,
— 40 kr. für 100 Büschel.

Desgleichen wurde bewilligt, daß die in den Jahren $18^{36}/_{37}$ u. $18^{38}/_{39}$ dahin mit jährl. 1161 Mäß Scheith. ꝛc. erfolgten Abgaben um denselben Waldzins vergütet werden.

Dieses Quantum stehe zwar dem von 2802 Mäßen als Ergänzung der begehrten 9600 Mäße um 189 Mäße nach; es sey jedoch zu erwähnen, daß der Sebalder Wald selbst zur Leistung der vollen dahin treffenden Abgabe vornherein schon unvermögend sey.

4) Wurde auf dringendes Ansuchen der waldberechtigten Bürgerschaft und des Magistrats genehmigt, daß in widerruflicher Weise das einschlägige k. Revierpersonal ermächtigt sey, die schützende Aufsicht über das verabgabte Brennholzquantum bis zu dessen Abfuhr und Ueberlieferung gegen eine Vergütung von 6 kr. für 1 Mäß Scheit- und Prügelholz, 3 kr. für 1 Mäß Stockholz und 3 kr. für 100 Büschel unter geeigneter amtlicher Kontrolle zu übernehmen.

2.

Verhandlungen mit den in den k. Sebalder Wald eingeforsteten Bürgern der Stadt Lauf. Es wurden unter Andern denselben

1) die zu ihrem Brennholzquantum bisher verabreichten 164 Hundert Büschel unter dem Vorbehalte zugestanden, daß die Aufarbeitung ihres Jahrholzquantums nur durch ärarialische Holzhauer auf ihre Rechnung geschehen dürfe,

2) ein jährl. Herbststreugenuß von 420 zweispännigen Fudern, eingeschätzt nach Plätzen, unter Vorbehalt dessen Zulässigkeit, gegen Vergütnng von 15 kr. pr. 1 Fuder bewilligt.

3.

Verhandlungen mit den im Laurenzer Walde eingeforsteten Bürgern der Stadt Altdorf.

1) Sollen zu deren Jahrholzquantum auf 1 Mäß Scheit- und Prügelholz, $^3/_4$ Mäß Stockholz, und 25 Büschel von der k. Forstverwaltung gegen Vergütung des Holzhauerlohns ꝛc. alsdann verabreicht werden, wenn sie nicht vorziehen das abfällige Stock- und Reisigholz in Bausch und Bogen nach diesem Maßstabe anzunehmen;
2) seyen sie rücksichtlich der Vergütung der Pfandtaxe ꝛc. den Nürnberger Bürgern gleich zu halten, und haben daher auch als Surrogat für die Waldfrohnen von
   1 Mäß Scheit- und Prügelholz . . . . . 6 kr.
   1 Mäß Stockholz . . . . 3 kr.
   1 Hundert Büschel . . . . 3 kr.
   zu entrichten;
3) werde ihnen als ein jährlicher Herbststreugenuß das Quantum von 600 zweispännigen Fudern gegen Vergütung von 15 kr. pr. 1 Fuder unter dem allgemein gestellten Vorbehalt dessen Zulässigkeit, sowie die Theilnahme an den dem k. Aerar verbleibenden Rest der Herbst- und Sommerstreu mit den übrigen Eingeforsteten bewilligt.

4.

Bestimmungen rücksichtlich der bei den altbrandenburger Eingeforsteten des Sebalder Waldes bestehenden Verhältnisse.

Die §§. 60 u. 64 geben hierüber bereits zureichende

Aufschlüsse, und es wird nur noch bemerkt, daß die vor dem Jahre 1806 und 1810 bestandenen Rechtsverhältnisse unter den oben §. 98 namhaft gemachten Zugeständnissen und Bedingungen nachher zwar dieselben blieben, daß aber die k. bayer. Regierung bei einer Renitenz der Eingeforsteten, angemessenen Beschränkungen sich zu unterziehen, des althergebrachten freien Verfügungsrechtes über Abänderung, beziehungsweise Verminderung des sich von diesen Eingeforsteten angemaßten enorm großen Brennholzgenusses, auch dermalen sich nicht entäußerte, sondern solches sich ausdrücklich vorbehalten habe.

5.

Bestimmungen rücksichtlich der altbrandenburger Eingeforsteten des Laurenzer Waldes und deren Rechtsverhältnisse.

Letztere sind aus den §§. 60 bis 63 bereits bekannt, und die im §. 98 niedergelegten Bestimmungen haben auch auf diese Eingeforstete Anwendung.

Zu den besonderen Bestimmungen und zu den besonderen Verhandlungen mit solchen gehören:

a.

Die mit den Eingeforsteten der Stadt und der Kommune zu Schwabach.

Mit Anerkennung deren vertragsmäßigen Forstrechte (§. 61 lit. D.) wurde, unter Vorbehalt der Beitragspflicht zur Leistung der Spann- und Handdienste für Waldkultur, bestimmt:

1) Daß das den Berechtigten zur Zeit mit $^2/_3$ des vollen Betrags gebührende Brennholzquantum auf ihre Rechnung und Kosten von verpflichteten Holzhauern aufgearbeitet, und das Accessorium provisorisch mit $^3/_4$ Stockholz und 25 Büschel auf 1 Mäß Scheitholz dargereicht werde;

2) daß die Abgabe des auf den von der Kommune erworbenen 3 Bürgerhäusern Nr. 242, 244 und 250 ruhenden Brennholzrechts hienach nicht, und eben so wenig

3) die Verabreichung der zu ihren Brücken in der bezeichneten Größe erforderlichen Bauhölzer zu beanstanden sey.

b.

Die mit den Eingeforsteten der Ortschaft Kornburg und Königshammer.

Da solche auf besondere Vergleichsunterhandlungen nicht eingingen, kamen für dieselben die allgemeinen Bestimmungen (§. 98) sowie die Bestimmungen des Recesses vom 22. April 1768 (§. 62 lit. E.) in Anwendung und wurde es rücksichtlich deren Bauholzbezugs und dessen Verpfändung bei den Regierungs-Entschließungen vom 27. März 1818, 2. April und 5. Oktober 1819 belassen, wonach unter Andern bei Neubauten, außer der Augenscheinsgebühr, dem Feuerrecht, dem Stock-, Anweis- und Kurrentgeld, für jedes Gespärr 15 kr. als Pfandgeld zu entrichten ist.

c.

Die mit den Eingeforsteten zu Schönberg, Diepersdorf, Oberheidelbach und Leimburg.

Solche, sowie alle übrige altbrandenburger Landeingeforstete des Laurenzer Waldes haben nur die im §. 63 erwähnten älteren Verträge und das Herkommen zur Begründung ihrer Rechtsansprüche für sich.

1) In Folge dessen verblieben dieselben unter den im §. 98 bezeichneten Vorbedingungen im bisherigen Genusse ihres Brennholzquantums und bei der herkömmlichen Vergütung hiefür und namentlich auch für das abfällige Reisigholz, welche Vergütung hiefür aber den Schönbergern nachgelassen wurde, wenn das Reisigholz im Walde nicht aufgebüschelt wird.

2) Wurde die Vergütung des an sie nach Bedarf wald- und bauordnungsgemäß für ihre Hausbauten zu verabreichenden Hölzer um die Hälfte der jezeitigen Forsttaxe genehmigt.

d.

Die mit den Eingeforsteten zu Westheid, Burgthann, Ober- und Untermimberg, Pettenhofen und Ungelstetten.

Da dieselben im Wesentlichen Alles mit den ad c. erwähnten Eingeforsteten zu Schönberg 2c. gemein haben, wird

dahin mit dem Bemerken Beziehung genommen

1) daß die Verpfändung des von den Scheitholzstämmen abfallenden Stock- und Reisigholzes nur dann statt findet, wenn solches im Walde aufgearbeitet wird,

2) daß das zur Unterhaltung der über die Schwarzach bei Burgthann führenden Brücke benöthigte Bauholz und die Vergütung nach der älteren Pfandtaxe und nach der Regierungsentschließung vom 4. December 1818 zu behandeln sey.

§. 100.

Auf diese im §. 98. und 99. angezeigten Beschlüsse und Ausschreiben vom 18. August 1838 folgten kurz darauf noch einige Nachträge.

Sie betrafen kürzlich:

1) Verfügungen über Verwendung und Abgabe der dem k. Aerar angehörigen Waldstreunutzung;

2) Verfügungen über die Förderung der Forstkulturen und die Verwendung der Forstödungen;

3) dergleichen über Ablösung liquider Waldrechte und Austauschung von Waldgrundflächen, ferner

4) über Befriedigung begründeter Rechtholzreklamationen;

5) über die Fixirung und Leistung der Waldfrohndienste und zwar deren Reluition in Geld.

§. 101.

Es läßt sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, daß der Stand und die Größe der auf beiden Waldungen ruhenden Forstrechte in den Jahren $18^{38}/_{39}$ so wie $18^{39}/_{40}$ durchschnittlich gewesen ist

1.

aus der Forsthauptnutzung

a) im k. Sebalder Wald

11113 Mäße Stammholz, einschlüssig 24 Mäß Bauholz, und ausschlüssig des gegen Vergütung der blosen Forsttaxe abgegebenen Bau-, Nutz- und Brennholzes;

8559 Mäß Stockholz und 3410 Hundert Büschel.

Davon ist der volle Taxwerth*) zu veranschlagen mit

75500 fl.,

der wirkliche Gelderlös dagegen ausschlüßig der nur wenig betragenden ständigen Naturalreichnisse und einschlüßig der Vergütung um bewilligte Preise, mit

21238 fl.,

daher letzterer dem ersteren um 75 Procent zurücksteht.

b) im k. Laurenzer Walde

14815 Mäß Stammholz, einschlüssig 84 Mäß Bauholz ꝛc., 10998 Mäß Stockholz und 4301 Hundert Büschel an Eingeforstete um das Waldpfand und um bewilligte Preise, deren voller Geldwerth veranschlagt wird mit

120292 fl.,

der wirkliche Gelderlös aber nur mit

34638 fl.

Letzterer ist daher um den vollen Geldwerth minder um

71 Procent.

2.

Aus der Forstnebennutzung.

Vorzugsweise gehören hievon als Gegenstände der Forstberechtigung:

a) die Herbststreunutzung,

b) die Waldweidenschaft mit Kuh- und Jungvieh,

c) die Benutzung der Laimengruben und das Steinbrechen.

a) Waldstreunutzung.

Nach §§. 49. 50. 98. ꝛc. ist den Landeingeforsteten da, wo wie bei den Bürgern der Städte Altdorf und Lauf nicht besondere Verträge in Mitte liegen, der Herbststreugenuß in der bezeichneten Art und Weise gegen Entrichtung des sogenannten Laubgelds von 6 kr. für den jährlichen Streuplatz aus besonderer Gnade bewilligt, und es wird die Ueberlas-

*) Der volle Taxwerth ist nach der damaligen Forsttaxe angenommen durchschnittlich mit 5 fl. für 1 Maß weiches Scheit- und Prügelholz, 1 fl. 26 kr. für 1 Mäß Stockholz, 2 fl. 15 kr. für 100 Büschel, ohne Einrechnung der Fabrikationskosten; mit Zugrundlegung der nürnberger Rechtholzmäßerei.

fung der sogenannten Sommerstreu gegen Vergütung des laufenden Waldzinses damalen von

1 fl. 12 kr. für 1 Fuder Moosstreu,

1 fl. — kr. für 1 Fuder Gras- und Heidestreu,

den Eingeforsteten, in Konkurrenz mit den Uneingeforsteten, nicht versagt, wogegen für Sommerstreu der Verkaufspreis im Durchschnitt auf 1 fl. 30 kr. pr. 1 Fuder stand.

Den obgleich nicht ganz zuverläßigen Anzeigen zufolge gelangten an die Landeingeforsteten

aa) im k. Sebalder Walde

auf den hiezu eingeräumten Plätzen die im mindesten Maße nach zweispännigen Normalfudern veranschlagte Herbststreumasse von

6526 Fudern,

wovon der volle Geldwerth a 1 fl. 30 kr. für 1 Fuder

9789 fl.

und die Gegenreichniß

289 fl.

betragen hat, daher die letztere den vollen Geldwerth um

97,04 pr. nachsteht.

An diese Eingeforsteten und andere Bedürftige kamen noch zur Abgabe gegen Bezahlung der obenbenannten billigen Taxen

310 Fuder Herbststreu,

1056 Fuder Sommerstreu.

bb.

im k. Laurenzer Walde.

Die Abgabe von Herbststreu soll nur

6701 Fuder

mit dem Taxwerthe von 10200 fl. und der wirkliche Gelderlös 1036 fl. betragen haben, wonach sich der Rentenentgang auf

90 Procent

entziffert.

Außerdem haben noch die Eingeforsteten mit wenigen Nichteingeforsteten gegen Vergütung der Forsttaxe empfangen

436 Fuder Herbststreu,
1447 — Sommerstreu.

b.

Waldweidenschaft.

Dieselbe ist mit Kuh- und Jungvieh nach §§. 54. 65. u. s. w. den Landeingeforsteten unentgeldlich gestattet, und zwar hat

aa.

im k. Sebalder Walde

solche in jenen Jahren statt gefunden mit

3592 Stück Kühen und
640 — Jungvieh,

Sa. 4232 Stücken, davon

der volle Geldwerth mit

5751 fl.

angegeben wird, welcher zugleich auch den Rentenentgang bezeichnet.

Auf freie Bewilligung wurden gegen Entrichtung des Weidezinses von 96 fl. zugelassen 64 St. Kuh- und Jungvieh.

bb.

im k. Laurenzer Walde

fand der Vieheintrieb statt mit 4395 St. Kühen,
1551 — Jungvieh,

Sa. 5946 Stücken,

davon der volle Geldwerth, zugleich Rentenentgang, mit

7786 fl.

in Anschlag gebracht wird.

Aus freier Bewilligung kamen zum Eintrieb gegen Vergütung von 336 fl.

133 Stück Ochsen und Pferde,
195 — Kühe und
10 — Jungvieh.

c.

Die Benutzung der Laimengruben und Steinbrüche

durch die eingeforsteten in Folge einer unentgeldlichen Berechtigung ist im Ganzen gering und erreichte

aa) im Sebalder Walde nur 22 fl. 30 kr. vollen Geldwerth ohne Zins, wogegen die Steinbruchnutzung auf freie Bewilligung
441 fl. betrug;

bb) im k. Laurenzer Walde den vollen Geldwerth von 20 fl. und den wirklichen Gelderlös von 4 fl. 30 kr., außerdem die reine Rente auf freie Bewilligung von 2001 fl.

3.

Bei Abgleichung des vollen Geldwerths der den Waldgenossen auf den Grund des beanspruchten Rechts zu Gute gekommenen Nutzungen mit dem dem kgl. Aerar als Waldeigenthümer gewährten wirklichen Gelderlöse stellt sich nach Anleitung des ad 1. u. 2. Vorgetragenen für beide Waldungen Folgendes heraus:

1) aus der Forsthauptnutzung ist der

	volle Geldw.	d. wirkl. Gelderlös
a) im Sebalder Walde	75500 fl.	21238 fl. — kr.
b) im Laurenzer Walde	120292 fl.	34638 fl. — kr.
Sa.	195792 fl.	55876 fl. — kr.

wonach der wirkliche Erlös um 72 Procent geringer ist, als der volle Geldwerth.

2) Aus der Forstnebennutzung.

	voller Geldw.	d. wirkl. Erlös
a) für Herbststreu im		
Sebalder Wald	9789 fl.	289 fl. — kr.
Laurenzer Wald	10200 fl.	1036 fl. — kr.
Sa.	19989 fl.	1325 fl. — kr.
b) für Weidenschaft im		
Sebalder Wald	5751 fl.	
Laurenzer Wald	7786 fl.	
Sa.	13537 fl.	— fl. — kr.
c) für Steine u. Laimen		
im Sebalder Wald	22 fl.	— fl. — kr.
im Laurenzer Wald	26 fl.	4 fl. 30 kr.
Sa.	48 fl.	4 fl. 30 kr.
f. Forstnebennutzung. in S.	33574 fl.	1329 fl. 30 kr.

Der wirkliche Gelderlös erreicht daher den vollen Geldwerth nur bis auf 0,039 Procent.

Die Haupt- und Nebennutzungen zusammen betragen im vollen Geldwerthe 229366 fl., und 57205,5 fl. wirklichen Gelderlös.

Aus dem vollen Geldwerthe dieser Forstrechtsgenüsse, verglichen mit dem dem k. Aerar hiefür zu Theil werdenden wirklichen Gelderlöse ergibt sich daher, daß den Eingeforsteten von Letzterm

75 Procent

zu gute kommen, und das k. Aerar als Waldeigenthümer sich mit 25 pCt. hat begnügen müssen.

Jene Zusammenstellung ist abermals für sachdienlich erachtet worden, um die hohe Wichtigkeit und den Werth der den Waldgenossen von der k. bayer. Regierung aus freiem Antrieb zugestandenen Forstgerechtsame augenfällig zu machen, und damit darzuthun, daß vom k. Aerar, ohne bis jetzt von dem unbestreitbaren Rechte zur Erhöhung oder Abänderung der von den altnürnberger Eingeforsteten zu entrichtenden Waldzinse (Pfandtaxen) Gebrauch zu machen, keine Opfer gescheut worden sind, um die Eingeforsteten, besonders hinsichtlich des fast unentgeldlich gewährten Herbststreugenusses unter den angezeigten Vorbehalten und Bedingungen zufrieden zu stellen.

Daß hiebei die Leistungen der Spann- und Handdienste ihrem Werthe nach in keinen Anschlag gekommen sind, hat seinen Grund in dem Umstande, wonach solche nicht als eine Rente des Waldeigenthümers erscheinen, sondern durch deren Verwendung für den Kulturstand der Waldungen zunächst den betheiligten Eingeforsteten selbst wieder zu gute kommen.

III. Partikel.

Revision der Forstwirthschafts-Einrichtung im Jahre $18^{40}/_{41}$ für beide Waldungen und deren weitere Folgen.

§. 102.

Nach den vorliegenden Bestimmungen (§. 90 u. 91) mußte nach Ablauf der 10 Jahre von $18^{30}/_{31}$ bis $18^{39}/_{40}$

für das zweite Decennium der I. Wirthschaftsperiode von 20 Jahren eine Revision der damals getroffenen Einrichtung vorgekehrt werden.

Aber auch außerdem war eine solche nothwendig,

a) weil dem Elaborate der im Jahre $18^{28}/_{30}$ vollführten Wirthschafts-Einrichtung sehr viele zu deren speciellen Behandlung im Sinne und Geiste der Instruktion vom 30. Juni 1830 erforderlichen Behelfe abgängig waren, das Elaborat daher nur den Charakter einer generellen Betriebsregulirung besitzen, und womit allein man sich in keinerlei Beziehung begnügen konnte;

b) weil während des ersten Jahrzehends die Waldbestands- und Ertragsverhältnisse in beiden Waldungen, besonders aber im Laurenzer Walde, zu ihrem Nachtheile wesentlich gestört worden waren, und zwar

1) durch häufige Waldbrände.

So wurden im April 1840 unter Anderm allein in der Revier Lichtenhof des Laurenzer Waldes durch ein ausgebrochenes Feuer über 500 Tagw. befindliche Holzbestände vernichtet;

2) durch Insektenverheerungen.

Zwar sind die zum allergrößten Theil aus Nadelholz bestehenden nürnberger Reichswaldungen von dem nachtheiligen Einflusse schädlicher Insekten aus der Ordnung der Käfer und Schmetterlinge niemals ganz befreit gewesen, aber die deren Vermehrung und Verbreitung günstigen Jahre $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$ veranlaßten in diesen Waldungen, gleichwie in vielen anderen Staatswaldungen der Forstämter Ansbach, Dinkelsbühl ꝛc., besonders im Laurenzer Walde ungeheuer große Bestandsverheerungen, obwohl zu deren Beseitigung alle Mittel aufgeboten wurden.

In unzähligen Massen verbreiteten sich über alle Waldreviere des Laurenzer Forstes in Bestände von 25 und 30 Jahre an aufwärts die Raupen der Nonne (phal. bombyx. monacha) in Verbindung mit der Forleule (phal. noct. piniperda) und zum Theil mit dem Fichtenspanner, (phal. geom. piniaria.)

Ihnen folgten unmittelbar darauf die Rindenkäfer, na-

mentlich **bostrich. typograph. b. pinastria hylesinus piniperda**, der Bockkäfer **cerambix inquisitor.**)

Verhältnißmäßig eine kurze Zeit (vom Frühjahre 1837 bis zum Herbste 1838) hat zugereicht, um im Laurenzer Walde die Fichten= und Fohrenbestände fast aller Reviere auf mehr oder minder großen Massen und Flächen in Summa von 12750 Tgw., im Sebalder Walde dergleichen Bestände auf 2205 Tagw. ganz oder theilweise zum Absterben zu bringen.

Dieß veranlaßte im Laurenzer Walde den kahlen Abtrieb für 163300 Mäße Stammholz auf 5166 Tagw. und die Bestandsreinigung vom abständigen Holze mit 37000 Mäßen auf 7584 Tagw., im Sebalder Walde jedoch nur den kahlen Abtrieb für 5320 Mäße anf 219 Tagw. und den Reinigungshieb für 5020 Mäße auf 1986 Tagw.

Viele Bestände, welche vom Raupenfraße sich noch zu erholen vermocht hätten, wurden eine Beute der verderblichen Rindenkäfer.

Dadurch kam es, daß man schon zu Ende des Jahres 1839 die Masse des abständig gewordenen Holzes im Laurenzer Walde über 200,000 Mäße *) und im Sebalder Walde über 10000 Mäße veranschlagen konnte.

Wenn daher auch kein Gebot zur Einleitung und Vollführung einer Waldstandsrevision und zu einer neuen Untersuchung und Begründung des Holzabgabesatzes, besonders im Laurenzer Walde, gegeben gewesen wäre, so würde solche schon durch diese unglücklichen Ereignisse nothwendig geworden seyn.

Hiezu gesellten sich außerdem

3) noch mißlungene Forstkulturen, Windfälle, Windbrüche, Versumpfungen des Waldbodens, und die hiedurch und durch jene Ereignisse veranlaßten Störungen im forstlichen Betriebe, welche die Aufarbeitung, Abgabe und Abfuhr des abständigen und anfälligen Hölzes, sowie die Räumung der Hiebsorte und deren baldige Wiederaufforstung sehr erschwerten und verspäteten.

---

*) Bis zum Jahre 18⁴³/₄₄ betrug solche 209,643 Mäße.

Kenntniß wurde von dem Resultate dieser höchst bedauerlichen Ereignisse gegeben den hiebei betheiligten Eingeforsteten und den k. Distrikts-Polizeibehörden durch Ausschreiben der k. Regierung; zugleich erfolgten die geeigneten Anordnungen theils zur Entfernung und Aufarbeitung der in den Waldbezirken auf dem Stocke befindlichen und überhaupt anfällig gewordenen Abstandshölzer und zu deren Verwendung durch Vorausgaben des doppelten Betrags der Waldrechtshölzer gleich 177034 Mäße, welche einfach gleich 14752 Mäße vom Jahre $18^{40}/_{41}$ an gerechnet, auf sechs Jahre andern Theils um die Waldungen baldmöglichst hievon zu säubern und die vielen verödeten Hiebsorte wieder zu verjüngen, durch die an die k. Forstämter ergangenen Weisungen.

§. 103.

Diese im vorigen §. erwähnten Umstände und Verhältnisse mußten nothwendig eine Erweiterung der Grundzüge, worauf außerdem bei einer blosen Bestandsrevision durch dergleichen nicht so tief eingreifende Mißstände verfahren werden kann, im Gefolge haben.

In raschen Schritten gediehen die Vorarbeiten; die Vermessungen und Kartenbilder wurden berichtigt und vollendet, da, wo es erforderlich, neue Ab- und Unterabtheilungen gebildet und die speciellen Beschreibungen, Altersklassen und Periodentabellen mit Beibehaltung der Berechnungszeit von 80 Jahren nach der Fachwerksmethode angefertigt.

Da eine sorgfältige Behandlung und Ausführung des generellen Wirthschaftsplans für den durch alle Perioden sich gleich bleibenden Abgabesatz bei der zur Grundlage dienenden jährl. Abgabesätze schon dadurch geboten war, weil die ständigen Holzabgaben auf Waldrechte an die Eingeforsteten den ganzen Abgabesatz (Etat) beinahe aufzehrten; so suchte man denselben auch dermalen auf ähnliche Weise, als schon im Jahre $18^{29}/_{30}$ geschehen, durch eine periodische Aufzählung der eingeschätzten Haubarkeitsanfälle nachzuweisen und zu sichern.

Man vermochte über die Bestandsrevision im Herbste 1841 die vorschriftliche Berathung im größeren Betriebs-

Comite unter der unmittelbaren Leitung eines k. Ministerial-Kommissärs, deren Ergebniß in ein Protokoll aufzunehmen und demselben die dazu erforderlichen Behelfe anzufügen.

Aus dem Ganzen wird zum vorliegenden Zwecke bezüglich auf die Forsthauptnutzung Nachstehendes entlehnt.

A.

Die Flächenausdehnung beider Waldungen wurde angenommen (§. 80)

	für den Seb.-Wald,	für den Laurenz.-Wald
im Jahre $18^{29}/_{30}$ für den mit	35605 Tgw.	53741 Tgw.
dagegen ausgemittelt im Jahre $18^{40}/_{41}$ mit	35701 "	54877 "
daher mehr mit	96 Tgw.	1136 Tgw.

auf den Grund der inzwischen hergestellten Rektifikation des Grundsteuerkatasters.

In dieser Gesammtfläche sind jedoch diejenigen 196 Tgw. der in Privatgrundstücke auslaufenden unaufforstbaren Oedungen im Laurenzer Walde ꝛc. und der 45 Tagw. große sogenannte Judenbühl des Sebalder Walds in der Vorstadt Wöhrd nächst Nürnberg, so wie die zur Führung des Ludwig Kanalbaues abgetretenen Flächen nicht begriffen.

Dafür sind im Gegenhalte zu dem, was im §. 80 darüber angezeigt worden ist, diesem Flächeninhalte eingereiht,

	im Sebalder,	im Laurenzer Walde,
produktive Oedungen	880 Tagw.	3009 Tagw.
inproduktive Oedungen	1443 "	1847 "
Krüppelhölzer	2531 "	3155 "*)
wüchsige Holzbestände	21595 "	46867 "

Letzt erwähnte wüchsige Holzbestände vertheilten sich

---

*) Bei der Superrevision im Jahre $18^{40}/_{41}$ sollen sich jedoch im Laurenzer Walde 6616 Tgw. Krüppelholzflächen ergeben haben.

	im Sebalder,	im Laurenzer Walde,
in Bestände über 60 Jahre des Alters mit	3640 Tgw.	5854 Tgw.
von 41—60 Jahren	8828 „	15008 „
„ 21—40 „	7417 „	14566 „
„ 1—20 „	11710 „	11439 „

Hieraus erscheint, daß der Waldstand in dem Decennium von $18^{30}/_{40}$ sich nicht verschlechtert, sondern in seinen Altersklassen wesentlich verbessert hat, daß daher schon daraus eine während dessen nicht vernachlässigte Wirthschaftsführung vermuthet werden darf, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die Krüppelholzbestände sich vermehrt haben. — Es wird im Komiteprotokoll aber auch ganz richtig bemerkt, daß im Verlaufe des Betriebs eine Verminderung derselben nicht wohl, aber deren Vermehrung alsdann zu erwarten sey, wenn die denselben noch nicht angehörigen, auf einem magern Boden stockenden wuchsigen Bestände wie bisher alljährlich ihres Nadelabfalls durch das Streurechen forthin beraubt werden.

B.

Nach den aus den Wirthschaftsbüchern entnommenen Erfahrungen haben die für den 1. Zeitabschnitt von $18^{30}/_{40}$ eingeschätzten Haubarkeitserträge der aus Angriffs- und Nachhieben, aus Zwischennutzungen ꝛc. anfällig gewordenen Waldbestände ein Mehreres ergeben, daß auch in dieser Beziehung die Nachhaltigkeit des begutachteten Holzabgabesatzes nicht gefährdet gewesen ist. Auch zeigte sich das Verhältniß des angefallenen Stock- und Reisigholzes richtig, indem im Durchschnitte auf 1 Mäß Stammholz

an Stockholz	0,79	Mäß,
„ Büscheln	29	Stück,
„ Aststreu	0,24	Fuder

getroffen haben.

Bemerkt muß inzwischen werden, daß nach den neuesten Versuchen und Erfahrungen diese Verhältnißzahlen sich nicht bewährt haben, und daß sie von dem auf Hauptheiben

anfälligen Stammholze für 1 Mäß Scheit- und Prügelholz der Eingeforsteten sich

beim Stockholze auf 0,50 Mäß
" Reisigholze " 13 Stück Büschel
" " " 12 Fuder

Schlagabraum reduciren.

C.

Die Ergebnisse aus der Periodentabelle haben sich nach dem zur Grundlage dienenden generellen Betriebs- und Hauungsplane, wie nachsteht, dargestellt:

1.

für den Laurenzer Wald.

Bei demselben mußten insbesondere die im §. 102 angezeigten Kalamitäten der Insektenverheerungen ins Auge gefaßt, und hienach der generelle und specielle Betriebsplan modificirt werden.

Eine Folge hievon war:

1) die Materialergebnisse des abständig gewordenen Holzes auf den hievon ganz entblößten Flächen den Haubarkeitserträgen des nächsten Zeitabschnitts oder den Anfällen auf A.-Angriffshieben;

2) die Ergebnisse desselben auf den dadurch lückig gewordenen, zum Ueberhalten nicht geeigneten Bestandesflächen — den Anfällen aus Nachhiebhölzern-N. beizuzählen, und daß

3) die Materialanfälle auf den zwar dadurch angegriffenen, aber doch als Bestand überzuhaltenden Waldflächen — als Zwischennutzungen zu behandeln seyen. Im Uebrigen ist den Grundsätzen der Fachwerksmethode &c. gefolgt worden. Die Holzanfälle aus Niederwaldungen wurden aus Vorsicht nur zweimal a 40 Jahren, die der Krüppelholzbestände nur einmal in Anschlag gebracht.

Nach dem Stande der hienach behandelten Periodentabelle treffen im Laurenzer Wald für den 1. Turnus von 80 Jahren zu 4 Perioden:

Periode.	Hauptnutzung Angriffsfläche, Tagwerk.	Hauptnutzung Mäße.	Zwischen-nutzung, Mäße.	Aus der Haupt-nutzung pr. 1 Tagw. Mäß.	Durchschnitts-alter beim Ab-trieb.	Durchschnitts-zuwachs aus der Hauptnutzung.
I. 1. Hälfte	6223	149503 A. 7328 N.	21498	24,0	58 Jahre	0,41 Mäße
2. Hälfte	9632	255492 A. 9963 N.	32752	27,5	56 —	0,47 —
II. Periode	11840	298587	30000	25,2	72 —	0,36 —
III. Periode	13724	414302	30000	30,2	75 —	0,40 —
IV. Periode	10822	390098	30000	36,0	80 —	0,46 —
Summa	52241	1524913	144250	28,6	70 —	0,40 —
In den 2. Turnus gehen über	2427	89681		36,9	87 —	0,43 —

Summa 54668 Tagwerk

Doppelt kommen daselbst während des 80jährigen Turnus zum Abtrieb
aus Hochwaldungen 2094 Tagwerk
" Niederwaldungen 244 "
Summa 2338 Tagwerk.

Nicht eingereiht sind die Oedungen an Feldern, Wiesen, Dienstgründen ꝛc. . . . . 1166 Tagw.
an Hutweiden . . . . 486 „
„ Wegen, Geräumten . . . . . . 859 „
„ Bäche mit deren Gräben . . . . . 30 „
Sa. 2541 Tagw.

Werden von den in den vier Perioden eingestellten Flächen=, einschlüssig der in den 2. Turnus übergehenden Flächen = ... 54668 Tagw.
abgezogen. Die doppelt eingereiht . . . 2338 Tagw.
und zum Rest von 52320 Tagw.
addirt die nicht eingereihten Flächen von 2541 „
so ist die Summe von 54877 Tagw.
gleich der Gesammtfläche des Laurenzer Walds.

Aus dem Stande der Altersklassen und des Haubarkeitsertrags in den verschiedenen Perioden wurde gefolgert, daß der in dem Elaborate der primitiven Wirthschafts=Einrichtung v. J. $18^{29}/_{30}$ entwickelte jährliche Abgabesatz von

17424 Mäßen Stammholz

auf die Summe von

17500 Mäße

vom Jahre $18^{40}/_{41}$ an für die übrige Zeit des laufenden Turnus zu erhöhen, und in der Hoffnung anzunehmen sey, daß besondere unglückliche Ereignisse nicht wieder eintreten, und sich einer durchaus wirthschaftlichen Behandlung und eifrigen Waldverbesserung gewidmet werde.

Dabei wurde ausgesprochen: es sey alsdann die Aussicht vorhanden, entweder den Holzabgabesatz noch höher zu stellen, oder mindestens auf eine höhere Umtriebszeit einzulenken.

Hienach wurde derselbe Abgabesatz von 17500 Mäßen Stammholz im speciellen Wirthschaftsplan für den 2. Zeitabschnitt der I. Periode von $18^{40}/_{41}$ bis $18^{49}/_{50}$ zwar im Wesentlichen beibehalten, jedoch solcher, um sich der großen Masse von Abstandshölzern zu entledigen, mit dem auf 17

Jahre ausgedehnten Kredit, auf die dasigen zehen Reviere und Absatzbezirke pr. 1 Jahr auf 25380 Mäß mit der Bestimmung erhöht, hieran die betheiligten Eingeforsteten und das k. Aerar zum voraus auf 6 Jahre hin mit dem Doppelten des jährlichen Genußantheils gegen seinerzeitige Abrechnung participiren zu lassen, und nach Verlauf dieser Jahre in angemessener Weise denselben wieder auf die Hälfte bis dahin zu kürzen, wo eine dergleichen Abkürzung erforderlich ist.

2.

Für den Sebalder Wald.

Die durch den dasigen Insektenfraß sich ergebenen Materialanfälle (§. 102) sind im Wesentlichen auf die Wirthschafts- und Ertrags-Verhältnisse nicht störend gewesen.

Nach Grundlage dessen, was oben beim Laurenzer Walde für dessen Ausmittlung des Abgabesatzes nnd dessen Gewinnung erwähnt wurde, ist auch der Sebalder Wald behandelt worden.

In die Periodentabelle sind aufgenommen:

Perioden.	Hauptnutzung		Zwischen-nutzungen, Mäße.	Aus der Hauptnutzung Haubarkeits-Ertrag pr. 1 Tagw.	Durchschnittsalter der Haubarkeits-Bestände.	Durchschnittszuwachs aus der Hauptnutzung.
	Angriffsfläche, Tagwerk.	in Mäßen.				
I. Periode		116876 = A.				
1. Decenn.	4121	8952 = N.	13324	28,4	66 Jahre	0,45
		183892 = A.				
2. Decenn.	5974	10788 = N.	19563	30,3	67 "	0,45
II. Periode	5258	119090	20000	22,6	67 "	0,34
III. Periode	8236	264343	20000	32,1	77 "	0,43
IV. Periode	6733	210271	20000	30,2	77 "	0,41
Summa	30322	911193	92887	29,5	72 "	0,42
In den 2. Turnus übergehend	5843	280017		48	96 "	0,50
Summa-Sum.	36165	1191210				

1284097 Mäß

Zweimal werden während des auf 80 Jahre gestellten Turnus zum Abtrieb gebracht

in Hochwaldungen		1620	Tagw.
„ Niederwaldungen je zu 40 Jahren . .		395	„
	Summa	2015	Tagw.

Nicht eingereiht wurden

an Feldern, Wiesen und Dienstgründen .		900	Tagw.
„ Oedungen, Hutweiden, Weihern ꝛc. . .		152	„
„ Wegen und Geräumten		499	„
	Summa	1551	Tagw.

Nach Obigem wurden eingereiht		36165	Tagw.
Hieran ab die doppelt eingereihten . . .		2015	„
	und zu dem Rest von	34150	Tagw.
die nicht eingereihten		1551	„
	gibt die Gesammtfläche von	35701	Tagw.

Es wurde nun zwar aus dem Stande der nach dem generellen Betriebsplan für den ganzen Sebalder Walde ausgemittelten periodischen Haubarkeitsergebnisse, dessen jährlicher Abgabesatz vom Jahre 18$^{40}/_{41}$ an mit der runden Summe von

13600 Mäß Stammholz

anstatt derjenigen

13592 Mäßen

angenommen, welche für das 1. Decennium v. J. 18$^{30}/_{31}$ an festgestellt worden war, zugleich aber im Komite-Protokoll dahin aufmerksam gemacht, daß die Berechnungszeit (Turnus) von 80 Jahren wahrscheinlich zu hoch gegriffen sey, und daß von der in den nächsten Turnus der übergehenden Bestandsfläche von 5843 Tgw. für den 1. Turnus schon ein Mehreres verwendet werden müsse.

Auch zeigt eine nähere Berechnung, daß dieß selbst alsdann nicht zu vermeiden seyn würde, wenn auch der Sebalder Wald während des Laufs der Berechnungszeit von allen Unglücksfällen und Widerwärtigkeiten verschont bleibt, und sich dessen Pflege und guten Bewirthschaftung und Kultur mit der größten Sorgfalt gewidmet wird.

Wie beim Laurenzer Walde ist der specielle Betriebszuhauungsplan mit Grundlage des Abgabesatzes von jährlich 13600 Mäßen damals geordnet, und es sind die treffenden Haubarkeitserträge aus Angriffshieben, aus Nachhieben, Zwischennutzungen und zufälligen Ergebnissen in den nächsten 10 Jahren für die einzelnen acht Reviere bestimmt worden.

3.

Die zulässige Gewinnung und Abgabe von Forstnebennutzungen

§. 104

war ebenfalls ein besonderer Gegenstand des Berathungs-Komite, und es wurde sich im Wesentlichen dahin ausgesprochen, daß

a.

rücksichtlich der Waldstreu

aa.

der Herbststreu

für den Zeitraum von $18^{41}/_{42}$ bis $18^{44}/_{45}$ zur Abgabe in Normalfudern zu 216 Kubikfußen hievon unter den bekannten allgemeinen forstpolizeilichen und wirthschaftlichen Maßregeln zur Abgabe gelangen können im

Laurenzer Wald auf . .	12262	Tagw.	6729	Fuder
Sebalder „ auf . .	10044	„	7519	„

welches Quantum im Lokalmaß von dem nach §. 94 im Jahre $18^{29}/_{30}$ für den

Laurenzer Wald mit 13202 zweispännigen Lokalfudern, Sebalder Wald mit 9603 Fudern ausgemittelten Streuquantum zwar abweicht, jedoch zu beachten, daß im Durchschnitt ein zweispänniges Normalfuder mindestens 1,4 Lokalfuder gleich zu setzen ist.

Die zu Bauholz, zur Nachzucht der Eichen und Buchen ausgeschiedenen Waldbestände, so wie die Krüppelhölzer sollen mit dem Streurechen verschont, die Vorhege mit fünf Jahren vor dem Angriffshieb angenommen, und vor dem

Durchschnittsalter von 38 Jahren kein Bestand hiemit belegt werden.

bb.

Rücksichtlich der Sommerstreu

soll außer den allgemeinen Verhaltsregeln von deren Gewinnung wo möglich die Moosstreu in Fichtenbeständen, mit Ausnahme des sogenannten Bürsten, oder Wassermooses ausgeschlossen, das Harken und Aushauen der Heidestreu verboten seyn.

b.

Rücksichtlich der Waldweidenschaft, der landwirthschaftlichen Benutzung öder Gründe, der Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben sind die früheren Bestimmungen (§. 54. 65 2c.) erneuert und die daraus zu erwartenden Renten veranschlagt worden.

4.

Der Forstkultur und Wegbauplan für das laufende Decennium

§. 105

wurde im Komite-Protokoll unter den bewandten mißlichen Verhältnissen des Waldstands und bei der Dringenheit zu dessen Aufhülfe alle Aufmerksamkeit und Fürsorge gewidmet. Behufs dessen wurde

a. ein zum vorläufigen Anhalt dienender Normalpreistarif für die auszuführenden Waldkulturen angefertigt, dem Kulturbetrieb eine möglichst große Ausdehnung mit Krediteröffnungen zu einem bedeutend großen Geldaufwand, ausgedehnt auf 10 Jahre,

80796 fl. für den Laurenzer,

48980 fl. „ „ Sebalder Wald,

unter Berücksichtigung der von den Eingeforsteten durch Spann- und Handdienste zu leistenden Beihülfe gegeben, und es wurden gleichzeitig besondere umfassende Unterweisungen zu dessen Ausführung ertheilt.

Die durch Kulturen zu verjüngenden Waldflächen erstreckten sich aber auch während der ersten zehen Jahre

im Laurenzer Walde über 10866 Tagw.
„ Sebalder Wald „ 6168 „

b. Durch eine jede der beiden Waldungen führen eine Menge Straßen und Wege, von welchen die Staatsstraßen größtentheils auf Rechnung und Kosten des k. Aerars, die Distrikts- (Vicinal-) straßen auf Rechnung der hiezu im betreffenden Bezirke Verpflichteten gebaut und unterhalten werden müssen, — desgleichen viele Ortsverbindungswege, welche nicht zu den beiden Ersteren gehören.

Die Pflicht zur baulichen Unterhaltung dieser Ortsverbindungswege liegt nach dem hier geltenden preußischen Landrechte §. 30 1. Thl. 22. Tit. nicht dem Forstgrundbesitzer, als solchem, sondern demjenigen ob, welcher sich derselben bedient, doch ist nach §. 36 selbst der Forstgrundinhaber, wenn er von diesen Wegen neben den Berechtigten auch Gebrauch macht, verbindlich, hiezu einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten.

Bei und während der im Jahre $18^{40}/_{41}$ ausgeführten Revision der Forstwirthschafts-Einrichtung wurde nun für nothwendig und sachdienlich erachtet, die ausgeschiedenen Bestands-Abtheilungen durch geradlinigte Schneusen oder Geräumte für immer kennbar zu machen, und solchen alsdann, wenn sie zugleich für Ortsverbindungswege, oder zur Holz- und Streuabfuhr dienten, — eine Breite von 20 bis 25 Fußen, einschlüssig der Seitengräben zu geben, die daneben üblichen Wege aber zu kassiren.

Die Ausführung alles dessen ist nicht ohne Konkurrenz der übrigen Betheiligten, vom k. Aerar übernommen, es wurde jedoch der Kostenanschlag hiefür

beim Laurenzer Wald auf . . . . 36137 fl.
„ Sebalder „ „ . . . . 19336 „

gestellt, und bestimmt, daß diese Wegbauten in 6—7 Jahren ausgeführt werden.

5.

Besondere Wirthschaftsregeln.

§. 106.

In dem §. 98 der im Jahre 18$^{29}/_{30}$ angefertigten generellen Beschreibung waren schon die Grundzüge für die künftige Bewirthschaftung beider Staatswaldungen, und die hiebei zu beobachtenden Wirthschaftsregeln niedergelegt, und im Protokoll des größern Forstbetriebs-Komite vom Oktober 1841 wurde von dessen sämmtlichen Mitgliedern zu demselben §. 38 erklärt, daß sie zwar mit denselben vollkommen einverstanden seyen, daß es jedoch rathsam und nothwendig erscheine, nachträglich solche noch mit denjenigen Regeln zu erweitern, welche die inzwischen anderwärts gesammelten Erfahrungen rc. erprobt haben.

Zur Vervollständigung des vorliegenden Gegenstandes wird es nicht undienlich seyn,

A.

zunächst die Ansichten und Grundregeln aus der im Jahre 18$^{29}/_{30}$ entworfenen generellen Beschreibung in Kürze zu bezeichnen, und vorne herein zu bemerken: daß der Laurenzer Wald als ein einziger Wirthschaftskomplex rc. und eben so der Sebalder Wald als ein solcher behandelt, und daß bei jedem vorzugsweise als dessen Hauptholzart — das Nadelholz der hierauf gerichteten Forstrechtsansprüche wegen ins Auge gefaßt wurde.

I. Der Nadelholzbetrieb kam daher vorzugsweise in Betracht.

Den größten Theil der Fläche nehmen die Fohrenbestände (Kiefern) ein, entweder unvermengt, daher rein, oder mit Fichten und Weistannen, oder mit Birken, und nur hie und da mit Eichen und Buchen vermengt.

Reine Fichtenbestände finden sich im Laurenzer Walde wenige und dieß nur in einzelnen, nirgendwo großen zusammenhängenden Flächen; im Sebalder Walde sind dagegen hievon in den namhaft gemachten Revieren

mehre anzutreffen, demohngeachtet sind daselbst die Fohrenbestände um 80 Procent, im Laurenzer Wald um 98 Procent vorwiegend.

Die ohnedieß wenigen Fichtenbestände können daher einen Bestimmungsgrund zur Annahme einer besondern Betriebsklasse eben so wenig als den zu einer höheren Umtriebszeit in Gegenhalt zu der abgeben, welche für die Fohren gilt.

Letztere sind es, welche dem dasigen zum Theil auf angeschwemmtem Sand und Kies gelagerten Boden am meisten zusagen, und auch schon darum den Vorzug verdienen, weil die Fohrenbestände früher und ergiebiger die nun einmal unentbehrliche Streugewinnung und den Weidegang zulassen, in jüngerer Zeit haubar werden und aus ihnen die Bau-, Nutz- und Brennhölzer genügend befriedigt werden können.

Aus einer gefertigten Erfahrungstafel ergab sich, daß die dasigen wüchsigen Fohrenbestände im Alter von 65—70 Jahren den möglichst größten Durchschnittszuwachs gewähren.

Die Umtriebs- oder Berechnungszeit von 80 Jahren wurde daher im Allgemeinen beibehalten, davon jedoch

II. eine besondere Abtriebszeit, länger oder kürzer, nicht ausgeschlossen.

a) Eine längere specielle Umtriebs- oder Abtriebszeit sey zu beachten für die zum Hochwaldbetrieb geeigneten Buchenbestände mit 120 Jahren und darüber, für Eichen nicht unter 220 Jahren; für Fichtenbestände, besonders wenn sie zur Bauholz-Zucht dienen sollen, 100 und mehrere Jahre.

b) Einer kürzern Abtriebszeit seyen die Krüppelholz- und überhaupt die schlechtwüchsigen Bestände mit 40—60 Jahren, so wie die Erlenholzbestände mit 30 bis 35 Jahren im Allgemeinen zuzuweisen.

III. Reguläre Durchforstungen, wo sie zulässig, nothwendig oder nützlich werden, bei Fohren in dem Bestandsalter von 21—30 Jahren als erstmalige, in dem von 41 bis 60 als zweite, und selten in dem Alter von 61—80 als Vorbereitungshieb beantragt.

Aufnahme in der speziellen Beschreibung haben nur die zugleich ein Scheit- oder Prügelholz gewährenden Durchforstun-

gen mit ihren Ausgiebigkeiten gefunden, auch sey überdieß den Wirthschaftsbeamten das Maß und die Zeit, wo und wenn sie anzuwenden, anheim gestellt, wobei besonders das den Bedürftigen gestattete Leseholzsammeln, das Herbststreurechen rc. zu berücksichtigen sey.

IV. Die Anlegung und Richtung der Haupt- oder neuen Hieben sey durch mehrere Umstände und Verhältnisse bedingt.

In Nadelholzbeständen bedürfen die der Fichten, besonders die zur Bauholzzucht mit auserseheneu, vor den nur zu Brennholz dienenden Fohrenbeständen einer etwas abweichenden Behandlung durch die Richtung der Haupthiebe gegen West- oder Nordwest, durch die in schmalen Streifen zu vollziehenden Angriffshiebe in länger verbleibender mehr dunkeln Stellung, durch die Vorsicht bei Führung der Nachhiebe, durch später eintretende Durchforstungen.

Bei Fohren, nicht bei Fichten, seyen auf den ebenfalls schmalen Hieben, möglichst in gerader Richtung mehr licht zu haltender Stellung auf den nächsten Turnus 4—8 Stämme für die Erziehung von Großnutz- und Bauholz überzuhalten, und der vollständige Holzabtrieb nach erfolgter Schlagverjüngung in Zeit von 2 längstens 3 Jahren zu vollziehen.

Ueberall sey auf die vollständige Gewinnung des Stockholzes, mit wenigen durch die Lokalitäten gebotenen Ausnahmen, wegen dessen unvermeidlichen Bedarfs, auf die geeignete Reihenfolge der Hiebe nach vorgängiger Bestockung deren Flächen, so wie dahin Bedacht zu nehmen, behufs dessen da, wo diese Reihenfolge erst künftig zu erzielen sey, die bisherige Korrektionswirthschaft durch Reinigungs- und geregelte Plänterhiebe noch fortzusetzen.

V. Wie überhaupt, so sey zwar eine Hauptregel, sich durch geeignete Mittel und Wege der natürlichen Schlagverjüngung zu versichern, wozu die Stockrodung durch die Auflockerung des Bodens rc. bei Angriffshieben oder eine andere Bodenvorbereitung schon führe, es dürfe aber darauf nicht gerechnet werden, da

a) wo das Stammholz resp. das Oberholz zur Erzeugung eines guten Samens nicht mehr tüchtig sey, wo

b) solches entweder denselben nicht in zureichender Menge oder nur von geringer Güte liefere,

c) wenn ein Samenjahr überhaupt nicht zu erwarten sey. Ein solches trete in den dasigen Waldungen bei geschlossenen Fohrenbeständen in der Regel nur alle 5 bis 6 Jahre, bei Fichten nur alle 8 bis 10 Jahre ein, und erfahrungsgemäß veranlasse das Herbststreurechen durch die Vermagerung des Bodens den Uebelstand, daß das Oberholz vom 70. und 80. Jahre des Alters an in dergleichen Fohrenwaldungen und vom 90. und 100. Jahre an die Fichtenbestände keinen guten und zureichenden Samen verheiße.

Krüppelhölzer tragen zwar schon von ihrem 15. bis 20. Jahre an bis zum 36. oder 40. Jahre Samen, auf dessen Tauglichkeit sey aber durchaus nicht zu rechnen.

VI. Zu dem Geschäfte der künstlichen Holzzucht müsse daher in denjenigen Fällen unbedingt geschritten werden,

1) wo eine erfolgreiche Verjüngung der ganzen Hiebsfläche unmittelbar von der Natur nicht zu erwarten ist,

2) wo es erforderlich, die unvollständig bestockten Schlagflächen und lückigen älteren Saaten oder Pflanzungen auszubessern,

3) wo Flächen mit Holzarten bestockt werden sollen, die im Wege der natürlichen Holzzucht nicht erwachsen,

4) wo aufforstbare Oedungen zum Holzanbau gelangen sollen.

Als Vorbereitungen und Vorarbeiten zum Holzanbau wurden bezeichnet:

a) das Entwässern oder Trockenlegen der hiezu bestimmten Bodenfläche durch Abzugsgräben. Ein Geschäft, das in beiden Waldungen niemalen verabsäumt werden sollte,

b) eine nach Maßgabe der Bodenbeschaffenheit und des Anbaues mit der einen und andern Holz- und Kulturart sich richtende Vor- und Zubereitung des Bodens,

c) Anstalten, um fortdauernd im Besitze der benöthigten Kulturmittel für die Ansaaten oder Pflanzungen sich zu befinden.

Gefördert werde die Saat durch das Stockroden und durch das gleich darauf erfolgende Einstreuen des Samens, wovon bei Fohren pr. 1 Tagw. 2 bis 3 Pfund und bei Fichten 3 bis 4 Pfd. guter Qualität meistens schon genügen.

Bei verödeten, mit schmarotzenden Gewächsen (Heidelbeerkräuter, Flechten, Binsen ꝛc.) überzogenen Boden, so wie wenn der dasige Sandboden schon sehr vermagert, aber zureichend tief gründig ist, sey das sich bewährte vollständige Beackern mittels des starken Waldpflugs im Herbste oder zwei Jahre vorher zu empfehlen, zu dessen Ausführung die spanndienstpflichtigen Eingeforsteten zu verwenden.

Das, was insbesondere bei Krüppelholzflächen und deren Holzanbau zu beantragen, sey bereits in einer vom k. Finanzministerium verbreiteten Abhandlung bezeichnet worden.

Für die auf Vollsaaten, Streifen und Plattensaaten pr. 1 Tagw. zu verwendenden Samenquantitäten von Fohren und Fichten werde Anzeige erwartet, im Uebrigen auf die Nothwendigkeit, sich durch Einsammeln und Ausbringen der Fruchtzapfen, so wie auf das Aussetzen der mit Ballen versehenen Pflänzlinge auf die der damit bedürftigen Kulturorte aufmerksam gemacht; für die Erziehung und Kulturart der Eichen und Buchen aber auf die Instruktion für Forstwirthschaftseinrichtung S. 39. ꝛc. gewiesen.

VII. Vor Allem sey auf die alsbaldige Aufforstung oder Verjüngung der Hiebsflächen uud verödeten Schläge, nicht weniger auf die Nachbesserung noch unvollständig bestockter Jungholzflächen ꝛc. Bedacht zu nehmen, um hiemit gleichnamige Holzbestände heranzuziehen.

Nachdem dies geschehen, was innerhalb 20 Jahren kaum zu bewirken, habe man sich mit der Aufforstung der an den äußeren Grenzen beider Waldungen befindlichen vielen Oedungen zu beschäftigen, bis dahin aber dieselben zum Besten des Kulturfonds zu landwirthschaftlichen Zwecken bestmöglich zu benutzen.

VIII. Betreffend die Behandlung der Nebennutzungsgegenstände werde sich darüber in dem speciellen Wirthschaftsplane für den nächsten Zeitabschnitt §. 43. weiter verbreitet. Eine weitere umständliche specielle Anzeige der Wirth=

schaftsregeln für den ersten Zeitabschnitt v. J. $18^{30}/_{31}$ bis $18^{39}/_{40}$ ist vorschriftlich im §. 42. und 43. in Absicht auf Haupt- und Nebennutzung so wie auf Kulturen und Verbesserungen unter Rückbeziehung auf die im Vorstehenden erwähnten allgemeinen Wirthschaftsregeln erfolgt.

B.

Die im Komiteeprotokoll v. Oktober 1841 zu den unter **A.** erwähnten Wirthschaftsregeln gemachten, in einem abgesonderten Hefte auch gedruckt erschienenen Zusätze

I. Holzfällung betreffend, bezielen unter Andern:

1) eine größere Bedachtnahme auf Erhaltung und Vermehrung der Fichtenbestände, behufs dessen eine derselben entsprechende Stellung und weitere Behandlung der Angriffshiebe bis zur Verjüngung der Hiebsflächen in diesen und den bisher auf Fohrennachzucht gerichteten Beständen mit Fichten, sey es mittels Saat oder Pflanzung; eine nicht genug zu empfehlende Schlagpflege durch Hinwegräumung der dasigen buschigen und selbst gutwüchsigen, die Fichten überschirmenden Fohren; die erforderliche Boden-Entwässerung &c.;

2) eine sorgfältigere Behandlung der Fohrenschläge durch lichtere Stellung der Angriffshiebe mit Unterhaltung nur einiger zum Ueberhalten tauglicher Stämme, und da, wo eine dunklere Stellung rathsam erscheine, deren Belassung bei erfolgter Bestockung nicht länger als höchstens zwei Jahre;

3) die regulären Durchforstungen seyen auf keine Zeitabschnitte zu beschränken, eben so wenig auf das blose Hinwegnehmen des ab- und dürrwerdenden Holzes, sondern auf den dem Wuchse des Hauptbestands hinderlichen Nebenbestand, jedoch ohne den Schluß des erstern zu unterbrechen;

4) der Schlagpflege sey die weitere Ausdehnung auch auf die nach der Jungholzklasse folgenden älteren Bestände durch Ausnutzungen und Reinigungen des den Hauptbestand hinderlichen Nebenbestands zu geben.

II. Kulturen betreffend.

Zum gedeihlichen Kulturbetrieb gehöre

1) die zweckmäßige Vorbereitung des Bodens und zwar

a) dessen Entwässerung nach den angezeigten Richtungen selbst ausgedehnt auf Flächen älterer Bestände;

b) die darauf folgende Bearbeitung des Bodens nach Maßgabe dessen Beschaffenheit, Tiefe und Unterlage, dessen Ueberzugs mit Forstunkräutern, wobei in Anwendung komme ein oder mehrmalige Beackerung desselben mit dem Waldpfluge und der Waldegge; das Grob- oder nach Umständen das Kurzhacken der ganzen Fläche, oder in Streifen und Platten von 2—4 Fuß im Quadrat; Vorbereitung des Bodens durch Furchen oder Rinnen mit der Haue in paralleler Richtung von 4—5 Fußen für die Saat; für die Pflanzung, sorgfältiges Ausheben der Pflanzlöcher und Auflockerung des dasigen Bodens;

2) auf die Bodenvorbereitung, welche für die Saaten nicht auf den Herbst vorher allein zu beschränken, sondern nöthigenfalls mit Wiederholung in 1 oder 2 der nächstfolgenden Jahre zu bewirken sey, geschehe mit Vor- und Umsicht die Saat oder Pflanzung;

3) müsse vor der Saat die Güte des Samens geprüft und es werde dienlich erachtet, zum Zwecke der Zwischennutzung dem Samen Birken und Lerchen unterzumischen;

4) den Pflanzungen und zwar mit Ballen sey im Allgemeinen der Vorzug und die möglich größte Sorgfalt zu geben. Unbedingt seyen solche bei Nachbesserungen und bei Ausfüllung der Lücken in älterer Verjüngung anzuwenden.

III. Die hie und da wahrgenommenen und daher zu vermeidenden Fehler und Mißgriffe bestehen

1) in nicht zureichender Entwässerung,

2) in dem oberflächlichen Abschürfen des Bodens ohne weitere Vor- und Zubereitung desselben, und in der darauf erfolgenden Besaamung,

3) in den Furchen- und Plattensaaten auf feuchtem, sehr zum Graswuchse geneigten Boden, so wie voreilige Saaten auf noch nicht zureichend sich gesetzten Boden,

4) Pflanzungen mit alten, kümmernden Pflänzlingen ꝛc.;

5) das Hauen und Schneiden der Heide auf Kulturplätzen zur Streunutzung, wogegen solche dem Boden als Dungmaterial zu verbleiben habe.

Durchaus unzulässig das Heideschneiden in jungen und Mittelholzbeständen.

6) Gegen die Fehler bei der beabsichtigten Nachzucht der Eiche diene die Beachtung der Vorschriften in der Instruktion für Forsteinrichtung vom Jahre 1830.

Näher ausgeführt sind diese Vorschriften und überhauptige Maßregeln in den forstwirthschaftlichen Mittheilungen des k. Ministerialforstbureaus, I. Heft. München 1846 S. 61 bis 80.

5.

Ergebnisse in Beziehung auf das finanzielle Einkommen aus den beiden Staatswaldungen.

§. 107.

Wenn nach dem im §. 101. Vorgetragenen

1) im k. Laurenzer Walde die Gegenreichnisse der Eingeforsteten im wirklichen Gelderlöse für die

a) aus der Hauptnutzung	. . . .	34638 fl.
b) aus der Nebennutzung	. . . .	1329 fl.
	Sa.	35967 fl.

2) im k. Sebalder Walde dieselben

a) aus der Hauptnutzung	. . . .	21238 fl.
b) aus der Nebennutzung	. . . . .	289 fl.
	Sa.	21527 fl.

betragen und wenn dagegen nach §. 96. Nr. II.

ad 1. die reine dem k. Aerar zufließende jährl. Forstrente

a) im Laurenzer Walde nur	. . . .	21600 fl.
b) im Sebalder Walde	. . . . . .	24000 fl.

im Allgemeinen zu veranschlagen ist, so ergibt sich daraus von selbst, daß, rein finanziell betrachtet, das k. Aerar, abgesehen von der großen Rente aus dem Grundsteuerkapital, am Besten thun würde, beide Staatswaldungen den betheiligten Eingeforsteten, wo nicht ganz unentgeldlich, doch gegen

Vergütung der als Bodenzins bis zur Ablösung ruhend bleibenden oben bezeichneten Gegenreichnisse als Eigenthum zu überlassen.

Ein solches Unternehmen würde jedoch aus den oben schon niedergelegten Gründen in national- und staatswirthschaftlicher Beziehung zu dem verderblichsten für die ganze volkreiche und gewerbsame Landschaft gehören, muß daher durchaus verwerflich seyn.

Wohl sollten diese Umstände und Verhältnisse aber von allen Stadt- und Landeingeforsteten mehr als bisher beherzigt werden und sie zur Erkenntniß bringen, daß die k. Staatsregierung durch die Fortsetzung der Forstverwaltung es wohl mit ihnen meint.

III. Abschnit.

Stand der wirthschaftlichen und Forstrechtsverhältnisse in beiden Staatswaldungen v. J. $18\frac{40}{41}$ an.

I. Ueberhaupt.

§. 108.

Die im §. 102. erwähnten Verheerungen des Laurenzer Walds durch Insekten und die auf sechs Jahre hin verdoppelten Voraus-Abgaben des abständigen Holzes an die Betheiligten (Eingeforstete und k. Aerar), welche in 5 Jahren bis $18^{44}/_{45}$ andauerten, hatten zur Folge, daß vom Jahre $18^{45}/_{46}$ an begonnen, diese sechs Jahresbeträge wieder einzusparen seyen, und daß man um den Betheiligten den Entgang ihres Jahrholzes möglichst wenig empfinden zu lassen, den Ausweg wählte, ihnen vorläufig die Hälfte desselben zu gewähren. Wenn auch diese gerechtfertigten Maasregeln von den Eingeforsteten des Laurenzer Walds dankbar anerkannt wurden, so wurde doch bei diesen und bei den Eingeforsteten des Sebalder Walds eines Theils eine Unzufriedenheit, aufgeregt durch die seit dem Jahre $18^{40}/_{41}$ verfügte Beschränkung in der Abgabsgröße der Herbststreu und durch die Erhöhung des Forstzinses für die verkäufliche Herbst- und Sommerstreu, andern Theils angeblich durch nicht volle Gewährung des den

Landeingeforsteten ihrem Vorgeben nach zuständig seyn sollenden ganzen Jahrholzgenusses.

Die deshalb erhobenen Beschwerden wurden immer lauter; zum förmlichen tumultuarischen Ausbruch kamen aber solche im März des Jahres 1848 zu einer Zeit, wo in ganz Deutschland revolutionäre Bewegungen stattfanden.

Es muß hier von den so vielen ungeziemenden Forderungen, welche von den Landeingeforsteten gestellt worden waren, Umgang genommen, inzwischen bemerkt werden, daß in allen Gegenständen derselben so weit es nur immer thunlich war, den Landeingeforsteten von Seite der k. Regierung mit Nachgiebigkeit und neuen Zugeständnissen im Frühjahr 1848 entgegengekommen wurde.

Dahin gehört unter Andern:

1) die Zusicherung zu einer wiederholten Revision der der Forstrechte wegen angebrachten Reklamationen und zu deren Beseitigung durch eine gütliche Vereinbarung;

2) die Zusicherung, den Eingeforsteten in einer besonderen Uebersicht von dem gegenwärtigen Stande des Forsthaushaltes beider Waldungen in materieller und pekuniärer Beziehung Kenntniß zu geben;

3) die Zusicherung für die schon vom Jahre $18^{48}/_{49}$ an zu treffenden Einleitung zur Bestandsrevision, wobei den betheiligten Eingeforsteten gestattet sey, ihr Interesse durch sachverständige Techniker und Vertrauensmänner vertreten zu lassen, aus deren Ergebniß sich zeigen werde, ob und welche Zulagen im Bezuge der Rechthölzer, der Waldstreu und welche Erweiterung in der Waldweidenschaft statthaft seyen.

Vorläufig wurde deßhalb schon darinnen und so noch Mehreres ihnen zugestanden, und das Uebrige sich noch in diesem und andern Betreffe bis zum Abschlusse und dem Ergebnisse der Waldstandsrevision vorbehalten.

Eine weitere Ausführung dieser Verhältnisse ist hier nicht an geeignetem Orte, und nur so viel wird noch erinnert, daß die den sämmtlichen Betheiligten verheißene und am 24. September 1849 mitgetheilte Uebersicht von dem Stande des Forsthaushalts in der Zeit von 1840—1848

a) den dem k. Aerar verbleibenden reinen Einnahmsüberschuß aus dem 54841 Tagw. großen Laurenzer Wald mit 20875 fl. 45 kr., sohin mit 23 kr. pr. 1 Tagwerk;

b) einen ähnlichen aus dem 35714 Tagw. großen Sebalder Walde mit 25595 fl., sohin mit 43 fl. pr. 1 Tagwerk nachweist,

womit das, was im §. 101. und §. 106. darüber angezeigt wurde, im Wesentlichen übereinstimmt.

II.

Verkaufspreis der Gegenstände der Forst-Haupt- und Nebennutzungen.

§. 109.

Auch die stets veränderlich gewesenen Verkaufspreise (Fotsttaxen) für die Gegenstände der Forsthaupt- und Nebennutzungen in den Waldungen, wobei jedoch für solche die Fabrikationskosten und Fuhrlöhne nicht in Anrechnung kamen, wurden einer genauen Würdigung unterstellt, und es sind vom Jahre $18^{49}/_{50}$ an provisorisch im mittlern Durchschnitte zu der hienach erfolgenden Verwerthung unter Andern nach der Rechtholzmäßerei im Allgemeinen festgesetzt werden:

a) bei denen der Hauptnutzung:

1) für Brennholz. II. Klasse.	Scheitholz. Mäß.	Prügelholz. Mäß.	Stockholz. Mäß.	Büschel. Hundert.	Asthaufen. a Fuder.
Eichen	6 fl. 14 kr.	4 fl. 14 kr.	1 fl. 30 kr.	2 fl. — kr.	54 kr.
Erlen u. Birken .	7 fl. 4 kr.	5 fl. 14 kr.	— fl. — kr.	2 fl. 40 kr.	54 kr.
Fohren, Fichten &c.	5 fl. 18 kr.	3 fl. 18 kr.	1 fl. 16 kr.	2 fl. — kr.	40 kr.

2) Bau u. Groß- nutzholz.	bei 14 Zoll.	12 Zoll.	10 Zoll.	8 Zoll.	7 Zoll.	6 Zoll.	mittl. Durchmesser.	
	der Kubikfuß							
Eichen . . .	14 kr.	14 kr.	12 kr.	12 kr.	11 kr.	11 kr.	—	—
Nadelholz . .	11 kr.	10 kr.	9 kr.	7 kr.	5 kr.	5 kr.	—	—

3) Blochholz II. Kl. von 15—20 Zoll, Eichen u. Buchen 12 kr., Nadelholz 9 kr. der Kubikfuß.

4) Kleinnutzholz für 1 Stück

	Geräthstangen.	Reifstang.	Rüststangen.	Leiterbäume.	Landerstangen.	Pfahlstangen.
Buchen . .	27 kr.	— —	— —	15 kr.	— —	— —
Birken . .	15 kr.	— —	— —	9 kr.	— —	— —

	Geräthstangen.	Reifstang.	Rüststangen.	Leiterbäume.	Landerstangen.	Pfahlstangen.
Fichten . .	— —	— —	15 kr.	7 kr.	5 kr.	3 kr.
Eichen, Tannen	— —	— —	9 kr.	7 kr.	5 kr.	1 kr.

100 fichtene Hopfenstangen 9 fl. — kr.
100 fohrene — — 5 fl. — kr.
100 birkene Reifstangen 1—7 fl. — kr.
100 fichtene Bohnenstecken — fl. 32 kr.
100 fohrene — — — fl. 16 kr.

5) Nebennutzungen:

	Nadelstreu.	Laubstreu.	Moos.	Heide- u. Hackstreu.
für 1 zweispänniges Fuder	1 fl. 30 kr.	1 fl.	1 fl.	30 kr.
— 1 dergl. Schlagabraum	15 kr.			

für 1 Stück weidendes Rindvieh jährlich 1 fl. Weidezins,
Bausteine verschiedenartig nach Stücken:

	Mergel.	Lehm.	Steinbrocken u. Sand.	Erde v. d. Gräben.	Fette Erde.
für 1 Fuder	10 kr.	9 kr.	2 kr.	12 kr.	20 kr.

Namentlich ist hiedurch der seit einigen Jahren auf 2 fl. 30 kr., für 1 Fuder Nadelstreu gesetzte Verkaufspreis auf das Mindeste von 1 fl. 30 kr. gekürzt werden.

Holzhauerinstruktion und Hauerlöhne.

§. 110.

A. Schon im Jahre 1788 hat die reichsstädtische Regierung eine besondere Holzhauerinstruktion bekannt gemacht, und auf deren Uebertretung große Strafen gesetzt, welche im Jahre 1808 mit wenigen Abänderungen erneuert, die im Jahre 1836 beantragte neue Instruktion aber darum nicht genehmigt wurde, weil man glaubte, es eigne sich deren Publikation vorher zu einem Gegenstande, der in der Ständeversammlung zu beschließenden Forstpolizeigesetzgebung.

Inzwischen ist das Geschäft des Holzaufarbeitens durch die Eingeforsteten und für solche durch die Regierungsentschließung vom 16. Mai 1831 (oben §. 95.) im Wesentlichen geordnet, und das Uebrige richtet sich nach den vorliegenden allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften.

Hienach

1) bilden die Holzhauer nach Anordnung der k. Forstbehörden besondere Rotten;
2) wird eine jede Rotte von dem hiefür bestellten, verantwortlichen Rottmeister überwacht;
3) werden von Letzterem für die ordnungsmäßig in den verschiedenen Hiebsorten vollendete Arbeit, nach vorheriger Controle und Abpostung, die Abschlagslohnzettel angefertigt, und nach deren forstamtlichen Bestätigung die betreffenden Lohnbeträge von dem einschlägigen kgl. Rentamte vergütet;
4) Am Schlusse eines jeden Wirthschaftsjahres wird der Endlohnzettel amtlich unter Mitzeichnung der betreffenden Rottmeister angefertigt, und auf den Grund der hiemit übereinstimmenden Schlagregister die Holzhauerlohnrechnung abgeschlossen und als Beilage der rentamtlichen Forstrechnung behandelt.

B. Die Größe des Holzhauerlohns wechselt nach den jezeitig hierauf Einfluß äußernden Umständen, sohin nach dem Preise der Genuß- und Lebensbedürfnisse, nach der Anzahl und Tauglichkeit der sich um dieses Arbeitsverdienst bewerbenden Individuen.

Immerhin muß derselbe einem Taglohn für andere ähnliche Arbeiten gleichstehen, oder das Abgängige durch andere Zuflüsse ergänzt werden.

Zu letztern gehört das fast allerwärts übliche geringe beim Holzaufarbeiten abfällige, nicht in das vorschriftsgemäß aufzuarbeitende Holz geeignete Material, z. B. Späne, kleines Wurzelholz rc.

Der dermalen bestehende Holzhauerlohn ist hienach bemessen und geordnet, und nur wird hiezu noch bemerkt, daß für das Zusammenbringen des bei Reinigungshieben, Nachhauungen und Zwischenhieben (Durchforstungen, Reinigungshieben rc.) zerstreut stehenden Holzes noch besondere Vergütungen unter der Benennung Rückerlöhne gewährt werden.

IV.

Nachträgliche Bemerkungen.

§. 111.

a) Ueber den Stand des künftigen forstwirthschaftlichen Betriebs bezüglich auf die Gewinnung von Haupt- und Nebennutzungen, Waldkonservation, so wie auf Forstkulturen und Verbesserungen ist in den §§. 103. 104. und 105. das Geeignete in Kürze erwähnt, und es sind im §. 106. die hiefür nothwendig erachteten Wirthschaftsregeln aufgenommen worden. —

Aus dem daselbst Vorgetragenen erscheint, daß es der ernstliche Wille der k. Staatsregierung ist, selbst mit Hintansetzung des ärarialischen Interesse, die Opfer des großen Kostenaufwands nicht zu scheuen, um einen möglichst guten wirthschaftlichen Stand der beiden Waldungen herzustellen, deren Materialertragskräfte zu steigern und eine geregelte Ordnung zu gründen, wodurch zugleich den hiebei wesentlich betheiligten Eingeforsteten die trostreiche Aussicht eröffnet wird, künftighin eine Mehrung an ihrem Holzgenuß zu empfangen.

Alles dieß ist jedoch abhängig davon, daß auch die Eingeforsteten ihrerseits ihrer Schuldigkeit in Leistung der zur Aufhülfe der Waldungen erforderlichen Dienste, in Folgsamkeit und Ordnungsliebe nachkommen, und daß die Waldungen von unglücklichen Ereignissen verschont bleiben.

b) Die Größe und Ausdehnung der Forstverbesserungen wird erkannt aus dem mit überausgroßer Freigebigkeit für den 1. Zeitabschnitt von 18$^{40}/_{41}$ an bewilligten beziehungsweise kreditirten Kostenanschlag, und zwar von

48980 fl. für den Sebalder,

80796 fl. für den Laurenzer Wald.

Hievon treffen unter Andern:

auf Entwässerungs- und Schonungsgräben baar

6009 fl. für den Sebalder,

13661 fl. für den Laurenzer Wald,

auf die neue Kulturbetriebsarbeiten

für 5953 Tagw. des Sebalder Walds	20463 fl.
für 9067 Tagw. des Laurenzer Walds	33632 fl.
auf rückständige Kulturarbeiten	
für 2573 Tagw. des Sebalder Walds	22497 fl.
für 4473 Tagw. des Laurenzer Walds	33503 fl.
incl. Saamenbedarf, deren Geldwerth mit	16447 fl.
und übrige Kosten mit . .	32533 fl.

veranschlagt wurden.

Die von den Landeingeforsteten unentgeldlich zu leistenden Walddienste kamen in Anschlag, und zwar

im Sebalder Walde	die Spanndienste auf	2569 Tagw.
	die Handdienste auf	5523 Tagw.
im Laurenzer Wald	die Spanndienste auf	3374 Tagw.
	die Handdienste auf	3374 Tagw.

und den Spanndienst zu 1 fl. 30 kr.,

den Handdienst zu 20 kr. gerechnet,

im Sebalder Walde mit 5681 fl.,

im Laurenzer Walde mit 4038 fl.

Noch wurde aber bei der Dringlichkeit der Kulturunternehmungen im Komite-Protokoll vom Oktober 1841 bestimmt:

Innerhalb fünf Jahren seyen

a) die Entwässerungen auszuführen mit doppeltem Aufwande im

Sebalder Walde mit jährlich 1204 fl.,

Laurenzer Walde mit jährlich 2732 fl.;

b) die Vollendung der rückständigen Kulturarbeiten, wofür jährlich angenommen wurde

im Sebalder Walde der $1\frac{1}{2}$ jährige Geldbetrag mit
3375 fl.,
im Laurenzer Walde mit
3350 fl.;

c) für die neuen Kulturen innerhalb 4—5 Jahren jährl.
im Sebalder Walde . . 1280 fl.,
im Laurenzer Walde . . 5934 fl.

Wird weiter erwogen, daß, wie aus §. 105. lit. b. hervorgeht, auch aus Aerarialmitteln mit dem höchst bedeutenden Kostenaufwande von
55483 fl.
für die den Wald durchziehenden Strassen, Brücken und Stege u. s. w. gesorgt worden ist, und wird beherzigt, daß alle diese großartigen Unternehmungen seit 9 Jahren größtentheils mit dem günstigsten Erfolge vollbracht, die Verjüngung so viel vorhanden gewesener Oedungen und der Hiebsflächen durch Saaten und Pflanzungen, so wie durch eine sorgsame Schlagpflege statt gefunden hat, den Versumpfungen durch Entwässerungsgräben ein Ziel gesetzt ist, so wird auch nicht zu bezweifeln seyn, daß besonders die Eingeforsteten die von der Staatsregierung den beiden Waldungen gewidmete Aufmerksamkeit, so wie die Bemühungen der kgl. Forstverwaltungsbehörden dankbar anerkennen, und Vertrauen zu deren Sorgfalt und eifriges Bestreben gewinnen werden.

Schlüßlich ist aber auch zu gedenken, daß vor Allen insbesondere von den Landeingeforsteten die kgl. Forstbehörden in allen diesen auf das Beste der Waldungen gerichteten Unternehmungen mit einer rühmlichen Bereitwilligkeit kräftigst unterstützt worden sind.

III. Kapitel.

Stand der Jagdrechts-Verhältnisse in den beiden Reichswaldungen.

§. 112.

Aus §. 74. ist bekannt, daß die Reichsstadt Nürnberg im Gebiete der beiden Reichswaldungen nur ein sehr beschränktes Recht auf die niedere Jagd besaß, daß dagegen der

dasige Wildbann mit der hohen und dem Ueberreste der niedern Jagdgerechtsame den Nachfolgern der vormaligen Burggrafen von Nürnberg und nachherigen Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, beziehungsweise dem Könige von Preußen zuständig war.

Mit dem Uebergange des Fürstenthums Ansbach und der Reichsstadt Nürnberg i. J. 1806 an die Krone Bayern gelangte, dahin der Laurenzer Wald mit dem dasigen vollen Jagdrechte und der Antheil der niedern Jagd im Sebalder Walde, und mit der im Jahre 1810 erfolgten Erwerbung des Fürstenthums Bayreuth das volle Jagdrecht im Sebalder Waldgebiet. —

Die im Königreiche Bayern für die Jagdverwaltung schon seit dem Jahre 1801 in Anwendung gekommenen Grundsätze und Maßregeln, nach welchen die Ausübung und Benutzung der k. Jagden und Wildbahnen auf Staatsrechnung weniger als deren temporäre Ueberlassung in Pacht an hiezu geeignete Individuen aus der Klasse der öffentlichen und k. Dienerschaft und der Privaten in staatswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung für rathsam erachtet wurde, fanden auch für jene Jagden Eingang.

Eine Folge hievon war:

1) die Aufhebung der von der reichsstädtischen Regierung auf Widerruf (mit offener Hand) verliehenen niederen Jagdrechte, zu welchen der mißbräuchlich sehr in Schwung gehende Vogelfang auf Herdstätten gehörte.

2) die successive Auflösung der bisherigen preußischen vier Wildmeistereien im Laurenzer Walde und der drei Wildmeistereien im Sebalder Walde und deren Gebiete gegen Darreichung eines angemessenen Ruhegehalts;

3) die öffentliche Verpachtung dieser Jagden nach vorheriger Eintheilung derselben in gewisse Bezirke, wobei die Forstrevierbezirke zunächst zum Anhalte dienten.

Nur da, wo man aus administrativen Rücksichten, aus Mangel an pachtfähigen Jagdliebhabern oder wegen des unzureichend dargebotenen Pachtschillings die Verwaltung und Ausübung der Jagden auf Rechnung des kgl. Aerars für

dienlich und angemessen fand, wurde solche temporär beibehalten.

Dieser Stand der Dinge hat bis zum 1. Februar 1849 gedauert, indem von da an durch das Jagdgesetz v. 4. Juni 1848, Gesetzblatt Nr. 15., die Jagdgerechtsame des Staatsärars und anderer Inhaber derselben auf ihre unter sich zusammenhängende Grundbesitzungen von 300 Tagwerk, nachher auf 240 Tagw. und darüber beschränkt, die Jagdrechte auf allen fremden oder Dritten angehörigen Grundbesitzungen aufgelöst, und solche unter besonderen Bedingungen den einschlägigen Ortschaften 2c. überlassen wurden, in deren Flurgrenzen die Jagdbezirke sich befinden.

Dadurch sind die früher ausgedehnten kgl. Jagden des vormaligen Waldgebiets in die Grenzen der beiden Waldkomplexe zurückgewiesen worden.

Sie bilden jedoch immerhin noch sehr ansehnliche Jagdbezirke, woselbst bei einer waidmännisch geregelten Behandlung außer dem Jagdrentenbezug die Waldwirthschaft und Holzproduktion nur gewinnen kann, wenn die Jagden nicht mehr verpachtet, sondern in Verwaltung des k. Forstpersonals auf Rechnung des k. Aerars, wie dieß zur Zeit der Fall ist, gestellt werden.

Noch im Jahre $18^{47}/_{48}$ betrugen die Renten aus der Jagd

a) im k. Laurenzer Walde . . . . . 1180 fl., worunter 44 fl. 8 kr. aus Regiejagden;

b) im k. Sebalder Walde . . . . 1286 fl., wovon 520 fl. auf Regiejagden treffen;

c) in beiden Waldungen daher . . . . . 2466 fl.

Bei einer zweckmäßigen Jagdbehandlung möchte auch forthin eine reine Rente mindestens von 2000 fl. in Aussicht stehen.

Druckfehler und Verbesserungen im II. Theil.

Seite	9	Zeile 16	von	unten	lies	Bißlohe statt Bickloh.
—	13	— 11	—	unten	—	nicht verkaufen statt verkaufen.
—	106	— 11	—	oben	—	Kornberg statt Kornburg.
—	124	— 9	—	unten	—	Rathsverlasse statt Rechtsverläſſe.
—	129	— 1	—	unten	—	v. J. 1466 statt 1766.
—	138	— 1	—	oben	—	nicht schuldig statt mitschuldig.
—	150	— 19	—	unten	—	erwiedert statt erwidert.
—	189	— 17	—	unten	—	alle und jede statt aber und jede.
—	209	— 14	—	unten	—	überhauptige statt überhaupt.
—	211	— 1	—	unten	—	von 10 zu 10 Jahren statt von 10 zu 20 Jahren.
—	220	— 13	—	oben	—	Forstnebennutzungen statt Forsturbenutzung.
—	243	— 2	—	oben	—	bost. pinastri statt b. pinastria.
—	244	— 10	—	unten	—	bei den statt bei der.
—	258	— 7	—	oben	—	neuen Hieb statt neuen Hieben.

Druck der Brügel'schen Offizin in Ansbach.

Druck der Brügel'schen Offizin in Ansbach.

Druck der Brügel'schen Offizin in Ansbach.

Meyer, Johann Christian Friedrich,

Der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftlichen, forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden in Deutschland und namentlich bei den dasigen Reichsforsten
Bd.: 2

Nürnberg [1850]

81.83850-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10704523-5